



LAND BRANDENBURG



Planfeststellungsbeschluss

für

**die Errichtung und den Betrieb
des 380-kV-Ersatzneubaus Parchim Süd – Perleberg,
Abschnitt Brandenburg**

der 50Hertz Transmission GmbH

Az.: 27.2-1-204

Cottbus, 10.02.2023

Inhaltsverzeichnis

A	Entscheidungen	1
I.	Tenor	1
1.	Planfeststellung	1
2.	Eingeschlossene Entscheidungen	1
2.1	Natur- und artenschutzrechtliche Genehmigungen, Ausnahmen und Befreiungen	2
2.2	Forstrechtliche Genehmigungen	2
2.3	Wasserrechtliche Genehmigungen	3
2.4	Denkmalschutzrechtliche Erlaubnis	3
3.	Enteignende Vorwirkung	3
II.	Unterlagen	3
III.	Rechtsvorschriften und Richtlinien	9
IV.	Zusagen der Vorhabenträgerin	15
1.	Wasserwirtschaft	15
2.	Versorgungsleitungen	15
3.	Bauausführung	15
4.	Naturschutz	16
5.	Sonstiges.....	16
V.	Inhalts- und Nebenbestimmungen	17
1.	Allgemeines	17
2.	Naturschutz	17
3.	Land- und Forstwirtschaft.....	24
4.	Wasserwirtschaft	25
5.	Immissionsschutz	26
6.	Abfall und Boden	26
7.	Denkmalschutz.....	29
8.	Straßen und Wege	30
9.	Versorgungsleitungen	30
10.	Sonstiges.....	32
VI.	Hinweise	32
1.	Wasserwirtschaft	32
2.	Abfall und Boden	33
3.	Luftverkehr	33
4.	Naturschutz	33
5.	Immissionsschutz	33
VII.	Entscheidung über Einwendungen	34
VIII.	Kostenentscheidung	34
B	Sachverhalt	35
I.	Vorhaben	35

1.	Gesamtvorhaben.....	35
2.	Antragsgegenstand	35
3.	Trassenführung	37
4.	Technische Daten	38
5.	Flächeninanspruchnahme	39
II.	Verfahrensablauf.....	41
1.	Raumordnungsverfahren.....	41
2.	Planfeststellungsverfahren	41
C	Würdigung Planfeststellung	47
I.	Verfahrensrechtliche Würdigung.....	47
1.	Erfordernis eines Planfeststellungsverfahrens mit UVP	47
2.	Zuständigkeit LBGR	47
3.	Verfahrensablauf.....	47
II.	Planrechtfertigung	49
III.	Abschnittsbildung.....	51
IV.	Alternativen.....	54
1.	Technische Alternativen	54
1.1	Erdverkabelung	54
1.2	Gleichstromtechnik.....	55
1.3	Hochtemperaturleiterseile	56
1.4	Freileitungsmonitoring	56
1.5	Masttypen.....	56
2.	Trassenalternativen.....	57
2.1	Verbindungspunkte	58
2.2	Trassierung	58
2.3	Großräumige Trassenvarianten	59
2.4	Kleinräumige Trassenvarianten.....	59
2.4.1	Untersuchte Varianten.....	59
2.4.2	Trassenoptimierung bei Klüß	60
2.4.3	Trassenoptimierung bei Wüsten-Buchholz.....	61
3.	Null-Variante.....	61
4.	Ergebnis der Alternativenprüfung.....	62
V.	Umweltverträglichkeit.....	62
1.	Allgemeines.....	62
2.	Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen nach § 11 UVPG a. F.....	63
2.1	Untersuchungsraum und Untersuchungsrahmen.....	63
2.2	Darstellung der Auswirkungen auf die Schutzgüter des UVPG	64
2.2.1	Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit.....	64
2.2.1.1	Ist-Zustand	64
2.2.1.2	Empfindlichkeit	67
2.2.1.3	Auswirkungen.....	67

2.2.2	Tiere	67
2.2.2.1	Ist-Zustand	67
2.2.2.2	Empfindlichkeit	70
2.2.2.3	Auswirkungen	71
2.2.3	Pflanzen und Biotope	72
2.2.3.1	Ist-Zustand	72
2.2.3.2	Empfindlichkeit	73
2.2.3.3	Auswirkungen	73
2.2.4	Biologische Vielfalt	74
2.2.4.1	Ist-Zustand	74
2.2.4.2	Empfindlichkeit	74
2.2.4.3	Auswirkungen	74
2.2.5	Boden	75
2.2.5.1	Ist-Zustand	75
2.2.5.2	Empfindlichkeit	76
2.2.5.3	Auswirkungen	76
2.2.6	Wasser (Grund- und Oberflächenwasser).....	77
2.2.6.1	Ist-Zustand	77
2.2.6.2	Empfindlichkeit	79
2.2.6.3	Auswirkungen	80
2.2.7	Luft, Klima	80
2.2.7.1	Ist-Zustand	80
2.2.7.2	Empfindlichkeit	81
2.2.7.3	Auswirkungen	81
2.2.8	Landschaft.....	81
2.2.8.1	Ist-Zustand	81
2.2.8.2	Empfindlichkeit	83
2.2.8.3	Auswirkungen	83
2.2.9	Kultur- und sonstige Sachgüter	83
2.2.9.1	Ist-Zustand	83
2.2.9.2	Empfindlichkeit	86
2.2.9.3	Auswirkungen	86
2.2.10	Wechselwirkungen	87
3.	Gegensteuernde Maßnahmen und Ersatzmaßnahmen	87
3.1	Merkmale des Vorhabens und des Standorts, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen	87
3.2	Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen oder vermindert werden sollen	88
3.3	Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeglichen werden sollen, einschließlich der Ersatzmaßnahmen bei nicht ausgleichbaren, aber vorrangigen Eingriffen in Natur und Landschaft	91

4.	Bewertung der Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter des UVPG nach § 12 UVPF a. F.....	93
4.1	Einleitung.....	93
4.2	Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter	93
4.2.1	Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit.....	93
4.2.1.1	Bewertungsmaßstäbe	93
4.2.1.2	baubedingte Umweltauswirkungen	94
4.2.1.3	anlagenbedingte Umweltauswirkungen.....	94
4.2.1.4	betriebsbedingte Umweltauswirkungen.....	95
4.2.2	Tiere	97
4.2.2.1	Bewertungsmaßstäbe	97
4.2.2.2	baubedingte Umweltauswirkungen	97
4.2.2.3	anlagenbedingte Umweltauswirkungen.....	98
4.2.2.4	betriebsbedingte Umweltauswirkungen.....	100
4.2.3	Pflanzen und Biotop	100
4.2.3.1	Bewertungsmaßstäbe	100
4.2.3.2	baubedingte Umweltauswirkungen	100
4.2.3.3	anlagenbedingte Umweltauswirkungen.....	101
4.2.3.4	betriebsbedingte Umweltauswirkungen.....	102
4.2.4	Biologische Vielfalt	102
4.2.4.1	Bewertungsmaßstäbe	102
4.2.4.2	baubedingte Umweltauswirkungen	102
4.2.4.3	anlagenbedingte Umweltauswirkungen.....	103
4.2.4.4	betriebsbedingte Umweltauswirkungen.....	104
4.2.4.5	Schutzgebiete nach Naturschutzrecht.....	104
4.2.5	Boden	106
4.2.5.1	Bewertungsmaßstäbe	106
4.2.5.2	baubedingte Umweltauswirkungen	106
4.2.5.3	anlagenbedingte Umweltauswirkungen.....	107
4.2.5.4	betriebsbedingte Umweltauswirkungen.....	107
4.2.6	Wasser (Grund- und Oberflächenwasser).....	108
4.2.6.1	Bewertungsmaßstäbe	108
4.2.6.2	baubedingte Umweltauswirkungen	108
4.2.6.3	anlagenbedingte Umweltauswirkungen.....	109
4.2.7	Luft, Klima	110
4.2.7.1	Bewertungsmaßstäbe	110
4.2.7.2	baubedingte Umweltauswirkungen:	110
4.2.7.3	anlagebedingte Umweltauswirkungen.....	111
4.2.7.4	betriebsbedingte Umweltauswirkungen.....	111
4.2.8	Landschaft.....	112
4.2.8.1	Bewertungsmaßstäbe	112
4.2.8.2	baubedingte Umweltauswirkungen:	112

4.2.8.3	anlagenbedingte Umweltauswirkungen:.....	112
4.2.8.4	betriebsbedingte Umweltauswirkungen:.....	113
4.2.9	Kultur- und sonstige Sachgüter	114
4.2.9.1	Bewertungsmaßstäbe	114
4.2.9.2	baubedingte Umweltauswirkungen:	114
4.2.9.3	anlagenbedingte Umweltauswirkungen:.....	115
4.2.9.4	betriebsbedingte Umweltauswirkungen:.....	115
4.2.10	Wechselwirkungen	115
4.2.11	Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten.....	116
4.2.12	Zusammenfassende Bewertung.....	117
VI.	FFH-Verträglichkeit	118
1.	Prüfgrundlagen und Prüfprogramm der FFH-Verträglichkeitsprüfung.....	118
1.1	Rechtsgrundlage	118
1.2	Materielle Anforderungen	119
2.	SPA „Agrarlandschaft Prignitz-Stepenitz“ (SPA DE 2738-421).....	121
2.1	Gebietsbeschreibung	121
2.2	Schutz- und Erhaltungsziele.....	122
2.3	Detailliert untersuchter Bereich	125
2.4	Prüfungsumfang	126
2.5	Beeinträchtigungsprüfung	127
2.5.1	Artbezogene Einzelprüfung	127
2.5.2	Summationswirkung	129
2.5.3	Eigene Bewertung der Planfeststellungsbehörde	130
3.	Zusammenfassung.....	130
VII.	Sonstige abwägungserhebliche öffentliche Belange	131
1.	Raumordnung, Landesplanung und Regionalplanung	132
1.1	Raumordnungsverfahren.....	132
1.2	Landesentwicklungsplan	133
1.3	Regionalpläne	134
2.	Natur- und Landschaftsschutz.....	136
2.1	Europäisches Netz NATURA 2000 Verträglichkeitsprüfung.....	136
2.2	Artenschutzrechtliche Zulässigkeit	136
2.2.1	Prüfgrundlagen u. Prüfprogramm der besonderen artenschutzrechtlichen Prüfung.....	136
2.2.2	Ergebnisse der Relevanzprüfung.....	138
2.2.3	Artbezogene Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	141
2.2.3.1	Säugetiere	141
2.2.3.2	Reptilien	142
2.2.3.3	Amphibien	143
2.2.3.4	Brutvögel	144
2.2.3.5	Zug- und Rastvögel.....	147
2.2.3.6	Zusammenfassung.....	149

2.3	Natur und Landschaft	150
2.3.1	Eingriffe in Natur und Landschaft	150
2.3.1.1	Eingriffe in das Schutzgut Pflanzen, Tiere und die biologische Vielfalt	153
2.3.1.2	Eingriffe in das Schutzgut Boden	154
2.3.1.3	Eingriffe in das Schutzgut Landschaft	155
2.3.1.4	Eingriffe in naturschutzrechtlich geschützte Flächen	155
2.3.1.5	Kompensation	156
2.3.1.6	Zusammenfassung	157
2.3.2	Allgemeiner Artenschutz gemäß § 39 BNatSchG	158
2.3.3	Landschaftsschutzgebiete	159
2.3.4	Naturschutzgebiete / Geschützte Landschaftsbestandteile	159
2.3.5	Alleen	159
2.3.6	Einzelbaumverluste	159
2.3.7	Gesetzlich geschützte Biotope	160
2.3.7.1	Rechtsgrundlagen	160
2.3.7.2	Gesetzlich geschütztes Biotop 07190 „standorttypischer Gehölzsaum an Gewässern“	160
2.3.7.3	Gesetzlich geschütztes Biotop 0610202 „Trockene Sandheiden mit Gehölzbewuchs“	163
2.3.8	Horstschutz	165
3.	Forst	166
3.1	Voraussetzungen der Waldumwandlung gemäß § 8 Abs. 1 und 2 LWaldG	168
3.2	Befristung	169
3.3	Ausgleich gemäß § 8 Abs. 3 LWaldG	169
4.	Wasserwirtschaftliche Belange	171
4.1	Gewässerbenutzungen	171
4.2	Bearbeitung eines Fachbeitrages zur Wasserrahmenrichtlinie	172
4.2.1	Grundlagen	172
4.2.2	Grundwasser	173
4.2.3	Oberflächengewässer	174
4.2.4	Bewertung	174
4.3	Wasserrechtliche Genehmigungen	175
4.3.1	Genehmigung nach § 87 Abs. 1 S. 1 BbgWG i. V. m. § 36 WHG	175
4.3.2	Befreiung nach § 38 Abs. 5 S. 1 WHG	176
5.	Immissionsschutz	177
5.1	Elektrische und elektromagnetische Felder	177
5.1.1	Grenzwerte	178
5.1.1.1	Anzusetzende Grenzwerte	178
5.1.1.2	Einhaltung der Grenzwerte	178
5.1.2	Minimierungsgebot	179
5.1.2.1	Vorprüfung	179
5.1.2.2	Ermittlung der Minimierungsmaßnahmen	180
5.1.2.3	Maßnahmenbewertung	181
5.1.3	Überspannungsverbot	182

5.1.4	Immissionen unterhalb der Grenzwerte	182
5.2	Lärm	183
5.2.1	Allgemeines.....	183
5.2.2	„Korona-Geräusche“	184
5.2.2.1	Berechnungsergebnisse.....	184
5.2.2.2	Vermeidung von Immissionen	185
5.3	Immissionen während der Bauphase	185
6.	Klimaschutz	185
7.	Verkehr	187
7.1	Straßen.....	187
7.1.1	Sicherheit des Straßenverkehrs	187
7.1.2	Anbauverbot.....	187
7.1.3	Anbaubeschränkung	188
7.2	Wasserstraßen	188
7.3	Schienen	188
7.4	Luftverkehr	189
8.	Abfall und Boden	189
8.1	Bodenschutz.....	189
8.2	Abfall	191
9.	Denkmalschutz.....	192
9.1	Baudenkmale	192
9.2	Bodendenkmale	193
10.	Sicherheit	194
10.1	Technik.....	195
10.2	Sicherheitsabstand Wohnbebauung	196
10.3	Sicherheitsabstand zu sonstigen Anlagen	196
11.	Kommunale Belange	196
11.1	Gemeindliche Planungshoheit.....	196
11.2	Bauleitplanung als Teil der gemeindlichen Planungshoheit	197
12.	Baurecht	199
13.	Landwirtschaft	200
13.1	Bauphase	200
13.2	Betriebsphase	201
14.	Grundeigentum.....	201
14.1	Energieversorgung als Gemeinwohlaufgabe	202
14.2	Erforderlichkeit der Enteignung zur Zweckerreichung.....	203
14.3	Verhältnismäßigkeit der Enteignung	205
VIII.	Einwendungen und Stellungnahmen	207
1.	Verfahren.....	207
2.	Wasserwirtschaft.....	208
3.	Immissionen	208
4.	Umweltverträglichkeitsprüfung	209
5.	Natur und Landschaft.....	209
6.	Wald	217

7.	Planungsrecht/Städtebau	217
8.	Eigentumsbetroffenheiten	218
9.	Ver- und Entsorgungsleitungen	218
10.	Sonstiges	222
IX.	Gesamtabwägung	222
X.	Begründung der Nebenbestimmungen	224
XI.	Kostenentscheidung	224
D	Hinweise	225
I.	Hinweise zum Enteignungs- und Entschädigungsverfahren	225
II.	Hinweis zur Zustellung	225
III.	Hinweis zur Auslegung	225
IV.	Außerkräfttreten	225
V.	Zivilrechtliche Beziehungen	226
VI.	Vollziehbarkeit	226
E	Rechtsbehelfsbelehrung	227

Abkürzungsverzeichnis

µT	Mikro-Tesla
A (1)	Ausgleichsmaßnahme (mit laufender Nummer)
Abs. / Art	Absatz / Artikel
B (mit Nummer)	Bundesstraße
BAnz.	Bundesanzeiger
BIL-Portal	Bundesweite Informationssystem zur Leitungsrecherche
BGBI.	Bundesgesetzblatt
Bl.	Blatt
BLDAM	Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum
BVerwGE	Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts, herausgegeben von Mitgliedern des Bundesverwaltungsgerichts
CEF	Continuous Ecological Functionality (kontinuierliche ökologische Funktionalität)
db(A)	Dezibel (A)
DN	Diamètre Nominal (Nennweite)
E (1)	Ersatzmaßnahme (mit laufender Nummer)
EKIS	Eingriffs- und Kompensationsflächeninformationssystem des Landes Brandenburg
EUGH	Europäischer Gerichtshof
f. / ff.	folgende Seite / folgende Seiten
GMBI.	Gemeinsames Ministerialblatt
ha	Hektar
i. S. d. / i. V. m.	im Sinne des / in Verbindung mit
K	Kelvin
K (mit Nummer)	Kreisstraße
KIfL	Kieler Institut für Landschaftsökologie
km	Kilometer
kV	Kilovolt
L (mit Nummer)	Landesstraße
LAGA	Länderarbeitsgemeinschaft Abfall
LAP	Landschaftspflegerische Ausführungsplanung
LaPro	Landschaftspogramm
LAVG	Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit
LBP	Landschaftspflegerischer Begleitplan
LfU	Landesamt für Umwelt Brandenburg
LK	Landkreis

LEP HR	Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg
LSG	Landschaftsschutzgebiet
LWL	Lichtwellenleiter
max.	maximal
MVA	Megavoltampere
m.w.N.	mit weiteren Nachweisen
NEP	Netzentwicklungsplan
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
ÖBB	Ökologische Baubegleitung
OVG	Oberverwaltungsgericht
PFU	Planfeststellungsunterlage
RL Bbg / RL D	Rote Liste Brandenburg / Deutschland
Rn.	Randnummer
RR	Rechtsprechungsreport
s. / s. a. / s. o. / s. u.	siehe / siehe auch / siehe oben / siehe unten
S (1)	Schutzmaßnahme (mit laufender Nummer)
SPA	Special Protection Area - Schutzgebiete im Sinne des Artikel 4 Abs. 1 der Europäischen Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten)
TR (Boden)	Technische Regeln
UAbs.	Unterabsatz
UAWB/UBB	untere Abfallwirtschafts- und unteren Bodenschutzbehörde (des Landkreises Prignitz)
UNB	untere Naturschutzbehörde (des Landkreises Prignitz)
ÜNB	Übertragungsnetzbetreiber
UR	Untersuchungsraum
UVP / UVS	Umweltverträglichkeitsprüfung / -studie
UW	Umspannwerk
V (1)	Vermeidungsmaßnahme (mit laufender Nummer)
v. a.	vor allem
VT	Vorhabenträgerin (50Hertz Transmission GmbH)
VV	Verwaltungsvorschrift
WTAZV	Westprignitzer Trinkwasser- und Abwasserzweckverband
z. B. / z. T.	zum Beispiel / zum Teil
ZUR	Zeitschrift für Umweltrecht

A Entscheidungen

I. Tenor

1. Planfeststellung

Gemäß § 43 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und Abs. 4 des Gesetzes über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz - EnWG) i. V. m. § 1 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) i. V. m. § 74 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) sowie Anlage 1 Nr. 19.1.1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) wird der Plan der 50Hertz Transmission GmbH in Gestalt der 1. Planänderung für die Errichtung und den Betrieb der 380-kV-Freileitung Parchim Süd - Perleberg, Abschnitt Brandenburg mit dem:

- Ersatzneubau Mast 216 bis 219, Beseilung ab der Landesgrenze Mecklenburg-Vorpommern / Brandenburg zwischen dem Spannungsfeld der Masten 215 und 216 (km 19,3) bis zur Landesgrenze Brandenburg / Mecklenburg-Vorpommern zwischen dem Spannungsfeld der Masten 219 und 220 (km 20,82),
- Ersatzneubau Mast 223 bis 263, Beseilung ab der Landesgrenze Mecklenburg-Vorpommern / Brandenburg zwischen Spannungsfeld der Masten 222 und 223 (km 21,9) bis zu dem bereits im Anzeigeverfahren zugelassenen Mast 264 und
- Rückbau der bestehenden 220-kV-Freileitung mit 52 Altmasten von Bestandsmast 58 bis 55 und Bestandsmast 51 bis 4

mit den Änderungen und Ergänzungen, die sich aus den eingeschlossenen Erlaubnissen / Genehmigungen im Abschnitt A, Ziffer I.2., den Zusagen der Vorhabenträgerin im Abschnitt A, Ziffer IV. sowie den Nebenbestimmungen im Abschnitt A, Ziffer V. ergeben, festgestellt.

Der festgestellte Plan besteht aus den unter Abschnitt A, Ziffer II. genannten Unterlagen.

Dieser Beschluss wirkt auch für und gegen etwaige Rechtsnachfolger der Vorhabenträgerin.

2. Eingeschlossene Entscheidungen

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens im Hinblick auf alle betroffenen öffentlichen Belange festgestellt. Die Planfeststellung ersetzt gemäß § 75 Abs. 1 VwVfG, mit Ausnahme wasserrechtlicher Erlaubnis nach den §§ 8, 9 und 19 Abs. 1 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) alle sonstigen für das Vorhaben erforderlichen öffentlich-rechtlichen Entscheidungen. Der Planfeststellungsbeschluss konzentriert diese behördlichen Entscheidungen, insbesondere alle öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen.

2.1 Natur- und artenschutzrechtliche Genehmigungen, Ausnahmen und Befreiungen

Zulassung der mit dem Vorhaben 380-kV-Ersatzneubau Parchim Süd - Perleberg im Abschnitt Brandenburg verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft und deren Kompensation gemäß § 14 Abs. 1, § 15 Abs. 2 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG).

Befreiung gemäß § 67 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BNatSchG von dem Verbot gemäß § 30 Abs. 2 Nr. 1 BNatSchG der Beeinträchtigung des standorttypischen Gehölzsaumes an Gewässern (Mast 230) auf insgesamt 63 m². Zur Herstellung des Biototyps 07190 wird die Ersatzmaßnahme E 1 (Uferrandstreifen an der Löcknitz, Flächenbedarf mind. 63 m²) festgesetzt.

Ausnahme gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG von den Verboten des § 30 Abs. 2 BNatSchG für die temporäre erhebliche Beeinträchtigung des gesetzlich geschützten Biotops (trockene Sandheide, mit Gehölzbewuchs) mit kurzer Regenerationszeit im Bereich der Baustraßen und Montageflächen, die nach Errichtung des 380-kV-Ersatzneubaus Parchim Süd - Perleberg, Abschnitt Brandenburg an Ort und Stelle gleichartig wiederhergestellt werden.

Gemäß § 5 der Verordnung zur Durchführung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in Maßnahmen- und Flächenpools in Brandenburg (Flächenpoolverordnung - FPV) wird die Verpflichtung der Vorhabenträgerin zur Pflege der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen gemäß Maßnahmenblättern E 1, E 2 und E 3 des Landschaftspflegerischen Begleitplans mit befreiender Wirkung von den Kompensationspflichten auf die gemäß § 4 FPV anerkannte Flächenagentur Brandenburg nach Maßgabe der Regelungen im Vertrag zwischen der Flächenagentur Brandenburg GmbH und der Vorhabenträgerin vom 06.12.2013 übertragen. Der Umfang des naturschutzfachlich notwendigen Ausgleichs und Ersatzes entspricht gemäß § 3 Abs. 3 FPV der in der Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung für den Eingriff ermittelten Kompensationsverpflichtung.

2.2 Forstrechtliche Genehmigungen

Genehmigung zur dauerhaften Waldumwandlung von 500 m² gemäß § 9 Abs. 1 des Bundeswaldgesetzes (BWaldG) i. V. m. § 8 Abs. 1 S. 1 und S. 3 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg (LWaldG) auf den Grundstücken der Maststandorte 248, 249 und 257 bis 259 gemäß der Auflistung im Abschnitt C, Ziffer VII.3.

Genehmigung zur temporären Waldumwandlung von 25.574 m² gemäß § 9 Abs. 1 BWaldG i. V. m. § 8 Abs. 1 S. 1 und S. 3 LWaldG auf den im Abschnitt C, Ziffer VII.3. aufgelisteten und in der Planfeststellungsunterlage (PFU) Unterlagen 7 und 8.3.1 dargestellten Grundstücken für die Bau- und Montageflächen und deren Zuwegungen, ausgenommen die vorgenannten Maststandorte.

2.3 Wasserrechtliche Genehmigungen

Genehmigung der Errichtung von Anlagen in, an, über oder unter oberirdischen Gewässern gemäß § 87 Abs. 1 S. 1 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) i. V.m. § 36 Abs. 1 S. 1 WHG für die Kreuzung der in der Kreuzungsliste in der PFU, Unterlage 5.3 (in der geänderten Fassung) aufgeführten oberirdischen Gewässer sowie für Baumaßnahmen im Abstand von bis zu 5 m von der Böschungsoberkante von Gewässern II. Ordnung an den Maststandorten 230 und 232.

Die widerrufliche Befreiung gemäß § 38 Abs. 5 Satz 1 WHG von den Verboten des § 38 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 WHG für den am Maststandort 230 im Gewässerrandstreifen des Gewässers II. Ordnung 1/65-1 vorgesehenen Gehölzeinschlag (Biotop 07190) nach Maßgabe der in der Antragsunterlage enthaltenen Angaben und der Nebenbestimmungen dieses Planfeststellungsbeschlusses.

2.4 Denkmalschutzrechtliche Erlaubnis

Erlaubnis nach § 9 Abs. 1 Nr. 5 des Gesetzes über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz - BbgDSchG) zur Durchführung von Erdarbeiten, die die bisherige Bodennutzung in Grabungsschutzgebieten oder von Grundstücken, von denen bekannt ist, dass sie Bodendenkmale (gemäß der Auflistung im Abschnitt C, Ziffer V.2.2.9.1.) bergen, verändern.

3. Enteignende Vorwirkung

Der Planfeststellungsbeschluss entfaltet enteignungsrechtliche Vorwirkung (§ 45 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 S. 1 EnWG). Die Entziehung oder Beschränkung von Grundeigentum oder von Rechten an Grundeigentum im Wege der Enteignung ist nach Maßgabe dieses Planfeststellungsbeschlusses nach § 45 Abs. 1 Nr. 1 EnWG zulässig, soweit sie zur Durchführung dieses Vorhabens erforderlich ist. Der Planfeststellungsbeschluss ist dem Enteignungsverfahren gemäß § 45 Abs. 2 S. 1 EnWG zugrunde zu legen und für die Enteignungsbehörde bindend.

II. Unterlagen

Der Planfeststellungsbeschluss setzt sich zusammen aus diesem Beschluss und dem Plan, der durch die nachstehend aufgeführten und durch die Planfeststellungsbehörde festgestellten Unterlagen bestimmt wird. Die festgestellten Unterlagen sind mit einem entsprechenden Stempel als solche gekennzeichnet und in der 1. Spalte der nachfolgenden tabellarischen Auflistung mit „PF“ bezeichnet.

Soweit der ursprünglich verfahrensgegenständliche Plan durch die Vorhabenträgerin geändert wurde, sind Gegenstand dieser Planfeststellung der Plan und die nachfolgenden Unterlagen in ihrer jeweils aktuellsten Fassung. Änderungen und Ergänzungen gegen-

über den ursprünglich verfahrensgegenständlichen Planunterlagen sind durch die Vorhabenträgerin entsprechend in den Unterlagen, z. B. als Deckblätter (gekennzeichnet mit A) oder durch Blauzeichnungen in Texten und Plänen gekennzeichnet.

In der nachfolgenden tabellarischen Auflistung sind Unterlagen als nur nachrichtlich (mit „N“) gekennzeichnet.

PF / N	Unterlage	Beschreibung	Umfang Seiten / Blätter
PF	1	Erläuterungsbericht mit Anlage vom 31.10.2018 geändert durch A-Deckblätter zu den Seiten 2 (Vorblatt), 3, 4, 14, 16, 50 und 60 bis 63 in der geänderten Fassung vom 26.09.2022	67/-
PF	1.1	Karte 1 vom 31.10.2018 Übersichtskarte großräumige Bündelungsmöglichkeiten im Untersuchungsraum M 1:100.000	-/1
PF	1.2	Anlage 1 vom 31.10.2018 Planungsbüro Förster, Juli 2015: Raumverträglichkeitsuntersuchung 380-kV-Leitung Parchim Süd - Perleberg, Abschnitt Brandenburg	47/1
PF	1.3	Anlage 2 vom 31.10.2018 Mastprinzipskizzen	-/9
PF	1.4	Anlage 3 vom 31.10.2018 Planungsbüro Förster, August 2019: Allgemeinverständliche nichttechnische Zusammenfassung der Umweltauswirkungen	41/-
	2	Übersichtskarten vom 31.10.2018	
PF	2.1	Übersichtskarte, M 1:25.000	-/1
PF	2.2	Übersichtskarte mit Zuwegungen, M 1:25.000	-/1
	3	Lagepläne vom 31.10.2018	
PF	Einleger	Legendenplan für Lagepläne	-/1
PF		Lagepläne, M 1:2.000	-/14
	4	Trassenpläne (Profildarstellung) vom 31.10.2018	
PF	Einleger	Legendenplan für Trassenpläne	-/1
PF		Trassenpläne, M 1:2.000 / 1:200	-/14

PF / N	Unterlage	Beschreibung	Umfang Seiten / Blätter
	5	Bauwerksverzeichnis/Kreuzungsverzeichnis	
PF	5.1	Mastliste vom 31.10.2018	3/-
N	5.2	Koordinatenliste vom 31.10.2018	2/-
N	5.3	Kreuzungsliste vom 31.10.2018 geändert durch A-Deckblätter zu den Seiten 1 bis 4 in der geänderten Fassung vom 26.09.2022	4/-
	6	Rechtserwerb	
N	6.1	Erläuterung Rechtserwerb vom 31.10.2018	5/-
	6.2	Rechtserwerbspläne Leitungstrasse	
PF	Einleger	Legendenplan für Rechtserwerbspläne vom 31.10.2018	-/1
PF	6.2.1	Lagepläne Rechtserwerb, M 1:2.000 Blatt 1, 3, 4 bis 7 und 11 bis 14 vom 31.10.2018 Blatt 2A und 8A bis 10A in der geänderten Fassung vom 26.09.2022	-/10 -/4
PF	6.2.2	Sonderpläne Rechtserwerb Zuwegungen, M 1:2.000 Blatt 1 und 3 vom 31.10.2018 Blatt 2A in der geänderten Fassung vom 26.09.2022	-/2 -/1
PF	6.2.3	Lageplan Zuwegungen und Arbeitsflächen im Rückbaubereich M 17 bis M 13, M 1:2.000 Blatt 1A in der geänderten Fassung vom 26.09.2022	-/1
	6.3	Rechtserwerbsverzeichnisse	
PF	6.3.1	Rechtserwerbsverzeichnis für die Leitungstrasse anonymisiert vom 31.10.2018	27/-
PF	6.3.2	Rechtserwerbsverzeichnis für die Zuwegung anonymisiert vom 31.10.2018	10/-
PF	6.3.3	Eigentümerschlüsselliste für die Leitungstrasse vom 31.10.2018	6/-
PF	6.3.4	Eigentümerschlüsselliste für die Zuwegung vom 31.10.2018	2/-
PF	6.3.5	Rechtserwerbsverzeichnis für die Zuwegung Rückbau anonymisiert vom 26.09.2022	1/-

PF / N	Unterlage	Beschreibung	Umfang Seiten / Blätter
	7	Wald und Hag vom 31.10.2018	
N	7.1	Erläuterung Wald und Hag	4/-
PF	Einleger	Legendenplan für Lagepläne Wald und Hag	-/1
PF	7.2	Lagepläne Wald und Hag, M 1:2.000	-/14
PF	7.3	Lagepläne Wald und Hag im Rückbaubereich, M 1:2.000	-/1
	8	Umweltverträglichkeitsstudie (UVS) und Land- schaftspflegerischer Begleitplan	
PF	8.1	Textteil UVS/LBP vom 31.10.2018 mit Anlage 1 Maßnahmenblätter und Anlage 2 Unterlagen zu den Maßnahmen E 1, E 2 und E 3 (Flächenpools der Flächenagentur Bran- denburg)	282/-
	8.3	Bestands- und Konfliktpläne vom 31.10.2018	
PF	8.3.1	Biotope, M 1:10.000	-/4
PF	8.3.2	Fauna, M 1:10.000	-/4
PF	8.3.3	Mensch/Landschaftsbild/Kultur- und Sachgüter M 1:25.000	-/2
PF		Anpassung des Kompensationskonzeptes gemäß den Hinweisen des Landesamtes für Umwelt vom 26.09.2022	21/-
	8.4	Maßnahmenpläne	
PF	8.4.1	Übersichtsplan der Schutz-, Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen, M 1:10.000 vom 31.10.2018	-/4
N	8.4.2	Übersichtsplan der Ersatzmaßnahmen, M 1:100.000 vom 31.10.2018	-/1
	8.4.3	Lagepläne der Landschaftspflegerischen Maß- nahmen	
PF	Einleger	Legendenplan der Landschaftspflegerischen Maßnahmen vom 31.10.2018	-/1
PF		Lagepläne Blatt 1A bis 14A, M 1:2.000 in der geänderten Fassung vom 26.09.2022	-/14
		Blatt 15, M 1:1.000 vom 31.10.2018	-/1

PF / N	Unterlage	Beschreibung	Umfang Seiten / Blätter
PF	9	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Textteil mit Anlage 1: BHF BENDFELDT HERMANN FRANKE LANDSCHAFTSARCHITEKTEN GmbH 2018: Methodik zur Bewertung der anlagebedingten Verletzung/Tötung von Vögeln durch Kollision im Rahmen von Natura 2000-Verträglichkeitsprüfungen und artenschutzrechtlichen Prüfungen	231/- 23/-
PF	10	FFH Verträglichkeitsprüfungen vom 31.10.2018	
	10.1	Verträglichkeitsprüfung SPA-Gebiet „Agrarlandschaft Prignitz-Stepenitz“ (DE 2738-421)	149/-
N	10.1.1	Anlage 1 Standard-Datenbogen für das EU-Vogelschutzgebiet „Agrarlandschaft Prignitz-Stepenitz“ (DE 2738-421)	13/-
N	10.1.2	Anlage 2 Karte 1: Übersichtskarte, M 1:100.000	-/1
PF		Karte 2: Beeinträchtigung der Erhaltungsziele/ Maßnahmen zur Schadensbegrenzung, M 1:10.000	-/3
N	11	Ergänzende Unterlagen Umwelt vom 31.10.2018	
	11.1	GRÜNSPEKTRUM 2017a: Neubau 380-kV-Freileitung Parchim/Süd - Perleberg, Fachgutachten Brutvögel, Abschnitt: Brandenburg	20/4
N	11.2	MYOTIS 2018; 380-kV-Ersatzneubau Parchim Süd - Perleberg (Teilabschnitt Brandenburg, Landkreis Prignitz), Ergänzende Faunistische Sonderuntersuchung (FSU): Brutvögel und Nahrungsgäste zur Brutzeit (Aves)	17/2
N	11.3	GRÜNSPEKTRUM 2017b: Neubau 380-kV-Freileitung Parchim/Süd - Perleberg. Fachgutachten Amphibien. Abschnitt Brandenburg	60/1
N	11.4	GRÜNSPEKTRUM 2017c: Neubau 380-kV-Freileitung Parchim/Süd - Perleberg. Fachgutachten Reptilien. Abschnitt Brandenburg	31/-
N	11.5	GRÜNSPEKTRUM 2017d: Neubau 380-kV-Freileitung Parchim/Süd - Perleberg. Fachgutachten Zug- und Rastvögel. Abschnitt Brandenburg	27/-

PF / N	Unterlage	Beschreibung	Umfang Seiten / Blätter
N	11.6	MYOTIS 2018; 380-kV-Ersatzneubau Parchim Süd - Perleberg, Ergänzende Faunistische Sonderuntersuchung (FSU): Fledermäuse (Mammalia: Chiroptera)	35/3
PF		Plausibilitätsprüfung Kartierdaten und artenschutzrechtliche Bewertung vom 26.09.2022	
PF		Textteil	22/-
PF		Karten über den Biotopbestand innerhalb der Waldschneisen nördlich von Wüsten- Buchholz und nördlich von Perleberg 2015 – 2017 / 2022, M 1:3.000 bzw. 1:6.000	-/2
	12	Ergänzende Unterlagen Technik	
	12.1	Elektromagnetische Umweltverträglichkeit	
N	12.1.1	Gutachten nach 26. BImSchV Seiten 1 bis 5, 15 bis 17 und 19 vom 31.10.2018 Seiten 6A bis 14A 18A in der geänderten Fassung vom 26.09.2022	20/-
N	12.1.2	Bewertung entsprechend 26. BImSchVVwV vom 31.10.2018	42/-
N	12.1.3	Lagepläne elektrische Feldstärke, M 1:2.000 vom 31.10.2018	-/14
N	12.1.4	Lagepläne magnetische Flussdichte, M 1:2.000 vom 31.10.2018	-/14
	12.2	Untersuchungen zu Schallemissionen vom 31.10.2018	
N	12.2.1	Schalltechnisches Gutachten auf Basis der TA Lärm vom 31.10.2018	48/-
N	12.2.2	Lagepläne Schallpegel, M 1:2.000 vom 31.10.2018	-/14

Den Unterlagen ist teilweise ein Vor-/Deckblatt vorangestellt bzw. ein Blatt mit redaktionellem Inhalt nachgeheftet, welche nicht separat in der obigen tabellarischen Zusammenstellung ausgewiesen wurden.

Weiterhin wurden folgende ergänzende Unterlagen durch die Vorhabenträgerin erstellt:

PF / N	Unterlage	Beschreibung	Umfang Seiten / Blätter
N		Zusammenfassung der geänderten und aktualisierten Antragsunterlagen sowie der ergänzenden Unterlagen vom 26.09.2022	9/-
N		MYOTIS 2023; Protokoll zur Artenschutzrechtlichen Kontrolle von Gehölzen	13
N		Betroffenheit geschützter Biotope vom 26.09.2022	6/-

III. Rechtsvorschriften und Richtlinien

Die Entscheidungen ergehen insbesondere aufgrund nachfolgender Rechtsvorschriften:

4. BImSchV Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1799)
26. BImSchV Sechszwanzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über elektromagnetische Felder) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2013 (BGBl. I S. 3266)
26. BImSchVVwV Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der Verordnung über elektromagnetische Felder - 26. BImSchV vom 26. Februar 2016 (BAnz AT 3. März 2016 B5, B6)
- LAI-Hinweise Hinweise zur Durchführung der Verordnung über elektromagnetische Felder in der Fassung des Beschlusses der 128. Sitzung der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz vom 17. und 18. September 2014 i
- AVV Baulärm Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschemissionen – vom 19. August 1970 (Beilage zum BAnz Nr. 160 vom 1. September 1970)
- BauGB Baugesetzbuch vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6)

BaumSchV-PR	Rechtsverordnung des Landkreises Prignitz zum Schutz von Bäumen und Feldhecken (Baumschutzverordnung Prignitz), in der Fassung der 1. Änderung vom 25. Juni 2009, zuletzt geändert mit Bekanntmachung vom 1. Juli 2009 (BV/530/2008/1)
BauNVO	Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6)
BbgBO	Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) 1) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. November 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 39]) zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Februar 2021 (GVBl.I/21, [Nr. 5])
BbgDSchG	Gesetz über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz) vom 24. Mai 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 09], S.215)
BbgNatSchAG	Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz) vom 21. Januar 2013 (GVBl.I/13, [Nr. 3], S., ber. GVBl.I/13 [Nr. 21]) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. September 2020 (GVBl.I/20, [Nr. 28]) Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft zur Anwendung der §§ 32 bis 36 des Bundesnaturschutzgesetzes in Brandenburg vom 17. September 2019 (ABl./19, [Nr. 43], S.1149)
BbgStrG	Brandenburgisches Straßengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl I Nr. 15), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl I Nr. 37)
BbgWG	Brandenburgisches Wassergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012 (GVBl I Nr. 20), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Dezember .2017 (GVBl I Nr. 28)
BBodSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz) vom 17. März 1998 (BGBl I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306)
BBodSchV	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung vom 12. Juli 1999 (BGBl. I S. 1554), zuletzt geändert durch Artikel 126 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)

BBPIG	Gesetz über den Bundesbedarfsplan (Bundesbedarfsplangesetz) vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2543; 2014 I S. 148, 271), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 8. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1726)
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240)
BWaldG	Bundeswaldgesetz vom 2. Mai 1975 (BGBl. I S. 1037), zuletzt geändert durch Artikel 112 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) Erlass des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz zur Anwendung des § 2 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg vom 18. Mai 2005 (ABl./05, [Nr. 25], S. 682), geändert durch Bekanntmachung vom 1. Juni 2006 (ABl./06, [Nr. 24], S. 434)
EEG	Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6)
EnLAG	Energieleitungsausbaugesetz vom 21. August 2009 (BGBl. I S. 2870), zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 3 des Gesetzes vom 2. Juni 2021 (BGBl. I S. 1295)
EntGBbg	Enteignungsgesetz des Landes Brandenburg vom 19. Oktober 1992 (GVBl.I/92, [Nr. 22], S.430), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Juli 1997 (GVBl.I/97, [Nr. 07], S.72, 73)
EnWG	Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz) vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 9)
FFH / FFH-RL	Fauna-Flora-Habitat / Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie - Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen
FPV	Verordnung zur Durchführung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in Maßnahmen- und Flächenpools in Brandenburg (Flächenpoolverordnung) vom 24. Februar 2009 (GVBl.II/09, [Nr. 08], S.111), geändert durch Verordnung vom 22. September 2009 (GVBl.II/09, [Nr. 36], S.750)

GewAbfV	Verordnung über die Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung) vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 896), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 28. April 2022 (BGBl. I S. 700)
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2478)
GROVerfV	Verordnung über die einheitliche Durchführung von Raumordnungsverfahren im gemeinsamen Planungsraum Berlin-Brandenburg (Gemeinsame Raumordnungsverfahrensverordnung) vom 14. Juli 2010 (GVBl.II/10, [Nr. 47]) zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. Juli 2020 (GVBl.II/20, [Nr. 61])
GrwV	Grundwasserverordnung vom 9. November 2010 (BGBl. I S. 1513), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1802)
HVE	Hinweise zum Vollzug der Eingriffsregelung, herausgegeben vom Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg, April 2009 Erlass des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft zur Kompensation von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch Windenergieanlagen (Kompensationserlass Windenergie) vom 31. Januar 2018
KrWG	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436)
KSG	Bundes-Klimaschutzgesetz vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2513), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3905)
Landesplanungsvertrag	Vertrag über die Aufgaben und Trägerschaft sowie Grundlagen und Verfahren der gemeinsamen Landesplanung zwischen den Ländern Berlin und Brandenburg (Landesplanungsvertrag) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Februar 2012 (GVBl.I/12, [Nr. 14])

LImSchG	Landesimmissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 1999 (GVBl.I/99, [Nr. 17], S.386) zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 8. Mai 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 8], S.17)
LSG-VO	Schutzgebietsverordnung Landschaftsschutzgebiet „Agrarlandschaft Prignitz-Stepenitz“ vom 15.12.2008 (GVBl. II S. 38), zuletzt geändert durch Artikel 32 der Verordnung vom 29. Januar 2014 (GVBl.II/14, [Nr. 05])
LuftVG	Luftverkehrsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Mai 2007 (BGBl I S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl I S. 3436)
LWaldG	Waldgesetz des Landes Brandenburg vom 20. April 2004 (GVBl I Nr. 6), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. April 2019 (GVBl Nr. 15)
OGewV	Oberflächengewässerverordnung vom 20. Juni 2016 (BGBl. I S. 1373), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 4 des Gesetzes vom 9. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2873)
ROG	Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353)
RoV	Raumordnungsverordnung vom 13. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2766), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 3. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2694)
TA Lärm	Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes–Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm) vom 26. August 1998 (GMBI Nr. 26/1998 S. 503), zuletzt geändert vom 1. Juni 2017 (BAnz AT 08.06.2017 B5)
TA Luft	Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes–Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft) vom 18.08.2021 (GMBI 2021 Nr. 48-54, S. 1050)
UVPG a. F.	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 4 des Gesetzes vom 5. Mai 2017 (BGBl. I S. 1074)
UVPG n. F.	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6)

VSchRL	Europäische Vogelschutzrichtlinie - Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten
VV § 8 LWaldG	Verwaltungsvorschrift zu § 8 LWaldG vom 2. November 2011
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1325)
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 24 Absatz 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154)
VwVfGBbg	Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg vom 7. Juli 2009 (GVBl.I/09, [Nr. 12], S.262, 264) zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 8. Mai 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 8], S.4)
WaldBefV	Verordnung zum Befahren des Waldes mit Kraftfahrzeugen (Waldbefahrungsverordnung) vom 3. Mai 2004. GVBl.II/04, [Nr. 12], S.323). zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. November 2012 (GVBl.II/12, [Nr. 95])
WaldErhV	Verordnung über die Walderhaltungsabgabe (Walderhaltungsabgabeverordnung) vom 25. Mai 2009 (GVBl.II/09, [Nr. 18], S.314)
WaZV	Verordnung über die Zuständigkeiten der obersten und oberen Wasserbehörde (Wasserbehördenzuständigkeitsverordnung) vom 29. Oktober 2008 (GVBl.II/08, [Nr. 26], S.413) zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. Dezember 2020 (GVBl.II/20, [Nr. 1])
WRRL	Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik
WHG	Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 5)
WiZV	Verordnung über wirtschaftsrechtliche Zuständigkeiten vom 7. September 2009 (GVBl. II Nr. 29), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. Juli 2020 (GVBl. II/22 [Nr. 46])

IV. Zusagen der Vorhabenträgerin

1. Wasserwirtschaft

Von der Vorhabenträgerin werden für eventuell erforderliche Grundwasserhaltungen die nachfolgenden Anzeigen eingereicht und Erlaubnisse eingeholt, die von diesem Planfeststellungsbeschluss nicht umfasst sind:

- behördlichen Erlaubnisse bei Benutzungen von Gewässern (z. B. Entnahme von Grundwasser, Abwassereinleitungen) gemäß §§ 8 und 9 WHG,
- Anzeige für die Einrichtung von Brunnen/Bohrungen gemäß § 49 WHG,
- Anzeige bei Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gemäß § 20 BbgWG.

2. Versorgungsleitungen

1. Die Vorhabenträgerin wird die korrekte Bezeichnung der Ferngasleitungen FGL 227 DN 600 und FGL 76.05 DN 400 sowie der parallelen Kabelschutzrohranlagen BF 8654-10 und BF 8659-20 und der Drainagen DN 100 bzw. DN 100/65 in der durch die Vorhabenträgerin geführten Kreuzungsliste mit der Revision nach Bau anpassen.
2. Von den Richtfunkverbindungen 53-10-44.7 N / 11-51-48.1 E (Koordinaten WGS 84), Antennenhöhe 30 m und 53-05-16.7 N / 11-51-9.5 E, Antennenhöhe 99 m werden in alle Richtungen ein Sicherheitsabstand von mindestens 25 m eingehalten.

3. Bauausführung

1. Die Bauarbeiten werden außerhalb der Nachtruhe (22 – 6 Uhr) durchgeführt. Beim Bau werden die Anforderungen der AVV Baulärm eingehalten und es wird der Einsatz von emissionsarmen Baumaschinen, die dem aktuellen Stand der Technik entsprechen, vorgesehen. Die Erstellung eines Baulärmgutachtens erfolgt, falls erforderlich, in der Bauausführungsphase, da technische Details, wie z. B. die Art der Gründung, erst auf der Ebene der Ausführungsplanung durch die ausführende Firma festgelegt werden.
2. Im Rahmen der Bauvorbereitung wird durch die Vorhabenträgerin bzw. deren baufragten Baufirma für die Baustellenzufahrten an Landstraßen, welche für die Errichtung der neuen Maststandorte erforderlich sind, eine Sondernutzungserlaubnis beantragt.
3. Im Rahmen der Bauvorbereitung werden durch die Vorhabenträgerin alle erforderlichen Unterlagen für eine verkehrsrechtliche Einschätzung bei der Straßenverkehrsbehörde des Landkreises Prignitz eingereicht.

Vor Beginn der Baumaßnahme erfolgt durch die Vorhabenträgerin gemeinsam mit der Stadt Perleberg eine Beweissicherung der im Stadtgebiet betroffenen öffentlichen Straßen und Wege. Die Beweissicherung erfolgt durch eine digitale Fotodokumentation. Nach Beendigung der Nutzung stellt die Vorhabenträgerin den ursprünglichen Zustand gemäß der Erstbeweissicherung auf eigene Kosten wieder her. Die Oberflächenabnahme erfolgt bei einem gemeinsamen Vororttermin.

4. Der Beginn der Maßnahme sowie Anschrift, Ansprechpartner und Telefon-Nr. der den Bau ausführenden Firma werden der UAWB/UBB des Landkreises Prignitz spätestens 14 Tage vorher schriftlich angezeigt (Fax: 03876 7131933). Die UAWB/UBB wird zur Bauanlaufberatung eingeladen.
5. Spätestens 14 Tage vor Baubeginn der Ausgleichsmaßnahme A 5 – Renaturierung einer Gartenbrache nahe der Stepenitz, Gemarkung Perleberg, Flur 23, Flurstück 207/18, sowie nach Abschluss der Ausgleichsmaßnahme A 5, spätestens jedoch eine Woche vor Auffüllung der ausgeschachteten Bodenträume mit Mutterboden, wird jeweils mit der UAWB/UBB ein Termin zur Ortsbegehung vereinbart.
6. Die Vorhabenträgerin wird überschüssigen Mutterboden aus der Baumaßnahme auf landwirtschaftlich genutzten Flächen (auch im Randbereich der Anlagen) aufbringen. Die Maßnahme wird vor der Verwertung der UAWB/UBB schriftlich oder mündlich angezeigt und abgestimmt.

4. Naturschutz

1. Die Vorhabenträgerin wird die regelmäßigen Trassenpflegemaßnahmen grundsätzlich nur außerhalb der Brut- und Setzzeit, d. h. im Zeitraum vom 01.10. bis 28./29.02. eines Jahres umsetzen. Dabei wird sie in Bereichen mit Zauneidechsen-/Amphibienlebensräumen nur leichtes Gerät verwenden. Eine Schnitthöhe von mind. 15 cm wird eingehalten. Es werden keine Eingriffe in den Boden durchgeführt.
2. Die Vorhabenträgerin sichert zu, dass die bauzeitlich genutzten Zuwegungen außerhalb der befestigten Straßen mit Fahrbohlen (aus Holz, Aluminium oder Gummi) ausgelegt werden.

5. Sonstiges

1. Die Vorhabenträgerin wird die Geoinformationsdaten der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen und die dafür in Anspruch genommenen Flächen innerhalb von drei Monaten nach Erteilung der Zulassung an die Planfeststellungsbehörde zur Eintragung in das EKIS WebGIS übermitteln.
2. Die Vorhabenträgerin hat nach Beendigung der Baumaßnahme dem Sachbereich Kataster / Geoinformation des Landkreises Prignitz die Fertigstellungsanzeige übergeben.

V. Inhalts- und Nebenbestimmungen

1. Allgemeines

1. Die Ausführungsplanung für die Masten sind der Planfeststellungsbehörde informativ zu übergeben.
2. Die Vorhabenträgerin hat sowohl den Beginn als auch die Beendigung der Bauarbeiten dem Sachbereich Planung / Unternehmensbetreuung des Landkreises Prignitz schriftlich durch Brief, Fax (03876/713-659) oder E-Mail mitzuteilen. Detaillierte Angaben der Kontaktperson sind der Stellungnahme des Landkreises Prignitz vom 10.12.2019 zu entnehmen. Zur Bauanlaufberatung ist der Sachbereich Planung / Unternehmensbetreuung einzuladen.
3. Die nachträgliche Festsetzung, Änderung und Ergänzung von Auflagen durch die Planfeststellungsbehörde bleibt vorbehalten.
4. Der Beginn der Ausnutzung des Planfeststellungsbeschlusses ist der Planfeststellungsbehörde mindestens eine Woche vorher anzuzeigen. Der Abschluss der Errichtungsmaßnahmen und die Inbetriebnahme der 380-kV-Freileitung sind der Planfeststellungsbehörde anzuzeigen.

2. Naturschutz

1. Die in dem Landschaftspflegerischen Begleitplan (PFU, Unterlage 8.1), den Lageplänen der Landschaftspflegerischen Maßnahmen (PFU, Unterlage 8.4) und dazugehörigen Maßnahmenblättern (PFU, Anlage 1 der Unterlage 8.1) dargestellten Vermeidungs-, Schutz-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (Kompensationsmaßnahmen) mit den nachfolgend benannten Präzisierungen (2.8. bis 2.19. sowie 2.22. und 2.23.) sind zu dem jeweils angegebenen Zeitpunkt und - wenn ein Zeitpunkt nicht angegeben ist - spätestens mit der Durchführung des Vorhabens zu beginnen und entsprechend ihrer landschaftsökologischen Zielsetzung spätestens in der folgenden Vegetationsperiode nach Inbetriebnahme fachgerecht fertig zu stellen und ihrer Zielfunktion zuzuführen. Die vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) sind vor Durchführung des Eingriffs umzusetzen und sicherzustellen, dass diese im Zeitpunkt des Eingriffs funktionsfähig sind. Dies ist durch die ÖBB zu kontrollieren und dokumentieren. Die Planfeststellungsbehörde ist vom Beginn der Durchführung und Ende bzw. der Fertigstellung dieser Maßnahmen schriftlich zu unterrichten. Die nachfolgend benannten Präzisierungen (2.4., 2.8. bis 2.23.) gehen jeder schriftlichen oder zeichnerischen Darstellung in den festgestellten Planunterlagen vor.
2. Die bauausführenden Firmen sind im Vorfeld der Baumaßnahmen über sämtliche im Landschaftspflegerischen Begleitplan beschriebenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sowie die Nebenbestimmungen dieses Beschlusses zu unterrichten, in die daraus resultierenden Pflichten einzuweisen und zur Einhaltung und Umsetzung der Vorgaben der vorgenannten Maß-

nahmenblätter des Landschaftspflegerischen Begleitplans sowie der Nebenbestimmungen des Planfeststellungsbeschlusses und der Unterlassung zuwiderlaufender Handlungen zu verpflichten. Dies ist der Planfeststellungsbehörde nachzuweisen.

3. Der Planfeststellungsbeschluss ist an der Baustelle zur Einsichtnahme vorzuhalten. Befugten Personen ist Einsichtnahme zu gewähren.
4. Vermeidungsmaßnahme V 15 (Ökologische Baubegleitung)
Die Vermeidungsmaßnahme V 15 wird wie folgt präzisiert / erweitert: Eine fachlich qualifizierte ökologische Baubegleitung (ÖBB) ist für die gesamte Bauphase bis zum Abschluss der Rekultivierung der in Anspruch genommenen Bauflächen in ausreichender Personalstärke zu bestellen. Als fachlich qualifiziert gelten Personen mit einer umweltfachlichen Ausbildung an einer Hochschule oder Fachhochschule oder einer vergleichbaren Qualifikation. Die als ÖBB bestellten Personen sind der Planfeststellungsbehörde vor Baubeginn schriftlich zu benennen. Durch die ÖBB ist sicherzustellen, dass unter Berücksichtigung der genannten Präzisierungen in den Nebenbestimmungen die im Landschaftspflegerischen Begleitplan beschriebenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sowie Kompensationsmaßnahmen ordnungsgemäß umgesetzt werden. Die ÖBB ist im Falle von während des Baus zufällig festgestellten Fortpflanzungs- und Ruhestätten, die durch den Weiterbau beeinträchtigt werden könnten, einzubeziehen. In dem Fall sind die Tätigkeiten einzustellen, der Fund der Planfeststellungsbehörde anzuzeigen und weitere Entscheidungen abzuwarten.
Die ÖBB hat durch regelmäßige Kontrollen der Amphibien- und Reptilenschutzzäune (Vermeidungsmaßnahmen V_{ASB} 8 und V_{ASB} 9) eine dauerhafte Funktionstüchtigkeit bis zum Ende der Bauzeit zu gewährleisten.
Die ÖBB hat vor Baubeginn in den Schneisenbereichen die temporären Zuwegungen sowie die Bau- und Montageflächen auf geschützte Pflanzen zu kontrollieren und ggfs. in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde (LfU) geeignete Schutz- bzw. Umsiedlungsmaßnahmen festzulegen.
5. Vor Ausführung der Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen - mit Ausnahme der (Ökokonto-)Maßnahmen E 1 bis E 3 - ist der Planfeststellungsbehörde sowie der zuständigen Naturschutzbehörde (LfU) eine landschaftspflegerische Ausführungsplanung (LAP) - ggf. auch abschnittsweise für die jeweils bevorstehenden Maßnahmen - vorzulegen.
Die in Flächenpool und Ökokonten eingebuchten Kompensationsmaßnahmen sind unter Anrechnung auf das Vorhaben aus dem Flächenpool oder Ökokonto auszubuchen; der Planfeststellungsbehörde ist der Ausbuchungsbescheid vorzulegen.
6. Die von der Vorhabenträgerin selbst durchgeführten Maßnahmen zur Kompensation von Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes sind dauerhaft zu erhalten und in ihrer Funktion zu sichern.
7. Mit der Bauausführung einschließlich dem Herrichten der Baustelle darf durch die Vorhabenträgerin erst begonnen werden, nachdem bei der Planfest-

stellungsbehörde der Nachweis vorliegt, dass für die nicht ausgleichbaren Eingriffstatbestände zu leistende Ersatzgeldzahlung gemäß § 15 Abs. 6 BNatSchG i. V. m. § 12 Abs. 4 des Brandenburgischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (BBgNatSchAG Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz) in Höhe von 432.886,60 € beim Land Brandenburg (Landeshauptkasse Potsdam, IBAN: DE34 3005 0000 7110 4018 12 BIC: WELADEDXXX) eingegangen ist. Vor Entrichtung der Ersatzzahlung ist beim Landesamt für Umwelt (LfU), Referat N4 für jeden Zahlungsposten ein Kassenzettel über die Funktionsmailadresse EZ@LfU.Brandenburg.de einzuholen. Bei der Zahlung sind das Kassenzettel sowie die Bezeichnung des Vorhabens und das Datum der Genehmigung anzugeben.

8. **Schutzmaßnahme S 2 (Schutzmaßnahme für Gehölze)**
Die Schutzmaßnahme S 2 wird wie folgt präzisiert / erweitert: Im Rahmen des Schutzes der Gehölze sind die jeweils aktuellen Fassungen der DIN 18920: Schutz von Bäumen und Pflanzbeständen sowie die Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Landschaftsbau, Abschnitt 4 zu beachten und umzusetzen. Zum Schutz vor Austrocknung und Frosteinwirkung sind freigelegte Wurzeln umgehend durch ein Vlies gegen Austrocknung und Frosteinwirkung zu schützen. Baustelleneinrichtungsflächen und die Lagerung von Bodenaushub sind grundsätzlich außerhalb des Kronentraufbereichs von Bäumen (plus 1,50 m) anzulegen.
9. **Schutzmaßnahme S 3 (Bodenmanagement bei Ausbau und Wiedereinbau von Boden)**
Die Schutzmaßnahme S 3 wird wie folgt präzisiert / erweitert: Der Rückbau der Bestandsfundamente der bestehenden 220-kV-Leitung ist so durchzuführen, dass die ehemaligen Fundamentstandorte wieder in die landwirtschaftliche Nutzung integriert werden können. Für die Verfüllung ist unbelastetes und standortgerechtes Bodenmaterial zu verwenden. Die Qualität des aufzubringenden Mutterbodens ist der Bodenqualität der anliegenden Flächen anzupassen.
10. **Vermeidungsmaßnahme V 1 (Wiederherstellung bauzeitlich beanspruchter Flächen)**
Die Vermeidungsmaßnahme V 1 wird wie folgt präzisiert / erweitert: Ein Jahr nach Abschluss der Arbeiten ist auf den bauzeitlich genutzten Flächen (Biotop-typ 0610202 Trockene Sandheiden) die Entwicklung der Heidebestände zu prüfen. Sollten sich bis dahin die Heidebestände nicht durch Sukzession eingestellt haben, hat die Einbringung von Saatgut bzw. Mahdgut aus saatreifen Nachbarbeständen und ggf. Impfen von Mykorrhiza-Pilzen zu erfolgen, um die Wiederherstellung der bauzeitlich in Anspruch genommenen Heideflächen zu gewährleisten. Die Kontrolle und Dokumentation während der Bauzeit hat durch die ökologische Baubegleitung (V 15) und nach Bauende durch fachlich qualifiziertes Personal der Vorhabenträgerin zu erfolgen.

11. Vermeidungsmaßnahme V_{ASB} 3 (Fällung von Gehölzbeständen zwischen 1. Oktober und 28. Februar)
Die Vermeidungsmaßnahme V_{ASB} 3 wird wie folgt präzisiert / erweitert: Gehölzbestände sind außerhalb des Brutzeitraums von Vögeln, d. h. im Zeitraum vom 01.10. bis 28./29.02., zu entfernen.
12. Vermeidungsmaßnahme $V_{ASB/FFH}$ 4 (Rückbau von als Brutplatz genutzten Masten außerhalb der Brutzeit)
Die Vermeidungsmaßnahme $V_{ASB/FFH}$ 4 wird wie folgt präzisiert / erweitert: Sofern seit der Erfassung der Niststätten in den Jahren 2015/2016 auf den 220-kV-Bestandsmasten neue Niststätten errichtet wurden, gilt die Vermeidungsmaßnahme $V_{ASB/FFH}$ 4 auch für diese Bestandsmasten. Für die Einrichtung der Baustelle bzw. Baufelder und Zuwegungen gelten dabei die Vermeidungsmaßnahmen V_{ASB} 5 und $V_{ASB/FFH}$ 6 analog. Eine entsprechende Kontrolle und Dokumentation hat durch die ökologische Baubegleitung (V 15) zu erfolgen.
13. Vermeidungsmaßnahme V_{ASB} 5 (Schutzmaßnahmen für Bodenbrüter)
Die Vermeidungsmaßnahme V_{ASB} 5 wird wie folgt präzisiert / erweitert: Zur Vermeidung einer Zerstörung von Nestern und Gelegen der Bodenbrüter und einer Tötung von Nestlingen im Zuge der Bauarbeiten sind außerhalb der Brutzeit Spurbahnen bzw. Lastverteilungsplatten zu verlegen und / oder das Baufeld / Montageflächen für den Abbau der alten Masten sowie für den Aufbau der neuen Masten vor der Brutzeit (bis 01.03.) der Bodenbrüter so zu beräumen (Schwarzbrachen), dass eine Besiedlung ausgeschlossen werden kann. Sofern dies logistisch nicht möglich ist, sind je nach Brutvogelart wirksame Vergrämungsmaßnahmen (z. B. Flatterband) vor Beginn der Brutzeit und während der Bauzeit auf den Bauflächen (einschl. Zufahrten) dauerhaft zu installieren und zu unterhalten. Sollte zur Vergrämung Flatterband eingesetzt werden, ist dieses in einer Höhe von mindestens 50 cm über dem Boden anzubringen. Dabei ist das Band so zu befestigen, dass es sich ohne Bodenkontakt immer frei bewegen kann, ggf. ist die Höhe des Bandes an die Vegetationshöhe anzupassen. Dazu kann das Band innerhalb der oben genannten Fläche längs und quer jeweils in Bahnen mit einem Reihenabstand von maximal 5 Metern zwischen den Pfosten aufgespannt werden. Zur Gewährleistung ihrer Funktionstüchtigkeit ist die Maßnahme im Turnus von maximal sieben Tagen zu kontrollieren. Über die Kontrollen sind Protokolle anzufertigen, in denen auch besondere Ereignisse z. B. Schäden und eingeleitete bzw. durchgeführte Maßnahmen sowie Anzeichen von Brutaktivität erfasst werden. Sofern die Baumaßnahme an einem Maststandort vor Beginn der Brutzeit angefangen hat und für mehr als sieben Tage unterbrochen wird, muss spätestens am achten Tag eine Vergrämung eingerichtet sein und bis zur Wiederaufnahme der Bautätigkeit funktionsfähig erhalten bleiben.
Eine entsprechende Kontrolle und Dokumentation der permanenten Wirksamkeit der Schutzmaßnahmen für Bodenbrüter (u. a. Spurbahnen, Bongossiplatten, Schwarzbrachen, Flatterband) hat durch die ökologische Baubegleitung (V 15) zu erfolgen. Bei Nichtwirksamkeit sind die Schutzmaßnahmen kurzfristig wiederherzustellen.

14. Vermeidungsmaßnahme $V_{ASB/FFH}$ 6 (Bauzeitenregelung für Brutvögel)
Die Vermeidungsmaßnahme $V_{ASB/FFH}$ 6 wird wie folgt präzisiert / erweitert: Die im Maßnahmenblatt aufgeführte Bauzeitenregelung ist für den Ersatzneubau und den Rückbau der Bestandsmasten grundsätzlich umzusetzen. Nur bei bautechnologischen Zwangspunkten (Seilzug o. ä.) kann davon punktuell abgewichen werden, wenn bei drei erfolgten Bauflächenkontrollen durch die ÖBB vor der Bauausführung auf Grundlage einschlägiger Methodenstandards nachgewiesen wird, dass zum Zeitpunkt der Bauausführung tatsächlich im Baufeld und Wirkungsbereich des Bauvorhabens (Brutreviere und Störradien) ein Besatz von im Maßnahmenblatt $V_{ASB/FFH}$ 6 genannten Brutvögeln, nicht erfolgt ist. Sollte bereits bei der ersten Begehung fachlich fundiert und nachvollziehbar ein Besatz des möglicherweise betroffenen Brutreviers ausgeschlossen oder bestätigt werden, können weitere Begehungen entfallen.
Die Baufeldfreimachung und Durchführung des Baubetriebs innerhalb der Brutzeit von anderen, nicht im Maßnahmenblatt der $V_{ASB/FFH}$ 6 genannten Arten (Allerweltsarten) kann nur erfolgen, wenn die ökologische Baubegleitung die Nichtbesetzung der im Baustellenbereich (einschließlich Zufahrten), ausgenommen der vergrämten Bereiche (V_{ASB} 5), befindlichen Habitate durch die genannten Vogelarten feststellt.
Eine entsprechende Kontrolle, Dokumentation und Information an die Genehmigungsbehörde hat durch fachlich geeignete Gutachter der ökologische Baubegleitung (V 15) zu erfolgen. Zwecks Datenabfrage ist vor einer Besatzkontrolle die zuständige Vogelschutzwarte einzubeziehen. Der Baubeginn an den untersuchten Maststandorten hat unverzüglich zu erfolgen. Andernfalls ist die Bauflächenkontrolle zu wiederholen.
15. Vermeidungsmaßnahme $V_{ASB/FFH}$ 7 (Markierung des Erdseils)
Die Vermeidungsmaßnahme $V_{ASB/FFH}$ 7 wird wie folgt präzisiert / erweitert: Die Markierung des Erdseils erfolgt bei den Spannfeldern mit Einebenenmasten (Mast 216 bis 219 sowie 223 bis 225) auch am Lichtwellenleiter-Seil (LWL-Seil). In den Abspannabschnitten vor dem Umspannwerk Perleberg, wo zwei Erdseile oberhalb der 380-kV-Beseilung geführt werden, sind beide Erdseile zu markieren. Dabei sind die inneren 60 % der betreffenden Spannfelder alle 10 m je Spannfeld zu markieren. Die mastnäheren Bereiche (2 x 20 % eines Mastfeldes) sind in einem größeren Abstand von 20 - 25 m je Spannfeld zu markieren. An jeder zu markierenden Stelle sind je ein schwarzer und ein weißer Spiralmarker zu installieren. Die Vogelschutzmarkierung ist dauerhaft zu erhalten. Verluste sind zu ersetzen, spätestens, wenn 15 % der Marker eines Spannfeldes fehlen.
16. Vermeidungsmaßnahme V_{ASB} 8 (Bauzeitliche Schutzmaßnahmen für Amphibien)
Die Vermeidungsmaßnahme V_{ASB} 8 wird wie folgt präzisiert / erweitert: Die Maßnahme ist für alle Rückbau- und Neubaumasten umzusetzen, sofern sich an diesen geeignete (Land-)Lebensräume befinden. Eine entsprechende Kontrolle und Dokumentation hat durch die ökologischen Baubegleitung (V 15) zu erfolgen.

17. Vermeidungsmaßnahme V_{ASB} 9 (Bauzeitliche Schutzmaßnahmen für Zauneidechsen)
Die Vermeidungsmaßnahme V_{ASB} 9 wird wie folgt präzisiert / erweitert: Die Maßnahme ist eine vorgezogene Ausgleichsmaßnahme gemäß § 45 Abs. 5 BNatSchG (CEF-Maßnahme) und in den Waldschneisenbereichen neben den explizit genannten Montageflächen und Baustellenzufahrten an den Rückbaumasten auch an den dort befindlichen Montageflächen der Neubaumasten umzusetzen. Im Zusammenhang mit dem Abfangen der Zauneidechsen sind auch sonstige Kriechtiere und Lurche abzusammeln und auf umliegende Flächen zu verbringen. Das Abschieben von Boden und Vegetation oder Lagerung von Material auf den Baueinrichtungsflächen ist erst nach erfolgreichem Abschluss des Abfangs zulässig. Eine entsprechende Kontrolle und Dokumentation hat durch die ökologischen Baubegleitung (V 15) zu erfolgen.
18. Vermeidungsmaßnahme V 10 (Kontrolle auf Fledermäuse und Fällbegleitung bei Altbäumen):
Die Vermeidungsmaßnahme V 10 entfällt.
19. Vermeidungsmaßnahme V_{ASB} 11 (Einzelbaumentnahmen und Auf-den-Stock-Setzen von Gehölzen)
Die Vermeidungsmaßnahme V_{ASB} 11 wird wie folgt präzisiert / erweitert: Die regelmäßigen Wiederholungsschnitte / -fällungen sind außerhalb des Brutzeitraums von Vögeln durchzuführen. Der besondere Artenschutz (Zwischen- und Winterquartiere von Fledermäusen) ist zu beachten. Die Vorhabenträgerin hat im Rahmen der Trassenpflege vor den Rückschnittmaßnahmen Abstimmungen mit der zuständigen Naturschutzbehörde durchzuführen, bei denen Art und Umfang der erforderlichen Maßnahmen definiert werden. Schnittmaßnahmen an Kopfweiden oder anderen Kopfbäumen sind in Anlehnung an den Pflegeschnitt durchzuführen.
20. Ausgleichsmaßnahme A_{CEF} 2 (Neuanlage / Optimierung von Lebensräumen für Zauneidechsen)
Die Ausgleichsmaßnahme A_{CEF} 2 wird wie folgt präzisiert / erweitert: Es sind 36 Reptilienhabitats mit einer Aufwertungsfläche von 19.973 m² als worst-case Ansatz im vorhandenen Schutzstreifen:
- zwischen Mast 248 und 249 für max. 82 adulte / subadulte Zauneidechsen bzw. 164 Schlüpflinge auf einer Aufwertungsfläche von 7.224 m² aus 15 Trittsteinhabitaten
 - zwischen Mast 257 und 259 für max. 145 adulte / subadulte Zauneidechsen bzw. 290 Schlüpflinge auf einer Aufwertungsfläche von 12.749 m² aus 21 Trittsteinhabitaten
- anzulegen. Es ist darauf zu achten, dass Männchen und Weibchen gleichmäßig auf die Flächen und Strukturen verteilt werden. Die Umsetzungsflächen sind vor Abfangbeginn durch die Anlage von Totholz- /Steinhaufen aufzuwerten und funktionsfähig mit leichter Technik und mit geringstmöglicher Flächenbefahrung durch fachkundiges Personal oberflächlich anzulegen, d. h. es darf nicht in den gewachsenen Boden eingegriffen werden.

21. Ausgleichsmaßnahme A_{CEF} 3 (Anbringen von Nisthilfen für Baum- und Turmfalken)
Die Ausgleichsmaßnahme A_{CEF} 3 wird wie folgt präzisiert / erweitert: Sofern seit der Erfassung der Niststätten in den Jahren 2015/2016 auf den 220-kV-Bestandsmasten neue Niststätten errichtet wurden, gilt die Ausgleichsmaßnahme A_{CEF} 3 auch für diese Bestandsmasten. Eine entsprechende Kontrolle und Dokumentation hat durch die ökologischen Baubegleitung (V 15) zu erfolgen. Bei dem Vorliegen weiterer Niststätten ist die Planfeststellungsbehörde einzubeziehen.
22. Ausgleichsmaßnahme A 4 (Aufwertung gehölzbestandener Schneisenbereiche)
Die Ausgleichsmaßnahme A 4 wird wie folgt präzisiert / erweitert: Im Vorfeld der Aufwertung gehölzbestandener Waldschneisen sind die Reptilien aus dem Baufeld abzusammeln. Die Maßnahme schließt die Anlage von Strukturhaufen und die Definition des Fangziels ein. Beim Absammeln der Reptilien ist eine Kombination aus verschiedenen Fangmethoden (Handfang, Kescherfang, Lebendfallen etc.) anzuwenden.
Beim Ausbringen von Saat-/Mahdgut ist Mahdgut aus saatreifen Nachbarbeständen zu verwenden.
Der Unterhaltungszeitraum für die Ausgleichsmaßnahme A 4 wird zur vorgesehenen Entwicklung der Zwergstrauchheide auf mindestens 6 Jahre festgesetzt. Sollte nach 6 Jahren das Entwicklungsziel noch nicht erreicht sein, ist nach Rücksprache mit der Planfeststellungsbehörde eine Verlängerung des Unterhaltungszeitraums festzulegen. Dazu muss durch die Vorhabenträgerin gewährleistet und der Planfeststellungsbehörde vor dem Ablauf der festgesetzten Frist mitgeteilt werden, dass der gewünschte Entwicklungszustand nicht erreicht wurde, damit die Maßnahme ihren Zweck zeitlich ununterbrochen weiter erfüllen kann. Bei Bedarf sind aufkommende Gehölze in 5 Jahren (bei der Verlängerung der Maßnahme alle 5 Jahre) zu roden; alternativ kann alle 5 Jahre ein Mähen erfolgen.
Die Kontrolle und Dokumentation während der Bauzeit hat durch die ökologische Baubegleitung (V 15) und nach Bauende durch fachlich qualifiziertes Personal der Vorhabenträgerin zu erfolgen.
23. Ausgleichsmaßnahme A 5 (Renaturierung einer Gartenbrache)
Die Ausgleichsmaßnahme A 5 wird wie folgt präzisiert / erweitert: Im Rahmen des abzuschließenden Gestattungsvertrages zwischen der Stadt Perleberg und der Vorhabenträgerin sind die Herstellung, Pflege und Unterhaltung einvernehmlich zu regeln.
24. Die Vorhabenträgerin hat den Sachbereich Umwelt der Stadt Perleberg rechtzeitig vor Beginn über die bauvorbereitend erforderlichen Baumfällungen und Rückschnittmaßnahmen entlang der erforderlichen Zuwegungen und im Bereich der Baustelleneinrichtungsflächen zu informieren (Lage, Umfang und Durchführungszeitraum).
25. Sollte durch eine Inanspruchnahme von Flächen über das bereits im Rahmen der Planung ausgewiesene und festgesetzte Maß ein zusätzlicher Kompensationsbedarf entstehen, so ist dies der Planfeststellungsbehörde anzuzeigen,

damit diese Kompensation gemeinsam in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde festgelegt wird.

26. **Berichterstattung gemäß § 17 Abs. 7 BNatSchG**
Die Vorhabenträgerin hat der Planfeststellungsbehörde (LBGR) weiterhin darzulegen und zu dokumentieren:
- den IST-Zustand vor Baubeginn (insbesondere Bau-Tabuzonen, schutzpflichtige Bereiche),
 - ob die im Landschaftspflegerischen Begleitplan beschriebenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen während der Bauphase sachgerecht durchgeführt worden sind (Termin: monatlich nach Baubeginn),
 - ob die festgesetzte Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen frist- und sachgerecht umgesetzt worden sind (Termin 12 Monate nach Inbetriebnahme),
 - ob die festgesetzten Fertigstellungs- und Entwicklungspflegen frist- und sachgerecht durchgeführt worden sind (Termin 5 Jahre nach Inbetriebnahme).

3. Land- und Forstwirtschaft

1. Mit der der Umwandlung von Wald darf erst begonnen werden, wenn der Planfeststellungsbeschluss rechtswirksam ist. Der Baubeginn, das Bauende und die Inbetriebnahme des 380-kV-Ersatzneubaus Parchim Süd - Perleberg sind den zuständigen Revierleitern rechtzeitig anzuzeigen.
2. Die Befahrbarkeit der Waldwege darf durch die Baumaßnahme nicht beeinträchtigt werden. Der vorhandene Wegeaufbau ist ordnungsgemäß wiederherzustellen und zu verdichten.
3. Der Rückschnitt und die Pflege der Trassen sind auf das nötige Maß zu reduzieren. Schäden am angrenzenden Baumbestand in Folge der Baumaßnahmen sind zu vermeiden.
4. Die gesetzlichen Bestimmungen des vorbeugenden Waldbrandschutzes sind einzuhalten.
5. Eine Befahrung bzw. Benutzung angrenzender Waldflächen ist untersagt. Das Befahren des Waldes mittels Kraftfahrzeugs bedarf der vorherigen Genehmigung des Waldeigentümers gemäß § 16 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg (LWaldG). Hierzu ist beim Eigentümer eine Gestattung zum Befahren des Waldes gemäß Verordnung zum Befahren des Waldes mit Kraftfahrzeugen (Waldbefahrungsverordnung - WaldBefV) unter Angabe des Grundes sowie der zu benutzenden Fahrzeuge (amtliches Kennzeichen) einzuholen.
6. Dem Landesbetrieb Forst Brandenburg, Oberförsterei Gadow, ist der Vollzug der Umwandlung von Wald bei Beginn der Fäll- und Rodungsarbeiten (gemäß Anlage 9 der Verwaltungsvorschrift zu § 8 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg (VV § 8 LWaldG) und der Vollzug der forstrechtlichen Ausgleichs- und

Ersatzmaßnahmen anzuzeigen. Hierzu ist der Vordruck gemäß Anlage 9 (Vollzugsanzeige) der VV § 8 LWaldG zu verwenden.

7. Gemäß § 8 Abs. 3 LWaldG ist für die nachteiligen Wirkungen der dauerhaften Waldumwandlung als forstrechtlicher Ausgleich vom Antragsteller eine forstrechtliche Ersatzmaßnahme im Flächenverhältnis von 1:1 für die Fläche von 5 Maststandorten in Form einer Erstaufforstung auf einer Fläche von 500 m² durchzuführen. Hierzu ist der Rückbau und die entsprechende Entsiegelung zu den sechs Bestandsmasten (20, 21, 11, 10, 9, 8 - je Maststandort 5,3 m², in Summe 31,8 m²) im Waldbestand (Schutzstreifen Bestandsleitung) durchzuführen. Zudem sind die naturschutzrechtlichen Maßnahmen A 4 und E 2 (PFU, Unterlage 8, Anlage 1) zur forstrechtlichen Kompensation durchzuführen.
8. Für die zeitweiligen Waldumwandlungen im Bereich der Bau- und Montageflächen und deren Zuwegungen ist bei einer Bauphase von bis zu einem Jahr eine forstrechtliche Ersatzmaßnahme in einem Flächenverhältnis von 1:0,1 auf einer Fläche von 2.558 m² in Form einer Erstaufforstung zu leisten. Für jedes weitere Jahr der Bauphase ist eine Ersatzmaßnahme von weiteren 1:0,1 zu erbringen. Die Maßnahmen A 4 und E 2 (PFU, Unterlage 8, Anlage 1) sind zur forstrechtlichen Kompensation durchzuführen.
9. Die Anlage der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen hat bis spätestens zwei Jahre nach Beginn des Vollzugs der Waldumwandlung zu erfolgen.

4. Wasserwirtschaft

1. Der unteren Wasserbehörde des Landkreises Prignitz sind der Baubeginn anzuzeigen und ein Ansprechpartner zu benennen (uwb@lkprignitz.de).
2. Zwischen den baulichen Anlagen (Mastfundamenten) und den Gewässern II. Ordnung ist ein Mindestabstand von 5 m beidseitig ab Böschungsoberkante bzw. Rohrscheitel (bei verrohrten Gewässern) einzuhalten. Die Lage der Baufelder und Baugruben u. ä. ist grundsätzlich (Ausnahme am Mast 230 und Mast 232) so zu wählen, dass sie sich außerhalb des 5-Meter-Bereichs der Gewässer befinden.
3. Die Gewässer sowie die beidseitig jeweils 5 m breiten Gewässerrandstreifen (bei offenen und verrohrten Gewässern II. Ordnung) sind von Baustellenverkehr bzw. Baustelleneinrichtungen sowie Lagerflächen freizuhalten und dürfen von der Baumaßnahme nicht beeinträchtigt werden.
4. Während der Baumaßnahme entstandene Schäden an den Gewässern II. Ordnung oder der Austritt wassergefährdender Stoffe in Oberflächenwasser oder in den Untergrund sind unverzüglich dem Wasser- und Bodenverband „Prignitz“ und der unteren Wasserbehörde des Landkreises Prignitz anzuzeigen und nach Beendigung der Baumaßnahme nach den allgemeinen anerkannten Regeln der Technik zu beheben.
5. Die Vorhabenträgerin hat bei der Nutzung von bestehenden Wegen oder Zufahrten, die Gewässer II. Ordnung kreuzen, zu prüfen, ob die Durchlässe bzw.

Rohrleitungen für ein Überfahren mit den zu erwartenden Lasten geeignet sind bzw. ob die Durchlassbreite ausreichend ist. Muss ein neuer Durchlass eingebaut werden oder sind temporäre Veränderungen an Überfahrten und Gewässern notwendig, so ist dafür eine wasserrechtliche Genehmigung bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Prignitz zu beantragen (§ 87 BbgWG) und die Dimension mit dem Wasser- und Bodenverband abzustimmen. Nach Abschluss der Bauarbeiten sind alle Überschüttungen / Verrohrungen von der Vorhabenträgerin zurückzubauen.

6. Die Vorhabenträgerin hat sicherzustellen, dass durch die Einhaltung einschlägiger Sicherheitsbestimmungen eine Gewässerverunreinigung sowie der Eintrag von Baumaterial (Recycling) in die Gewässer und Böschungsbereiche vermieden werden (§§ 5, 32, 48 WHG).
7. Die Vorhabenträgerin hat die bei der Bauausführung angetroffenen Dränagen oder Rohrleitungen in ihrer Funktionstüchtigkeit zu erhalten bzw. bei Beschädigung wieder funktionstüchtig herzustellen.

5. Immissionsschutz

1. Die Vorhabenträgerin hat sicherzustellen, dass:
 - die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm-Geräuschimmissionen (AVV Baulärm) sowie die Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BImSchV) Beachtung finden,
 - lärmarme Baumaschinen eingesetzt werden,
 - die schallabschirmende Wirkung von Baustelleneinrichtungen soweit möglich genutzt wird und
 - lärmintensive Geräte in maximal möglicher Entfernung zur Wohnbebauung aufgestellt werden.
2. Die in Nr. 3.1 der AVV Baulärm festgelegten Immissionsrichtwerte dürfen nicht überschritten werden.

6. Abfall und Boden

1. Schadstoffeinträge in den Boden und in das Grundwasser sind durch geeignete Vorsorgemaßnahmen auszuschließen.
2. Anfallende Abfälle sind nach §§ 3 und 8 ff. der Verordnung über die Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung - GewAbfV) getrennt zu erfassen sowie nachweislich und ordnungsgemäß zu entsorgen. Abfälle sind vorrangig zu verwerten. Der unteren Abfallwirtschafts- und unteren Bodenschutzbehörde des Landkreises Prignitz (UAWB/UBB) ist das Entsorgungskonzept vor Baubeginn für jede einzelne Abfallart konkret schriftlich zu

- benennen. Können Abfälle nicht verwertet werden, sind der UAWB die entsprechenden Belege (Entsorgungsnachweise usw.) nach erfolgter Beseitigung vorzulegen.
3. Der UAWB ist vor der geplanten Entsorgung von angefallenem Boden schriftlich mitzuteilen, wohin dieser entsorgt werden soll. In Abhängigkeit vom vorgesehenen Entsorgungsweg sind erforderlichenfalls chemische Untersuchungen durchführen zu lassen, um zu gewährleisten, dass die Entsorgung schadlos und ordnungsgemäß erfolgt.
 4. Werden für die Herstellung von Zuwegungen, Lager- und sonstigen Plätzen (Seilzugflächen oder Bestandsrückbauflächen) bzw. Stellflächen Recycling-Materialien verwendet, haben diese die Zuordnungswerte bis Z 1.1 der Technischen Regel (TR) Boden der LAGA M20 zu erfüllen und sind nach Beendigung der Errichtungsmaßnahmen wieder vollständig zu entfernen.
 5. Die in Ziffer V.6.4. durchzuführende Analyse (Zuordnungswerte) hat nach der LAGA M20 TR Boden zu erfolgen. Für das Mindestuntersuchungsprogramm für Bodenmaterial bei unspezifischem Verdacht gilt die Tabelle II. 1.2-1 in der LAGA M20 Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen: Teil II: Technische Regeln für die Verwertung-1.2 Bodenmaterial (TR Boden).
 6. Gefährliche Abfälle, auch aus der Renaturierungsmaßnahme A 5, sind dabei der Sonderabfallgesellschaft Berlin/ Brandenburg mbH anzudienen. Insbesondere ist auf schadstoffhaltige Materialien wie Faserabfälle (Asbest, KMF oder sonstige Fasern) Dachpappe, Altholz, Dämmmaterialien, PCB-haltiger Fugenmassen o. a. beim Abriss zu achten und die Entsorgungsvorschriften entsprechend nach § 48 Abs. 1 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz) einzuhalten.
 7. Die Fundamente der rückzubauenden Masten sind vollständig aus dem Boden zu entfernen.
 8. Der Oberboden ist in einem nutzbaren Zustand zu halten und möglichst vor Ort wieder zu verwenden. Bei der Zwischenlagerung von Mutterboden darf die Aufschütthöhe 2,00 m nicht überschreiten. Befahrungen und Verdichtungen der aufgeschütteten Mieten sind zu unterlassen.
 9. Die Entsiegelungsmaßnahme A 5 (Renaturierung einer Gartenbrache nahe der Stepenitz) ist spätestens bis zur Inbetriebnahme der 380-kV-Freileitung umzusetzen.
 10. Die durch den Rückbau der Fundamente und der Lauben entstandenen Baugruben sind mit Unterboden aufzufüllen und mit einer mindestens 30 cm mächtigen Mutterbodenschicht abzudecken. Die Herkunft und die stoffliche Eignung (LAGA M20 Teil Boden Tabelle 11.1.2.-1) der Böden sind der UBB spätestens vor der Auffüllung entsprechend nachzuweisen. Erst nach Prüfung

der Analysen und Freigabe der Böden durch die UBB, können die Gruben damit aufgefüllt und abgedeckt werden.

11. Bodenverdichtungen insbesondere im Bereich der Baustraßen, der Ausgleichsmaßnahme A 5, der Stellplätze, Lagerplätze und Montageplätze sind bis zur Bauabnahme zu brechen bzw. zu beheben. Die Anschrift der ausführenden Firma, der Ausführungszeitraum und die aufgelockerten Bereiche - nachvollziehbar dargestellt auf einer Gebietskarte - sind der UBB auf Verlangen vorzulegen.
12. Werden während der Erdarbeiten im anfallenden Bodenaushub bzw. im anstehenden Boden organoleptische Auffälligkeiten hinsichtlich Farbe bzw. Geruch festgestellt, die Anzeichen für das Vorhandensein umweltgefährdender Stoffe sein können, sind die UAWB bzw. die UBB zu informieren, damit die erforderlichen Maßnahmen eingeleitet werden können.
13. Für jeden zurückzubauenden Maststandort ist aufgrund vorhandener Anhaltspunkte von schädlichen Bodenveränderungen die Mittelkoordinate entsprechend dem aktuellen Koordinatensystem ETRS 89/33 zu bestimmen. Ausgehend von dieser Mittelpunktkoordinate ist die Grundfläche der Maststandorte zu ermitteln und in einem qualifizierten Lageplan darzustellen. Die Probenahmefläche ergibt sich aus der Grundfläche zuzüglich eines Meters je Seitenfläche. Von dieser Probenahmefläche ist eine Mischprobe aus dem Horizont 0,00 m-0,10 m unter Gelände zu entnehmen. Die Mischprobe ist entsprechend der BBodSchV auf die im Anhang 2, Nummer 4.1 aufgeführten Parameter zuzüglich Bestimmung von pH-Wert und die Bodenart zu analysieren. Die Arbeiten sind gemäß § 18 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG) durch Sachverständige/Untersuchungsstellen, die über die erforderliche Sachkunde verfügen, durchführen zu lassen. Die Ergebnisse sind in einem Bericht zusammenzufassen und der UBB unverzüglich (in digitaler Form) vorzulegen.
14. Das Vorhaben ist bodenkundlich zu begleiten. Bei fachlicher Voraussetzung kann dies auch über die ÖBB vollumfänglich wahrgenommen werden. Dabei sind u. a. folgende Aufgaben wahrzunehmen:
 - Unterstützung bei der Erarbeitung eines bodenschonenden Bauablauf- und -zeitenplanes und Bodenschutzkonzeptes,
 - Sicherung des rechtskonformen Umgangs mit belasteten Böden,
 - Begleitung des Bodenmanagements (Bodenausbau, -trennung, Zwischenlagerung, Wiedereinbau, Bodenprobenahme),
 - Fachgerechte Anleitung der Beseitigung von Bodenverdichtungen,
 - Teilnahme und Beratung bei Baubesprechungen.
15. Die für die ÖBB eingesetzte Person ist der UBB vor Baubeginn zu benennen.

7. Denkmalschutz

1. Der Beginn von Erdarbeiten ist rechtzeitig, mindestens aber vier Wochen vorher schriftlich und verbindlich der unteren Denkmalschutzbehörde und dem Brandenburgischem Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum (BLDAM) anzuzeigen. Die Vorhabenträgerin hat im Zuge der Ausführungsplanung eine erneute Abfrage der im Vorhabenraum registrierten Bodendenkmale sowie der Bodendenkmal-Vermutungsflächen beim BLDAM durchzuführen. Rechtzeitig vor Beginn der Baumaßnahmen sind die umzusetzenden Schutzmaßnahmen mit dem BLDAM abzustimmen und in einer „Archäologischen Vereinbarung“ festzuschreiben.
2. Bodendenkmale dürfen ohne vorherige fachgerechte Bergung und Dokumentation nicht verändert bzw. zerstört werden (§§ 7 Absatz 3, 9 und 11 Absatz 3 BbgDSchG). Die Vorhabenträgerin hat alle Veränderungen und Maßnahmen an Bodendenkmalen nach Maßgabe der Denkmalschutzbehörde zu dokumentieren (§ 9 Absatz 3 BbgDSchG). Für die fachgerechte Bergung und Dokumentation von betroffenen Bodendenkmalen ist nach §§ 7 Absatz 3 und 11 Absatz 3 BbgDSchG der Veranlasser kostenpflichtig.
3. Die Vorhabenträgerin hat im Bereich von Bodendenkmal- Vermutungsflächen, in denen ein Bodeneingriff stattfinden soll, ein archäologisches Fachgutachten einzuholen bzw. eine archäologische Baubegleitung zuzulassen. In dem Gutachten ist mittels einer Prospektion oder einer Baubegleitung zu klären, inwieweit Bodendenkmalstrukturen von den Baumaßnahmen im ausgewiesenen Vermutungsbereich betroffen sind und in welchem Erhaltungszustand sich diese befinden. Fällt das Ergebnis der Prospektion positiv aus, sind weitere bodendenkmalpflegerische Maßnahmen gemäß §§ 7 Absatz 3, 9 Absatz 3 und 11 Absatz 3 BbgDSchG abzuleiten und i. d. R. bauvorbereitend durchzuführen. Bei einem Negativbefund kann im untersuchten Abschnitt auf weitergehende Schutz- und Dokumentationsmaßnahmen verzichtet werden.
4. Bei einer baubegleitenden Dokumentation werden die Bauarbeiten durch archäologisches Fachpersonal beobachtet und auftretende Bodendenkmalstrukturen und Funde gemäß § 9 Absatz 3 BbgDSchG dokumentiert. Für diese Maßnahme ist nach §§ 7 Absatz 3 und 11 Absatz 3 BbgDSchG der Veranlasser kostenpflichtig. Dem Archäologen ist für die Dokumentationsarbeiten ausreichend Zeit einzuräumen.
5. Flächen oder Trassen, die lediglich während der Bauzeit genutzt werden (z. B. Bau- und Materiallager und u. U. auch Arbeitsstraßen) und in den Boden eingreifen dürfen nicht im Bereich von bekannten oder vermuteten Bodendenkmalen eingerichtet werden bzw. nur dort, wo bereits eine Versiegelung des Bodens vorliegt. Sollte es nicht möglich sein bauzeitlich genutzte, unversiegelte Flächen und Wege außerhalb bekannter oder vermuteter Bodendenkmale anzulegen, so werden auf den Flächen, bei denen ein Bodeneingriff stattfinden soll, bauvorbereitende kostenpflichtige Schutz- bzw. Dokumentationsmaßnahmen notwendig.

6. Die Vorhabenträgerin hat bei Erdarbeiten entdeckte Funde (Steinsetzungen, Mauerwerk, Erdverfärbungen, Holzpfähle oder -bohlen, Knochen, Metallgegenstände, Tonscherben u. ä.) gemäß BbgDSchG § 11 Absatz 1 und 3 unverzüglich der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Prignitz und dem BLDAM sowie der Planfeststellungsbehörde anzuzeigen. Die Entdeckungsstätte und die Funde sind bis zum Ablauf einer Woche unverändert zu erhalten, damit fachgerechte Untersuchungen und Bergungen vorgenommen werden können.
7. Die Vorhabenträgerin hat die bauausführenden Firmen über diese Auflagen und Denkmalschutzbestimmungen zu unterrichten und zu ihrer Einhaltung zu verpflichten.

8. Straßen und Wege

1. Für die betroffenen Bereiche der Kreisstraßen K 7044 und K 7045 ist die Mitbenutzung gemäß § 23 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in Form einer Vereinbarung gemäß § 2 des Rahmenvertrages vom 13.06.2017 / 25.09.2017 zu regeln. Hierzu sind durch die Vorhabensträgerin der Kreisstraßenmeisterei die vorbereitete Vereinbarung entsprechend § 2 des Rahmenvertrages sowie Lagepläne der Leitungstrasse im Bereich der Kreisstraße, je 2-fach, zu übergeben. Mit der Bausausführung im Bereich der Kreisstraßen darf erst nach Abschluss der Vereinbarung begonnen werden.
2. Durch den Baustellenverkehr verursachte Schäden an Straßen und Wegen sind nach Beendigung der Baumaßnahme zu beseitigen. Beschädigte Verkehrswege sind fachtechnisch wieder instand zusetzen.

9. Versorgungsleitungen

1. Bei der Durchführung der geplanten Maßnahme sind vorhandene Leitungen und deren Einrichtungen zu berücksichtigen und die erforderlichen Mindestabstände einzuhalten. Eine Gefährdung der Leitungen ist zu vermeiden. Die Versorgungsfunktion der Anlagen darf nicht beeinträchtigt werden.
2. Die Belange für die Leitungs- und Versorgungssicherheit der bestehenden Leitungen während der Bauphase sind im Rahmen der Bauanlaufbesprechung sowie bei turnusmäßigen Besprechungen gemeinsam mit den Versorgungsunternehmen und der bauausführenden Firma abzustimmen.
3. Bei Arbeiten im Nahbereich der Ferngasleitungen FGL 227 DN 600 und FGL 76.05 DN 400 sowie der parallelen Kabelschutzrohranlagen BF 8654-10 und BF 8659-20 und der Drainagen DN 100 bzw. DN 100/65 der Ontras Gastransport GmbH hat die Vorhabenträgerin:
 - die Schutzanweisung (Verhaltensregeln und Vorschriften zum Schutz von Anlagen) der ONTRAS Gastransport GmbH zu beachten,

- für die Dauer des Bestehens der Anlagen im Bereich der Schutzstreifen keine baulichen Anlagen zu errichten oder sonstigen Einwirkungen vorzunehmen, die den Bestand oder Betrieb der Anlagen vorübergehend oder dauerhaft beeinträchtigen/gefährden können,
 - eine Nutzung des Schutzstreifens als Stell- und Lagerfläche (z. B. für Montage-, Seilzug-, Maschinenaustellflächen, Material, Aushub, ...) zu vermeiden,
 - keine Masterder und Abspanneinrichtungen / Bodenanker im Bereich des Schutzstreifens der Ferngasleitung zu verlegen (Masterder sind nur außerhalb des Leitungsschutzstreifens zu verlegen),
 - alle Arbeiten im Nahbereich der Ferngasleitungen (gemäß Schutzanweisung III.5) sind hinsichtlich möglicher Erschütterungen mit dem Anlagenbetreiber abzustimmen,
 - Die Vorhabenträgerin hat sich bzgl. des Überfahrens der Leitungstrasse der ONTRAS Gastransport GmbH (FGL 227 DN 600 und FGL 76.05 DN 400 sowie der parallelen Kabelschutzrohranlagen BF 8654-10 und BF 8659-20 und der Drainagen DN 100 bzw. DN 100/65) mit schwerer Technik im Zuge des Neu- bzw. Rückbaus rechtzeitig vor Baubeginn mit dem Versorgungsunternehmen abzustimmen, ein detaillierter Lageplan der Zuwegung, Angaben zum geplanten Wegeaufbau und den zu erwartenden Verkehrslasten zu übergeben, einvernehmlich bauzeitliche Sicherungsmaßnahmen zu vereinbaren (z. B. notwendige Überfahrten während der Bauphase mit Beton- oder Stahlplatten zu befestigen) und eine Schlussabnahme durchzuführen.
4. Im Rahmen der Ausführungsplanung ist auf Grundlage der Empfehlung Nr. 3 des Arbeitskreises für Korrosionsschutz des DVGW aus Mai 1982 sowie der Empfehlung Nr. 7 der Schiedsstelle für Beeinflussungsfragen der rechnerische Nachweis zu erbringen, dass durch die 380-kV-Freileitung keine Beeinflussung der Hochdruck-Erdgasleitung der ONTRAS Gastransport GmbH auftritt. Der Nachweis ist der Planfeststellungsbehörde vor Inbetriebnahme der 380-kV-Freileitung zu übergeben.
5. Die Vorhabenträgerin hat im Zuge der Bauausführungen permanent die Erreichbarkeit zu Anlagen des Westprignitzer Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes (WTAZV) zu gewährleisten sowie den Baubeginn und die Beendigung der Bauarbeiten mit den dafür vorgesehenen Formblättern anzuzeigen.
6. Die Vorhabenträgerin hat Mindestabstände zu Anlagen des WTAZV einzuhalten und zu dokumentieren. Die „Leitungsschutzanweisung“ des WTAZV ist zu beachten. Die Kreuzungsbereiche mit den unterirdisch verlegten Leitungen des WTAZV in der jeweils geltenden Schutzstreifenbreite (siehe Punkt 7 der Leitungsschutzanweisung) sind im Rahmen der zu erwartenden Schwerlasttransporte mit lastverteilenden Abdeckungen (z. B. Stahlplatten) abzudecken.

7. Die Vorhabenträgerin hat die Zuwegung zu vorhandenen (stillgelegten) Erdöl-Erdgas-Bohrungen zu gewährleisten, um im Havariefall die Erreichbarkeit zu Wartungs- und Instandhaltungszwecken mit einem Schwerlast-Lastkraftwagen (Bohrgerät) nicht zu behindern.

10. Sonstiges

Für den durch die Baumaßnahmen gefährdeten Festpunkt der amtlichen Vermessung (Normenkultur N-32-108-B-C 1) am Bestandsmast 44 ist eine Verlegung bei der Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg zu beantragen.

VI. Hinweise

1. Wasserwirtschaft

1. Die Vorhabenträgerin hat mindestens 6 Wochen vor Beginn für die u. U. erforderlich werdenden bauzeitlichen Grundwasserhaltungen die notwendigen Erlaubnisse nach § 8 WHG bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Prignitz (ab 2.000 m³/Tag bei der oberen Wasserbehörde - LfU) zu beantragen. Dazu sind der unteren Wasserbehörde rechtzeitig vor Beginn der Grundwasserhaltungen folgende Angaben und Unterlagen vorzulegen:
- Beginn und Dauer der Grundhaltung, Zeitplan,
 - Angaben über die zu fördernde Grundwassermenge (m³/h, m³/d, Gesamtfördermenge),
 - Angaben zum aktuellen Grundwasserstand und kf- Wert,
 - Absenkziel (m ü NN, m u GOK), Berechnung des Absenktrichters,
 - vorgesehene Grundwasserhaltungstechnologie,
 - genaue Angaben zur Ableitung des geförderten Grundwassers,
 - Einschätzung der Auswirkungen, die durch die Grundwasserabsenkung hervorgerufen werden könnten,
 - Grundwasserbeschaffenheit am Standort und
 - Maßnahmen zur Überwachung der Grundwasserabsenkung.
2. Im Wesentlichen zu beachten ist:
- dass die Platzierung der Masten zukünftige Maßnahmen der Gewässerentwicklung nicht verhindert und behindert,

- dass in Bachauen und Flussauen oberflächennahe Grundwasserstände und temporäre Überschwemmungen durch die Bauweise und Platzierung der Masten toleriert wird,
 - dass keine baubedingten Beeinträchtigungen der Fließgewässer erfolgen und
 - dass die nicht nur zeitweise Ablagerung von Gegenständen (insbesondere am Maststandort 232), die den Wasserabfluss behindern oder fortgeschwemmt werden können, unterbleibt (§ 38 Abs. 4 Nr. 4 WHG).
3. Die Verpflichtungen aus den §§ 7 und 15 KrWG bleiben für die Vorhabenträgerin auch dann unberührt, wenn sie den Abbruch durch Dritte ausführen lässt. Vor Beginn der jeweiligen Abrissarbeiten ist das Formular (Auskunft über Art, Menge und Verbleib der zu verwertenden oder zu beseitigenden Abfälle gemäß § 47 KrWG) vollständig ausgefüllt an die UAWB zurückzusenden.
4. Bei wassergesättigten Bodenverhältnissen sollten keine Erdarbeiten durchgeführt werden.

2. Abfall und Boden

Soll naturbelassener Mutterboden zur Auffüllung der Baugruben verwendet werden, kann dies auch ohne den stofflichen Eignungsnachweis erfolgen.

3. Luftverkehr

Eine luftverkehrsrechtliche Zustimmungspflicht ist bei etwaigen temporären Hindernissen notwendig. Einsatzpläne von Kränen oder ähnlichen Baugeräten, die eine Maximalhöhe von 100 m über Grund überschreiten, sind daher der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen.

4. Naturschutz

Die gesetzlichen Bestimmungen des § 19 BbgNatSchAG sind unabhängig der Nebenbestimmung in Abschnitt A, Ziffer V.2.14. einzuhalten.

5. Immissionsschutz

Die Bestimmungen des § 10 Landesimmissionsschutzgesetz (LImSchG) zur Nachtruhe sind einzuhalten.

VII. Entscheidung über Einwendungen

Die im Verfahren erhobenen Einwendungen und Anträge werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht durch Nebenbestimmungen in diesem Beschluss, durch Planänderungen oder durch verbindliche Zusagen der Vorhabenträgerin entsprochen wurde oder sie sich im Laufe des Verfahrens auf andere Weise erledigt haben.

VIII. Kostenentscheidung

Der Bescheid ist kostenpflichtig. Die Kosten des Verfahrens trägt die Vorhabenträgerin. Über die Kosten dieses Bescheides wird durch gesonderten Bescheid entschieden.

B Sachverhalt

I. Vorhaben

1. Gesamtvorhaben

Die 50Hertz Transmission GmbH führt das 380/220-kV-Höchstspannungsübertragungsnetz u. a. in Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg und Sachsen-Anhalt technisch, wirtschaftlich und rechtlich eigenständig.

Das Gesamtvorhaben Netzverstärkung Güstrow - Wolmirstedt befindet sich als Vorhaben Nr. 39 in der Anlage zu § 1 Abs. 1 Bundesbedarfsplangesetz (BBPlG). Sie trägt die Bezeichnung „Höchstspannungsleitung Güstrow - Parchim Süd - Perleberg - Stendal West - Wolmirstedt; Drehstrom Nennspannung 380 kV und wird in folgenden Einzelmaßnahmen realisiert bzw. geplant:

- Güstrow - Parchim Süd (Maßnahme 22c, 49 km),
- Parchim Süd - Perleberg (Maßnahme 22b, 38 km) und
- Perleberg - Stendal West - Wolmirstedt“ (Maßnahme 22a, 112 km).

Gegenstand des Gesamtvorhabens ist die Änderung der vorhandenen 220-kV-Freileitung Güstrow - Wolmirstedt mit einer Übertragungskapazität von ca. 340 MVA pro Stromkreis in eine leistungsfähigere 380-kV-Freileitung mit 3.600 Ampere Stromtragfähigkeit.

Die Maßnahme 22b Parchim Süd - Perleberg ist aufgrund der (mehrfachen) Überschreitung der Landesgrenze zwischen Mecklenburg-Vorpommern und Brandenburg in vier Teilabschnitte unterteilt, die von den jeweils zuständigen Landesbehörden der beiden betroffenen Bundesländer Mecklenburg-Vorpommern und Brandenburg genehmigt werden.

Bundesland	Leitungskilometer	Spannfeld ab/zwischen Masten
Mecklenburg-Vorpommern	bis 19,30	157 bis 215 - 216
Brandenburg	19,30 bis 20,82	215 - 216 bis 219 - 220
Mecklenburg-Vorpommern	20,82 bis 21,90	219 - 220 bis 222 - 223
Brandenburg	ab 21,90	ab 222 bis 264

Tabelle 1: Maßnahme 22b Parchim Süd - Perleberg

2. Antragsgegenstand

Unter Berücksichtigung aller Randbedingungen, einer sachgerechten Erfassung und Bewältigung der zur Ausführung erforderlichen Aufgaben und der Zuständigkeit zweier Landesbehörden (Mecklenburg-Vorpommern und Brandenburg) wurde die geplante Trasse

von Parchim-Süd bis Perleberg (Maßnahme 22b des Projektes P34 des Netzentwicklungsplans Strom 2035, Version 2021, zuletzt bestätigt am 14.02.2022) durch die Vorhabenträgerin in zwei Genehmigungsabschnitte mit vier Teilabschnitten unterteilt. Für die Genehmigungsabschnitte wurden separate und zeitlich versetzte Planfeststellungsverfahren durchgeführt.

Bei der Bezeichnung der Maststandorte wurde auf die Adjektive „neu“ und „alt“ verzichtet. Die Bestandsmasten sind absteigend von Nord nach Süd mit den Mast-Nummern 58 bis 4 bezeichnet, die Ersatzneubautrasse haben die Mast-Nummern 215 bis 263 erhalten. Somit sind Verwechslungen ausgeschlossen.

Die nördlichen Abschnitte in Mecklenburg-Vorpommern wurden bereits mit Planfeststellungsbeschluss vom 29.06.2021 zu dem Az. VIII-667-00006-20151012-010 durch das Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung planfestgestellt. Die Errichtung der beiden Teilabschnitte in Mecklenburg-Vorpommern ist nahezu abgeschlossen.

Am südlichen Bauende ist der Bereich der UW-Einbindung bereits als Bestandteil des Anzeigeverfahrens gemäß § 43f EnWG mit dem Titel „Kapazitätserweiterung UW Perleberg“ (Az. 27.2-1-55) zugelassen und teilweise umgesetzt worden.

Gegenstand dieser Planfeststellung sind die beiden Teilabschnitte km 19,3 bis 20,82 und ab km 21,9 bis zum Mast 264. Im Einzelnen:

- der Ersatzneubau und Betrieb einer zweisystemigen 380-kV-Freileitung ab der Landesgrenze Mecklenburg-Vorpommern / Brandenburg zwischen dem Spannungsfeld der Masten 215 und 216 (km 19,3) mit den Masten 216 bis 219 bis zur Landesgrenze Brandenburg / Mecklenburg-Vorpommern zwischen dem Spannungsfeld der Masten 219 und 220 (km 20,82),
- der Ersatzneubau und Betrieb einer zweisystemigen 380-kV-Freileitung ab der Landesgrenze Mecklenburg-Vorpommern / Brandenburg zwischen dem Spannungsfeld der Masten 222 und 223 (km 21,9) mit den Masten 223 bis 263 und dem bereits im Anzeigeverfahren zugelassenen Mast 264 und
- der Rückbau der bestehenden 220-kV-Freileitung mit 52 Altmasten von Bestandsmast 58 bis 55 und Bestandsmast 51 bis 4.

Insgesamt sollen in Brandenburg 45 neue Masten errichtet werden. Die Masten 216 bis 219 sowie 223 bis 225 sind als Einebenen-Stahlgittermasten mit einer Höhe von 35,0 m bis 41,0 m und Traversenbreiten von 35,0 m bis 45,0 m geplant. Die sich südlich anschließenden Masten 226 bis 263 sollen als Donaumasten mit einer Höhe von 36,5 m bis 60,2 m und Traversenbreiten von 31,0 m bis 41,5 m errichtet werden.

Vor und evtl. während der Errichtung der 380-kV-Leitungen Parchim-Süd - Perleberg wird die bestehende 220-kV-Leitung in Brandenburg zurückgebaut. Die Vorbelastung durch die Bestandsleitung und die Auswirkungen des Rückbaus wurden in der Umweltverträglichkeitsstudie und den ergänzenden Fachgutachten (Landschaftspflegerischer Begleitplan, Artenschutzfachbeitrag, FFH-Verträglichkeitsuntersuchung) berücksichtigt.

Der eigentliche Rückbau erfolgt in umgekehrter Reihenfolge der Errichtung einer Freileitung. Er beginnt mit dem Ablassen der verwendeten Leiter, Lichtwellenleiter- und Erdseile. Die Stahlgitterkonstruktionen werden ähnlich einer Baumfällung zurückgebaut, indem der Mast umgelegt wird und anschließend ein Bagger mit Anbauschrottscheren die Konstruktion zerlegt. Die Metallteile und Seile werden verladen und recycelt.

Die überwiegend vorhandenen Pilz-Fundamente werden entfernt, wofür kleinräumig aufgedigelt wird und das Fundament gehoben wird. Der anfallende Beton wird entsorgt oder dem Recycling zugeführt.

3. Trassenführung

Die Trassenführung wird von Nord nach Süd beschrieben.

Südwestlich von Platschow im Spannungsfeld zwischen den Masten 215 und 216 (bei km 19,30) tritt die Leitungsstrasse in das Land Brandenburg ein. Hier führt sie westlich von Kleeste auf ca. 1,5 km mit den 4 Masten 216 bis 219 in der Achse der Bestandsleitung über Ackerflächen, intensiv genutztes Grünland und eine Grabenniederung. Der bestehende Windpark wird an seiner Ostseite tangiert. Anschließend wird erneut die Landesgrenze überschritten. Die folgenden Masten 220 bis 222 stehen in Mecklenburg-Vorpommern.

Zur Erhöhung der Abstände zur Wohnbebauung knickt die neue Trassierung am Winkelmast 221 (in Mecklenburg-Vorpommern) von der Bestandsstrasse ab und verläuft in Richtung Süden bis zum Winkelmast 223 in Brandenburg. Der zu Klüß zugehörige Friedhof und ein Sportplatz werden durch die Trassenoptimierung entlastet.

Unmittelbar am Ortsrand der Siedlung Klüß (in Mecklenburg-Vorpommern gelegen) wechselt die Trasse das Bundesland (im Spannungsfeld zwischen den Masten 222 und 223) und überquert auf brandenburgischer Seite zwischen den Masten 223 und 224 die Niederung der Karwe. Bei Mast 226 führt die Trassierung wieder auf die Bestandsstrasse zurück, führt im weiteren Verlauf westlich am Gewerbegebiet Neuhof vorbei und kreuzt die Kreisstraße K7044 zwischen Dallmin und Berge westlich von Neuhof. Südlich dieser Kreuzung verläuft die Trasse wieder in der Achse der Bestandsstrasse und quert ein Gebiet mit einer großen Anzahl von Windkraftanlagen. Im weiteren Verlauf wird die Ortslage Neuhof westlich tangiert und die Kreisstraße K7045 zwischen Kribbe und Berge gekreuzt. Immer noch in der Achse der Bestandsstrasse umgeht die Trasse auf Höhe der Ortslage Wittmoor das ausgedehnte Waldstück „Am Teufelsgrund“ westlich und kreuzt nördlich von Blüten die Landesstraße L13. An Blüten führt die Trasse östlich vorbei, überwiegend über landwirtschaftlich intensiv genutzte Flächen und durch Windparks hindurch und passiert westlich Klockow. Sie kreuzt im weiteren Verlauf ein Waldstück in bestehender Schneise und einen Graben. Bei Mast 251 verlässt die Trassierung die Bestandsstrasse in Richtung Süd-Westen, um die Siedlungsabstände nach Wüsten-Buchholz zu erhöhen. Der Mast 253 ist ein Winkelmast, von dem aus die Trasse wieder in Richtung Süd-Osten auf die Bestandsstrasse zurückgeführt wird. Mast 255 befindet sich wieder in der Trassenachse der Bestandsleitung. Nach Mast 256 passiert die Leitung

einen Ausläufer des Forstes, der sich nördlich von Perleberg rund um die Stepenitzniederung ausdehnt. Innerhalb des Forstes quert die Leitung die L10 (Landstraße Quitzow - Groß Buchholz) östlich von Quitzow. Die Leitung verläuft anschließend in Richtung Süden westlich von Neuhoof und endet bei Mast 264. Der Bereich der UW-Einbindung ist bereits als Bestandteil des Anzeigeverfahrens gemäß § 43f EnWG (Kapazitätserweiterung UW Perleberg, Az.: 27.2-1-55) genehmigt und teilweise umgesetzt worden, so dass der geplante 380-kV-Ersatzneubau Parchim Süd - Perleberg, Abschnitt Brandenburg mit dem Leitungsansprung am Mast 264 endet.

Weitere Details des Trassenverlaufs können der Übersichtskarte, M 1:25.000 (PFU, Unterlage 2) entnommen werden.

4. Technische Daten

Das technische Bauwerk "Freileitung" besteht aus den Komponenten: Mastfundamente, Freileitungsmaste, Isolation ("Armaturen") und Stromkreisen ("Beseilung").

In dem planfestgestellten Leitungsabschnitt der 380-kV-Leitung werden unter Berücksichtigung des örtlich vorhandenen Baugrundes und der Bauverhältnisse (benachbarte Bebauung, Grundwasserspiegel) Pfahl-, Platten- und Stufenfundamente verwendet. Die Art der Gründung der Maste ist u. a. vom örtlich vorhandenen Baugrund und den Bauverhältnissen (benachbarte Bebauungen, Grundwasserspiegel) sowie der Masthöhe / -art (Tragmast, Winkelmast) abhängig.

Pfahlgründungen, die bei wenig tragfähigen Böden durchgeführt werden, besitzen Pfähle mit Durchmessern von ca. 0,8 m - 1,5 m und werden bis in Tiefen von ca. 10,0 m bis 20,0 m (in Einzelfällen noch tiefer) in den Boden gebohrt oder gerammt. Bei Pfahlgründungen entfällt der Bodenaushub.

Plattenfundamente werden bei standfestem Baugrund und ebener Geländestruktur eingesetzt. Die hierbei verwendeten stahlbewehrten Betonplatten haben Abmaße von ca. 6,0 m x 6,0 m x 0,8 m bis 15,0 m x 15,0 m x 1,2 m. Aufgrund einer ca. 80 cm starken Übererdung sind jedoch pro Plattenfundament nur die 4 Fundamentköpfe mit Durchmessern von ca. 1,1 m bis 1,5 m sichtbar, die jeweils ca. 0,4 m aus der Erde ragen.

Stufenfundamente haben einen Durchmesser von ca. 1,0 m bis 1,5 m für die oberste Stufe und ca. 2,5 m bis 4,0 m für die unterste Stufe. Sie sind stufenförmig (2 bis 4 Stufen) aufgebaut, wobei die größte Stufe am tiefsten liegt. Pro Maststandort sind jeweils 4 einzelne Stufenfundamente, je Mastestiel eins, erforderlich. Die Fundamenttiefe beträgt ca. 3,0 m bis 4,5 m. Das Fundament kann bei standfestem Baugrund, ebener Geländestruktur und in Hanglagen eingesetzt werden.

Die endgültige Entscheidung für die jeweilige Fundamentart steht in Abhängigkeit zur örtlich vorgefundenen Bodenbeschaffenheit, welche über eine Baugrunduntersuchung im Vorfeld analysiert wird. Mit den o. g. Fundamentvarianten wird die Standsicherheit der 45 Stahlgittermaste gewährleistet.

Zur Durchführung der Bauarbeiten an den Maststandorten sind entsprechende Zufahrten erforderlich, welche eine Fahrspurbreite von ca. 4,0 m beanspruchen. Für die Errichtung der Stahlgittermaste mittels Mobilkran sind temporäre Flächeninanspruchnahmen am Maststandort bis 1.600 m² als vorübergehender Stell- und Lagerplatz notwendig. Zusätzlich sind Arbeitsflächen für die Seilzugmaschinen zum Auflegen der Leiter- und Erdseile in linearer Verlängerung an den Maststandorten der Winkel- bzw. Abspannmasten von ca. 1.750 m² erforderlich.

Es werden Einebenen- bzw. Donau-Stahlgittermaste mit je einem Erd- und LWL-Seil (Mastbaureihe D 81 bzw. D 76) verbaut.

Die Masthöhen, von Erdoberkante bis zur Erdseilspitze, liegen in Abhängigkeit von der topographischen Lage und den sicherheitstechnischen Erfordernissen zwischen ca. 35 m und 41 m für die 7 Einebenenmasten bzw. 46,5 m und 60,2 m für die 38 Donaumasten. Die Masthöhen werden so ausgelegt, dass die Mindestabstände gemäß den allgemeinen Anforderungen für Freileitungen über 1 kV zwischen unteren Leiterseilen und Erdoberfläche bzw. Gebäuden und Gehölzen gewährleistet sind. An jedem Punkt der planfestgestellten Leitung wird zu jedem Zeitpunkt ein Mindest-Bodenabstand von 12,5 m gewährleistet. Am Punkt der Seilaufhängung, unterhalb der Maste, erreichen die Bodenabstände der Leiterseile mit bis zu 32,5 m bei den Einebenenmasten und 33,5 m bei den Donaumasten ihre Maximalwerte.

Auf den Erdseiltraversen der Einebenenmasten werden je ein Erd- und ein LWL-Seil verlegt. Auf der Spitze des Donaumastes wird das Erdseil mitgeführt, das LWL-Seil wird im Mastgestänge mitgeführt. Zur Minimierung des Verletzungs- und Tötungsrisikos von Vögeln durch Aufprall an das Erd- bzw. LWL-Seil (bei Einebenenmasten) und des Erdseils beim Donaumasten werden diese auf der gesamten Länge der 380-kV-Freileitung mit Vogelschutzmarkern bestückt. Dabei werden die inneren 60 % der betreffenden Spannungsfelder alle 10 m, die mastnäheren Bereiche (2 x 20 % eines Mastfeldes) in einem größeren Abstand von 20 m - 25 m markiert.

Das Auflegen der Leiter- und Erdseile erfolgt mittels Seilzugtechnik. Dafür werden Arbeitsflächen (Winden- und Trommelplatz) in der Größe von ca. 1.750 m² und eine Fahrspur von ca. 4 m Breite in der Trassenachse über die gesamte Freileitungstrasse benötigt. Der Verlauf der Fahrwege wird mit den Eigentümern/Nutzern abgestimmt. Eventuell notwendige Befestigungen der Zufahrten (mittels Baggermatten, Schotterungen als Baustraßen) und deren Entfernung nach Bauende erfolgen durch das Montageunternehmen. Die Seilarbeiten in einem Abspannabschnitt dauern in der Regel etwa zwei Wochen.

Eine feste Baustelle wird wegen des räumlichen und zeitlichen Versatzes der unterschiedlichen Arbeiten an den verschiedenen Maststandorten nicht eingerichtet.

5. Flächeninanspruchnahme

Das Vorhaben soll durchgehend auf nicht im Eigentum der Vorhabenträgerin stehenden Grundstücken verwirklicht werden.

Zum Schutz der Leitung vor Einwirkungen von außen wird ein Schutzstreifen ausgewiesen. Bei dem überwiegend trassengleichen Ersatzneubau wird der Bestandsschutzstreifen der 220-kV-Freileitung an die neuen technischen Randbedingungen angepasst. Die Breite des sogenannten technischen Schutzstreifens ergibt sich aus dem windbedingten seitlichen Ausschwingen der Leiterseile und einem zusätzlichen Sicherheitsabstand, der durch die Spannungsebene bestimmt wird. Schwingungsbedingt weist der Schutzstreifen eine parabolische Form auf und wird durch die Aufhängepunkte der äußersten Seile bestimmt. Die größte Schutzstreifenbreite ergibt sich in Feldmitte.

Die Breite des Schutzstreifens wird im Wesentlichen vom Masttyp, der aufliegenden Beiseilung, den eingesetzten Isolatorketten und dem Mastabstand bestimmt.

Bei dem durchschnittlichen Abstand der Einebenenmasten am Bauanfang von ca. 365 m zueinander (min. 350 m, max. 375 m) beträgt die Breite des Schutzstreifens in Feldmitte, wo das Ausschwingen am größten ist, insgesamt ca. 60 m ... 63 m (30 m ... 31,5 m beidseitig der Leitungsachse). Für die Donaumasten im restlichen Abschnitt beträgt die Breite des Schutzstreifens bei einem durchschnittlichen Abstand von ca. 380 m (min. 245 m, max. 425 m) zueinander insgesamt ca. 55 m ... 67 m (27,5 m ... 33,5 m beidseitig der Leitungsachse). Der Schutzstreifen wird entsprechend der parabolischen Form ausgewiesen.

Auf bewaldeten Flächen wird die größte Breite des parabolischen Schutzstreifens zum Aufbau eines stabilen Waldsaums einheitlich festgesetzt, d.h. die maximale Breite des parabolischen Schutzstreifens ist maßgeblich für die gesamte Schutzstreifenbreite.

Hinzu kommt auf bewaldeten Flächen eine Erweiterung der Schutzstreifenbreite um den Fallwinkel umstürzender Bäume zum Schutz der Leiterseile. Daraus ergibt sich in bewaldeten Flächen mit einer Baumhöhe von bis zu 40 m eine Schutzstreifenbreite des baumfallbedingten Schutzstreifens von durchschnittlich 50 m beidseitig der Leitungsachse.

Innerhalb des Schutzstreifens bestehen Nutzungseinschränkungen hinsichtlich aller Tätigkeiten, die zu einer Gefährdung der Leitung führen können und/oder deren Erreichbarkeit für Reparatur und Wartungszwecke verhindern. Im Übrigen kann der Schutzstreifen für sonstige Zwecke weiter genutzt werden. Die neuen Maststandorte werden einer anderweitigen Nutzung vollständig entzogen.

Für die für das Vorhaben insgesamt erforderlichen 45 Masten werden Grundflächen von 100 m² (Flachgründung Tragmaste) bzw. 225 m² (Flachgründung Abspannmaste) benötigt. Es ergibt sich insgesamt eine Flächeninanspruchnahme für die Mastfundamente von 5.625 m², die dauerhaft versiegelt wird. Dem können gegenübergestellt werden 532,1 m² durch den Rückbau der Bestandsmasten, welche dauerhaft entsiegelt werden.

Hinzu kommen eine temporäre Flächeninanspruchnahme zwischen 1.200 und 1.600 m² als vorübergehende Stell- und Lagerflächen pro Maststandort sowie eine temporäre Flächeninanspruchnahme für Zufahrten zur Montage und Demontage von Masten.

II. Verfahrensablauf

Der Planfeststellungsbeschluss beruht auf dem gesetzlich vorgeschriebenen, ordnungsgemäßen Verfahren. Die verfahrensrechtlichen Vorgaben der §§ 43 ff. EnWG i. V. m. §§ 73 ff. VwVfG i. V. m. § 1 Abs. 1 u. § 10 Abs. 1 u. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) und des UVPG a. F. wurden gewahrt.

1. Raumordnungsverfahren

Von der Durchführung eines Raumordnungsverfahrens wurde abgesehen, da es sich um einen Ersatzneubau einer bestehenden Freileitung handelt. Zudem wird der bestehende Trassenkorridor hinsichtlich der Raumnutzungskonflikte in Teilen optimiert.

Gemäß Art 16 Abs. 1 des Vertrages über die Aufgaben und Trägerschaft sowie Grundlagen und Verfahren der gemeinsamen Landesplanung zwischen den Ländern Berlin und Brandenburg (Landesplanungsvertrag) führen die Landesplanungsbehörden auf der Grundlage des § 15 des Raumordnungsgesetzes (ROG) für die raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in der Regel ein Raumordnungsverfahren durch. Dies gilt auch für die „Errichtung von Hochspannungsfreileitungen mit einer Nennspannung von 110 kV oder mehr“, die in § 1 Nr. 14 der Raumordnungsverordnung (RoV) aufgeführt ist. Diese Regelung wird vorrangig auf die Neuanlage einer Freileitung angewandt.

Für weitere raumbedeutsame Vorhaben von überörtlicher Bedeutung führen die Landesplanungsbehörden Raumordnungsverfahren durch, wenn dies landesplanerisch erforderlich ist. Gemäß § 4 Abs. 2 der Verordnung über die einheitliche Durchführung von Raumordnungsverfahren im gemeinsamen Planungsraum Berlin-Brandenburg (Gemeinsame Raumordnungsverfahrensverordnung - GROVerfV) entscheidet die oberste Landesplanungsbehörde über die Notwendigkeit eines Raumordnungsverfahrens.

Nach Sichtung der im Juli 2015 von der Vorhabenträgerin vorgelegten Antragsunterlagen (vgl. Abschnitt A, Ziffer II. PFU, Unterlage 1, Anlage 1) bestätigte die Gemeinsame Landesplanungsabteilung gegenüber der Vorhabenträgerin mit Schreiben vom 17.08.2015 (Aktenzeichen GL5.11 – 1510/2015/N) die Entscheidung, dass kein Raumordnungsverfahren für die Errichtung einer 380-kV-Leitung von Parchim Süd nach Perleberg, Abschnitt Brandenburg durchzuführen ist.

2. Planfeststellungsverfahren

Mit Schreiben vom 18.02.2019 beantragte die Vorhabenträgerin die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens für das Vorhaben Netzverstärkung Güstrow-Wolmirstedt 380-kV-Ersatzneubau Parchim Süd – Perleberg, Abschnitt Brandenburg beim LBGR. Mit Schreiben vom 18.02.2019 überreichte die Vorhabenträgerin die Planfeststellungsunterlagen. Es handelt sich um insgesamt 7 Ordner. Zum Inhalt wird auf Abschnitt A, Ziffer II. verwiesen.

Mit Schreiben vom 09.10.2019 übersandte die Planfeststellungsbehörde die Planunterlagen an die nachfolgenden Behörden und forderte diese auf, bis zum 13.12.2019 eine Stellungnahme abzugeben:

- Gemeinden
 - Stadt Perleberg
 - Gemeinde Karstädt
 - Amt Putlitz-Berge
- Landkreise
 - Landkreis Prignitz
- Bundesbehörden
 - Bundesnetzagentur, für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen
 - Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
 - Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung
 - Bundesministerium für Wirtschaft und Energie
- Landesbehörden, -einrichtungen, Verbände, Bergbau
 - Ministerium für Wirtschaft und Energie
 - Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft
 - Ministerium der Finanzen des Landes Brandenburg
 - Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft
 - Staatskanzlei des Landes Brandenburg
 - Landesamt für Umwelt Brandenburg
 - Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe
 - Landesbetrieb Forst Brandenburg
 - Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung
 - Gemeinsame Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg
 - Regionale Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel
 - Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum
 - Zentraldienst der Polizei des Landes Brandenburg
 - Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg
 - Landesamt für Bauen und Verkehr
 - Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg
 - Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit
 - Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg
- Bahn
 - Eisenbahn-Bundesamt
 - Bundeseisenbahnvermögen

- Immobilienverwaltungen Bund, Land
 - Bundesanstalt für Immobilienaufgaben
- Verbände/Betriebe Wasser, Abwasser
 - Wasser- und Bodenverband „Prignitz“

Zur Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung forderte die Planfeststellungsbehörde mit Schreiben vom 01.09.2019 die amtsfreien Gemeinden, Ämter und kreisfreien Städte innerhalb des Untersuchungsraums des Vorhabens, bemessen mit 300 m links und rechts der Trasse, teilweise 500 m links und rechts der Trasse (dazu noch unter Abschnitt C, Ziffer V.1.), auf, das Vorhaben ortsüblich bekanntzumachen und eingereichten Planunterlagen für die Dauer eines Monats zur allgemeinen Einsichtnahme auszulegen. Dies waren folgende Stellen:

- Amt Putlitz-Berge
- Gemeinde Karstädt
- Stadt Perleberg

Die Bekanntmachung wurde von den amtsfreien Gemeinden, Ämtern und kreisfreien Städten veranlasst. Die Auslegung erfolgte bei allen vorgenannten amtsfreien Gemeinden, Ämtern und kreisfreien Städten im Zeitraum vom 14.10.2019 bis einschließlich den 13.12.2019 während der üblichen Dienstzeiten für den Publikumsverkehr. An die Auslegung schloss sich eine einmonatige Einwendungsfrist für Betroffene und Stellungnahmefrist für anerkannte Vereinigungen an, welche trotz der Anwendung der Übergangsvorschrift nach § 74 Abs. 2 UVPG nach § 21 Abs. 2 UVPG auf einen Monat festgesetzt wurde.

Während der Einwendungs- und Stellungnahmefrist wurden Einwendungen und Stellungnahmen erhoben. Von den beteiligten Trägern öffentlicher Belange gaben folgende Beteiligte Stellungnahmen zu den Planunterlagen ab:

- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, 27.10.2019
- Stadt Perleberg, 10.12.2019
- Landkreis Prignitz, 10.12.2019
- Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg, 18.10.2019
- Zentraldienst der Polizei Brandenburg, 12.11.2019
- Landesbetrieb Forst Brandenburg Oberförsterei Gadow, 18.11.2019
- Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe, 19.11.2019
- Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum, 19.11.2019
- Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung, 27.11.2019
- Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung, 05.12.2019
- Landesamt für Bauen und Verkehr, 06.12.2019
- Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, 10.12.2019

- Gemeinsame Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg, 10.12.2019
- Landesbetrieb Straßenwesen, 11.12.2019
- Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit, 12.12.2019
- Regionale Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel, 16.12.2019
- Wasser- und Bodenverband „Prignitz“, 13.01.2020
- Landesamt für Umwelt Brandenburg, 27.01.2020.

Die Anhörungsbehörde kann gemäß § 43a Nr. 3 S. 1 EnWG auf eine Erörterung im Sinne des § 73 Abs. 6 VwVfG und des § 9 Abs. 1 S. 3 UVPG a. F. (§ 18 Abs. 1 S. 4 UVPG n. F.) verzichten. Darüber hinaus entfällt der Erörterungstermin bei Vorliegen der Voraussetzungen nach § 43a Nr. 3 S. 2 lit. a-d EnWG.

Im Rahmen des Anhörungsverfahrens wurde die Stadt Perleberg am Verfahren beteiligt. Mit Schreiben vom 10.12.2019 nahm die Stadt Perleberg Stellung zum genannten Vorhaben. Die vorgebrachten Belange waren vorsorglich rechtlich zum Teil als Einwendung einzustufen. Weitere Einwendungen, insbesondere von Privatpersonen, lagen zum Planfeststellungsverfahren nicht vor. Da im Anhörungsverfahren somit nur eine Einwendung durch die Stadt Perleberg vorliegt, war gemäß § 43a Nr. 1 Nr. 3d EnWG auf den Erörterungstermin zu verzichten, falls die Stadt Perleberg als einzige Einwenderin auf den Erörterungstermin ausdrücklich verzichtet. Die Erwiderung der Vorhabenträgerin wurde der Stadt Perleberg mit der Möglichkeit einer Rückäußerung oder der Durchführung eines Beratungstermins mit dem Schreiben des LBGR vom 08.06.2022 übermittelt. Mit Schreiben vom 02.08.2022 erklärte die Stadt Perleberg keinen weiteren Bedarf zur Klärung der vorgebrachten Sachverhalte. Das LBGR stellte mit dem Schreiben vom 03.08.2022 gegenüber der Stadt Perleberg nochmals den Sachverhalt dar und räumte der Stadt die Möglichkeit zum Verzicht auf den Erörterungstermin nach § 43a Nr. 1 Nr. 3d EnWG ein. Die Stadt Perleberg erklärte daraufhin am 11.08.2022 mit dem Vordruck des LBGR verbindlich den Verzicht auf den Erörterungstermin nach § 43a Nr. 1 Nr. 3d EnWG.

Somit entfiel der gemäß § 73 Absatz 6 Satz 1 des VwVfG vorgesehene Erörterungstermin auf der Grundlage des § 43a Nr. 1 Nr. 3d EnWG im gegenständlichen Planfeststellungsverfahren. Ein Ermessensspielraum seitens des LBGR nach § 43a Nr. 1 Nr. 3d EnWG lag hierbei nicht vor. Im Gegensatz zu § 18a AEG, § 17a Nr. 1, § 17d S. 1 FStrG oder auch § 10 Absatz 2 Nummer 2 Luftverkehrsgesetz wird die Erörterung nicht in das Ermessen der Anhörungsbehörde gestellt, sondern entfällt nur in den enumerativ in § 43a Nr. 3 S. 1 EnWG aufgezählten Ausnahmefällen (BeckOK EnWG, Assmann/Peiffer, Rn. 9). Dies ergibt sich aus der Formulierung nach § 43a Nr. 1 Nr. 3 EnWG wonach der Erörterungstermin nicht stattfindet, wenn eine der Voraussetzungen nach § 43a Nr. 1 Nr. 3 Buchstabe a-d EnWG erfüllt ist. Die Gründe nach § 43a Nr. 1 Nr. 3 EnWG können zwar kumulieren, für den Entfall der Erörterung genügt hingegen das Vorliegen einer der Gründe (Kment EnWG/Kment § 43a Rn. 4). Eine rechtliche Verpflichtung zur Bekanntmachung zum Entfall des Erörterungstermins gemäß § 43a Nr. 1 EnWG besteht nicht. Das ein Erörterungstermin nicht stattfindet, falls die Maßgaben nach § 43a Nr. 3 S. 1

EnWG erfüllt sind, wurde bereits in der Bekanntmachung zur Auslegung der Antragsunterlagen im Jahr 2019 bekanntgegeben.

Mit Schreiben vom 26.09.2022 reichte die Vorhabenträgerin für das Vorhaben beim LBGR einen 1. Planänderungsantrag entsprechend § 73 Abs. 8 VwVfG ein. Teil dieses Änderungsantrags waren ebenfalls ergänzende Unterlagen. Mit Schreiben vom 07.10.2022 übersandte die Planfeststellungsbehörde die Planunterlagen gemäß § 73 Abs. 8 VwVfG an die in ihrem Aufgabenbereich erstmals oder stärker betroffenen Behörden, Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG und Dritten und forderte diese auf, bis zum 26.10.2022 eine Stellungnahme abzugeben. Für die Anhörung war nicht maßgeblich, ob tatsächlich durch die jeweilige Planänderung bzw. Ergänzung der Aufgabenbereich einer Behörde, einer Vereinigung nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG oder die Belange Dritter erstmals oder stärker als bisher berührt worden sind, sondern ob diese als möglich erschien:

- Landkreis Prignitz
- Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit
- Wasser- und Bodenverband "Prignitz" Sitz Pritzwalk
- Landesamt für Umwelt Brandenburg
- Landesbetrieb Forst Brandenburg und Oberförsterei Gadow
- Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR
- Landesjagdverband Brandenburg e.V. - Geschäftsstelle
- Bürgerinitiative Gesund Leben am Stienitzsee e.V.
- Freier Wald e.V.
- Umweltverband Birkenwerder-Hohen Neuendorf e.V. - Gemeinnütziger Verband der Bürgerinitiativen und Interessengemeinschaften
- Waldkleeblatt – Natürlich Zauche e.V.
- „Waldsiedlung Wildpark-West“ e.V. - Gemeinnützig anerkannte Körperschaft
- ONTRAS Gastransport GmbH
- Westprignitzer Trinkwasser- und Abwasserzweckverband

Im Rahmen der Beteiligung nach § 73 Abs. 8 Satz 1 i. V. m. Abs. 4 Satz 3 - 6 VwVfG wurden Einwendungen erhoben und Stellungnahmen abgegeben. Von den Beteiligten gaben Folgende eine Stellungnahme bzw. Einwendung zu den Planänderungsunterlagen ab:

- Westprignitzer Trinkwasser- und Abwasserzweckverband, 13.10.2022
- GDMcom (ONTRAS Gastransport GmbH), 20.10.2022
- Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR, 25.10.2022
- Landkreis Prignitz, 25.10.2022
- „Waldsiedlung Wildpark-West“ e.V. - Gemeinnützig anerkannte Körperschaft, 26.10.2022
- Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit, 08.11.2022

- Landesamt für Umwelt, 25.11.2022 (Fachbereich Immissionsschutz und Wasserwirtschaft), 15.12.2022 (Fachbereich Naturschutz)
- Landesbetrieb Forst Brandenburg, Oberförsterei Gadow, 18.01.2023

Einer erneuten Auslegung und deren Bekanntmachung bedurfte es nicht, da kein Fall des § 73 Abs. 8 Satz 2 VwVfG vorliegt und zusätzliche erhebliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen gemäß § 9 Abs. 1 UVPg a. F. nicht zu besorgen sind. Soll ein ausgelegter Plan geändert werden, so kann gemäß § 43a Nr. 4 EnWG im Regelfall von der Erörterung im Sinne des § 73 Absatz 6 VwVfG abgesehen werden. Im Gegensatz zu der fakultativ gestalteten Nummer 3 des § 43a Nr. 1 EnWG wird der Anhörungsbehörde durch den Regelfall der Nummer 4 des § 43a Nr. 1 EnWG allerdings ein gewisser Spielraum eingeräumt (BeckOK EnWG/Winkler/Zeccola EnWG § 43a Rn. 16). Das LBGR hat hierzu das Ermessen genutzt und auf den Erörterungstermin, wie im § 43a Nr. 4 EnWG als Regelfall benannt, verzichtet. Gewichtige Gründe zur Abweichung vom Regelfall lagen nicht vor. Vorliegend unterblieb gemäß § 43a Nr. 1 Nr. 3d EnWG der Erörterungstermin nach § 73 Absatz 6 Satz 1 des VwVfG. Die eingegangenen Stellungnahmen und Einwendungen im Zuge des Beteiligungsverfahrens nach § 73 Abs. 8 VwVfG ließen jedoch keine zwingende Notwendigkeit des Erörterungstermins erkennen. Auch eine unzureichende Informationsvermittlung lag nicht vor. Am 05.01.2023 und am 17.01.2023 erfolgten darüber hinaus Beratungstermine mit der zuständigen Naturschutzbehörde, dem LfU, der Planfeststellungsbehörde und der Vorhabenträgerin.

Den am Verfahren beteiligten, im Land anerkannten Naturschutzvereinigungen wurden weitere Dokumente mit Naturschutzbezug, die nicht Teil der Beteiligungsunterlagen waren, mit Schreiben vom 26.01.2023 zur Kenntnis gegeben (§ 63 Abs. 2 BNatSchG).

C Würdigung Planfeststellung

I. Verfahrensrechtliche Würdigung

1. Erfordernis eines Planfeststellungsverfahrens mit UVP

Gemäß § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EnWG bedürfen die Errichtung und der Betrieb sowie die Änderung von Hochspannungsfreileitungen, ausgenommen Bahnstromfernleitungen, mit einer Nennspannung von 110-kV oder mehr der Planfeststellung durch die nach Landesrecht zuständige Behörde.

Aufgrund der Länge der Leitung - sowohl des Gesamtvorhabens als auch des Teilschnitts in Brandenburg - von mehr als 15 km und der Nennspannung von mehr als 220 kV erfordert das Vorhaben gemäß § 3b Abs. 1 S. 2 i. V. m. Anlage 1 Nr. 19.1.1 UVPG a. F. (zur Anwendbarkeit des UVPG a. F. unter Abschnitt C, Ziffer I.3.) zudem eine Umweltverträglichkeitsprüfung und damit zwingend eine Öffentlichkeitsbeteiligung, so dass eine Zulassung des Vorhabens durch Plangenehmigung gemäß § 43 Abs. 4 EnWG i. V. m. § 74 Abs. 6 S. 1 Nr. 3 VwVfG nicht in Betracht kam.

2. Zuständigkeit LBGR

Zuständig für die Planfeststellung ist in Brandenburg gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung über wirtschaftliche Zuständigkeiten (WiZV) das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg (LBGR). Das LBGR ist zuständige Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde.

3. Verfahrensablauf

Das Planfeststellungsverfahren war nach Maßgabe der Verfahrensvorgaben des §§ 43 Abs. 4 und 43a EnWG i. V. m. §§ 1 Abs. 1 und 10 Abs. 1 und 2 VwVfGBbg, § 73 VwVfG und §§ 5 ff. UVPG in der Fassung, die vor dem 16. Mai 2017 galt (UVPG a. F.), durchzuführen. Anzuwenden war gemäß § 74 Abs. 2 Nr. 2 UVPG das UVPG in der Fassung, die vor dem 16.05.2017 galt, da vor dem 16.05.2017 das Verfahren zur Unterrichtung über voraussichtlich beizubringende Unterlagen (Scoping-Termin 15.12.2015) in der bis dahin geltenden Fassung des § 5 Abs. 1 eingeleitet wurde. Aus der Änderung der Planung in der Gestalt der 1. Planänderung vom 26.09.2022 resultiert nichts anderes. Mit der Planänderung wurde kein neues Vorhaben begonnen, sondern das begonnene Verfahren geändert.

Die anzuwendenden Verfahrensvorgaben wurden beachtet.

Die Planfeststellungsunterlagen wurden von der Vorhabenträgerin mit Schreiben vom 18.02.2019 eingereicht.

Den Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, wurden die Planunterlagen übersandt. Ihnen wurde in Erfüllung des § 7 UVPG a. F. i. V. m. § 73 Abs. 2 und 3a S. 1 VwVfG Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum 13.12.2019 gegeben. Für die Öffentlichkeitsbeteiligung wurden die Planunterlagen gemäß § 9 Abs. 1 UVPG a. F. i. V. m. § 43a Nr. 1 EnWG und § 73 Abs. 3 S. 1 VwVfG nach vorheriger ortsüblicher Bekanntmachung bei den amtsfreien Gemeinden, Ämtern und kreisfreien Städten, in denen sich das Vorhaben voraussichtlich auswirken wird, zur Einsichtnahme für die Dauer eines Monats vom 14.10.2019 bis einschließlich den 13.12.2019 mit der darauffolgenden Möglichkeit zur Äußerung ausgelegt.

Ein Erörterungstermin fand nicht statt. Die Voraussetzungen nach § 43a Nr. 3 S. 2 lit. d EnWG lagen vor (hierzu unter Abschnitt B, Ziffer II.2.). Dem standen auch die Anforderungen des § 9 UVPG a. F. nicht im Weg. Maßgebend war die Voraussetzung des § 43a Nr. 3 S. 2 lit. d EnWG.

Auch die von der Vorhabenträgerin nach Durchführung des Öffentlichkeitsbeteiligungsverfahrens mit Schreiben vom 26.09.2022 vorgelegten 1. Planänderung (Berücksichtigung des Rückbaus der 220-KV-Bestandsleitung, Minimierung der Grundstücksbetroffenheiten am Mast 248) sowie die redaktionelle Änderung bzw. Ergänzung von Antragsunterlagen wie z. B. die Kompensationsermittlung und eine Plausibilitätsprüfung erforderte gemäß § 73 Abs. 8 S. 1 VwVfG eine Beteiligung der dadurch Betroffenen bzw. in ihren Aufgabenbereichen berührten Behörden, aber keine erneute Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 73 Abs. 8 S. 2 VwVfG oder nach § 9 Abs. 1 S. 5 UVPG a. F.

Eine darüber hinaus gehende Beteiligung, insbesondere eine erneute Öffentlichkeitsbeteiligung, war nicht erforderlich. Gemäß § 73 Abs. 8 S. 2 VwVfG ist eine erneute Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen, wenn sich eine Änderung voraussichtlich auf das Gebiet einer anderen Gemeinde auswirkt, die im Verfahren bisher nicht beteiligt wurde. Diese Voraussetzungen lagen mit der 1. Planänderung nicht vor. Ändert der Träger des Vorhabens die nach § 6 UVPG a. F. erforderlichen Unterlagen im Laufe des Verfahrens, so kann gemäß § 9 Abs. 1 S. 5 UVPG a. F. von einer erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit abgesehen werden, soweit keine zusätzlichen oder anderen erheblichen Umweltauswirkungen zu besorgen sind. Dies war mit der vorliegenden 1. Planänderung vom 26.09.2022 der Fall. Zusätzliche oder andere erheblichen Umweltauswirkungen waren durch die 1. Planänderung nicht zu besorgen. Die Aufnahme des Rückbaus der 220-KV-Bestandsleitung in den Antragsgegenstand führt zu keinen zusätzlichen oder erheblichen Umweltauswirkungen. Der Rückbau wurde bereits in den ursprünglichen Antragsunterlagen in den Umweltgutachten berücksichtigt. Die Minimierung der Grundstücksbetroffenheiten am Mast 248 führt hingegen sogar zu geringeren Umweltauswirkungen. Bei den weiteren Unterlagen, welche mit Schreiben der Vorhabenträgerin vom 26.09.2022 übermittelt wurden, handelt es sich ausschließlich um Ergänzungen der bestehenden (Umwelt-)Antragsunterlagen.

Gemäß § 73 Abs. 8 S. 1 VwVfG waren zu der nachträglichen Planänderung die Behörden, Vereinigungen und Dritte zu beteiligen, deren Aufgabenbereich (Behörden) bzw. Belange (Vereinigung und sonstige Dritte) durch die Änderung erstmals oder stärker berührt wurden.

Auf Grundlage dessen wurden zur Planänderung:

- Landkreis Prignitz
- Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit
- Wasser- und Bodenverband "Prignitz" Sitz Pritzwalk
- Landesamt für Umwelt Brandenburg
- Landesbetrieb Forst Brandenburg und Oberförsterei Gadow
- Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR
- Landesjagdverband Brandenburg e.V. - Geschäftsstelle
- Bürgerinitiative Gesund Leben am Stienitzsee e.V.
- Freier Wald e.V.
- Umweltverband Birkenwerder-Hohen Neuendorf e.V. - Gemeinnütziger Verband der Bürgerinitiativen und Interessengemeinschaften
- Waldkleeblatt – Natürlich Zauche e.V.
- „Waldsiedlung Wildpark-West“ e.V. - Gemeinnützig anerkannte Körperschaft
- ONTRAS Gastransport GmbH
- Westprignitzer Trinkwasser- und Abwasserverband

beteiligt. Ihnen wurde mit Schreiben vom 07.10.2022 Gelegenheit zur Stellungnahme binnen zwei Wochen (bis 26.10.2022) gegeben. Die Aufzählung der Rückäußerungen können dem Abschnitt B, Ziffer II.2. entnommen werden. Grundsätzliche Bedenken gegen die Planänderungen wurden nicht geltend gemacht. Ein Erörterungstermin hierzu konnte ebenfalls entfallen (vgl. Abschnitt B, Ziffer II.2.).

II. Planrechtfertigung

Für das Vorhaben 380-kV-Ersatzneubaus Parchim Süd - Perleberg, Abschnitt Brandenburg ist die erforderliche Planrechtfertigung gegeben.

Das planfestgestellte Vorhaben ist ein Abschnitt (zur Zulässigkeit der Abschnittsbildung siehe Abschnitt C, Ziffer III.) des als Nr. 39 in der Anlage zu § 1 Abs. 1 Bundesbedarfsplangesetz (BBPlG) aufgeführten Vorhabens Höchstspannungsleitung Güstrow - Parchim Süd - Perleberg - Stendal West - Wolmirstedt bzw. der dort angeführten Einzelmaßnahme Parchim Süd - Perleberg. Gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 BBPlG sind damit die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf zur Gewährleistung eines sicheren und zuverlässigen Netzbetriebs festgestellt. Nach § 1 Abs. 1 Satz 2 BBPlG ist zudem die Realisierung dieses Vorhabens aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses und im Interesse der öffentlichen Sicherheit erforderlich. Mit Erlass des Bundesbedarfsplans durch den Bundesgesetzgeber wird für die darin enthaltenen Vorhaben gemäß § 12e Abs. 4 S. 1 EnWG die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf festgestellt. Die Feststellungen sind gemäß § 12e Abs. 4 S. 2 EnWG für die Betreiber von Übertragungsnetzen sowie für die Planfeststellung und die Plangenehmigung nach den §§ 43 bis 43d EnWG Übertragungsnetz verbindlich. Dies bindet demnach das LBGR als die zuständige Behörde im gegenständlichen Planfest-

stellungsverfahren. Für die in den Bundesbedarfsplan aufgenommenen Vorhaben entfallen Prüfungen und Abwägungen zu der energiewirtschaftlichen Notwendigkeit und ihrer Vereinbarkeit mit den Zielen des § 1 EnWG.

Die Vorhabenträgerin ist Netzbetreiberin i. S. d. § 3 Nr. 36 des Gesetzes für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG). Diese sind nach § 8 Abs. 1 Satz 1 EEG dazu verpflichtet, Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien und aus Grubengas unverzüglich vorrangig an ihr Netz anzuschließen. Darüber hinaus sind sie nach § 11 Abs. 1 EEG vorbehaltlich der Regelungen des § 14 EEG dazu verpflichtet, den gesamten Strom aus erneuerbaren Energien oder Grubengas, welcher in einer Veräußerungsform nach § 21b Abs. 1 EEG veräußert wird, unverzüglich vorrangig physikalisch abzunehmen, zu übertragen und zu verteilen. Um die Abnahme, Übertragung und Verteilung des Stromes aus den erneuerbaren Energien oder Grubengas sicherzustellen, müssen Netzbetreiber nach § 12 Abs. 1 i. V. m. Abs. 3 EEG ihre Netze entsprechend dem Stand der Technik optimieren, verstärken und ausbauen, soweit dies wirtschaftlich zumutbar ist. Diese Verpflichtung findet sich auch in § 11 Abs. 1 Satz 1 EnWG, welche für den Netzausbau auf den Bedarf abstellt.

Der Bedarf für das mit diesem Beschluss planfestgestellte Bauvorhaben ist als bestätigte Streckenmaßnahme im Netzentwicklungsplan Strom 2035 (NEP) der Bundesnetzagentur enthalten. Mit dem NEP wird nach § 12 b Abs. 1 EnWG ermittelt, welcher Netzausbaubedarf in den kommenden zehn bis zwanzig Jahren notwendig sein wird.

Die Planfeststellungsbehörde hat keine Zweifel hinsichtlich der Bedarfsfestlegung und damit der Planrechtfertigung für den 380-kV-Ersatzneubau Parchim Süd - Perleberg, Abschnitt Brandenburg.

Weil nach § 1 Abs. 2 EEG der Anteil des aus erneuerbaren Energien erzeugten Stromes am Bruttostromverbrauch stetig und koeffizient auf mindestens 80 Prozent bis zum Jahr 2050 erhöht werden soll, ist ein anhaltender Zubau von EEG-Anlagen (insbesondere Windenergieanlagen) zu verzeichnen, welche eine stetige Erhöhung der Übertragungskapazität auch im Übertragungsnetz der Vorhabenträgerin i. S. d. §§ 8 Abs. 1, 11 Abs. 1 EEG notwendig machen.

Darüber hinaus käme es ohne Realisierung der geplanten Stromtragfähigkeitserhöhung zu einer Gefährdung der Versorgungssicherheit. Die bestehende 220-kV-Leitung Güstrow - Perleberg - Wolmirstedt besitzt für die im nächsten Jahrzehnt zu erwartende Übertragungsaufgabe eine zu geringe Übertragungskapazität. Durch die Einspeisung von On- und Offshore Windenergie in Mecklenburg-Vorpommern und Brandenburg, sowie erhöhte Transitflüsse aus Dänemark wird diese Leitung immer stärker belastet. Für die zu erwartenden On- und Offshore-Windeinspeisungen übersteigt der Übertragungsbedarf die Übertragungskapazität der 220-kV-Leitung deutlich. Ohne den Neubau einer 380-kV-Leitung mit entsprechend gesteigerter Übertragungskapazität wird die 220-kV-Leitung Güstrow - Parchim Süd - Perleberg - Wolmirstedt bei Ausfall eines Stromkreises dieser Leitung bzw. bei Ausfall eines anderweitigen 380-kV-Stromkreises überlastet. Eine solche Überlastung führt zu einer Schutz-Abschaltung des überforderten Systems mit entsprechender Verlagerung der Lastfülle im Netz. Sollten diese Lastverlagerungen

weitere Systeme überlasten, käme es ggf. zu kaskadenartigen Abschaltungen, einem Blackout bei gleichzeitig teilweisen oder völlig versagenden Sicherungssystemen.

Damit dient die hier planfestgestellte Stromtragfähigkeitserhöhung auch der Versorgungssicherheit und ist somit energiewirtschaftlich erforderlich (anlehnend an BVerwG, Urteil vom 11.07.2002, Az.: 4 C 9/00, Rdnr. 28 – juris). Die erforderliche Planrechtfertigung ist gegeben. Das Erfordernis der Planrechtfertigung ist erfüllt, wenn für das beabsichtigte Vorhaben, gemessen an den Zielsetzungen des jeweiligen Fachplanungsgesetzes, ein Bedarf besteht. Das ist nicht erst bei Unausweichlichkeit des Vorhabens der Fall, sondern schon dann, wenn das Vorhaben vernünftigerweise geboten ist. (vgl. BVerwG, Urteil vom 09.11.2006 – 4 A 2001.06, BVerwGE 127, 95 (102 f.) sowie OVG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 06.09.2013, Az. 11 D 118/ 10.AK)

Alternative netzbezogene Maßnahmen zur Beherrschung der zu erwartenden Netzsituationen (Verstärkung, Ausbau etc.) in dieser Netzregion stehen nicht zur Verfügung, da in Nord - Süd - Richtung keine anderweitige 220-kV-Verbindungen vorhanden ist, die ggf. verstärkt werden könnte.

Im Rahmen des NOVA-Prinzips (Netz-Optimierung vor Verstärkung vor Ausbau) wurden die Anwendung von Freileitungsmonitoring sowie eine Umbeseilung der bestehenden Leitung geprüft (siehe Abschnitt C, Ziffer IV.1.).

III. Abschnittsbildung

Grundsätzlich kann die Planfeststellung in Abschnitten erfolgen. Die Unterteilung des Vorhabens in Planungsabschnitte bietet sich zur sachgerechten Konflikterfassung und -bewältigung an. Bei linienförmigen Vorhaben ist die Zulässigkeit der Abschnittsbildung zudem in der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts grundsätzlich anerkannt (BVerwG NVwZ 2013, 1605, 1610; ZUR 2012, 499, 502; NVwZ 2010, 1486). Ihr liegt die Erwägung zugrunde, dass angesichts vielfältiger Schwierigkeiten, die mit einer detaillierten Streckenplanung verbunden sind, ein planerisches Gesamtkonzept häufig nur in Teilabschnitten verwirklicht werden kann (BVerwG NVwZ 1997, 391, 392; NVwZ 1993, 572, 573). Die Zulässigkeit der Abschnittsbildung im Einzelfall ist anhand des Abwägungsgebots zu beurteilen. Die konkrete Abschnittsbildung muss inhaltlich gerechtfertigt und ihrerseits das Ergebnis planerischer Abwägung sein (BVerwG NVwZ-RR 1998, 284, 285; NVwZ 1996, 896, 897).

Ausdrückliche gesetzliche Vorgaben für eine abschnittsweise Planfeststellung von Energiefreileitungen enthalten weder das BBPlG, das Energieleitungsausbaugesetz (EnLAG), das EnWG noch die von den §§ 43 ff. EnWG genannten Vorschriften des VwVfG. Ein die Abschnittsbildung betreffendes Verbot liegt ebenso wenig vor wie die beispielsweise im - hier nicht anwendbaren - Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG) enthaltene Ermächtigung zur Abschnittsbildung (s. § 5 Abs. 3 und § 19 Abs. 1 Satz 2 NABEG).

Deshalb ist der Umstand nicht zu beanstanden, dass die Vorhabenträgerin das unter Nr. 39 in der Anlage zu § 1 Abs. 1 BBPlG als „Höchstspannungsleitung Güstrow - Parchim Süd - Perleberg - Stendal West - Wolmirstedt mit den Maßnahmen M22a, M22b und M22c“ genannte Vorhaben nicht in einem Zuge, sondern in den unter § 1 Abs. 1 BBPlG explizit benannten Einzelmaßnahmen Güstrow - Parchim Süd, Parchim Süd - Perleberg und Maßnahme Perleberg - Stendal West - Wolmirstedt plant und errichtet.

Insgesamt handelt es sich somit um ein komplexes energiewirtschaftliches Gesamtvorhaben, das nach deutschem Planungsrechtsverständnis planungsrechtlich in verschiedene Genehmigungsabschnitte eingeteilt wurde. Der vorliegende planfestgestellte Streckenabschnitt stellt somit ein Teilstück des unter Nr. 39 der Anlage zu § 1 Abs.1 BBPlG genannten Vorhabens Güstrow - Parchim Süd - Perleberg - Stendal West - Wolmirstedt dar. Die vorgenommene Abschnittsbildung ist sachgerecht und planungsrechtlich zulässig. Die Anfangs- und Endpunkte der Maßnahmen M22a, M22b und M22c orientieren sich an vorhandenen Netzverknüpfungspunkten. Energieleitungen beginnen und enden jeweils an den Netzverknüpfungspunkten, an denen sie mit dem bestehenden Übertragungsnetz verbunden sind. Auch die Wahl der Anfangs- und Endpunkte des hier festgestellten Planes, der beiden Umspannwerke in Parchim Süd und in Perleberg, tragen dem Rechnung.

Der der Planfeststellungsbehörde beim Nachvollziehen der Abschnittsbildung zukommende Abwägungsspielraum besteht nicht unbegrenzt, sondern findet eine Grenze dort, wo die Abschnittsbildung den durch Artikel 19 Abs. 4 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland (GG) gewährleisteten Rechtsschutz Dritter faktisch unmöglich macht oder dazu führt, dass die abschnittsweise Planfeststellung dem Grundsatz umfassender Problembewältigung nicht gerecht werden kann, oder wenn ein dadurch gebildeter Streckenabschnitt der eigenen sachlichen Rechtfertigung vor dem Hintergrund der Gesamtplanung entbehrt (BVerwG NVwZ 2013, 1605, 1610 m.w.N.). Zudem dürfen nach einer summarischen Prüfung der Verwirklichung des Gesamtvorhabens auch im weiteren Verlauf keine von vornherein unüberwindlichen Hindernisse entgegenstehen. Insoweit bedarf es eines vorläufigen positiven Gesamturteils hinsichtlich der Verwirklichung sämtlicher Abschnitte (BVerwG NVwZ 2013, 1605, 1610; BVerwGE 134, 308). Eine gesicherte Realisierungsmöglichkeit ist dagegen nicht erforderlich (BVerwG NVwZ 2001, 673, 678).

Unter Beachtung dieser Grundsätze ist die von der Vorhabenträgerin vorgenommene Abschnittsbildung inhaltlich nicht zu beanstanden. Sie ist im Verlauf des Verfahrens in Brandenburg bzw. des Verfahrens in Mecklenburg-Vorpommern auch nicht gerügt worden.

Der Verwirklichung des Vorhabens stehen auch im weiteren Verlauf nach summarischer Prüfung keine von vornherein unüberwindbaren Hindernisse entgegen. Dies ist Ergebnis der erforderlichen prognostischen Betrachtung der Verwirklichung der übrigen Planungsabschnitte nach Art eines vorläufigen positiven Gesamturteils (vgl. BVerwG, Urt. v. 14.06.2017, 4 A 11/16, BVerwGE 159, 121 Rn. 34; BVerwG, Urt. v. 28.04.2016, 9 A 9/15, BVerwGE 155, 91 Rn. 43; BVerwG, Urt. v. 06.11.2013, 9 A 14/12, BVerwGE 148,

373 Rn. 151). Aufgrund der gemeinsamen Beantragung der Planfeststellung für die Abschnitte in Mecklenburg-Vorpommern und Brandenburg im Jahre 2019 konnten sich die jeweiligen Planfeststellungsbehörden einen Gesamtüberblick über alle relevanten Abschnitte des Vorhabens verschaffen. Die Planfeststellungsbehörde hat keine Erkenntnisse, dass die planfestzustellenden Abschnitte nicht zulassungsfähig wären. Im Übrigen ist der Abschnitt der Einzelmaßnahme Parchim Süd - Perleberg mit Planfeststellungsbeschluss vom 29.06.2021 planfestgestellt und bereits in Umsetzung.

Nach der Rechtsprechung wäre eine Abschnittsbildung jedoch fehlerhaft, wenn durch eine übermäßige Parzellierung eines einheitlichen Vorhabens eine planerische Gesamtabwägung in rechtlich kontrollierbarer Weise nicht mehr möglich wäre (BVerwG, Urteil vom 06.06.1981, 4 C 5.78; BVerwG, Beschluss vom 21.12.1995, 11 VR 6.95). Insbesondere dürfen Teilabschnitte nicht ohne Bezug auf die Konzeption der Gesamtplanung gebildet werden, d. h. die Detailplanung darf die der Gesamtplanung entgegenstehenden Belange nicht unbewältigt ausblenden. Die Bildung von Planungsabschnitten ist zulässig, wenn sie sich inhaltlich rechtfertigen lässt und ihrerseits das Ergebnis planerischer Abwägung ist. Erfolgt eine Abschnittsbildung, so ist es grundsätzlich erforderlich, dass der Gefahr eines Planungstorsos vorgebeugt wird.

Die vorgenommene Abschnittsbildung entspricht den dargelegten Maßstäben. Das Vorhaben 380-kV-Freileitung vom UW Parchim Süd zum UW Perleberg hat eine Länge von ca. 38 km und erstreckt sich über zwei Bundesländer. Eine Abschnittsgrenze liegt auf der Landesgrenze Mecklenburg-Vorpommern/Brandenburg. Allein schon wegen des Zuständigkeitswechsels ist diese Abschnittsbildung an der Landesgrenze bereits sachgerecht. Bei einem länderübergreifenden Vorhaben liegt die Bildung eines nur ein Bundesland berührenden Planfeststellungsabschnitts im Interesse einer effizienten Verfahrensgestaltung nahe (BVerwG, Urt. v. 14.06.2017, 4 A 11/16, BVerwGE 159, 121 Rn. 32; BVerwG, Urt. v. 15.12.2016, 4 A 4/15, BVerwGE 157, 73 Rn. 28; BVerwG, Urt. v. 18.07.2013, 7 A 4/12, BVerwGE 147, 184 Rn. 51; BVerwG, Beschl. v. 24.05.2012, 7 VR 4/12, ZNER 2012, 417 Rn. 30; OVG Greifswald, Beschl. v. 31.05.2018, 5 KM 213/18, juris Rn. 33). Im Energieleitungsrecht gilt das umso mehr, da nach § 43 S. 1 EnWG die für die Planfeststellung zuständige Behörde nach Landesrecht zu bestimmen ist. Damit endet die Kompetenz zur Planfeststellung eines länderübergreifenden Projekts grundsätzlich an der Landesgrenze. Darüber hinaus handelt es sich bei vier Abschnitten (jeweils 2 Abschnitte in Mecklenburg-Vorpommern und in Brandenburg) nicht um eine übermäßige Parzellierung.

Die länderübergreifende Planung aller vier Abschnitte des Vorhabens 380-kV-Freileitung vom UW Parchim Süd zum UW Perleberg in zeitlich naheliegenden Planfeststellungsverfahren gewährleistet, dass in jedem Abschnitt die sich im anderen Abschnitt stellenden Probleme mit bedacht wurden und werden. Dies stellt sicher, dass die Vorhabenträgerin eine effektive schrittweise Arbeitsweise mit dem damit verbundenen Vorteil der alsbaldigen Realisierung der Teilabschnitte umsetzen kann. Hierdurch wird schon von vornherein die Gefahr des Entstehens von Planungstorsos minimiert. Nach der Planfeststellung der Einzelabschnitte soll das Vorhaben 380-kV-Freileitung vom UW Parchim Süd zum UW Perleberg zeitnah errichtet werden. Der Planfeststellungsbeschluss für den

Abschnitt in Mecklenburg-Vorpommern erging am 29.06.2021. Der Baustart in Mecklenburg-Vorpommern erfolgte sodann Ende 2021. Übergangsweise wurden die Abschnitte in Mecklenburg-Vorpommern mit der Bestandsleitung in Brandenburg verbunden. Insbesondere deshalb kann, da es sich hier um den Ersatz der bestehenden 220-kV-Freileitung handelt, die Entstehung eines Planungstorsos ausgeschlossen werden.

Folglich ist die getrennte Planfeststellung der Abschnitte sachgerecht und planungsrechtlich zulässig.

IV. Alternativen

Das Abwägungsgebot erstreckt sich auch auf planerische Trassenalternativen. Sie müssen untersucht und im Verhältnis zueinander gewichtet werden. Ernsthaft in Betracht kommende Alternativtrassen müssen soweit untersucht werden, bis erkennbar wird, dass sie nicht eindeutig vorzugswürdig sind. Eine gleichermaßen tiefgehende Prüfung aller in Betracht kommenden Alternativen ist nicht geboten. Die jeweilige Untersuchungstiefe hängt vor allem vom Grad der Beeinträchtigung öffentlicher und privater Belange ab; je schwerwiegender die Beeinträchtigung anderer Belange ist, umso weitgehender sind die Anforderungen an die Alternativenprüfung. Das gilt auch für Alternativen, die sich nicht „auf den ersten Blick“ anbieten oder aufdrängen. Wird eine unter Umständen vorzugswürdige, weil öffentliche und/oder private Belange weniger stark beeinträchtigende Alternative nicht erkannt oder vorzeitig ausgeschieden, liegt ein Abwägungsmangel vor (BVerwG, Urteil vom 14. 11. 2002 - 4 A 15/02).

Die Planfeststellungsbehörde hat aufgrund des ihr im energiewirtschaftlichen Planfeststellungsverfahren zukommenden Abwägungs- und Gestaltungsspielraums Alternativen geprüft und dabei sowohl Verfahrensalternativen als auch Trassenalternativen sowie die Null-Variante betrachtet. Als Ergebnis der Prüfung ergeben sich gegenüber dem planfestgestellten Vorhaben keine vorzugswürdigen Alternativen.

1. Technische Alternativen

Alternative netzbezogene Maßnahmen (Verstärkung, Ausbau, etc.) zur Beherrschung der zu erwartenden Netzsituationen in dieser Netzregion stehen nicht zur Verfügung, da keine anderweitige 220-kV-Verbindung vorhanden ist, die ggf. stattdessen verstärkt werden könnte.

1.1 Erdverkabelung

Auch die Möglichkeit einer (Teil)Verkabelung der zu ersetzenden 220-kV-Freileitung in vorhandener Trasse wurde von der Vorhabenträgerin im Rahmen der Antragsunterlage betrachtet (PFU, Unterlage 1, Seite 55 ff.).

Im Ergebnis ist eine (Teil)Verkabelung nicht vorzugswürdig und wird deshalb zurückgewiesen:

- die (Teil-)Verkabelung von 380-kV-Leitungen entspricht im Wechselstrombereich auf der Höchstspannungsebene derzeit nicht den anerkannten Regeln der Technik,
- eine (Teil-)Verkabelung entspricht mangels gesicherter Erfahrungswerte zur Versorgungssicherheit derzeit nicht den Anforderungen des § 49 Abs. 1 EnWG,
- eine (Teil-)Erdverkabelung im Wechselstrombereich bedarf einer gesetzlichen Einstufung als Pilotvorhaben nach § 2 Abs. 1 EnLAG oder nach § 2 Abs. 6 BBPIG bei Vorliegen weiterer Voraussetzungen.

Ergänzend wird von der Planfeststellungsbehörde darauf hingewiesen, dass in dem hier betrachteten Abschnitt land- und forstwirtschaftlich genutzte Flächen dominieren. Einer (Teil)Verkabelung stehen auch folgende technische Gründe gegenüber:

- Kabeltrassen inkl. eines durchgehenden Arbeitsstreifens dürfen nicht bebaut werden und müssten zusätzlich von Bäumen und anderem tief wurzelnden Bewuchs freigehalten werden,
- Erdkabel sind mit größeren Eingriffen in die Schutzgüter Boden, Vegetation und Grundwasser verbunden,
- der Leitungsschutzbereich schränkt die Nutzung im Vergleich zu einem Schutzstreifen einer Freileitung erheblich ein,
- Übergangsbauwerke zwischen Freileitung und Erdkabel, sogenannte Kabelendmasten, sind zudem deutlich höher und beanspruchen eine größere Grundfläche; in jedem Fall kommt es gegenüber der jetzigen Nutzungseinschränkung durch Masten und Überspannung zu deutlich stärkeren Beeinflussungen der Umwelt,
- im Bereich der vielen wasserführenden Gräben und der Gewässer sowie im Wasserschutzgebiet kann zudem ein Erdkabel nur mit erhöhtem Aufwand verlegt werden,
- die Investitionskosten einer (Teil)Verkabelung betragen ein Mehrfaches der Freileitung; diese Mehrkosten sind beim Ersatzneubau einer vorhandenen Freileitung vermeidbar und durch den Netzbetreiber nicht zu übernehmen.

1.2 Gleichstromtechnik

Nahezu das gesamte europäische kontinentale 380-kV-Verbundnetz mit einer Gesamt-Trassenlänge von etwa 110.000 km ist als Drehstrom-Freileitungsnetz errichtet. Drehstromfreileitungen umfassen in der Bundesrepublik Deutschland mehr als 99 % der Stromkreislänge. Bei einem Wechsel der Stromübertragung in Hochspannungsgleichstromtechnik muss zunächst der Drehstrom in Wechselstrom umgewandelt werden und vor der Abnahme durch Verbraucher wieder in Drehstrom umgewandelt werden. Dies ist bei langen Transportstrecken von Punkt zu Punkt, wie Seekabeln oder den zukünftigen Nord-Süd-Verbindungen, sinnvoll möglich.

Auf kürzeren Transportstrecken mit Zwischenabnehmern ist dies nicht verhältnismäßig und entspricht auch nicht dem Stand der Technik.

1.3 Hochtemperaturleiterseile

Die Umbeseilung - also ein Austausch der Leiterseile - mit leistungsstärkeren Hochtemperaturseilen gleichen Querschnitts scheidet aufgrund der Spannungsebene bzw. der Bauweise und Maststatik aus. Ein breiteres und höheres Gestänge als neuer Masttyp wäre erforderlich. Die sicherheitsrelevanten Bodenabstände werden zudem immer unterschritten.

1.4 Freileitungsmonitoring

Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde muss auch die Möglichkeit der Anwendung des sogenannten Freileitungsmonitorings ("kontrollierte Überlastung" bei witterungsbedingter Kühlung) ausgeschlossen werden. Die bestehende 220-kV-Leitung ist aufgrund ihrer Spannungsebene sowie der Bauweise dafür nicht geeignet. Zudem würden sich bei der Überlastung und der damit einhergehenden zusätzlichen Erwärmung der Leiterseile die Bodenabstände verringern, was in landwirtschaftlich genutzten Trassenabschnitten aus Sicherheitsgründen ausgeschlossen werden muss.

1.5 Masttypen

Als Mastgestänge für 380-kV-Leitungen stehen im Grundsatz mehrere Bautypen von Masten zur Verfügung. Für den Bau der Freileitung zwischen Parchim Süd und Perleberg kommen Einebenen- sowie Donaumasten zum Einsatz, die sich auch in Bezug auf ihre Umweltwirkungen unterscheiden.

Die Traversenbreite variiert beim Einebenenmast von 35 m bis 45 m und beim Donaumast von 31,0 m bis 41,5 m. Somit stellt der Donaumast den höheren, dafür jedoch auch in seiner Ausladung weniger breiten Mast dar. Ursache dafür ist die Anordnung der Leiterseile, die beim Einebenenmast alle auf einer Traverse mitgeführt werden, während diese beim Donaumast auf zwei übereinanderliegenden Traversen verteilt sind.

Die Wahl der Masttypen und Mastarten ist abhängig von der gewählten Trassenführung (Zwangswinkelpunkte), den technischen Notwendigkeiten (Einhaltung der Mindestabstände zwischen Leiterseilen und Erdoberfläche bzw. Bauwerken) und punktuell gewählten Masthöhenverringeringen innerhalb eines Masttyps (verringerte Mastabstände).

Der in Deutschland am häufigsten vorkommende Masttyp von Hochspannungsmasten für Wechselstrom-Hochspannungsübertragung mit zwei Stromkreisen ist der Donaumast. Dieser Masttyp ist das Ergebnis eines Optimierungsprozesses hinsichtlich der maßgeblichen Parameter: Flächeninanspruchnahme, Phasenordnung (Ausbildung von elektrischen und magnetischen Feldern), optischer Wirkung, Materialaufwand und Maststatik.

Ein Gestängewechsel, also der Wechsel des Mastbildes von einer Traversenebene (Einebenenmast) zu zwei Traversenebenen (Donaumast), ist aus technischen Gründen ausschließlich von Abspannmast zu Abspannmast möglich, weil die Leiterseile auf den beiden Masttypen mit unterschiedlichen Zugspannungen aufliegen und auf verschiedenen

Ebenen angeordnet sind. Der Abspannmast kann diese Belastung mit der Funktion als Festpunkt am Ende und Anfang in einem Abspannabschnitt ausgleichen. Die südlich an den Abschnitt Mecklenburg-Vorpommern anschließenden Masten 216 - 219 sowie 223 - 225 des antragsgegenständlichen Abschnitts Brandenburg werden als Einebenenmasten aus technisch wirtschaftlicher Sicht sowie unter Aspekten der Vermeidung der visuellen Beeinflussung errichtet. Weiterhin, nach dem letzten, aus Mecklenburg-Vorpommern kommenden Abspannabschnitt zur Freileitung von Parchim Süd nach Perleberg am Mast 225, bot sich der Wechsel vom Einebenenmast am Mast 225 zum ersten Donaumast am Mast 226 an.

Der Einebenenmast im Übergangsbereich von Mecklenburg-Vorpommern zu Brandenburg ist aufgrund seiner geringeren Wirkweiten (Höhen von 35 m... 40 m) für die in der Nähe befindlichen Siedlung Klüß die Vorzugsvariante. Bezüglich der nördlich der Landesgrenze vorhandenen Rastvogelgebiete und der Querung des in Mecklenburg-Vorpommern befindlichen SPA-Gebietes „Feldmark Stolpe - Karrenzin - Dambeck - Werle“ (DE 2736-471) erweist sich der Einebenenmast ebenfalls aufgrund der Höhe und Anordnung der Leiterseile als vorteilhaft.

Mit dem Einsatz des Donaumastes wird die Flächeninanspruchnahme durch Überspannung im Vergleich zur bestehenden 220-kV-Leitung nicht erheblich erhöht und Eingriffe in Wald- bzw. Gehölzbiotope können minimiert werden. Andere Mastbilder würden entweder zu einer größeren Flächeninanspruchnahme (breiterer Schutzstreifen) oder deutlich höheren Masten führen.

Im Ergebnis stellt sich deshalb der Donaumast als Vorzugsvariante der Mastart dar. Die Trassierung der 380-kV-Leitung erfolgte entsprechend.

2. Trassenalternativen

Die Trassenführung wurde auf Grundlage der notwendigen Verbindungspunkte sowie der generellen Trassierungsgrundsätze (vgl. Abschnitt A, Ziffer II., PFU, Unterlage 1, Kap. 4.1) geprüft.

Bei der Auswahl zwischen verschiedenen Trassenvarianten ist die Grenze der planerischen Gestaltungsfreiheit erst überschritten, wenn eine andere als die gewählte Linienführung sich unter Berücksichtigung aller abwägungserheblichen Belange eindeutig als die bessere, weil öffentliche und private Belange insgesamt schonendere darstellen würde, sich also hätte aufdrängen müssen (BVerwG, Urt. v. 16.3.2021 – 4 A 10/19).

Als Prüfungsmaßstab sind nach der Rechtsprechung des BVerwG (a. a. O.) nur ernsthaft in Betracht kommende Alternativlösungen einer Trassenführung zur Abwägung heranzuziehen: "Dabei müssten allerdings nicht alle zu einem bestimmten Zeitpunkt erwoگenen Alternativen gleichermaßen detailliert und umfassend untersucht werden. Eine Alternative, die auf der Grundlage einer fehlerfrei erstellten Grobanalyse als weniger geeignet erscheine, dürfe auch schon in einem frühen Verfahrensstadium ausgeschlossen werden." (NVwZ 2021, 1615 Rn. 64, beck-online).

2.1 Verbindungspunkte

Mit den vorhandenen und aus netztechnischer Sicht zwingend einzubindenden UW Parchim Süd und Perleberg, die zudem ausdrücklich bei der entsprechenden Einzelmaßnahme für das Vorhaben Nr. 39 vom Gesetzgeber im Bundesbedarfsplan aufgenommen wurden, sind die Anfangs- und Endpunkte für den 380-kV-Ersatzneubau bereits verbindlich vorgegeben.

Somit ergeben sich für die Trassenführung des 380-kV-Ersatzneubaus Parchim Süd – Perleberg im Abschnitt Brandenburg folgende Zwangspunkte:

- Startpunkt: Übergabepunkt an der Landesgrenze Mecklenburg-Vorpommern,
- Endpunkt: am Mast 264, vor dem Umspannwerk Perleberg,

Der Startpunkt des Planungsabschnitts resultiert aus dem Ziel des Gesamtvorhabens, die Übertragungsfähigkeit der 220-kV-Freileitung Parchim Süd - Perleberg zu erhöhen. Der nördliche Leitungsabschnitt zwischen dem Umspannwerk Parchim und der Landesgrenze Mecklenburg-Vorpommern / Brandenburg wurde bereits mit Planfeststellungsbeschluss der Planfeststellungsbehörde aus Mecklenburg-Vorpommern vom 29.06.2021 zu dem Az. VIII-667-00006-20151012-010 planfestgestellt.

Mit dem vorhandenen Umspannwerk Perleberg steht damit der Endpunkt für das Vorhaben zwingend fest. Am südlichen Bauende ist der Bereich der UW-Einbindung bereits durch das LBGR als Bestandteil des Anzeigeverfahrens gemäß § 43f EnWG mit dem Titel „Kapazitätserweiterung UW Perleberg“ (Gesch.-Z.: 27.2-1-55) zugelassen und teilweise umgesetzt worden.

2.2 Trassierung

Die Trassenführung wurde unter Berücksichtigung folgender Trassierungsgrundsätze gewählt (Abschnitt A, Ziffer II., PFU, Unterlage 1, S. 26 ff.):

- Nutzung des vorhandenen Trassenkorridors,
- Umsetzung des Prinzips der Nutzung vorhandener Trassenkorridore, hier konkret Bündelung mit vorhandener Bestands-Freileitung, in deren Leitungsschneise die neu zu errichtende Leitung die Bestandsleitung ersetzen soll,
- Positionierung der neuen Masten in vorhandenen Waldschneisen in verkürzten Abständen zur Einpassung der Leitung,
- möglichst Vermeidung von Maststandorten in (technisch wie ökologisch schwierigen) Feuchtgebieten oder geschützten Biotopen,
- Vermeidung der Platzierung von Masten im Bereich bekannter Bodendenkmale,
- Wahl einer für das Landschaftsbild möglichst winkelarmen und damit weniger auffälligen, insofern optisch weniger unruhigen Trassenführung und
- Beachtung einer möglichst gleichmäßigen Masthöhenentwicklung, um Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch eine unruhige Trassenführung mit auffälligen Höhenversprüngen zu vermeiden.

Diese Trassierungsgrundsätze entsprechen den anerkannten und in der Rechtsprechung bestätigten Grundsätzen. Die aus der vorhandenen 220-kV-Leitung resultierende plangegebene Vorbelastung entfällt zwar aufgrund des hiermit planfestgestellten Rückbaus der Bestandsleitung; das schließt aber die Berücksichtigung der tatsächlichen Vorbelastung durch die Bestandstrasse der 220-kV-Leitung nicht aus. „Denn Bau- und Nutzungsverhalten der betroffenen Grundstückseigentümer haben sich ebenso wie die Verkehrsanschauung und der Verkehrswert auf das Vorhandensein der Bestandstrasse eingestellt. Die dadurch bewirkte tatsächliche Gebietsprägung entfällt nicht durch die Veränderung der rechtlichen Situation“ (BVerwG, Urteil vom 15.12.2016, 4 A 4/15, BVerwGE 157, 73, 84 Rn. 35). Es ist daher nicht zu beanstanden, wenn bei der Variantenwahl an den noch fortdauernden Umstand einer Bestandstrasse angeknüpft wird; dies hat sich in der energieleitungsrechtlichen Praxis als Trassierungsvorgabe herausgebildet (BVerwG Urteil vom 14.06.2018, 4 A 10/17, juris Rn. 46).

Zwar gibt es keinen zwingenden Planungsleitsatz, bestehende Leitungstrassen für ein neues Vorhaben zu nutzen. Dennoch sind im Rahmen der fachplanerischen Abwägung das sog. Bündelungsgebot, wonach linienförmige Infrastrukturen zu bündeln sind, und das Gebot der Nutzung bestehender Trassen, wonach der Ausbau des Netzes unter Nutzung vorhandener Trassenräume grundsätzlich Vorrang vor dem Neubau auf neuen Trassen hat, zu berücksichtigen (so jüngst BVerwG, Beschl. v. 27.07.2020, 4 VR 7.19 u.a., juris Rn. 70).

Durch diese Nutzung vorbelasteter Bereiche kann eine Inanspruchnahme unbelasteter Räume vermieden werden, womit eine Vielzahl potenzieller Konflikte von vornherein ausgeschlossen wird. Anhaltspunkte, dass sich die zusätzliche Belastung durch die Änderung der Nutzung einer bestehenden Trasse erheblich größer darstellen könnte als die Neubelastung durch eine bislang nicht genutzte Trasse, liegen nicht vor.

2.3 Großräumige Trassenvarianten

Großräumige Alternativkorridore bieten sich aufgrund der beidseitig der vorhandenen 220-kV-Freileitung ausgewiesenen Schutzgebiete nach Naturschutzrecht (insbesondere das SPA-Gebiet „Agrarlandschaft Prignitz-Stepenitz“), der großräumigen Waldgebiete sowie der vorhandenen Windparks nicht an.

2.4 Kleinräumige Trassenvarianten

2.4.1 Untersuchte Varianten

Ausgehend von der 220-kV-Bestandstrasse wurden für den 380-kV-Ersatzneubau mehrere kleinräumige Alternativen mit dem Ziel betrachtet, die Beeinträchtigungen auf die einzelnen Schutzgüter zu minimieren. Diese bezogen sich vor allem auf diejenigen Trassenabschnitte, in denen die bestehende Leitung in einem Abstand von weniger als 500 m zu Ortslagen verläuft: Klüß, Siedlung östlich der Karwe, Neuhof, Wittmoor, Wüsten-Buchholz, Quitzow, Perlhof und Perleberg.

In diesen Bereichen erfolgte durch die Vorhabenträgerin eine Analyse der örtlichen Situation (durch Auswertung von Luftbildern, Befahrungen, Visualisierungen), um zu prüfen, ob durch einen alternativen Trassenverlauf der Abstand zu den umliegenden Siedlungen vergrößert werden kann. Durch das Abrücken der Leitung von den Ortslagen können die Auswirkungen auf die Schutzgüter „Menschen, insbesondere menschliche Gesundheit“ und „Landschaftsbild / Erholungsvorsorge“ reduziert werden. Bei der Ermittlung der möglichen Trassenalternativen wurden die Auswirkungen auf das Schutzgut „Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt“ und die Lage der vorhandenen und potentiellen Bodendenkmale mit einbezogen, um auch für diese Schutzgüter eine Minimierung der Auswirkungen gewährleisten zu können.

Im Ergebnis wurden für zwei Bereiche Trassenverschiebungen durch die Vorhabenträgerin ermittelt, mittels derer die Freileitung weiter von den folgenden Ortschaften bzw. von Konfliktschwerpunkten abrücken kann: Klüß und Wüsten-Buchholz.

Diesem Ergebnis zur Trassenverschiebung schließt sich die Planfeststellungsbehörde an.

In den weiteren Bereichen waren kleinräumige Trassenverschiebungen in westliche oder östliche Richtung mit dem Abrücken von der einen Ortslage zu Annäherungen an andere Ortslagen geführt und waren somit nicht zielführend. Teilweise sprachen auch naturschutzrechtliche Belange gegen eine Trassenverschiebung (vgl. Abschnitt A, Ziffer II., PFU, Unterlage 8.1, S. 151 f.):

2.4.2 Trassenoptimierung bei Klüß

Die bestehende 220-kV-Leitung führt nah an einem Einzelanwesen in Klüß (in Mecklenburg-Vorpommern) vorbei, auf der brandenburgischen Seite steht ein Bestandsmast auf dem zur Ortschaft zugehörigen Friedhof. Unmittelbar daneben befindet sich ein Bolz-/Sportplatz, der am Rand von der 220-kV-Freileitung überspannt wird. Südlich von Klüß mit dem Karwer Burgwall ein oberflächennahes, sichtbares Bodendenkmal, das von der Bestandsleitung überspannt wird.

In diesem Bereich wurden Trassenoptimierungen durch die Vorhabenträgerin geprüft, die in den beiden Verfahrensabschnitten (Mecklenburg-Vorpommern und Brandenburg) zu Verbesserungen der Bestandssituation führen, indem sowohl die zu errichtende 380-kV-Leitung von der Ortschaft Klüß abrückt als auch der Friedhof sowie Sportplatz in Brandenburg entlastet werden. Die im Ergebnis in beiden Verfahrensabschnitten ermittelte Variante verlässt ab Mast M 221 die Bestandstrasse und erhöht hiermit nicht nur den Abstand zum naheliegenden Wohnhaus in Klüß von ca. 35 m auf nunmehr ca. 120 m, sondern entlastet zudem vollständig den Friedhof und Sportplatz, das sich südlich anschließende Bodendenkmal und avifaunistisch wertvolle Lebensräume (geschützte Biotop nach § 30 BNatSchG, ohne erhebliche zusätzliche Umweltauswirkungen hervorzurufen).

Um den Vorgaben des Raumordnungsverzichtes Folge zu leisten und keine Neuzerschneidung des Freiraumverbundes zu verursachen, war hier nur eine kleinräumige Trassenoptimierung möglich.

Die Planfeststellungsbehörde schließt sich der Einschätzung der Vorhabenträgerin zur Umtrassierung bei Klüß an. Diese Trassenoptimierung ist geboten und stellt die vorzugswürdige Variante dar.

2.4.3 Trassenoptimierung bei Wüsten-Buchholz

In diesem Bereich wurden Trassenoptimierungen geprüft, mit dem Ziel den Abstand zur Ortschaft zu erhöhen und die Sichtbarkeit von der Ortslage zu vermindern.

Die 220-kV-Bestandstrasse verläuft südwestlich der Ortslage Klockow durch ein kleines Waldstück, bevor sie sich überwiegend über landwirtschaftlich genutzte Flächen die Ortslage Wüsten-Buchholz mit einem Abstand von nur. ca. 100 m westlich tangiert. Deshalb wurden auch für diesen Bereich Trassenoptimierungen geprüft, die die 380-kV-Leitung weiter von der Ortschaft entfernt. Mit dem im Ergebnis ermittelten Trassenverlauf kann der Abstand auf etwa 300 Meter vergrößert werden. Die Alleebäume östlich der neuen Masten 253 und 254 werden zudem dadurch nicht beeinträchtigt.

Die planfestgestellte 380-kV-Leitung ist vor dem Hintergrund des Waldbestandes nunmehr weniger landschaftsbildwirksam als die zurzeit mitten über die Felder, unmittelbar entlang des westlichen Ortsrandes verlaufende 220-kV-Bestandleitung. Auch unter Berücksichtigung der durch die Trassenverschiebung bedingten Baumfällungen junger Eichenbäume erweist sich diese kleinräumige Trassenoptimierung als vorteilhaft. Im Waldrandbereich wurden bei der Kartierung keine Brutplätze von Greifvögeln oder Eulen nachgewiesen, so dass die Trassenoptimierung diesbezüglich keine artenschutzrechtlichen Konflikte auslöst.

Um den Vorgaben des Raumordnungsverzichtes Folge zu leisten und keine Neuzerschneidung des Freiraumverbundes zu verursachen, war auch hier nur eine kleinräumige Trassenoptimierung möglich und auch geboten, da südlich anschließend - auf Höhe von Quitzow - ein Ausläufer des Forstes, der sich bis Perleberg rund um die Stepenitzniederung ausdehnt, in der bestehenden Waldschneise gequert wird.

3. Null-Variante

Die Null-Variante würde im vorliegenden Fall den Erhalt und unveränderten Weiterbetrieb der bestehenden Anlage bedeuten. Die planerischen Ziele können nicht im Wege der sog. Null-Variante erreicht werden. Die Null-Variante kann den Erfordernissen der Energiewirtschaft und der Energieversorgung nicht genügen.

Die bestehende 220-kV-Freileitung ist bzgl. ihrer Übertragungskapazität (340 MVA, max. 410 MVA) perspektivisch nicht in der Lage, den Stromtransport sicherzustellen. Die bestehende Leitung ist sanierungsbedürftig, da die Mehrzahl der Maste bereits 1958 errichtet wurde und diese trotz regelmäßiger Instandhaltung das Ende ihrer normativen Nutzungsdauer erreicht haben.

Gemäß § 8 Abs. 1 EEG ist die Vorhabenträgerin verpflichtet, Strom aus Windkraftanlagen in das Netz einzuspeisen. Somit ergibt sich zu einem Netzausbau keine Alternative.

Insofern stellt sich die Frage der Nullvariante, d. h. der Verzicht auf den Neubau einer Höchstspannungstrasse, nicht. Im Übrigen wird auf die allgemeine Planrechtfertigung in Abschnitt C, Ziffer II. dieses Planfeststellungsbeschlusses verwiesen.

4. Ergebnis der Alternativenprüfung

Im Rahmen der Prüfung wurde u. a. berücksichtigt, dass Trassen- bzw. Ausbauvarianten, die sich auf der Grundlage einer Grobanalyse als weniger geeignet erweisen, schon in einem frühen Verfahrensstadium ausgeschieden werden können; ernsthaft in Betracht kommende Trassenalternativen wurden untersucht und im Verhältnis zueinander objektiv gewichtet. Eine Klärung des Sachverhalts wurde insofern vorgenommen, wie dies für eine sachgerechte Entscheidung und zweckmäßige Verfahrensgestaltung erforderlich erschien (vgl. BVerwG, Urt. v. 15.12.2016, 4 A 4.15, juris Rn. 32; BVerwG, Urt. v. 09.06.2004, 9 A 11.03, juris Rn. 57; BVerwG, Beschl. v. 05.03.2003, 4 B 70.02, juris Rn. 15; BVerwG, Beschl. v. 20.12.1988, 7 NB 2.88, juris Rn. 22, st. Rspr.). Bei der Variantenauswahl wurden ferner die Trassierungsgrundsätze, insbesondere das Gebot der Nutzung bestehender Trassen, wonach der Ausbau des Netzes unter Nutzung vorhandener Trassenräume grundsätzlich Vorrang vor dem Neubau von Leitungen auf neuen Trassen hat, entsprechend dem ihnen zukommenden Gewicht in der Abwägung berücksichtigt (vgl. BVerwG, Urt. v. 15.12.2016, 4 A 4.15, juris Rn. 35; BVerwG, Urt. v. 30.05.2012, 9 A 35.10, juris Rn. 31 ff.; BVerwG, Beschl. v. 22.07.2010, 4 VR 4.10, juris Rn. 30 ff.; BVerwG, Beschl. v. 15.09.1995, 11 VR 16.95, juris Leitsatz 1 und Rn. 30 f.).

Die Prüfung ergab, dass eine zumutbare Alternative nicht gegeben ist. Weitere Optimierungs- und Bündelungsmöglichkeiten bezüglich der Trassenführung bestehen nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde nicht.

Die planfestgestellte Variante ist demnach die, unter Berücksichtigung der Planungsgrundsätze sowie umweltfachlicher und landesplanerischer Kriterien, auch kleinräumig vorzugswürdige Variante.

Gemäß der Stellungnahme der Raumordnungsbehörde vom 10.12.2019 stehen dem vorgesehenen Leitungsverlauf keine Ziele der Raumordnung entgegen.

V. Umweltverträglichkeit

1. Allgemeines

Gegenstand der UVP ist das Vorhaben i. S. v. § 2 Abs. 2 Nr. 2a UVPG a. F. (§ 2 Abs. 4 Nr. 2a UVPG n. F.). Dabei ist das Vorhaben im Sinne des Fachplanungsrechts auch das Vorhaben im Sinne des UVPG (BVerwG, Urteil vom 11.08.2016 - 7 A 1/15 -, juris Rn. 34). Das Vorhaben ist hier die Änderung, einschließlich der Erweiterung, der Lage oder der Beschaffenheit einer sonstigen Anlage (§ 2 Abs. 2 Nr. 2a UVPG a. F.).

Das Vorhaben ist in Anlage 1 UVPG a. F. unter Nummer 19.1 aufgeführt. Die in Nr. 19.1.1 der Anlage 1 zum UVPG genannten Größen- und Leistungswerte (Länge von

mehr als 15 km; Nennspannung von 220 kV oder mehr) werden überschritten. Es muss daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung vorgenommen werden.

2. Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen nach § 11 UVPG a. F.

Gemäß § 11 UVPG a. F. (§ 24 UVPG n. F.) erarbeitet die zuständige Behörde auf der Grundlage der Unterlagen nach § 6 UVPG a. F. (§ 16 UVPG n. F.), der behördlichen Stellungnahmen nach §§ 7 und 8 UVPG a. F. (§ 17 Abs. 2 und § 55 Abs. 4 UVPG n. F.) sowie der Äußerungen der betroffenen Öffentlichkeit nach den §§ 9 und 9a UVPG a. F. (§ 21 und 56 UVPG n. F.) die zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen. Das Ergebnis eigener Ermittlungen ist einzubeziehen.

2.1 Untersuchungsraum und Untersuchungsrahmen

Am 15.12.2015 fand ein Scoping-Termin auf der Grundlage des § 5 UVPG a. F. zum geplanten Vorhaben statt. Die im Ergebnisprotokoll vom 15.12.2015 zur Unterrichtung über voraussichtlich beizubringende Unterlagen dargelegten Maßgaben wie auch die Hinweise in den eingegangenen Stellungnahmen fanden bei der Untersuchung der Umweltverträglichkeit sowie auch im Rahmen der Umweltunterlagen allgemein Berücksichtigung.

Der Untersuchungsraum erstreckt sich entlang des bestehenden bzw. in den Bereichen mit einer kleinräumigen Trassenoptimierung entlang des neuen Leitungskorridors und hat eine Breite von ca. 500 m, d. h. je 250 m beidseitig der Trasse. Dieser gilt vor allem für die abiotischen Schutzgüter sowie Biotop, Tiere, Kultur- und Sachgüter. In sensiblen Bereichen bzw. für einzelne Schutzgüter wird der Untersuchungsraum ausgeweitet, um die möglichen Auswirkungen des Vorhabens gänzlich erfassen zu können. Dies betrifft vor allem die Schutzgüter Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit (1.000 m), Landschaft (einsehbarer Landschaftsraum) und Avifauna (z. B. Groß- und Greifvögel Erfassung bis 2.000 m, Datenabfrage bis 20.000 m). Die Abgrenzung des Untersuchungsraumes orientiert sich am maximalen Wirkraum der voraussichtlich zu erwartenden Beeinträchtigungen durch das geplante Vorhaben. Bei der Bemessung der visuellen Wirkzone wurden die „Hinweise zum Vollzug der Eingriffsregelung“ des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg (heute: Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz), HVE, 2009 zugrunde gelegt.

Die bestehende 220-kV- bzw. planfestgestellte 380-kV-Freileitung liegt innerhalb der naturräumlichen Haupteinheit „Prignitz“ (Landschaftsrahmenplan Prignitz 1995), welche gemäß Landschaftsprogramm Brandenburg (LaPro) von 2000 in der naturräumlichen Region „Prignitz und Ruppiner Land“ gelegen ist. Die Region „Prignitz und Ruppiner Land“ ist Teil der naturräumlichen Großeinheit „Nordbrandenburgisches Platten- und Hügelland“.

Die Datenbasis der zum Vorhaben durch die Vorhabenträgerin erstellten Umweltverträglichkeitsstudie (UVS) bilden in erster Linie die in 2015/2016 durchgeführten Kartierungen. Umfangreiche faunistische Sonderuntersuchungen zur UVS (vor allem der Artengruppen Brutvögel, Amphibien, Reptilien, Zug- und Rastvögel und Fledermäuse) wurden 2017/2018 ausgeführt. Bei der Erarbeitung der UVS sowie im Zuge der im Rahmen des Ergänzungsverfahrens erfolgten Überarbeitung, wurden bereits vorhandene Daten herangezogen, Informationen und Stellungnahmen der zuständigen Fachbehörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange sowie regionaler Experten berücksichtigt.

Da die Erfassungen teilweise über fünf Jahre zurückliegen, war eine Überprüfung der Biotop- bzw. Lebensraumstrukturen im Untersuchungsraum erforderlich. Im Rahmen einer Plausibilitätskontrolle wurde geprüft, ob die im Rahmen der Planfeststellungsunterlagen anhand des Biotopbestandes abgeleiteten Konflikte und Maßnahmen weiterhin angemessen sind. Weiterhin wurde geprüft, ob sich im Untersuchungsgebiet Habitatstrukturen derart verändert haben, dass von einer Veränderung des Artenspektrums bzw. einem Vorkommen neuer Arten, insbesondere streng geschützter Arten, auszugehen war.

2.2 Darstellung der Auswirkungen auf die Schutzgüter des UVPG

Schutzgüter im Sinne dieses Gesetzes sind gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 UVPG a. F.:

1. Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit,
2. Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt,
3. Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,
4. Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie
5. die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern.

Aus Gründen der Übersichtlichkeit werden einzelne Schutzgüter des UVPG a. F. (z. B. Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt) als Teilschutzgüter differenziert betrachtet.

2.2.1 Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit

2.2.1.1 Ist-Zustand

Um die Auswirkungen der Energieleitung auf das Schutzgut Mensch zu prüfen, wurden in der UVS und dem landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) die Wohn- und die Wohnumfeldfunktion sowie die Freizeit- und Erholungsfunktion unterschieden. In der UVS wurde dargestellt, welche Ortslagen sich im näheren Umfeld zur Leitung befinden und inwieweit Vorbelastungen im Hinblick auf die Wohnfunktion und die menschliche Gesundheit bestehen. Zudem wurde für die vorhabenbetroffenen Bereiche im LBP untersucht, ob diese regional bedeutsame Erholungsgebiete darstellen oder als siedlungsnaher Freiräume trotz weniger ausgeprägter Landschaftsqualität eine Bedeutung für das Schutzgut Mensch aufweisen.

Charakteristisch für den Untersuchungsraum ist die relativ geringe Besiedlungsdichte. Die größte Siedlung im Umfeld der planfestgestellten Leitung ist die Stadt Perleberg. Der nachfolgenden Tabelle 2 sind die Abstände von Bereichen mit Wohnbebauung zur 380-kV-Freileitung zu entnehmen (Suchraum 500 m ab Trassenachse). Die Angaben basieren auf Daten der UVS sowie einer ergänzend durchgeführten eigenen Datenabfrage.

Ortslage/Siedlung /Gemeinde) (Angaben von Nord nach Süd)	Lage zur Leitungsachse der 220-kV-Freileitung	Nutzungsart
Klüß (*)	M 51 0 m	Bolzplatz und Friedhof
Siedlungen östlich von Karwe	M 48 25 / 380 45 m	Einzelanwesen (2 x) Scheune und Wohnhaus
Neuhof	M 43 0 m 115 m	landwirtschaftl. Anlagen Wohnnutzung (Siedlung)
Wittmoor	M 39/38 100 m	Wohnnutzung (Siedlung)
Wüsten-Buchholz	M 15/14 110 m	Wohnnutzung (Siedlung)
Quitzw	M 10/9 205 m	gewerbliche Nutzung
Perlhof	M 5/4 385 m	Wohnnutzung
Perleberg	M 3 155 m	gewerbliche Nutzung

Tabelle 2: Ortslagen im Umfeld des Vorhabens (> 500 m)
* in Mecklenburg-Vorpommern

Das Umfeld der dem Vorhaben benachbarten Siedlungen wird i. d. R. von landwirtschaftlichen Flächen (überwiegend Ackerflächen) dominiert. Es werden 2 Waldgebiete auf Längen von 1.500 m bzw. 520 m Länge gequert. Das dritte Waldgebiet auf Höhe von Strehlen wird von der vorhandenen Trasse im Mindestabstand von etwa 75 m tangiert. Die Waldbestände werden von Kiefern dominiert. Lediglich im Bereich der Waldränder entlang der vorhandenen Schneisen befinden sich von Laubgehölzen dominierte Bestände.

Eine Überspannung von Wohngebäuden oder gewerblich genutzten Gebäuden durch die bestehende 220-kV-Freileitung liegt nicht vor. An der Grenze zu Mecklenburg-Vorpommern werden östlich der Ortslage Klüß jedoch ein Friedhof und ein Sportplatz von der bestehenden Stromtrasse teilweise überspannt.

Freizeit- und Erholungsfunktionen bieten zunächst die Agrarlandschaften im südlichen Bereich des Untersuchungsraums von Perleberg bis hin zum Forstbestand nördlich von Wüsten-Buchholz und vom Kieferforst südlich von Klockow bis hin zur K 7044 südlich von Neuhausen sowie die großflächigen kieferdominierten Forstbestände zwischen Perleberg und Neuhof und schließlich sich im Norden des UR an der Grenze zu Mecklenburg-Vorpommern, im Umkreis von Karwe, Berger Graben und Goldbeck befindliche Niederungsbereiche.

Innerhalb der Agrarlandschaft um Perleberg hat vor allem der siedlungsnahe Raum um Perleberg eine Bedeutung für die Erholung. Trotz eines im Bereich der Ackerflächen und in den Wäldern vorhandenen relativ engmaschigen Netzes an Wegen, ist jedoch davon

auszugehen, dass die innerhalb des Untersuchungsraums gelegenen Wald- und Ackerflächen im Vergleich zu dem östlich angrenzenden Gebiet der Stepenitz und der Weinberg bei Perleberg (ausgewiesen als FFH-Gebiet, NSG und LSG), mit hoher Wahrscheinlichkeit nur eine untergeordnete Rolle für die Erholungsnutzung spielen. Auch die Forstflächen um Wüsten-Buchholz sind mit hoher Wahrscheinlichkeit nur für die ansässige Bevölkerung von Bedeutung. Auch die Agrarlandschaft von Klockow bis Karwe hat aufgrund der intensiven Nutzung (Ackerbau, Windkraftanlagen) und dem weitmaschigen Straßen- bzw. Wegenetz nur ein geringes Potential für die Erholungsnutzung. Die kieferndominierten Forstflächen zwischen Perleberg und Neuhof innerhalb des Untersuchungsraums haben für die Erholung nur eine untergeordnete Funktion. Zwar ist die Erschließungsmöglichkeit durch die vorhandenen Forstwege gewährleistet, aufgrund der überwiegenden Strukturarmut sind die Flächen für die Erholung jedoch verhältnismäßig unattraktiv. Es ist jedoch nicht auszuschließen, dass Wälder im näheren Umkreis zu Siedlungen, wie bei Wittmoor, Klockow, Wüsten-Buchholz und Perlhof bzw. nördlich von Perleberg, gelegentlich auch für die Erholung genutzt werden. Schließlich weisen die Niederungsbereiche im Umkreis von Karwe, Berger Graben und Goldbeck aufgrund der hohen Vielfalt, Eigenart und Schönheit eine hohe Eignung für die Erholungsnutzung auf. Das betrachtete Gebiet ist insbesondere aufgrund der großen Naturnähe, den vorhandenen Stand- und Fließgewässern und den abwechslungsreichen Vegetationsstrukturen landschaftlich reizvoll. Darüber hinaus bietet das Gebiet im Umkreis der Karwe, mit der alten Mühle, den ehemaligen Fischteichen sowie dem Bodendenkmal „Karwer Burgwall“ auch kulturhistorisch interessante Aspekte.

Vorbelastungen, unter anderem in Form der visuellen Störreize, bezüglich des Schutzgutes Mensch gehen insbesondere von folgenden Nutzungen aus:

- vorhandene 220-kV-Leitung Parchim Süd - Perleberg (321/322), in deren Trasse die 380-kV-Leitung überwiegend geführt werden soll,
- vorhandene Landstraßen L 10 und L 13 sowie die Kreisstraßen K7044 und K7045,
- weitere Leitungen im Nahbereich des Umspannwerkes Perleberg,
- land- und forstwirtschaftliche Nutzflächen,
- Windkraftanlagen (Windeignungsgebiete „Kleeste“, „Kribbe“ und „Karstädt“) sowie gewerbliche Nutzungen.

Vorbelastungen im Hinblick auf die menschliche Gesundheit bestehen durch die bestehende 220-kV-Freileitung nicht, da selbst unmittelbar unter der bestehenden 220-kV-Freileitung an jedem Standort die geltenden Immissionsrichtwerte gemäß der Sechszwanzigsten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über elektromagnetische Felder - 26. BImSchV) sicher eingehalten und sogar deutlich unterschritten werden.

In Hinblick auf die Erholungsfunktion der betroffenen Gebiete wirken sich die genannten Vorbelastungen innerhalb des Untersuchungsraums besonders stark aus, da die Landschaft im überwiegenden Teil des Untersuchungsraums weit einsehbar ist. So sind auch landschaftsbildbeeinträchtigende Elemente wie die vorhandene 220-kV-Freileitung und die Windkraftanlagen weithin sichtbar.

2.2.1.2 Empfindlichkeit

Eine hohe bzw. sehr hohe Empfindlichkeit besitzen die Siedlungsbereiche mit Wohnnutzungen der Ortslagen Wüsten-Buchholz, Wittmoor, Neuhoof, die Einzelhaussiedlungen östlich von Karwe und die Ortslage Klüß. Auch für das Wohnumfeld rund um die Siedlungen/Gebäude sowie für die oben beschriebenen Erholungsschwerpunkte im weiteren Umfeld ist eine erhöhte Empfindlichkeit abzuleiten.

2.2.1.3 Auswirkungen

Schutzgutrelevante baubedingte Auswirkungen des Vorhabens sind:

- temporäre Flächeninanspruchnahme,
- visuelle Störung durch das Baugeschehen,
- Schallemissionen im Rahmen des Baugeschehens,
- Abgas- und Staubemissionen infolge des Baustellenverkehrs,
- Beeinträchtigungen durch Baustellentransporte,
- temporäre Störung von Wegebeziehungen.

Schutzgutrelevante anlagenbedingte Auswirkungen des Vorhabens sind:

- dauerhafte Nutzungseinschränkungen an den Maststandorten und im Leitungsschutzstreifen,
- technische Überprägung der Landschaft durch die Leitung.

Schutzgutrelevante betriebsbedingte Wirkungen des Vorhabens sind:

- elektrische und magnetische Felder,
- Kontroll- und Pflegemaßnahmen im Trassenverlauf,
- Schallemissionen durch „Korona-Geräusche“ und Wind.

2.2.2 Tiere

2.2.2.1 Ist-Zustand

Zum festgestellten Plan wurden gesonderte faunistische Untersuchungen durchgeführt sowie aktuell deren Plausibilität geprüft (vgl. o. a. Ziffer V.2.1.). Die in den Antragsunterlagen enthaltenen Daten stammen aus den erfolgten umfangreichen Kartierungen der Fauna, vor allem der Artengruppen Avifauna, Fledermäuse, Amphibien und Reptilien. Die zugrundeliegenden Erhebungen von Umweltfachdaten wurden in den Jahren 2015 bis 2017 durch verschiedene Fachbüros durchgeführt. Im Jahr 2018 wurden die Brutvögel für die Bereiche mit Trassenoptimierungen nacherfasst. Diese Daten bilden - unter Berücksichtigung der aktuellen Plausibilitätsprüfung aus dem Jahr 2022 - die Grundlage für die folgenden Kapitel. Die Plausibilitätsprüfung durch den Fachgutachter der Vorhabenträgerin hat ergeben, dass sich der Naturraum grundlegend nicht verändert hat, wodurch von einem gleichbleibenden Artenspektrum ausgegangen werden kann und die Fauna-Daten/-Unterlagen herangezogen werden können. Darüber hinaus wurden die

Naturschutzfachdaten aus der Internetpräsenz des Landesamtes für Umwelt, der Standard-Datenbogen für die Europäischen Vogelschutzgebiete (Special Protected Area - SPA) „Agrarlandschaft Prignitz-Stepenitz“ (DE 2738-421) und „Feldmark Stolpe - Karrenzin - Dambeck - Werle“ (DE 2736-471) sowie die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Agrarlandschaft Prignitz-Stepenitz“ für die in der nachfolgender Tabelle 3 ausgewiesenen Schutzgebiete ausgewertet, welche sich innerhalb eines 2.000-m-Radius zur 380-kV-Freileitung befinden.

Name/ Kategorie	Lage zum Vorhaben/ Anmerkungen
Schutzgebiete innerhalb eines 500 m-Korridors (250 m beidseitig)	
SPA-Gebiet „Feldmark Stolpe - Karrenzin - Dambeck - Werle“ (DE 2736-471)	nördlich Mast 216 direkt angrenzend an der Landesgrenze zu Mecklenburg-Vorpommern (bestehende 220-kV-Leitung identisch zur 380-kV-Leitung)
SPA-Gebiet „Agrarlandschaft Prignitz-Stepenitz“ (DE 2738-421)	230 m Abstand der bestehenden 220-kV-Leitung bzw. 320 m Abstand zur Trasse der 380-kV-Leitung zum SPA-Gebiet auf Höhe von Neuhausen (an der Landesgrenze zu Mecklenburg-Vorpommern)
LSG „Agrarlandschaft Prignitz-Stepenitz“	230 m Abstand der bestehenden 220-kV-Leitung bzw. 320 m Abstand zur Trasse der 380-kV-Leitung zum LSG auf Höhe von Neuhausen (an der Landesgrenze zu Mecklenburg-Vorpommern)

Tabelle 3: Schutzgebiete nach Naturschutzrecht

Säugetiere

Gemäß Angaben des LfU (2016 / 2017a) wurden bereits regelmäßig **Wölfe** in der Prignitz gesichtet. Insbesondere aufgrund der großen Aktionsradien dieser Art kann das Vorkommen von Wölfen innerhalb des Untersuchungsraumes nicht ausgeschlossen werden.

Laut Angaben des Landkreises Prignitz (2017) breitete sich der **Biber** bereits in den Jahren 2006 und 2007 erfolgreich entlang der Elbezuflüsse Löcknitz (westlich des Untersuchungsraum (UR) gelegen) und Stepenitz (östlich des UR gelegen) aus und besetzte kontinuierlich neue Reviere. Nachweise des Bibers liegen innerhalb des UR nicht vor. Gemäß LfU ist der Kenntnisstand zu den Vorkommen des Bibers für den UR jedoch nur fragmentarisch. Der gesamte Landschaftsraum ist als Ausbreitungsgebiet des Bibers zu betrachten. Auch der **Fischotter** ist im UR und im Umfeld vertreten.

Im Untersuchungsraum wurden insgesamt 9 **Fledermausarten**, namentlich Braunes Langohr, Breitflügelfledermaus, Fransenfledermaus, Großer Abendsegler, Große Bartfledermaus, Rauhautfledermaus, Mopsfledermaus, Kleine Bartfledermaus und Zwergfledermaus nachgewiesen. (PFU, Unterlage 8.1, Seite 67 - Tabelle 6). Obwohl nicht explizit

nachgewiesen, sind Vorkommen der Wasserfledermaus und des Großen Mausohrs ebenfalls möglich, da sich einzelne Detektorkontakte nur der Gattung Myotis zuordnen ließen.

Für die Kulturlandschaft mit ihren dörflich geprägten Ortschaften, Waldbereichen und großflächigen Landwirtschaftsflächen sind darüber hinaus Vorkommen anderer, weit verbreiteter Säugetiere, wie Schalenwild und Kleinsäugetern, anzunehmen.

Vögel

Innerhalb des Untersuchungsraumes liegen Nachweise von insgesamt 102 verschiedene Vogelarten vor. Es wurden mehr als 2.000 Brutreviere ausgegrenzt. Insgesamt 35 der im Untersuchungsraum nachgewiesenen Arten sind gemäß BArtSchV bzw. BNatSchG streng geschützt und / oder deutschlandweit und / oder im Land Brandenburg auf der Roten Liste mindestens als „gefährdet“ (Kategorie 3) geführt und wurden deshalb als „wertgebend“ für den Untersuchungsraum identifiziert. Es handelt sich vor allem um Vogelarten der offenen und halboffenen Agrar- und Wiesenlandschaften, der Wälder und Forsten, der Heide- und Trockenrasenbereiche sowie der Gewässer. Die Ergebnisse der Kartierungen von GRÜNSPEKTRUM, 2017 (PFU, Unterlagen 11.1 und 11.5) und MYOTIS, 2018 (PFU, Unterlage 11.2) sowie die gemäß LfU im Korridor von 20.000 m vorkommenden Groß- und Greifvögel (Fischadler, Schwarzmilan, Schwarzstorch, Seeadler, Wanderfalke, Wespenbussard, Wiesenweihe und Weißstorch) sind in der UVS (PFU, Unterlage 8.1, Seite 71 - Tabelle 7) dargestellt.

Überregional bedeutsame Vogelzugkorridore, die eine besondere Empfindlichkeit gegenüber einer Veränderung der Leitungshöhe aufweisen, sind im Untersuchungsraum zur 380-kV-Leitung nicht vorhanden. Auch überregional bedeutsame Rastgebiete gibt es innerhalb des Untersuchungsraumes nicht.

Herpetofauna

In 16 der insgesamt 25 innerhalb des Untersuchungsraumes untersuchten Gewässern wurden im Rahmen der Kartierungen Amphibien nachgewiesen. Die folgenden sechs Amphibienarten wurden erfasst: Erd- und Knoblauchkröte, Moor- und Teichfrosch, Teichmolch und Wechselkröte (PFU, Unterlage 8.1, Seite 89 - Tabelle 15). Innerhalb des Untersuchungsraumes stellen die Bundesstraße (B 5 und B 189) sowie die Landesstraßen (L 10 und L 13) Barrieren für die Wanderbewegung der Amphibien dar.

Wald- und Zauneidechsen wurden in den Waldschneisen zwischen Bestandsmast 8 und 11 sowie zwischen Mast 20 und 21 nachgewiesen.

Insekten

Insektenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie kommen im Untersuchungsraum nicht vor bzw. es konnten relevante Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden. Die von Fällung betroffenen Bäume wurden auf holzbewohnenden Käferarten kontrolliert.

Mit einer ergänzenden Besatzkontrolle (Kontrolle auf potenziell für eine Besiedlung durch Fledermäuse und Vögel geeigneter Strukturen) im Januar 2023, die auf Veranlassung des LfU von der Vorhabenträgerin durchgeführt wurde, konnten erstmals an den Kopfweiden (parallel zum unbefestigten Wirtschaftsweg von Schönfeld nach Buchholz, südöstlich des Mastes 225) Kotpuren von xylodetricoler Großkäferarten nachgewiesen werden.

Es ist vorrangig mit dem Vorkommen weit verbreiteter Insektenarten zu rechnen.

Im Untersuchungsraum bestehen bezüglich des Schutzgutes Tiere eine Reihe von Vorbelastungen. Als Belastungsquellen werden folgende Faktoren benannt:

- intensive landwirtschaftliche Nutzung,
- intensive Forstwirtschaft,
- Siedlungstätigkeit des Menschen,
- vorhandene Landstraßen L 10 und L 13 sowie die Kreisstraßen K7044 und K7045,
- bestehende 220-kV-Hochspannungsfreileitung,
- weitere Leitungen im Nahbereich des Umspannwerkes Perleberg,
- Windkraftanlagen (Windeignungsgebiete „Kleeste“, „Kribbe“ und „Karstädt“) sowie gewerbliche Nutzungen.

2.2.2.2 Empfindlichkeit

Eine hohe Mortalitätsgefährdung (Stufe B gemäß BERNOTAT et al. 2018) besteht für den Kranich, den Schwarzstorch, den Weißstorch und den Seeadler. Eine mittlere vorhabentypspezifische Mortalitätsgefährdung (Stufe C) liegt für Baumfalke, Bläsralle, Graugans, Kolkrabe, Ortolan, Rebhuhn, Ringeltaube, Rohrweihe, Rotmilan, Star, Stockente, Teichhuhn, Turteltaube, Wachtel, Waldschnefpe, Wasserralle, Wespenbussard, Wiesenweihe und Zwergtaucher vor.

Als besonders lärmempfindliche Art wurde die Wachtel eingestuft. Unter den wertgebenden Arten finden sich darüber hinaus Arten, die eine mittlere Lärmempfindlichkeit besitzen: Schleiereule, Schwarzspecht, Waldkauz, Waldohreule und Waldschnefpe. Die folgenden wertgebenden Arten: Feldlerche, Kranich, Turteltaube, Waldkauz und Waldohreule zeichnen sich durch besonders hohe Effektdistanzen (500 m) aus.

Die Anwendung der Effektdistanz nach GARNIEL & MIERWALD (2010) für die Auswirkungsprognose ist nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde nicht zielführend, da diese ausschließlich den erkennbaren negativen Einfluss von Straßen auf die räumliche Verbreitung einer Vogelart darstellt. Grundlage für die Prüfung der Verbotstatbestände ist die Fluchtdistanz nach FLADE (1994) bzw. GASSNER et al. (2010), da die vorhabenbedingten relevanten Störwirkungen auf Brutvögel im Wesentlichen optischer Art sind. Dieses Vorgehen ergibt sich aus dem Charakter der wandernden Baustelle bzw. abschnittswisen Errichtung der Freileitung, bei der verschiedene Abschnitte und Arbeitsschritte im zeitlichen Abstand hintereinander laufen. Wie aus der Definition der Effektdistanz hervorgeht, zielt sie auf die Bewertung negativer Einflüsse, die von Straßen (mit hoher Verkehrsbelastung) ausgehen (summarische Wirkungen Gemengelage Straße). Eine Übertragung auf die vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen ist nicht

sachgerecht. Auf diesen Sachverhalt weisen die Autoren in der Arbeitshilfe GARNIEL & MIERWALD (2010) selbst ausdrücklich hin (S. VIII und XI): "Die formulierten Empfehlungen und Orientierungswerte wurden für den Straßenverkehr entwickelt und sind zur Beurteilung des Störpotenzials anderer Verkehrsträger bzw. anderer Störquellen nicht geeignet." Gleichwohl kann sie für das planfestgestellte Vorhaben zur groben Orientierung hinsichtlich der Störungstoleranzen herangezogen werden, auch wenn der Baulärm nicht mit kontinuierlichen Verkehrslärm vergleichbar ist. Die Ableitung einer Erheblichkeit der Beeinträchtigung aufgrund einer bloßen Unterschreitung der Effektdistanz nach GARNIEL & MIERWALD (2010) ist in Bezug auf das vorliegende Vorhaben nicht stichhaltig. Die Planfeststellungsbehörde hat sich an die Fluchtdistanzen nach FLADE (1994) bzw. GASSNER et al. (2010) orientiert.

Die Waldschneisen wurden im Rahmen der Kartierungen gänzlich als Lebensräume der Zauneidechse ausgegrenzt – hier besteht eine hohe Empfindlichkeit im Zusammenhang mit der Bautätigkeit.

Anhand der vorgefundenen Amphibienfauna und der umliegenden Landlebensräume ist in den Mastbereichen 8-12, 16-18, 31-36, 39-44 und im Umfeld von Mast 50 mit Wanderbewegungen im Bereich der Leitungstrasse zu rechnen. Erhebliche Beeinträchtigungen von Amphibien sind ausschließlich in der Bauzeit möglich.

2.2.2.3 Auswirkungen

Schutzgutrelevante baubedingte Auswirkungen des Vorhabens sind:

- temporäre Flächeninanspruchnahme (u. a. Zauneidechsenhabitate),
- Gefährdung von Individuen und Entwicklungsstadien,
- Bodenaushub bei Mastgründungsarbeiten und Fallenwirkung,
- u. U. notwendige Grundwasserhaltungen bei einzelnen Mastgründungen,
- visuelle Störung durch das Baugeschehen,
- Schallemissionen im Rahmen des Baugeschehens (Brut- und Rastvögel),
- Abgas- und Staubemissionen infolge des Baustellenverkehrs,
- möglicher Austritt von Schadstoffen (z. B. Treibstoffe und Schmiermittel),
- Beeinträchtigungen durch Baustellentransporte (Amphibien),
- temporäre Störung von Ausbreitungskorridoren.

Schutzgutrelevante anlagenbedingte Auswirkungen des Vorhabens sind:

- dauerhafter Flächenentzug (Masten, Versiegelung durch die Fundamente),
- Verlust von Nistplätzen auf den Bestandsmasten,
- Kollisionsgefährdung von Brut- und Rastvögeln,
- technische Überprägung der Landschaft durch die Leitung.

Schutzgutrelevante betriebsbedingte Wirkungen des Vorhabens sind:

- periodische Verlärmung und Anwesenheit von Menschen im Rahmen der regelmäßigen Trassenkontrolle und Wartung,
- periodisch wiederkehrende Gehölzentnahme im Rahmen der Trassenunterhaltung,
- Betriebsstörungen, Stör- und Unfälle (Austritt von Schadstoffen).

2.2.3 Pflanzen und Biotope

2.2.3.1 Ist-Zustand

Der Untersuchungsraum ist - bei einer geringen Besiedlungsdichte - geprägt von landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Nutzflächen.

Die Biotope, als Lebensräume der Pflanzen und Tiere sind hinsichtlich ihrer Bedeutung für den Naturhaushalt und bezüglich ihrer Empfindlichkeit gegenüber Störeinflüssen unterschiedlich zu bewerten. In Tabelle 5, Seite 51 der PFU, Unterlage 8.1 sind die im Untersuchungsraum erfassten Biotope aufgeführt, die einen gesetzlichen Schutzstatus, eine hohe oder sehr hohe Bedeutung aufweisen. Zusätzlich wurde deren Bedeutungsklasse ermittelt und die zeitliche Wiederherstellbarkeit ausgewiesen.

Gemäß PFU, Unterlage 8.1 S. 204, Tab. 37 sowie Unterlage 8.3.1 befindet sich innerhalb des Untersuchungsraumes eine Vielzahl gesetzlich geschützter Biotope. Die Erfassung dieser Biotope erfolgte auf der Grundlage der flächendeckenden Biotop- und Landnutzungskartierung (BTLN) im Land Brandenburg, die in Auswertung der digitalen Color-Infrarot-Luftbilder (CIR) aus dem Jahr 2009 erstellt wurde. Weiterhin wurden durch die Vorhabenträgerin die Daten der selektiven Biotopkartierung ausgewertet und im Rahmen von Geländebegehungen vom Juni 2015 bis Oktober 2017 überprüft und verifiziert. Die Überprüfung der den Umweltgutachten für das Vorhaben zugrundeliegenden Kartierdaten im August 2022 ergab, dass sich die Biotopstruktur im Untersuchungsraum gegenüber der aus 2015-2017 nicht grundlegend verändert hat.

Im Untersuchungsraum sind nach § 30 BNatSchG bzw. nach 18 BbgNatSchAG gesetzlich geschützten Biotope sowie nach § 17 BbgNatSchAG geschützten Alleen und Baumreihen betroffen. Dabei handelt es sich überwiegend um kleinflächige Biotope (z. B. Kleingewässer, Gebüsche nasser Standorte, Schilf-Röhricht) oder um lineare Biotope (z. B. Alleen, naturnah ausgeprägte Gräben, standorttypische Gehölzsäume an Gewässern).

Ein größerer Komplex aus verschiedenen geschützten Biotopen ist der Bereich um das Quitzower Moor. Gemäß § 30 BNatSchG geschützte Biotope sind sowohl das Moor an sich, als auch der umlaufende Graben sowie der an das Gewässer angrenzende standorttypische Gehölzsaum. Auch im Bereich der Karwer Mühle befinden sich mit den drei ehemaligen Fischteichen und einem weiteren Gewässer geschützte Biotope mit einem größeren Flächenumfang.

Ein flächenmäßig hoher Anteil an geschützten Biotopen befindet sich darüber hinaus innerhalb der Waldschneisen direkt im Trassenbereich der bestehenden 220-kV-Freileitung. Es handelt sich vor allem um Zwergstrauchheiden, die stellenweise von Sandtrockenrasen durchsetzt sind.

Im Rahmen der Relevanzprüfung wurde festgestellt, dass im Untersuchungsraum keine Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie vorkommen. Eine weitere Betrachtung ist somit nicht erforderlich (PFU, Unterlage 9, Seite 20).

Im Untersuchungsraum bestehen bezüglich des Schutzgutes Pflanzen und biologische Vielfalt eine Reihe von Vorbelastungen. Als Belastungsquellen werden folgende Faktoren benannt:

- intensive landwirtschaftliche Nutzung,
- intensive Forstwirtschaft,
- vorhandene 220-kV-Leitung Parchim Süd - Perleberg (321/322), in deren Trasse die 380-kV-Leitung überwiegend geführt wird,
- vorhandene Landstraßen L 10 und L 13 sowie die Kreisstraßen K7044 und 7045,
- weitere Leitungen im Nahbereich des Umspannwerkes Perleberg.

2.2.3.2 Empfindlichkeit

Die Empfindlichkeit eines Biotops gegenüber Eingriffen korreliert direkt mit seiner naturschutzfachlichen Wertigkeit. Im Vergleich zur Wertigkeit ist die Empfindlichkeit jedoch in stärkerem Maß von der Wiederherstellbarkeit abhängig (i. d. R. sinkt die Wiederherstellbarkeit mit dem Alter und der Reife eines Biotoptyps, was zu einer Steigerung der Empfindlichkeit führt). Eine Übersicht der Biotoptypen im Untersuchungsraum mit hoher oder sehr hoher Bedeutung/ Empfindlichkeit ist der Tabelle 5, Seite 51 der PFU, Unterlage 8.1 zu entnehmen.

Eine hohe Empfindlichkeit gegenüber Eingriffen weisen darüber hinaus i. d. R. naturschutzrechtliche Schutzgebiete und Schutzobjekte auf (gesetzlich geschützte Biotope, geschützte Landschaftsbestandteile, Strukturen in europa- oder nationalrechtlichen Schutzgebieten etc.).

Die Empfindlichkeit faunistischer Funktionsräume gegenüber Eingriffen korreliert direkt mit ihrer naturschutzfachlichen Bedeutung (Angaben zu faunistisch bedeutsamen Bereiche des Untersuchungsraumes sind dem Unterpunkt „Tiere“ des vorliegenden Kapitels zu entnehmen).

2.2.3.3 Auswirkungen

Schutzgutrelevante baubedingte Auswirkungen des Vorhabens sind:

- temporäre Flächeninanspruchnahme (insbesondere Biotope),
- Bodenaushub bei Mast Gründungsarbeiten,
- u. U. notwendige Grundwasserhaltungen bei einzelnen Mastgründungen,
- Staubemissionen infolge des Baustellenverkehrs,
- möglicher Austritt von Schadstoffen (z. B. Treibstoffe und Schmiermittel),
- Beeinträchtigungen durch Baustellentransporte.

Schutzgutrelevante anlagenbedingte Auswirkungen des Vorhabens sind:

- dauerhafter Flächenentzug (Masten, Versiegelung durch die Fundamente),
- technische Überprägung der Landschaft durch die Leitung.

Schutzgutrelevante betriebsbedingte Wirkungen des Vorhabens sind:

- periodisch wiederkehrende Gehölzentnahme im Rahmen der Trassenunterhaltung
- Betriebsstörungen, Stör- und Unfälle (möglicher Austritt von Schadstoffen).

2.2.4 Biologische Vielfalt

2.2.4.1 Ist-Zustand

Gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 UVPG a.F. ist auch die biologische Vielfalt im Rahmen der Bewertung der Umweltverträglichkeit von Vorhaben zu berücksichtigen. Die biologische Vielfalt umfasst die Vielfalt innerhalb der Arten (genetische Vielfalt), die Vielfalt zwischen den Arten (Artenvielfalt) und die Vielfalt der Lebensräume und Ökosysteme. Somit tragen alle Lebensräume und die dort lebenden Tiere zur biologischen Vielfalt bei.

Im Untersuchungsraum wird die biologische Vielfalt bestimmt durch eine land- und forstwirtschaftlich genutzte Kulturlandschaft. Es wechseln sich Offenlandschaften, die abschnittsweise mehr oder weniger von Gehölzen durchzogen werden, mit Wäldern ab. Förderlich für die biologische Vielfalt und den Biotopverbund sind die linearen Biotopstrukturen wie Fließgewässer, Baumreihen und sonstige lineare Gehölzbestände sowie Saumbiotope an den Wegrändern. Zur Vielfalt tragen darüber hinaus auch Trittsteinbiotopie wie Feldgehölze, Gehölzgruppen, Einzelbäume und Kleingewässer bei.

2.2.4.2 Empfindlichkeit

Die Bedeutung des Untersuchungsraumes für die biologische Vielfalt ist - mit Ausnahme einiger Lebensräume für seltene und gefährdete Arten - gering. Sehr hohe Bedeutung für die Vielfalt an Arten (Grenzlinieneffekte) und an Lebensräumen haben die zahlreichen Übergangsbereiche von Wald und Feldflur.

2.2.4.3 Auswirkungen

Schutzgutrelevante baubedingte Auswirkungen des Vorhabens sind:

- temporäre Flächeninanspruchnahme (u. a. Zauneidechsenhabitate),
- Bodenaushub bei Mast Gründungsarbeiten und Fallenwirkung,
- Gefährdung von Individuen und Entwicklungsstadien,
- u. U. notwendige Grundwasserhaltungen bei einzelnen Mastgründungen,
- Schallemissionen im Rahmen des Baugeschehens (Brut- und Rastvögel),
- Abgas- und Staubemissionen infolge des Baustellenverkehrs,
- möglicher Austritt von Schadstoffen (z. B. Treibstoffe und Schmiermittel),
- Beeinträchtigungen durch Baustellentransporte,
- temporäre Störung von Ausbreitungskorridoren.

Schutzgutrelevante anlagenbedingte Auswirkungen des Vorhabens sind:

- dauerhafter Flächenentzug (Masten, Versiegelung durch die Fundamente),
- Verlust von vorhandenen Nistplätzen auf Bestandsmasten,
- technische Überprägung der Landschaft durch die Leitung (Kollisionsgefahr).

Schutzgutrelevante betriebsbedingte Wirkungen des Vorhabens sind:

- periodische Verlärmung und Anwesenheit von Menschen im Rahmen der regelmäßigen Trassenkontrolle und Wartung
- periodisch wiederkehrende Gehölzentnahme im Rahmen der Trassenunterhaltung
- Betriebsstörungen, Stör- und Unfälle (möglicher Austritt von Schadstoffen).

2.2.5 Boden

2.2.5.1 Ist-Zustand

Im Untersuchungsraum überwiegen die Bodentypen Braunerden und Fahlerden, die sich im Bereich der Geschiebemergel- und Geschiebelehm-Vorkommen ausgebildet haben. Im Bereich der Fließgewässerniederungen haben sich darüber hinaus Gley- und Niedermoorböden entwickelt. Die innerhalb des Untersuchungsraumes vorkommenden Bodentypen sowie deren Empfindlichkeit sind in der Tabelle 16, PFU, Unterlage 8.1, Seite 93 dargestellt.

Die Ertragsfunktion der landwirtschaftlich genutzten Böden im Untersuchungsraum variiert zwischen mittlerem Ertragspotential und sehr hohem Ertragspotential. Die natürliche Bodenfruchtbarkeit ist im Bereich und teilweise im näheren Umkreis der Forstbestände überwiegend mit mittel, teilweise auch mit gering bewertet, nur im Bereich einer kleineren Teilfläche nördlich von Klockow wird diese mit sehr hoch eingeschätzt.

Als Böden mit besonderen Standorteigenschaften bzw. hohem Biotopentwicklungspotential sind im Untersuchungsgebiet die Böden mit hohem Grundwassereinfluss von Bedeutung. Die stark vernässten Böden befinden sich im Bereich der Karweniederung, zwischen Berger Graben und Goldbeck, im Umkreis des Quitzower Moors sowie zwischen dem Quitzower Moor und Wüsten-Buchholz und im Bereich des Grabens I/92.

Im Untersuchungsraum bestehen bezüglich des Schutzgutes Boden eine Reihe von Vorbelastungen. Als Belastungsquellen werden folgende Faktoren benannt:

- intensive landwirtschaftliche Nutzung,
- intensive Forstwirtschaft,
- vorhandene 220-kV-Leitung Parchim Süd - Perleberg (321/322) inklusive Fundamente,
- vorhandene Infrastruktur und Siedlungen.

Bezüglich des Versiegelungsanteils der Flächen liegt eine geringe Vorbelastung des Untersuchungsraums vor. Dies ist darauf zurückzuführen, dass nur verhältnismäßig kleine

Bereiche von Siedlungs- oder Gewerbeflächen berührt werden. Zudem sind die betroffenen Siedlungsbereiche i. d. R. dörflich geprägt und weisen nur einen mäßigen Versiegelungsgrad auf. Weitere Bodenversiegelungen liegen durch die vorhandenen Straßen und Wege vor.

Durch die überwiegend landwirtschaftliche sowie teilweise forstwirtschaftliche Nutzung kommt es vor allem im Bereich der Ackerflächen zur anthropogenen Überprägung der Böden. Dies betrifft sowohl die mechanische Komponente (Veränderung, Verdichtung des Bodengefüges durch Geräteeinsatz) als auch stoffliche Veränderungen durch den Eintrag von Düngern und Pestiziden sowie Veränderungen des Wasserhaushaltes durch meliorative Maßnahmen.

Im Untersuchungsgebiet bzw. in dessen engerem Umfeld befinden sich zwei alllastenverdächtige Standorte (PFU, Unterlage 8.1, Seite 132). Kampfmittelverdachtsflächen sind gemäß der Stellungnahme des Zentraldienstes der Polizei vom 18.10.2022 nicht bekannt.

2.2.5.2 Empfindlichkeit

Die Verdichtung des Bodengefüges resultiert vor allem aus dem wiederholten Befahren des Bodens durch schwere Baumaschinen während der Errichtung der Leitungsmasten. Als Folge von Bodenverdichtung kann es zu Sauerstoffmangel und schließlich zu veränderten Bodenreaktionen kommen.

In Bereichen von Böden mit hoch anstehendem Grundwasser ist mit einer hohen Empfindlichkeit insbesondere gegenüber Verdichtungen zu rechnen. Böden mit hoch anstehendem Grundwasser befinden sich überwiegend in der Karweniederung und im Umkreis von Wüsten Buchholz.

2.2.5.3 Auswirkungen

Schutzgutrelevante baubedingte Auswirkungen des Vorhabens sind:

- temporäre Flächeninanspruchnahme,
- Bodenaushub bei Mastgründungsarbeiten,
- Verfüllung der rückgebauten Fundamente mit standorteigenem Bodenmaterial,
- u. U. notwendige Grundwasserhaltungen bei einzelnen Mastgründungen,
- möglicher Austritt von Schadstoffen (z. B. Treibstoffe und Schmiermittel).

Schutzgutrelevante anlagenbedingte Auswirkungen des Vorhabens sind:

- dauerhafter Flächenentzug (Masten, Versiegelung durch die Fundamente).

Durch die betriebsbedingten Wirkungen des festgestellten Planes sind keine relevanten nachteiligen Wirkungen auf das Schutzgut Boden zu erwarten. Die regelmäßigen Trassenkontrollen und Wartungen sowie periodisch wiederkehrenden Gehölzentnahmen im Rahmen der Trassenunterhaltung sind hinsichtlich der Verdichtung zu vernachlässigen. Diese gehen nicht über die derzeitige Nutzung hinaus.

2.2.6 Wasser (Grund- und Oberflächenwasser)

2.2.6.1 Ist-Zustand

Grundwasser

Der UR liegt innerhalb des Großraums „Nord- und mitteldeutsches Lockergesteinsgebiet“. Kennzeichnend für diesen Raum ist das Auftreten mächtiger tertiärer und quartärer Lockergesteinsfolgen mit mehreren ergiebigen Grundwasserstockwerken (Porengrundwasserleiter). Die Grundwasserflurabstände liegen im UR zwischen < 10 m und 20 m.

Die Grundwasserneubildungsrate beträgt zwischen 84 und 207 mm pro Jahr. Die höchsten Grundwasserneubildungsraten werden vor allem im Umkreis der Fließgewässer, die niedrigsten unter den Forstbeständen erreicht.

Im Untersuchungsraum des Vorhabens befindet sich der Grundwasserkörper Stepenitz / Loecknitz (DEGB_DEBB_MEL_SL_1). Der Grundwasserkörper hat gemäß Steckbrief eine Gesamtfläche 1.970 km² und gehört zur Flussgebietseinheit Elbe.

Vorbelastungen des Grundwassers sind insbesondere aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung, vor allem durch den Eintrag von Düngemitteln und ggf. Pestiziden zu erwarten. Signifikante Belastungen des chemischen Zustands oder des mengenmäßigen Zustands des Grundwasserkörpers liegen nicht vor. Sowohl der chemische als auch der mengenmäßige Zustand ist gemäß Steckbrief des Grundwasserkörpers Stepenitz / Loecknitz mit „gut“ bewertet worden.

Das durch die Bekanntmachung des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg vom 8. April 2019 (Amtsblatt für Brandenburg Nr. 17 vom 08.05.2019; S. 457) festgesetzte Überschwemmungsgebiet der Stepenitz befindet sich nordöstlich von Perleberg, in einem Abstand von ca. 1 km östlich der bestehenden bzw. neu zu errichtenden Freileitung.

Oberflächengewässer

Der festgestellte Plan verläuft entlang der Grenze der Zone III des Trinkwasserschutzbereiches „Wüsten-Buchholz“ und kreuzt insgesamt sechs Fließgewässer zweiter Ordnung (Schönfelder Graben, Graben I/92, Karwe, Kleester Grenzgraben, Berger Graben und Goldbeck).

Im Nahbereich der bestehenden 380-kV-Leitung befinden sich mehrere Oberflächengewässer. Dazu gehören eine Vielzahl an Kleingewässern sowie mehrere Fließgewässer. Die größten Standgewässer innerhalb des Untersuchungsraumes sind das Quitzower Moor, welches sich westlich der bestehenden 220-kV-Freileitung zwischen Quitzow und Wüsten-Buchholz befindet, und der Teich nördlich von Wittmoor. Das Quitzower Moor hat eine Wasserfläche von etwa 8.900 m², der Teich umfasst etwa 6.900 m². Beide Gewässer haben eine hohe Bedeutung aufgrund ihrer Lebensraumfunktion.

Innerhalb des Untersuchungsraumes befinden sich darüber hinaus mehrere Fließgewässer II. Ordnung. Das größte Fließgewässer ist die Karwe. Sowohl die Karwe (DERW_DEBB593232_1047) als auch der Kleester Grenzgraben (DERW_DEBB5932186_1417), die Goldbeck (DERW_DEMV_EMEL-0230) und der Schönfelder Graben (DERW_DEBB59323822_1630) sind Fließgewässer, die gemäß europäischer Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) berichtspflichtig sind. Die innerhalb des Untersuchungsraumes vorkommenden Fließgewässer sind in der Tabelle 19, PFU, Unterlage 8.1, Seite 98 dargestellt.

Karwe (Kennung DE_RW_DEBB593232_1047)

Die Karwe (Gewässerkennzahl 593232) ist ein organisch geprägter Bach, die als natürliches Gewässer eingestuft wurde. Sie wird zwischen Mast 223 und 224 im Bereich der kleinräumigen Trassenoptimierung bei Klüß überspannt. Durch die östliche Trassenverschwenkung (einschließlich der Demontage des Bestandsmastes 50) wird der vorhandene tiefgründige Moorbereich entlastet.

Das Gewässer ist überwiegend geradlinig und sein Trapezprofil ist teilweise stark in das Gelände eingetieft. Die Karwe besitzt kaum Eigendynamik. Innerhalb des Untersuchungsraumes gibt es keine Gewässerrandstreifen, somit ist das Gewässer unbeschattet. Das Umland ist überwiegend durch Grünlandnutzung geprägt.

Der ökologische Zustand der Karwe wurde mit schlecht bewertet. Die verfügbaren biologischen Daten weisen hinsichtlich des Phytobenthos, der benthisch wirbellosen Fauna und der anderen aquatischen Flora auf einen mäßigen sowie hinsichtlich der Fischfauna auf einen schlechten Zustand hin. Der chemische Zustand wird aufgrund prioritärer Stoffe inklusive ubiquitäre Schadstoffe und Nitrat als nicht gut (schlecht) eingestuft.

Kleester Grenzgraben (DE_RW_DEBB5932186_1417)

Der Kleester Grenzgraben (Gewässerkennzahl 5932186) ist ein kleines Niederungsfließgewässer in Fluss- und Stromtälern, dessen Gewässerstruktur stark verändert ist und der als künstliches Gewässer eingestuft wurde. Er ist im Trapezprofil geradlinig ausgebaut und stark eingetieft. Das Gewässer besitzt keine Eigendynamik. Der Gewässerlauf ist unbeschattet, es sind keine Gewässerrandstreifen ausgewiesen. Im Oberlauf (bis zur Einmündung des Berger Grabens) ist das Gewässer auf einer Länge von 1.367 m verrohrt. An der Grenze zu Mecklenburg-Vorpommern wird er zwischen Mast 223 und 224 im Bereich der kleinräumigen Trassenoptimierung bei Klüß überspannt mündet der Kleester Grenzgraben in die Goldbeck. Im Umland befinden sich vor allem Acker- und Grünlandflächen. Die Nutzungen reichen bis an die Böschungskante heran.

Der ökologische Zustand des Kleester Grenzgrabens wurde mit schlecht bewertet. Biologischen Daten sind gemäß aktuellen Steckbrief nicht verfügbar. Der chemische Zustand wird aufgrund prioritärer Stoffe inklusive ubiquitäre Schadstoffe und Nitrat als nicht gut (schlecht) eingestuft.

Goldbeck (Kennung DERW DEMV EMEL-0230)

Die Goldbeck ist ein Nebengewässer der Löcknitz. Wie die Karwe ist auch die Goldbeck ein sandgeprägter Tieflandbach. Die Gewässerstruktur ist stark verändert. Es handelt sich um ein geradliniges, stark eingetieftes Gewässer mit Trapezprofil und ohne Eigendynamik. Das Gewässer ist überwiegend unbeschattet. Lediglich südöstlich von Platschow (in Mecklenburg-Vorpommern gelegen) befindet sich auf einem kurzen Abschnitt linksseitig (südlich) des Gewässers eine Gehölzgalerie. Stellenweise sind auf den angrenzenden Ackerflächen Gewässerrandstreifen ausgewiesen.

Nach § 28 WHG wird die Goldbeck als erheblich verändert eingestuft. Der ökologische Zustand der Goldbeck wurde mit unbefriedigend bewertet. Biologischen Daten sind gemäß aktuellen Steckbrief nicht verfügbar. Der chemische Zustand wird aufgrund prioritärer Stoffe inklusive ubiquitäre Schadstoffe und Nitrat als nicht gut (schlecht) eingestuft.

Schönfelder Graben-1630 (DE RW DEBB59323822 1630)

Der Schönfelder Graben-1630 (Gewässerkennzahl 593238226) ist ein künstliches Gewässer. Es besitzt einen geradlinig, im Trapezprofil ausgebauten Verlauf ohne Eigendynamik. Zwischen Schönfeld und Wüsten-Buchholz, sowie abschnittsweise innerhalb der Ortslage von Wüsten-Buchholz ist das Gewässer verrohrt. Die an das Gewässer angrenzenden Flächen werden überwiegend als Grünland genutzt. Nutzungsgrenze ist die Böschungsoberkante. Der ökologische Zustand des Schönfelder Grabens-1630 wurde mit gut bewertet. Die verfügbaren biologischen Daten weisen hinsichtlich des Phytobenthos, der benthisch wirbellosen Fauna und der anderen aquatischen Flora auf einen guten Zustand hin. Der chemische Zustand wird aufgrund prioritärer Stoffe ohne ubiquitäre Schadstoffe als nicht gut (schlecht) eingestuft.

Vorbelastungen der Gewässer liegen vor allem durch gewässerbauliche Eingriffe vor. Mehrere Teilabschnitte der Gräben sind verrohrt. Die Wasserqualität der Fließgewässer und Gräben ist darüber hinaus durch diffuse Einträge (vor allem Stickstoff) aus den angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen beeinträchtigt. Darüber hinaus sind viele Gewässer innerhalb des Untersuchungsraumes anthropogenen Ursprungs oder stark anthropogen überformt.

2.2.6.2 Empfindlichkeit

Im überwiegenden Teil des Untersuchungsraumes ist der Grundwasserleiter durch bindige Schichten abgedeckt und somit hinsichtlich Einträge als gut geschützt zu betrachten. Lediglich im Bereich der Stepenitz- und der Karweniederung befinden sich sandige Deckschichten. In diesen Bereichen ist darüber hinaus auch mit den geringsten Grundwasserflurabständen zu rechnen. Es ist aus diesen Gründen von einer hohen Empfindlichkeit des Grundwassers gegenüber flächenhaft eindringenden Schadstoffen auszugehen.

Für die Fundamente wird eine sehr geringe Fläche versiegelt. Zu den vorhandenen Oberflächengewässern können ausreichend große Abstände eingehalten werden. Lediglich während der Bauphase sind Beeinträchtigungen von Oberflächen- und Grundwasser möglich, z. B. im Rahmen einer Wasserhaltung in den Fundamentgruben oder der Herstellung von bauzeitlichen Verrohrungen von Gräben, um Überfahrten für Baufahrzeuge herzustellen.

2.2.6.3 Auswirkungen

Schutzgutrelevante baubedingte Auswirkungen des Vorhabens sind:

- temporäre Flächeninanspruchnahme,
- u. U. notwendige Grundwasserhaltungen bei einzelnen Mastgründungen,
- möglicher Austritt von Schadstoffen (z. B. Treibstoffe und Schmiermittel).

Schutzgutrelevante anlagenbedingte Auswirkungen des Vorhabens sind:

- dauerhafter Flächenentzug (Masten, Versiegelung durch die Fundamente).

Durch die betriebsbedingten Wirkungen des Vorhabens sind keine relevanten nachteiligen Wirkungen auf das Schutzgut Wasser zu erwarten. Die regelmäßigen Trassenkontrollen und Wartungen sowie periodisch wiederkehrenden Gehölzentnahmen im Rahmen der Trassenunterhaltung sind hinsichtlich des Schutzgutes Wasser zu vernachlässigen. Diese gehen nicht über die derzeitige Nutzung hinaus.

2.2.7 Luft, Klima

2.2.7.1 Ist-Zustand

In Bezug auf die Klimafunktionen sind die landwirtschaftlichen Nutzflächen für die Kaltluftproduktion von Bedeutung und die Waldflächen haben aufgrund ihrer Staub- und Schadstoffbindung eine lufthygienische Funktion. Da der Untersuchungsraum jedoch überwiegend durch ländliche Regionen führt, haben diese Bereiche keine unmittelbare Entlastungsfunktion für belastete Bereiche.

In der Prignitz beträgt die mittlere Jahreslufttemperatur 9,2°C. Die Mitteltemperatur liegt im Winter bei 1,2°C und im Sommer bei 17,3°C. Der jährliche Niederschlag liegt bei etwa 626 mm pro Jahr, wobei die Niederschlagsverteilung ein Maximum im Sommer (Juli) aufweist.

Die großflächig ackerbaulich bzw. als Grünland genutzten Flächen tragen erheblich zur Kaltluftproduktion bei. Das Siedlungsgebiet Perleberg wird über die Niederung der Stepenitz mit Frischluft versorgt. Zur weiteren Frischluftzufuhr und zum lufthygienischen Ausgleich tragen die Windbewegungen aus westlicher Richtung bei.

Bei dem ländlich geprägten Untersuchungsraum handelt es sich in Bezug auf Klima und Luft um einen wenig belasteten Raum. Vorbelastungen für das Schutzgut sind lediglich im Umkreis der B 189 und der B 5 zu erwarten.

2.2.7.2 Empfindlichkeit

Eine hohe Empfindlichkeit weisen Bereiche mit klimatischen Ausgleichsfunktionen auf. Empfindlich sind insbesondere siedlungsnaher Klimaschutzwald gegenüber Gehölzeinschlag sowie großflächige Kaltluftentstehungsgebiete (z. B. Acker- und Grünlandbereiche) gegen Überbauung. Entsprechende Wald- und Offenlandbereiche sind im Untersuchungsraum vorhanden, stehen jedoch nicht in direktem Zusammenhang mit großen Siedlungs-/ Ballungsräumen.

2.2.7.3 Auswirkungen

Schutzgutrelevante baubedingte Auswirkungen des Vorhabens sind:

- temporäre Flächeninanspruchnahme,
- Abgas- und Staubemissionen infolge des Baustellenverkehrs.

Schutzgutrelevante betriebsbedingte Wirkungen des Vorhabens sind:

- periodisch wiederkehrende Gehölzentnahme im Rahmen der Trassenunterhaltung.

Durch die betriebsbedingten Wirkungen des Vorhabens sind keine relevanten nachteiligen Wirkungen auf das Schutzgut Luft, Klima zu erwarten.

2.2.8 Landschaft

2.2.8.1 Ist-Zustand

In nachfolgender Tabelle 4 sind die nach Naturschutzrecht ausgewiesenen Schutzgebiete aufgeführt, welche sich innerhalb eines 2.000-m-Radius zur 380-kV-Freileitung befinden. Neben der PFU, Unterlage 8.1 wurde zur Prüfung des Vorhandenseins entsprechender Schutzgebiete auch die Kartenanwendung Naturschutzfachdaten des LfU (12/2022) ausgewertet.

Name/ Kategorie	Lage zum Vorhaben/ Anmerkungen
Schutzgebiete innerhalb eines 500 m-Korridors (250 m beidseitig)	
SPA-Gebiet „Feldmark Stolpe - Karrenzin - Dambeck - Werle“ (DE 2736-471)	nördlich Mast 216 direkt angrenzend an der Landesgrenze zu Mecklenburg-Vorpommern (bestehende 220-kV-Leitung identisch zur 380-kV-Leitung)
SPA-Gebiet „Agrarlandschaft Prignitz-Stepenitz“ (DE 2738-421)	230 m Abstand der bestehenden 220-kV-Leitung bzw. 320 m Abstand zur Trasse der 380-kV-Leitung zum SPA-Gebiet auf Höhe von Neuhausen (an der Landesgrenze zu Mecklenburg-Vorpommern)

Name/ Kategorie	Lage zum Vorhaben/ Anmerkungen
LSG „Agrarlandschaft Prignitz-Stepenitz“	230 m Abstand der bestehenden 220-kV-Leitung bzw. 320 m Abstand zur Trasse der 380-kV-Leitung zum LSG auf Höhe von Neuhausen (an der Landesgrenze zu Mecklenburg-Vorpommern)

Tabelle 4: Schutzgebiete nach Naturschutzrecht

Der Untersuchungsraum ist auch hinsichtlich des Schutzgutes Landschaft in weiten Teilen durch intensiv genutzte und verhältnismäßig strukturarme Offenlandschaft geprägt. Raumstrukturierende Elemente wie Alleen, Baumreihen und sonstige Gehölzstrukturen konzentrieren sich vor allem auf den näheren Umkreis von Perlhof und im Bereich der Niederungen. Die Transparenz des Landschaftsraumes ist in weiten Bereichen sehr hoch. Lediglich im Raum der Stepenitzniederung nördlich von Perleberg ist die Transparenz des Landschaftsraumes aufgrund der Waldbestände gering.

Die Karweniederung stellt aufgrund ihrer Eigenart, des Abwechslungsreichtums und der relativ hohen Naturnähe den hinsichtlich des Landschaftsbildes wertvollsten Bereich dar.

Im Untersuchungsraum sind die vier abgegrenzten Landschaftsbildeinheiten vorhanden:

- Agrarlandschaft um Perleberg und Wüsten-Buchholz, überwiegend von Forstbeständen begrenzte Landschaft im Norden von Perleberg und um Wüsten-Buchholz von Ackernutzung geprägt (mittlere bis hohe Schutzwürdigkeit),
- Agrarlandschaft von Klockow bis Karwe, weitläufige und weit einsehbare Agrarlandschaft die überwiegend von großen Ackerschlägen dominiert wird (geringe bis mittlere Schutzwürdigkeit),
- Kieferndominierte Forsten zwischen Perleberg und Neuhof (mittlere bis hohe Schutzwürdigkeit),
- Niederungsbereiche im Umkreis von Karwe, Berger Graben und Goldbeck, überwiegend von Grünland geprägt (hohe bis sehr hohe Schutzwürdigkeit).

Die Abgrenzung und Beschreibung der Landschaftsbildeinheiten innerhalb des UR sind in der Tabelle 24, PFU, Unterlage 8.1, Seite 106 dargestellt. Die ausführliche Bewertung der Landschaftsbildeinheiten anhand der Kriterien Vielfalt, Eigenart, Schönheit und Erholungsfunktion lässt sich der Tabelle 26, PFU, Unterlage 8.1, Seite 112 ff. entnehmen.

Vorbelastungen bezüglich des Schutzgutes Landschaft stellen v. a. folgende Faktoren dar:

- vorhandene 220-kV-Freileitung und die Windkraftanlagen in den 3 Windparks „Kleeste“, „Kribbe“ und „Karstädt“,
- weitere Freileitungen, Umspannwerke und andere Leitungen,
- Strukturarmut einzelner Bereiche aufgrund intensiver land- und forstwirtschaftlicher Nutzung,
- Bundesstraße B 5 und Gewerbegebiet bei Quitzow,
- gewerbliche Nutzung nördlich von Perleberg.

2.2.8.2 Empfindlichkeit

Insbesondere die als landschaftlich besonders hochwertig eingestuften Bereiche (s. o.) besitzen eine hohe Empfindlichkeit gegenüber störenden Einflüssen.

Innerhalb des UR ist die Reliefausprägung sehr gering, sodass sich aufgrund der Geländestruktur keine Sichtverschattungen in Bezug auf die vorhandenen Landschaftsbildbeeinträchtigungen ergeben. Es ist ein verhältnismäßig geringer Anteil an sichtverschattenden Strukturen vorhanden. Die Landschaft ist im überwiegenden Teil des UR weit einsehbar, wodurch sich eine Empfindlichkeit hinsichtlich landschaftsbildbeeinträchtigende Elemente ergibt.

In einer Landschaft, deren Vielfalt, Eigenart und Schönheit im Gesamteindruck hoch ist, wiegen störende Wirkungen von Bauvorhaben besonders hoch, während entsprechende Störungen in einer ausgeräumten bzw. bereits durch technogene Überprägung vorbelasteten Landschaft i. d. R. zu geringeren Beeinträchtigungen führen.

2.2.8.3 Auswirkungen

Schutzgutrelevante baubedingte Auswirkungen des Vorhabens sind:

- temporäre Flächeninanspruchnahme
- visuelle Störung durch das Baugeschehen
- Schallemissionen im Rahmen des Baugeschehens
- Beeinträchtigungen durch Baustellentransporte.

Schutzgutrelevante anlagenbedingte Auswirkungen des Vorhabens sind:

- dauerhafte Nutzungseinschränkungen an den Maststandorten und im Leitungsschutzstreifen
- technische Überprägung der Landschaft durch die Leitung.

Schutzgutrelevante betriebsbedingte Wirkungen des Vorhabens sind:

- periodisch wiederkehrende Gehölzentnahme im Rahmen der Trassenunterhaltung,
- periodisch wiederkehrende Kontrollen in der Trasse,
- elektrische und magnetische Felder,
- Schallemissionen durch „Korona-Geräusche“ und Wind.

2.2.9 Kultur- und sonstige Sachgüter

2.2.9.1 Ist-Zustand

Kulturgüter

Innerhalb des Untersuchungsraumes sind gemäß PFU, Unterlage 8.1 und der Stellungnahme des BLDAM vom 19.11.2019 insgesamt 20 Bodendenkmale nachgewiesen, deren Anzahl ständiger Aktualisierung unterliegt.

Inventar nummer	Name	Lage	Erläuterung	Mast
BD 111297	Neuhausen 15	östlich des Bolzplat- zes bei Klüß	Gräberfeld der Bronze- zeit	51 223
BD 111294	Neuhausen 5	nahe des nicht be- wohnten Einzelanwe- sens und Scheune	Wassermühle der frü- hen Neuzeit	50 / 49 224
BD 111686	Neuhausen 4	südlich der Karwe an der Wassermühle	Burgwall und Turmhü- gel des deutschen Mit- telalters	50 / 49 224
BD 111680	Neuhof 5 u. 6	Zentrum in Neuhof	Dorfkern Neuzeit, Turmhügel des deut- schen Mittelalters	bei 43/42 229 / 230
BD 110454	Wittmoor 2	östlicher Teil Witt- moors	Dorfkern des deutschen Mittelalters und der Neuzeit	bei 39/38 233
BD 110453	Wittmoor 1	östlicher Teil Witt- moors	Siedlung deutschen Mittelalters	bei 39/38 233
BD 110563	Strehlen 1	östlich von Strehlen	Siedlung der Eisenzeit	*
BD 110564	Strehlen 2	östlich von Strehlen	Siedlung der Bronzezeit	34 / 33 237 / 238
BD 110580	Strehlen 27	östlich von Strehlen	Siedlung der Eisenzeit	bei 32 238
BD 110724	Blüthen 22	westlich von Klockow	Siedlung der Ur- und Frühgeschichte	*
BD 110728	Blüthen 28	zwischen Klockow und Blüthen	Siedlung der Urge- schichte, Dorfwüstung des Mittelalters	26 / 25 244
BD 110726	Blüthen 25	westlich von Klockow	Siedlung der Urge- schichte	24 / 23 245 / 246
BD 110722	Blüthen 20	westlich von Klockow	Siedlung slawisches Mittelalter, römische Kaiserzeit, deutsches Mittelalter	*

Inventar nummer	Name	Lage	Erläuterung	Mast
BD 110727	Blüthen 26	westlich von Klockow	Siedlung der Urge- schichte	*
BD 110723	Blüthen 21	südlich von Klockow	Hügelgräberfeld Bron- zezeit	*
BD 111383	Schönfeld 10 und 20	südwestlich von Klockow	Acker deutsches Mittel- alter, Rast- und Werk- platz Steinzeit	21 / 20 248 / 249
BD 111380	Schönfeld 13	Südlich von Schönfeld	Landwehr deutsches Mittelalter und Neuzeit	*
BD 111364	Quitow 15	südlich Wüsten-Buch- holz, nahe des Quitow Moors	Siedlung Neolithikum, Ofen Neuzeit	13 255
in Bearbei- tung **	Quitow 1	westlich von Perlhof	Gräberfeld der römi- schen Kaiserzeit, Sied- lung der Urgeschichte	5 / 4 262 / 263
BD 110521	Perleberg 47	nördlich von Perlhof	Siedlung Ur- und Früh- geschichte	*
BD 111408	Perleberg 68 und 74	nordwestlich von Per- leberg	Landwehr deutsches Mittelalter und Neuzeit	*

Tabelle 5: Bodendenkmale

* außerhalb Trassenachse, Randbereich Untersuchungsraum

** abgestuft zur Bodendenkmal-Vermutungsfläche

Zudem existieren zahlreiche Bodendenkmal-Vermutungsflächen.

Bei dem Bodendenkmal BD 111686 (Neuhausen 4, Burgwall und Turmhügel des deutschen Mittelalters) handelt es sich um eines der wenigen Bodendenkmale Brandenburgs, die auch obertägig sichtbar und damit in der Landschaft wahrnehmbar sind. Hierdurch liegt auch eine Bedeutung für das Landschaftsbild vor. Dieses obertägig sichtbare Bodendenkmal weist daher einen besonderen Schutzstatus auf.

Im Untersuchungsraum befinden sich im Bereich der von der Leitung gequerten Ortslagen zahlreiche Baudenkmale, u. a. die Dorfkirchen in Strehlen, Schönfeld, Quitow, Neuhausen und Kribbe. Zudem wurden in der Unterlage 8.1 UVS/LBP (PFU, Unterlage 8.1, Tabelle 28, Seite 128) die Gutsanlage in Wüsten-Buchholz, ein Meilenstein in Quitow, das Schloss in Neuhausen, ein Wohnhaus in Kribbe und die Altstadt in Perleberg (mit Denkmalbereichssatzung) erfasst. Ergänzt wurde diese Aufstellung durch die untere Denkmalschutzbehörde (vgl. Stellungnahme vom Landkreis Prignitz vom 10.12.2019) um ein Wohnhaus in Quitow sowie zwei Gehöfte in Schönfeld.

Sachgüter

Die Trasse verläuft zum überwiegenden Teil über landwirtschaftlich genutzten Flächen, d. h. Acker- oder Grünlandflächen, wobei die ackerbaulich genutzten Flächen deutlich überwiegen. Zudem wird der Untersuchungsraum jagdlich genutzt. Eine Stellungnahme des Landesjagdverbandes Brandenburg liegt der Planfeststellungsbehörde nicht vor. Die industriell oder gewerblich genutzten Flächen bildet nur einen geringen Anteil an der Flächennutzung innerhalb des Untersuchungsraumes. Die planfestgestellte Freileitung verläuft entlang der Grenze der Zone III des Trinkwasserschutzgebietes „Wüsten-Buchholz“. Innerhalb des Untersuchungsraumes befinden sich mit der B 5 und der B 189 zwei Bundesstraßen, wobei die Straßen nördlich von Perleberg die gleiche Trasse nutzen. Im Untersuchungsraum befinden sich mehrere Telefon- und Mittelspannungsleitungen sowie eine Gashochdruckleitung gemäß der Einwendung der ONTRAS Gastransport GmbH vom 19.10.2022.

Die planfestgestellte Trasse verläuft zwischen Kribbe und Blüten sowie nördlich von Neuhoof durch gemäß Regionalplan festgesetzte Windeignungsgebiete („Karstädt“ und „Kribbe“) mit vorhandenen Windparks. Bei Blüten ist ein Teil des Windeignungsgebietes „Karstädt“ durch einen B-Plan planungsrechtlich gesichert. Westlich von Kleeste wird darüber hinaus das gleichnamige Windeignungsgebiet gequert.

Vorbelastungen bezüglich des Schutzgutes Kultur- und sonstige Sachgüter stellen v. a. folgende Faktoren dar:

- vorhandene 220-kV-Freileitung, insbesondere die bestehenden Maststandorte,
- weitere Freileitungen, Umspannwerke und andere Leitungen,
- intensive land- und forstwirtschaftlicher Nutzung,
- Verkehrsinfrastruktur,
- gewerbliche Nutzungen/Siedlungsbereiche.

2.2.9.2 Empfindlichkeit

Grundsätzlich weisen alle Kultur- und sonstigen Sachgüter, die durch Erdarbeiten berührt werden könnten, eine hohe Empfindlichkeit auf. Dies betrifft insbesondere Bodendenkmale und sonstige Objekte von archäologischem Interesse. Das Bodendenkmal BD 111686 (Neuhausen 4, Burgwall und Turmhügel des deutschen Mittelalters) und die genannten Baudenkmale sind hinsichtlich der Versperrung von Sichtachsen empfindlich.

Sonstige Bau- oder Kunstdenkmale, welche z. B. empfindlich gegen Schadstoffimmissionen, Versperrung von Sichtachsen o. a. sein könnten, sind aufgrund des großen Abstandes im Untersuchungsraum nicht bekannt.

2.2.9.3 Auswirkungen

Schutzgutrelevante baubedingte Auswirkungen des Vorhabens sind:

- temporäre Flächeninanspruchnahme,
- visuelle Störung durch das Baugeschehen,
- Schallemissionen im Rahmen des Baugeschehens,

- Beeinträchtigungen durch Baustellentransporte,
- Bodenaushub bei Mast Gründungsarbeiten,
- möglicher Austritt von Schadstoffen (z. B. Treibstoffe und Schmiermittel).

Schutzgutrelevante anlagenbedingte Auswirkungen des Vorhabens sind:

- dauerhafter Flächenentzug (Masten, Versiegelung durch die Fundamente).

2.2.10 Wechselwirkungen

Unter Wechselwirkungen im Sinne des § 2 Abs. 1 UVPG sind die komplexen funktionalen und strukturellen Beziehungen zwischen den genannten Schutzgütern, innerhalb von Schutzgütern, aber auch innerhalb von landschaftlichen Ökosystemen zu verstehen. Wie in allen Ökosystemen bestehen vielfältige Wechselwirkungen zwischen den verschiedenen biotischen, abiotischen und anthropogenen Faktoren. So ist z.B. die Vegetation abhängig von den abiotischen Standortverhältnissen. Auch der Mensch ist indirekt in die ökosystemaren Kreisläufe des Naturhaushaltes eingebunden und über die Erfassung der Vorbelastungen der anderen Schutzgüter berücksichtigt. Diese Wechselwirkungen lassen sich nicht quantitativ beschreiben. Die Wechselwirkungen zwischen den genannten Schutzgütern werden grundsätzlich auf der Grundlage des zum jeweiligen Schutzgut dargestellten Bestandes bewertet. Über die behandelten Auswirkungen ergeben sich keine zusätzlichen Auswirkungen aufgrund noch weitergehender Wechselbeziehungen.

Für das geplante Freileitungsvorhaben sind vor allem im Folgenden beschriebenen Wechselwirkungen relevant. Die Gründung der Freileitungs-Masten führt zur Versiegelung von Boden und damit nicht nur zum vollständigen Verlust der Bodenfunktionen in diesem Bereich, sondern auch zum Verlust von Lebensräumen von Pflanzen und Tiere. Darüber hinaus kann es im Rahmen der Gründung der Masten zu einer Beeinträchtigung von im Boden verborgenen Bodendenkmalen kommen. Der Verlust von Vegetation führt zu Auswirkungen auf das Landschaftsbild und wirkt sich dadurch auch auf die Erholungsnutzung und demnach auf das Schutzgut Mensch aus. Zudem wird durch die Versiegelung auch die Grundwasserneubildung geringfügig verringert.

3. Gegensteuernde Maßnahmen und Ersatzmaßnahmen

3.1 Merkmale des Vorhabens und des Standorts, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen

Bei den Planungen zur künftigen 380-kV-Leitung wurden Trassierungsgrundsätze berücksichtigt, anhand derer die zu erwartenden Beeinträchtigungen von Schutzgütern minimiert werden konnten.

Wesentliche Trassierungsgrundsätze sind:

- Nutzung des vorhandenen Trassenkorridors, hier konkret Bündelung mit vorhandener Bestands-Freileitung, in deren Leitungsschneise die neu zu errichtende Leitung die Bestandsleitung ersetzen soll,
- Positionierung der neuen Masten in vorhandenen Waldschneisen in verkürzten Abständen zur Einpassung der Leitung,
- möglichst Vermeidung von Maststandorten in (technisch wie ökologisch schwierigen) Feuchtgebieten oder geschützten Biotopen,
- Vermeidung der Platzierung von Masten im Bereich bekannter Bodendenkmale,
- Wahl einer für das Landschaftsbild möglichst winkelarmen und damit weniger auffälligen, insofern optisch weniger unruhigen Trassenführung und
- Beachtung einer möglichst gleichmäßigen Masthöhenentwicklung, um Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch eine unruhige Trassenführung mit auffälligen Höhenversprüngen zu vermeiden.

Insbesondere durch die folgenden Merkmale des Vorhabens sollen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen oder vermindert werden:

- Trassenwahl unter Berücksichtigung umweltbezogener Optimierungen, insbesondere der Aspekte Vermeidung von Überspannungen und Nutzungseinschränkungen bebauter oder als Baugebiet ausgewiesener Flächen sowie gewerblicher Flächen,
- Entlastung der Siedlungsbereiche bei Schutz des Freiraumverbunds insbesondere durch Umtrassierung und Vergrößerung,
- Minimierung der Inanspruchnahme von Waldflächen,
- Querung von Gewässern und Verkehrswegen an günstigen Stellen,
- weitestgehende Umgehung ökologisch wertvoller Bereiche,
- Reduzierung von Landschaftsbildbeeinträchtigungen durch eine möglichst gleichmäßige Masthöhenentwicklung und Reduzierung der Gesamtmastzahl und
- Beachtung der sicherheitstechnischen Anforderungen gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik zur Verhinderung betrieblicher Auswirkungen des 380-kV-Ersatzneubaus Parchim Süd - Perleberg, Abschnitt Brandenburg.

3.2 Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen oder vermindert werden sollen

Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen, Wiederherstellungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände (CEF) sind die im Einzelnen in Unterlage 8.1 UVS/LBP ab Seite 186 beschriebenen Maßnahmen, die teilweise präzisiert / ergänzt wurden (vgl. Abschnitt A, Ziffer V.2.):

Nr.	Benennung / Beschreibung
S 1	<p>Schutz von empfindlichen Böden vor Verdichtung, Schutz von Fließgewässern und Gräben</p> <p>In verdichtungsempfindlichen Bereichen bzw. Bereichen mit Böden besonderer Funktionsausprägung (grundwasserbeeinflusste Böden) sowie über vorhandenen Fließgewässerquerungen werden bauzeitliche Bohlenwege oder Baggermatten für die Zufahrten und zum Teil auch die Montageflächen vorgesehen, um Beeinträchtigungen des Bodens zu vermeiden.</p>
S 2	<p>Schutzmaßnahmen für Gehölze</p> <p>Vor Baubeginn ist u. U. ein fachgerechter Lichtraumprofilschnitt bzw. ein Rückschnitt von am Rande stockenden Sträuchern durchzuführen. Der Rückschnitt erfolgt außerhalb der Brutzeit im Zeitraum von Anfang Oktober bis Ende Februar.</p>
S 3	<p>Bodenmanagement bei Ausbau und Wiedereinbau von Boden</p> <p>Der ausgehobene Boden wird, getrennt nach Ober- und Unterboden, seitlich zur Wiederverfüllung zwischengelagert. Überschüssiges Bodenmaterial wird in Abstimmung mit dem Grundeigentümer ordnungsgemäß und schadlos verwertet</p>
S 4	<p>Sachgemäßer Umgang mit grundwassergefährdenden Stoffen</p> <p>Insbesondere in Bereichen mit hoch anstehendem Grundwasser wird bei der Bauausführung auf einen sachgemäßen Umgang mit grundwassergefährdenden Stoffen (Schmier-, Treibstoffe, Reinigungsmittel etc.) geachtet.</p>
V 1	<p>Wiederherstellung bauzeitlich beanspruchter Flächen</p> <p>Die bauzeitlich benötigten Zufahrtswege und die Montage- und Lagerflächen werden zurückgebaut. Bohlenwege werden wieder aufgenommen, eventuell erfolgte Bodenverdichtungen durch Bodenlockerung wieder behoben. Beeinträchtigte Forstwege oder landwirtschaftliche Wege werden wieder ordnungsgemäß hergestellt.</p>
V 2	<p>Schutz und Sicherung von Bodendenkmalen</p> <p>Vorhandene und begründet vermutete Bodendenkmale werden während der gesamten Bauzeit geschützt und gesichert. Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen von Bodendenkmalen durch den Bau der neuen Mastfundamente bedarf es einer Prospektion im Bereich der neuen Maststandorte.</p>
V _{ASB} 3	<p>Fällung von Gehölzbeständen zwischen 1. Oktober und 28. Februar</p> <p>Sämtliche Fällungen von Gehölzbeständen werden außerhalb der Brutzeiten heimischer Vogelarten zwischen 1. Oktober und 28. Februar durchgeführt.</p>

Nr.	Benennung / Beschreibung
V _{ASB/FFH} 4	<p>Rückbau von als Brutplatz genutzten Masten außerhalb der Brutzeit</p> <p>Um eine Störung während der Brut oder eine Zerstörung von besetzten Nestern einschließlich einer Zerstörung von Eigelegten bzw. Tötung von Nestlingen zu vermeiden, werden einzelne Altmasten außerhalb der Brutzeiten der genannten Arten zurückgebaut.</p>
V _{ASB} 5	<p>Schutzmaßnahmen für Bodenbrüter</p> <p>Zur Vermeidung einer Zerstörung von Nestern und Eigelegten der Bodenbrüter und einer Tötung von Nestlingen im Zuge der Bauarbeiten sind zusätzliche Maßnahmen (Ausbohlen von Zuwegungen, Beräumung des Baufeldes, Vergrämung, Kontrolle) vorgesehen.</p>
V _{ASB/FFH} 6	<p>Bauzeitenregelung für Brutvögel</p> <p>Für einzelne störungsempfindliche Brutvogelarten gilt einer Bauzeitenregelung, um entweder die vorhandenen Brutreviere nahe der Bauflächen (Montageflächen, Trommel- und Windenplätze, Zufahrten etc.) zu schützen oder bei großen Effekt- und Fluchtdistanzen die durch weiter entfernte Bauarbeiten betroffenen Brutreviere nicht zu beeinträchtigen.</p>
V _{ASB/FFH} 7	<p>Markierung des Erdseils</p> <p>Zur Verbesserung der Sichtbarkeit der einzeln geführten Erd- bzw. LWL-Seile werden auf der gesamten Trasse Erdseilmarker angebracht.</p>
V _{ASB} 8	<p>Bauzeitliche Schutzmaßnahmen für Amphibien</p> <p>Durch das Aufstellen temporärer Schutzzäune (Gesamtlänge ca. 14.300 m) um das Baufeld und die Zufahrten für den Rückbau der Altmasten und den Neubau der Masten der 380-kV-Freileitung wird eine baubedingte Tötung von Amphibien vermieden. Im Vorfeld der Baumaßnahme werden die Amphibien aus dem Baufeld abgesammelt.</p>
V _{ASB} 9	<p>Bauzeitliche Schutzmaßnahmen für Zauneidechsen</p> <p>Die Montageflächen und die Baustellenzufahrten innerhalb der Waldschneisen werden mit einem reptiliensicheren Folienzaun umgeben und die Zauneidechsen vor Baubeginn aus den Bauflächen abgefangen und in die angrenzenden Bereiche gesetzt.</p>
V _{ASB} 11	<p>Einzelbaumentnahmen und Auf-den-Stock-Setzen von Gehölzen / Kopfweidenpflege</p> <p>Innerhalb wertvoller Biotope, die erst zeitlich versetzt entfernt werden müssen, werden zu fällende Bäume einzelstammweise entnommen, wenn sie die mögliche Endwuchshöhe erreicht haben. Gehölze die auf den Stock gesetzt werden können, bleiben sie dauerhaft erhalten und werden nur zurückschnitten.</p>

Nr.	Benennung / Beschreibung
V 12	Schutz von Ameisennestern während der Bauarbeiten Ameisennester, die sich innerhalb der Bau- bzw. Montageflächen, der zu fällenden Flächen oder im Bereich der Zuwegungen vorhanden sind, werden während der Bauarbeiten geschützt.
V 13	Erhalt von Lesesteinhaufen Lesesteinhaufen, die sich im Bereich der Montagefläche oder Zuwegungen befinden und hinderlich für die Bauarbeiten sind, werden abgetragen und in den angrenzenden Randbereichen wieder aufgeschichtet.
V 14	Schutz eines Kleingewässers Beeinträchtigungen der Gewässerstruktur, der Gewässerqualität und der Habitatstruktur werden durch definierte Schutzbereiche vermieden.
V 15	Ökologische Baubegleitung Die ökologische Baubegleitung stellt sicher, dass die erforderlichen Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen während des Baugeschehens eingehalten und fachgerecht umgesetzt werden.

Tabelle 6: projektspezifische Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen

3.3 Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeglichen werden sollen, einschließlich der Ersatzmaßnahmen bei nicht ausgleichbaren, aber vorrangigen Eingriffen in Natur und Landschaft

Neben den o. a. Vermeidungsmaßnahmen, die zum großen Teil einen artenschutzrechtlichen Hintergrund haben, wurden im Artenschutzfachbeitrag auch Maßnahmen zur Wahrung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen, continuous ecological functionality-measures) vorgesehen.

Die CEF-Maßnahmen entsprechen den vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG. Diese setzen unmittelbar am betroffenen Bestand der geschützten Arten an und dienen dazu, die Funktion der konkret betroffenen Lebensstätte für die lokale betroffene (Teil-) Population in qualitativer und quantitativer Hinsicht zu erhalten. Dabei muss die ökologisch-funktionale Kontinuität der Lebensstätte gesichert sein. CEF-Maßnahmen müssen den Charakter von Vermeidungsmaßnahmen besitzen und einen unmittelbaren räumlichen Bezug zum betroffenen Habitat erkennen lassen.

Zur Kompensation der nicht vermeidbaren anlagen- und baubedingten Eingriffe in Natur und Landschaft sind die im Einzelnen in der PFU, Unterlage 8.1 ab S. 221 beschriebenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vorgesehen und planfestgestellt, die teilweise präzisiert / ergänzt wurden (vgl. Abschnitt A, Ziffer V.2.):

Nr.	Benennung / Beschreibung
A 1	<p>Rückbau der Fundamente der 220-kV-Leitung Güstrow - Perleberg</p> <p>Durch den Rückbau der Fundamente an den alten Maststandorten der 47 Tragmasten und 5 Abspannmasten (532,1 m²) wird die natürliche Bodenfunktion an den Standorten wieder hergestellt.</p>
ACEF 2	<p>Neuanlage / Optimierung von Lebensraum für Zauneidechsen</p> <p>Vor Beginn der Baumaßnahme werden in den Waldschneisen an geeigneten Standorten im Bereich des Waldrandes durch Einbringen geeigneter Habitatstrukturen Ersatzlebensräume für Zauneidechsen geschaffen.</p>
ACEF 3	<p>Anbringen von Nisthilfen für Baum- und Turmfalken</p> <p>Im Jahr des Rückbaus der Bestandsmasten bzw. vor Beginn der nächsten Brutperiode sind die Masten 217, 22, 239, 240 und 251 zu errichten und jeweils mit einer Nisthilfe zu versehen.</p>
A 4	<p>Aufwertung gehölzbestandener Schneisenbereiche</p> <p>Die Maßnahme sieht die Entwicklung von Zwergstrauchheiden in ausgewählten Bereichen der 380-kV-Leitungsstrasse vor.</p>
A 5	<p>Renaturierung einer Gartenbrache nahe der Stepenitz</p> <p>Die sich im Bereich der ehemaligen Gartenparzellen befindlichen Gartenlauben, Schuppen und weitere bauliche Anlagen sollen zurückgebaut werden. Nach Rückbau der Lauben und Zäune und Entnahme der nicht standortgerechten Vegetation soll die Fläche mittelfristig der natürlichen Sukzession überlassen werden.</p>
E 1	<p>Uferrandstreifen an der Löcknitz in Lenzen</p> <p>Die vorgesehene Maßnahme ist Bestandteil des von der Flächenagentur Brandenburg GmbH verwalteten Flächenpools Löcknitz / Elbe. Ein Teilprojekt ist die Entwicklung eines Uferrandstreifens bei Lenzen.</p>
E 2	<p>Gehölzpflanzungen im Umkreis der Löcknitz</p> <p>Die vorgesehene Maßnahme ist Bestandteil des von der Flächenagentur Brandenburg GmbH verwalteten Flächenpools Löcknitz / Elbe. Es ist die Pflanzung von Hochstämmen und verschiedenen Gehölzstrukturen im Umkreis der Löcknitz vorgesehen.</p>
E 3	<p>Umwandlung von Acker in Extensivgrünland</p> <p>Die vorgesehene Maßnahme ist Bestandteil des von der Flächenagentur Brandenburg GmbH verwalteten Flächenpools Löcknitz / Elbe. Ackerflächen nördlich des bewaldeten Hutschenberges (insgesamt ca. 40 ha) werden dauerhaft in Grünland umgewandelt.</p>

Tabelle 7: Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen

4. Bewertung der Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter des UVPG nach § 12 UVPF a. F.

4.1 Einleitung

Die Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter wird gemäß § 12 UVPG a. F. auf der Grundlage der nach § 11 UVPG a. F. erfolgten zusammenfassenden Darstellung durchgeführt. Als Bewertungsmaßstäbe gelten die für die Art des Verfahrens maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften. Die Umweltverträglichkeitsprüfung dient der wirksamen Umweltvorsorge nach Maßgabe der geltenden Gesetze.

Unter diesen generellen Aspekten sind die Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung zu betrachten. Im Ergebnis der Bewertung wird der Grad der Erheblichkeit der zu erwartenden vorhabenbedingten Beeinträchtigungen bezüglich der einzelnen Schutzgüter abgeleitet. Hierbei werden die Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung (Maßnahmen Abschnitt C, Ziffer V.3.2.) bzw. zur Kompensation der Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt berücksichtigt (Maßnahmen Ziffer V.3.3.). Im Ergebnis erfolgt eine Klassifizierung anhand von Bewertungsstufen, die zusammenfassend unter nachfolgender Ziffer V.4.2.12. in Form einer Matrix aufgelistet werden.

Bezüglich der Bewertungsstufen wird folgende Klassifizierung verwendet:

- + → positive Auswirkungen
- 0 → keine relevanten Auswirkungen
- 1 → geringe negative Auswirkungen (Unterschreitung der Erheblichkeitsschwelle)
- 2 → geringe erheblich negative Auswirkungen (durch entsprechende Maßnahmen potentiell ausgleich- oder ersetzbar)
- 3 → sehr erheblich negative Auswirkungen.

4.2 Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter

4.2.1 Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit

4.2.1.1 Bewertungsmaßstäbe

Fachgesetzliche Bewertungsmaßstäbe sind u. a.: §§ 1, 3 Abs. 1, 22 und 50 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) sowie Artikel 2 Abs. 2 GG. Bei der Bewertung wurden auch die Ausführungsvorschriften des Fachrechts, u. a. die Technischen Anleitungen zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) und zur Reinhaltung der Luft (TA Luft), die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm - Geräuschimmissionen - (AVV Baulärm) sowie die 26. BIm-

SchV herangezogen. Bei der Bewertung sind die einschlägigen rechtlichen Bestimmungen sowie die festgesetzten Ziele und Grundsätze der Landes- und der Regionalplanung zu berücksichtigen.

4.2.1.2 baubedingte Umweltauswirkungen

- temporäre Flächeninanspruchnahme,
- visuelle Störung durch das Baugeschehen,
- Schallemissionen im Rahmen des Baugeschehens,
- Abgas- und Staubemissionen infolge des Baustellenverkehrs,
- Beeinträchtigungen durch Baustellentransporte,
- temporäre Störung von Wegebeziehungen, Inanspruchnahme von Forstflächen.

Die baubedingten Wirkungen sind zeitlich auf die temporären Bauphasen an den punktuellen Maststandorten beschränkt. Im Zuge der Bauarbeiten kommt es zu kurzzeitigen Beeinträchtigungen der Wohnumfeld- und Erholungsqualität durch Schadstoff-, Staub- und Lärmimmissionen durch die Baumaschinen im Baustellenbereich.

Relevant wird dies insbesondere beim Rückbau des Mastes 51, da sich dieser siedlungsnah unmittelbar auf dem Friedhof von Klüß befindet. Generell werden die Altmasten segmentweise abgestockt und zerlegt. Anschließend wird das Fundament vollständig entfernt und die Fundamentgruben mit geeignetem Material verfüllt. Die Materialien der zurückgebauten 220-kV-Leitung werden abtransportiert. Da es sich hier um einen Standort auf einem Friedhof handelt, wird bei den Rückbauarbeiten besonders umsichtig umgegangen.

Darüber hinaus befinden sich die rückzubauenden Masten 50 und 48 in unmittelbarer Nähe zu besiedelten Bereichen. An beiden Standorten sind Einzelanwesen betroffen. Bei Wittmoor befinden sich die rückzubauenden Masten 38 und 39 sowie der neu zu errichtende Mast 233, bei Wüsten Buchholz der rückzubauende Mast 15 nahe der Siedlung. Bei Neuhof befinden sich sowohl der rückzubauende Mast 43 als auch der neu zu errichtende Mast 229 unmittelbar angrenzend an eine für den landwirtschaftlichen Betrieb genutzte Gewerbefläche.

Störungen von Menschen, z. B. durch den Baustellenverkehr, schallintensive Arbeiten sowie temporäre Störung von Wegebeziehungen in erholungsrelevanten Bereichen, sind nicht auszuschließen. Aufgrund der zeitlichen und räumlichen Begrenzung der Bautätigkeit sowie unter Berücksichtigung der auf die Bauphase abgestellten konfliktvermeidenden bzw. konfliktmindernden Maßnahmen (Bautätigkeit grundsätzlich außerhalb der Nachtruhe, Bauausführung nach dem neusten und umweltverträglichsten Stand der Technik etc. - vgl. Abschnitt A, Ziffer IV.) sind diese jedoch als nicht erheblich einzustufen. In den Wohn- und Siedlungsbereichen werden die relevanten baubedingten Immissionen allenfalls in stark abgeschwächter Form wirksam.

4.2.1.3 anlagenbedingte Umweltauswirkungen

- dauerhafte Nutzungseinschränkungen an den Maststandorten und im Leitungsschutzstreifen

- technische Überprägung der Landschaft durch die Leitung.

Durch das Vorhaben kommt es zu keiner Flächeninanspruchnahme im Bereich vorhandener oder geplanter Siedlungsflächen/ Wohnnutzungen. Gleichfalls werden keine bestehenden Wegebeziehungen unterbunden und auch keine expliziten Erholungsflächen zerstört. Allerdings stellt die Sichtbarkeit der Leitung (visuelle Beeinträchtigung durch die technische Überprägung) eine Einschränkung der Wohnqualität und der Erholungswirksamkeit in den Siedlungen sowie in den daran angrenzenden Wohnumfeld- bzw. Naherholungsbereichen dar.

Aufgrund der vorhandenen 220-kV-Leitung und der 3 Windparks bestehen auch ohne das Vorhaben in den betroffenen Bereichen visuelle Vorbelastungen. Nur im Bereich der Umtrassierung kommt es zu einer Veränderung der bestehenden Belastung. Diese ist jedoch auf eine Verbesserung der Situation für Siedlungsbereiche ausgelegt.

Die 380-kV-Freileitung verläuft nicht in unmittelbarer Randlage der benachbarten Siedlungen/ Wohnnutzungen. In mehreren Bereichen kommt es durch das Vorhaben jedoch zu Siedlungsannäherungen des Trassenkorridors der 380-kV-Leitung. Dies betrifft v. a. das zum Wohnen genutzte Einzelhaus auf dem Gartengrundstück mit einem Abstand von nunmehr 120 m (in Mecklenburg-Vorpommern gelegen).

Überwiegend verläuft die neue Trasse im Bereich der im Zuge des Vorhabens rückzubauenen 220-kV-Leitung, sodass sich in den betreffenden Bereichen die visuellen Änderungen gegenüber dem Bestand auf eine deutlichere Wahrnehmbarkeit aufgrund der höheren Leitungsmasten und stärkeren Leiterseilbündel beschränken. In einzelnen Siedlungsbereichen ist mit einer Verringerung der visuellen Beeinträchtigungen gegenüber dem Bestand zu rechnen, da dort die neue Leitung gegenüber der rückzubauenen 220-kV-Freileitung von der Bebauung abrückt (z. B. im Bereich Klüß und Wüsten-Buchholz).

Die 380-kV-Freileitung wird nicht in unmittelbarer Randlage von Wohnbebauungen errichtet. Deshalb sind bezüglich des Schutzgutes Mensch einschließlich der menschlichen Gesundheit unter Berücksichtigung des Rückbaus der 220-kV-Bestandsleitung durch die anlagenbedingten Wirkungen des Vorhabens allenfalls geringe negative und damit nicht erhebliche Auswirkungen zu erwarten.

4.2.1.4 betriebsbedingte Umweltauswirkungen

- elektrische und magnetische Felder
- Kontroll- und Pflegemaßnahmen im Trassenverlauf,
- Schallemissionen durch „Korona-Geräusche“ und Wind.

In der 26. BImSchV sind zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen Grenzwerte der elektromagnetischen Feldstärke und magnetischen Flussdichte festgeschrieben, die beim Betrieb von Niederfrequenz-Anlagen (z. B. Hochspannungsfreileitungen) zwingend einzuhalten sind. Schutzziele stellen in diesem Sinne die Gesundheit, das Wohlbefinden und die körperliche Unversehrtheit der Menschen dar. Niederfrequenz-Anlagen sind so zu errichten und zu betreiben, dass in ihrem Einwirkungsbereich in Gebäuden oder auf

Grundstücken, die nicht nur dem vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, bei höchster betrieblicher Anlagenauslastung und unter Berücksichtigung von Immissionen durch andere Niederfrequenz-Anlagen die in der 26. BImSchV bestimmten Grenzwerte nicht überschritten werden.

Gemäß den vorliegenden Untersuchungen zu Elektromagnetischen Feldern (PFU, Unterlage 12.1) werden die geltenden Immissionsrichtwerte gemäß 26. BImSchV an allen relevanten Immissionsorten eingehalten.

Im Bereich von Klüß und Wüsten-Buchholz wird die Trasse der 380-kV-Freileitung in optimierter Trassenlage gebaut. Hierbei quert die neue Trasse auch Gehölzbestände in geringem Umfang, die zukünftig erstmals einer Aufwuchsbeschränkung unterliegen. Haben die Gehölze eine bestimmte Aufwuchshöhe erreicht, werden Sie im Zuge der Trassenpflege wieder zurückgeschnitten.

Für die Witterungssituation „schwacher Niederschlag“ werden die Immissionsrichtwerte gemäß TA Lärm 6.1 an allen untersuchten Aufpunkten um wenigstens 8 dB(A) unterschritten, so dass die Immissionen als nicht relevant angesehen werden können. Eine gesonderte Betrachtung der Vorbelastung kann hierdurch entfallen. Unzulässige Geräuschspitzen sind aufgrund der Geräuschcharakteristik der betrachteten Anlagen nicht zu erwarten. Die Vorgaben der TA-Lärm sind innerhalb des Leitungsabschnittes UW Parchim Süd bis zum letzten neu zu errichtenden Mast 264 vorm UW Perleberg eingehalten (PFU, Unterlage 12.2).

Im Rahmen der Trassierung wurde die Einhaltung der Immissionsrichtwerte der TA Lärm für die durch die Freileitung tangierten Flächennutzungen gesichert. Somit sind erheblich nachteilige Wirkungen der mit dem Betrieb der Freileitung verbundenen Schallemissionen („Korona-Geräusche“, Geräusche bei höheren Windstärken) auf Menschen auszuschließen.

Deshalb sind bezüglich des Schutzgutes Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit unter Berücksichtigung des Rückbaus der 220-kV-Bestandsleitung durch die betriebsbedingten Wirkungen des Vorhabens allenfalls geringe negative und damit nicht erhebliche Auswirkungen zu erwarten.

Fazit

Die gesetzlichen Vorgaben zum Schutz des Menschen, insbesondere der menschlichen Gesundheit werden eingehalten. Eine Verträglichkeit des Vorhabens für das Schutzgut Menschen, insbesondere menschlicher Gesundheit ist somit gegeben.

Bezogen auf das gesamte Vorhaben und die damit verbundenen Wirkungen sind in der Summe allenfalls geringe negative Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch einschließlich der menschlichen Gesundheit zu erwarten (Bewertungsrang 1).

4.2.2 Tiere

4.2.2.1 Bewertungsmaßstäbe

Bei der Bewertung wurden die Hauptziele von EG-Richtlinien (FFH-RL und Vogelschutz-RL) sowie die fachgesetzlichen Bewertungsmaßstäbe u. a.: §§ 1 Nr. 1 bis 3, 32, 39, 44 BNatSchG, § 8 ff. BbgNatSchAG, § 1 BlmSchG und die fachwissenschaftlichen Bewertungsmaßstäbe von Roten Listen, Biotopkartierungen und Naturschutzkonzeptionen herangezogen.

4.2.2.2 baubedingte Umweltauswirkungen

- temporäre Flächeninanspruchnahme (u. a. Zauneidechsenhabitate),
- Gefährdung von Individuen und Entwicklungsstadien,
- Bodenaushub bei Mast Gründungsarbeiten und Fallenwirkung,
- u. U. notwendige Grundwasserhaltungen bei einzelnen Mastgründungen,
- visuelle Störung durch das Baugeschehen,
- Schallemissionen im Rahmen des Baugeschehens (Brut- und Rastvögel),
- Abgas- und Staubemissionen infolge des Baustellenverkehrs,
- möglicher Austritt von Schadstoffen (z. B. Treibstoffe und Schmiermittel),
- Beeinträchtigungen durch Baustellentransporte (Amphibien),
- temporäre Störung von Ausbreitungskorridoren.

Bezüglich der Tiere ist eine Betroffenheit v. a. für Vögel, Zauneidechse und Fledermäuse abzuleiten, die Strukturen innerhalb des Trassenbereiches als Quartier- / Niststandorte nutzen sowie für Arten mit geringen Aktionsradien wie z. B. Amphibien und Reptilien. Die für den Untersuchungsraum relevanten Arten des Anhangs IV der FFH-RL (streng geschützt gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG) und die europäischen Vogelarten wurden einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung unterzogen (siehe Artenschutzbeitrag). Hieraus wurde Maßnahmen abgeleitet, die zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG führen und auch bezüglich der nicht im Artenschutzfachbeitrag behandelten Arten konfliktmindernd bzw. konfliktvermeidend wirken (insbesondere Bauzeitenmanagement, Beschränkungen des Fällzeitraumes, den Fällarbeiten vorgelagerte faunistische Kontrollen, Setzen bauzeitlicher Schutzzäune, bauzeitlicher Schutz für Amphibien und Zauneidechsen, Fledermausschutz, ökologische Bauüberwachung etc. – vgl. Maßnahmen Ziffer V.3.2.). Holzungs- und Rodungsarbeiten werden außerhalb der Vegetationsperiode durchgeführt.

Die offenen Baugruben können eine Fallenwirkung für Amphibien und Reptilien haben. Durch das Aufstellen temporärer Schutzzäune um das Baufeld können Beeinträchtigungen von Amphibien und Reptilien vermieden werden (Vermeidungsmaßnahmen V_{ASB} 8 und V_{ASB} 9). Beim Absammeln der Amphibien kommt in der Regel eine Kombination aus verschiedenen Fangmethoden (Handfang, Kescherfang, Lebendfallen etc.) zum Einsatz.

Infolge baubedingter Schallimmissionen und visueller Störungen sind weitere Beeinträchtigungen von Tieren möglich. Da die damit verbundenen Scheuchwirkungen jedoch zeitlich begrenzt auftreten (Zeitraum der Bauphase im jeweils betroffenen Leitungsb-

schnitt), sind hieraus unter Berücksichtigung der geplanten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen keine relevanten Beeinträchtigungen von Tierpopulationen abzuleiten.

Während der Bauphase sind temporäre Zerschneidungen von Lebensräumen bzw. Trennung von Teillebensräumen von Tieren und somit die Unterbrechung bzw. Behinderung von Austauschbewegungen und Wechselbeziehungen möglich. Vor dem Hintergrund der zeitlichen Begrenzung, der Vorbelastung des Raumes durch vorhandene Freileitungen und der Tatsache, dass die Baustelle immer jeweils nur einen vergleichsweise kleinen Bereich der gesamten Trasse einnimmt (Wanderbaustelle), sind auch hierdurch keine Auswirkungen in relevantem Ausmaß auf Tierarten zu prognostizieren. Hinsichtlich der flugfähigen Artengruppen ist zudem ein Überfliegen der Baustelle möglich. Individuenverluste von Amphibien und Reptilien sind auszuschließen, da bei Feststellung von Artvorkommen / Wanderbewegungen temporäre Schutzzäune aufgestellt werden (siehe Ziffer V.3.2., V_{ASB} 8 Bauzeitliche Schutzmaßnahmen für Amphibien und V_{ASB} 9 Bauzeitliche Schutzmaßnahmen für Reptilien). Bezüglich der Amphibien ist zudem zu berücksichtigen, dass diese ebenso wie Fledermäuse überwiegend dämmerungs- und nachtaktiv sind, während die Bauarbeiten ausschließlich am Tage stattfinden. Kollisionen mit Vögeln sind aufgrund der relativ geringen Fahrgeschwindigkeiten der Baufahrzeuge in den Baustellenbereichen gleichfalls ausgeschlossen. Durch die Bauzeitenbeschränkungen ist zudem eine signifikante Erhöhung des Verletzungs- und Tötungsrisiko bezüglich Brutvögel auszuschließen.

Unter Berücksichtigung der geplanten (und zum Teil mit Nebenbestimmung in Abschnitt A, Ziffer V.2. präzisierten) Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen (Ziffern V.3.2. und V.3.3.) sind baubedingt bezüglich des Schutzgutes Tiere allenfalls geringe erheblich negative Auswirkungen zu erwarten.

4.2.2.3 anlagenbedingte Umweltauswirkungen

- dauerhafter Flächenentzug (Masten, Versiegelung durch die Fundamente),
- Verlust von Nistplätzen auf den Bestandsmasten,
- Kollisionsgefährdung von Brut- und Rastvögeln,
- technische Überprägung der Landschaft durch die Leitung.

Darüber hinaus wurde durch weitere Maßnahmen die Trassenführung optimiert, um das Konfliktpotenzial mit besonders wertvollen Biotop-/ Habitatstrukturen zu minimieren (überwiegend Nutzung der vorhandenen Schneise der rückzubauenden 220-kV-Leitung, Einengung des Leitungsschutzstreifens in Waldscheisen, hierdurch z. B. weitgehende Vermeidung von Eingriffen in Altholzbestände).

Im Bereich der künftigen Mastfundamente kommt es zum Verlust bzw. zur dauerhaften Veränderung der Vegetations-/ Habitatstrukturen. Die aus dem Boden ragenden Fundamentteile (Köpfe der Plattenfundamente, Enden der Pfahlfundamente) nehmen zwar nur geringe Flächen ein (vgl. Abschnitt B, Ziffer I.5.), jedoch ist auch bezüglich der übererdeten Bereiche der Plattenfundamente mit erheblichen Veränderungen des Bewuchses

zu rechnen. Somit resultiert auch hieraus eine nachteilige Veränderung der Habitatbedingungen mit Folgen für die Fauna.

Hochspannungsleitungen können im Bereich der Masten und der Beseilung zumindest zu einer partiellen Meidung durch Tiere und damit zu einer Entwertung von Lebensräumen führen. Meidungseffekte sind ausschließlich für die Avifauna bekannt, es wird von Flucht- und Effektdistanzen von bis zu 500 m ausgegangen. Während die Leitungsmasten potenzielle Niststandorte für einzelne Greifvogelarten darstellen, sind z. B. verschiedene Arten der Wiesen-, Ackerbrüter und Rastvögel empfindlich gegenüber den oben beschriebenen optischen Reizen (vgl. Fluchtdistanz nach FLADE, 1994) als auch die Effektdistanz und Lärmempfindlichkeit nach GARNIEL & MIERWALD, 2010, vgl. Ausführungen unter Abschnitt C, Ziffer V.2.2.2.2.). Zu berücksichtigen ist, dass bereits durch die vorhandenen Hochspannungsfreileitungen Meidungseffekte für empfindliche Tierarten bestehen. Aufgrund des geplanten Rückbaus der 220-kV-Leitung können die Meidungseffekte minimiert werden.

Bei flugfähigen Arten kann es zu Individuenverlusten durch Anflug an die Leiterseile kommen (v. a. Vogelschlag). Gefährdungen gehen diesbezüglich v. a. vom Erdseil (am Donaumast) bzw. am Erd- bzw. LWL-Seil (am Einebenenmast) aus.

Die grundsätzliche Mortalitätsgefährdung einzelner Brutvogelarten durch Leitungsanflug wurde vorhabentypspezifisch ermittelt (vgl. PFU, Unterlage 9.1 Anlage 1). Es wird zwischen Arten mit einer sehr hohen, hohen, mittleren, geringen und sehr geringen Mortalitätsgefährdung durch Kollisionen an Freileitungen unterschieden (BERNOTAT & DIERSCHKE, 2016). Eine hohe Mortalitätsgefährdung (Stufe B) besteht für den Kranich, den Schwarzstorch, den Weißstorch und den Seeadler. Eine mittlere vorhabentypspezifische Mortalitätsgefährdung (Stufe C) liegt für Baumfalke, Blässhäher, Graugans, Kolkraube, Ortolan, Rebhuhn, Ringeltaube, Rohrweihe, Rotmilan, Star, Stockente, Teichhuhn, Turteltaube, Wachtel, Waldschnepfe, Wasserralle, Wespenbussard, Wiesenweihe und Zwergtaucher vor.

Es ist eine Markierung vom Erdseil (am Donaumast) bzw. am Erd- bzw. LWL-Seil (am Einebenenmast) im Bereich der gesamten Trasse als Kollisionsschutz für Vögel vorgesehen (Vermeidungsmaßnahme $V_{ASB/FFH}$ 7), durch die das Kollisionsrisiko für Vögel deutlich gesenkt werden kann. Die rückzubauende 220-kV-Freileitung war bisher nicht mit Vogelschutzmarkern ausgerüstet. Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme $V_{ASB/FFH}$ 7 ist nicht von einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- und Tötungsrisikos auszugehen. Dies wurde durch das LfU in der Stellungnahme vom 21.07.2022 bestätigt.

Durch umfassende (und zum Teil mit Nebenbestimmung in Abschnitt A, Ziffer V.2. präzisierten) Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen (Abschnitt C, Ziffer V.3.2.) ist davon auszugehen, dass durch das Vorhaben keine Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt werden. Die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen im räumlichen Zusammenhang gewahrt. Der Erhaltungszustand der lokalen Populationen der betroffenen Arten verschlechtert sich nicht. Zudem ist mit keiner vorhabenbedingten signifikanten Erhöhung des Verletzungs- und Tötungsrisikos auszugehen.

Anlagenbedingt sind bezüglich des Schutzgutes Tiere allenfalls geringe erheblich negative Auswirkungen zu erwarten.

4.2.2.4 betriebsbedingte Umweltauswirkungen

- periodische Verlärmung und Anwesenheit von Menschen im Rahmen der regelmäßigen Trassenkontrolle und Wartung,
- periodisch wiederkehrende Gehölzentnahme im Rahmen der Trassenunterhaltung,
- Betriebsstörungen, Stör- und Unfälle (möglicher Austritt von Schadstoffen).

Im Zuge der betriebsbedingten Überwachungs- und Unterhaltungsmaßnahmen (Trassenbefliegung mittels Hubschrauber/Drohnen, Kontrollen vom Boden aus, Unterhaltungs- und Wartungsarbeiten etc.) ist mit der Freisetzung von Luftschadstoffen (v. a. Abgase der eingesetzten Maschinen und Fahrzeuge), mit Störungen (Schallimmissionen und visuelle Reize) sowie mit dem Befahren von Vegetationsflächen zu rechnen. In Anbetracht der nur gelegentlich und in geringer Intensität auftretenden Emissionen/ Störungen sind hierdurch keine relevanten Auswirkungen auf die Fauna zu erwarten. Zudem gehe diese Beeinträchtigungen nicht über die bestehende Vorbelastung hinaus.

Die periodischen Wiederholungsschnitte / -fällungen werden außerhalb des Brutzeitraums von Vögeln durchgeführt. Der besondere Artenschutz (Zwischen- und Winterquartiere von Fledermäusen) wird beachtet. Unter Berücksichtigung der Ergänzungen / Präzisierungen unter Abschnitt A, Ziffer V.2.19. sind betriebsbedingt bezüglich des Schutzgutes Tiere keine relevanten Auswirkungen zu erwarten. Dies trifft auch auf die mit Besatzkontrolle erstmals in 2023 nachgewiesenen xylophagen Großkäferarten zu, da die Kopfbäume vorhabenbedingt nicht gefällt werden, sondern hier ausschließlich ein Rückschnitt erfolgt.

Die summarische Bewertung der Umweltauswirkungen zum Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt erfolgt am Ende des nachfolgenden Abschnittes V.4.2.4.

4.2.3 Pflanzen und Biotope

4.2.3.1 Bewertungsmaßstäbe

Bei der Bewertung wurden die fachgesetzlichen Bewertungsmaßstäbe u. a.: §§ 1 Nr. 1 bis 3, 30, 32, 44 BNatSchG, § 8 ff. BbgNatSchAG, § 1 BImSchG und §§ 12, 13 BWaldG und die fachwissenschaftlichen Bewertungsmaßstäbe, Biotopkartierungen und Naturschutzkonzeptionen herangezogen.

4.2.3.2 baubedingte Umweltauswirkungen

- temporäre Flächeninanspruchnahme (insbesondere Biotope),
- Bodenaushub bei Mast Gründungsarbeiten,
- u. U. notwendige Grundwasserhaltungen bei einzelnen Mast Gründungen,
- Staubemissionen infolge des Baustellenverkehrs,
- möglicher Austritt von Schadstoffen (z. B. Treibstoffe und Schmiermittel),
- Beeinträchtigungen durch Baustellentransporte.

Die infolge der baubedingten Flächeninanspruchnahme (Baustellenflächen, Baustraßen) verursachten Beeinträchtigungen von Pflanzen und Biotopen sind aufgrund ihrer zeitlichen Begrenzung differenziert zu bewerten. Acker, Grünland sowie Stauden- und Wildgrasfluren sind aufgrund ihrer Struktur relativ kurzfristig wiederherstellbar. Angesichts der geplanten vorhabenbegleitenden Maßnahmen (Sicherung der temporär herzurichtenden Baustraßen mit Fahrbohlen, Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes auf den baubedingten Eingriffsflächen nach Abschluss der Bautätigkeit etc.) ist mit einer relativ kurzfristigen Wiederherstellung der betreffenden Vegetationsstrukturen zu rechnen. Somit sind bezüglich dieser Habitats keine nachhaltigen Beeinträchtigungen von Pflanzen und Biotopen ableitbar.

Für Baustellenflächen und Baustraßen werden folgende Biotope in Anspruch genommen:

- 11.380 m² trockene Sandheiden (gemäß § 30 BNatSchG geschütztes Biotop),
- 285 m² Hecken,
- 2.168 m² Vorwälder,
- 63 m² standorttypischer Gehölzsaum an Gewässern (gemäß § 30 BNatSchG geschütztes Biotop) und
- 4 Einzelbäume (darunter Solitäre sowie Einzelbäume in Hecken und Baumreihen).

Durch den baubedingten Eingriff in den Boden (Fundamentherstellung, u. U. in Verbindung mit einer temporären Grundwasserhaltung) kommt es mit der Flächenversiegelung zu einem dauerhaften Biotopverlust und damit zum dauerhaften Verlust von Lebensräumen für Pflanzen und Biotope. Staubemissionen und mögliche Schadstoffeinträge im Zuge der Bautätigkeit sind temporärer Natur und haben nur geringe Auswirkungen.

Baubedingt kommt es bezüglich des Schutzgutes Pflanzen und Biotope zu gering erheblich negativen Auswirkungen (welche durch entsprechende Maßnahmen potentiell ausgleich- oder ersetzbar sind) und damit zu gering erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen.

4.2.3.3 anlagenbedingte Umweltauswirkungen

- dauerhafter Flächenentzug (Masten, Versiegelung durch die Fundamente),
- technische Überprägung der Landschaft durch die Leitung.

Anlagenbedingte werden folgende Biotope in Anspruch genommen:

- 24 m² trockene Sandheiden (gemäß § 30 BNatSchG geschütztes Biotop),
- 565 m² flächige Laubgebüsche frischer Standorte,
- 167 m² Hecken,
- 1.018 m² Vorwälder,
- 12 m² Ackerbrache und
- 10 Einzelbäume (darunter Solitäre sowie Einzelbäume in Hecken und Baumreihen).

Die Beeinträchtigungen der betroffenen Pflanzen und Biotope können durch die vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen (Abschnitt C, Ziffer V.3.3., u. a.: Aufwertung gehölzbestandener Schneisenbereiche, Renaturierung einer Gartenbrache sowie den Flächenpoolmaßnahmen) vollständig kompensiert werden.

Anlagenbedingt kommt es bezüglich des Schutzgutes Pflanzen und Biotope zu gering erheblich negativen Auswirkungen (welche durch entsprechende Maßnahmen potentiell ausgleich- oder ersetzbar sind) und damit zu gering erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen.

4.2.3.4 betriebsbedingte Umweltauswirkungen

- periodisch wiederkehrende Gehölzentnahme im Rahmen der Trassenunterhaltung,
- Betriebsstörungen, Stör- und Unfälle (möglicher Austritt von Schadstoffen).

Erhebliche Beeinträchtigungen sind hingegen aufgrund des baubedingten Gehölzeinschlags im Bereich von Wald und sonstigen Gehölzbiotopen zu erwarten. Dies ist in der langen Entwicklungszeit von Gehölzbiotopen begründet, aufgrund derer die volle Wiederherstellung ihrer Funktionsfähigkeit für den Naturhaushalt erst mittel- bis langfristig möglich ist. Ein Teil der betroffenen Gehölzstrukturen ist nach § 17 und 18 BbgNatSchAG i. V. m. § 30 BNatSchG geschützt.

In den Bereichen, in denen anlagebedingt Gehölzfällungen erforderlich sind (optimierte Trassenbereiche), werden im Zuge der Unterhaltung regelmäßig Trassenfreihaltungsmaßnahmen durchgeführt. Zeitweise können in diesen Bereichen wieder Gehölzbiotope aufwachsen. Haben die Gehölze eine bestimmte Aufwuchshöhe erreicht, werden Sie im Zuge der Trassenpflege wieder zurückgeschnitten.

Betriebsbedingt kommt es bezüglich des Schutzgutes Pflanzen und Biotope zu gering negativen Auswirkungen und damit zu keinen erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen.

4.2.4 Biologische Vielfalt

4.2.4.1 Bewertungsmaßstäbe

Bei der Bewertung wurden die Hauptziele von EG-Richtlinien (FFH-RL und Vogelschutz-RL) sowie die fachgesetzlichen Bewertungsmaßstäbe u. a.: §§ 1 Nr. 1 bis 3, 22 ff., 30, 34, 39, 44 BNatSchG, § 8 ff. BbgNatSchAG, § 1 BImSchG, §§ 12, 13 BWaldG und die fachwissenschaftlichen Bewertungsmaßstäbe von Roten Listen, Biotopkartierungen und Naturschutzkonzeptionen herangezogen.

4.2.4.2 baubedingte Umweltauswirkungen

- temporäre Flächeninanspruchnahme (u. a. Zauneidechsenhabitate),
- Bodenaushub bei Mast Gründungsarbeiten
- u. U. notwendige Grundwasserhaltungen bei einzelnen Mastgründungen,
- Schallemissionen im Rahmen des Baugeschehens (Brut- und Rastvögel),

- Abgas- und Staubemissionen infolge des Baustellenverkehrs
- möglicher Austritt von Schadstoffen (z. B. Treibstoffe und Schmiermittel)
- Beeinträchtigungen durch Baustellentransporte
- temporäre Störung von Ausbreitungskorridoren.

Durch die Freisetzung baubedingter Stäube und Schadstoffe (z. B. Abgase der Baumaschinen und -fahrzeuge), den möglichen Austritt von Treibstoffen und Schmiermitteln u. a. kann es zu indirekten Beeinträchtigungen von Biotopen/ Habitatstrukturen kommen. Zu berücksichtigen ist, dass diese Wirkungen zeitlich auf die Bauphase begrenzt sind. Durch baubegleitende Maßnahmen wird die Schädigung von Biotopstrukturen minimiert (z. B. Vorsorge gegenüber möglichen Kontaminationen durch Einsatz einer ökologischen Bauüberwachung und durch Bauausführung nach dem neusten und umweltverträglichsten Stand der Technik). Mittels Ausweisung von Tabuflächen bzw. Einengung der Baufelder wird die Inanspruchnahme empfindlicher Biotopstrukturen auf das technologisch erforderliche Mindestmaß begrenzt.

Weitere bau- und anlagenbedingten Umweltauswirkungen werden zusammenfassend unter V.4.2.4.3 bewertet.

4.2.4.3 anlagenbedingte Umweltauswirkungen

- dauerhafter Flächenentzug (Masten, Versiegelung durch die Fundamente),
- Verlust von vorhandenen Nistplätzen auf Bestandsmasten,
- technische Überprägung der Landschaft durch die Leitung (Kollisionsgefahr).

Aufgrund der überwiegenden Nutzung der Bestandstrasse wird nur in geringem Umfang in Biotop- und damit Lebensraumstrukturen eingegriffen. Nach Abschluss der Baumaßnahme werden die bauzeitlich in Anspruch genommenen Heideflächen wiederhergestellt bzw. stehen einer Wiederbesiedlung vollumfänglich zur Verfügung. Darüber hinaus gehen Hecken und flächige Laubgebüsche im Umfang von insgesamt 1.080 m² verloren. Dabei handelt es sich überwiegend um kleinere Teilflächen größerer Gehölzstrukturen, sodass die Strukturen an sich erhalten bleiben. Auch die 14 zu fallenden Einzelbäume befinden sich überwiegend im Bereich von Hecken und Laubgebüschchen. Bei den im Rahmen des Vorhabens bau- und anlagebedingt betroffenen Vorwäldern handelt es sich überwiegend um junge Bestände aus Laubgehölzen.

Es ist davon auszugehen, dass sich durch den festgestellten Plan die Biotop- und damit die Lebensraumstruktur innerhalb des Untersuchungsraumes nur unwesentlich verändert.

Es ist eine Markierung vom Erdseil (am Donaumast) bzw. am Erd- bzw. LWL-Seil (am Einebenenmast) im Bereich der gesamten Trasse als Kollisionsschutz für Vögel vorgesehen, durch die das Kollisionsrisiko für Vögel deutlich gesenkt werden kann.

Die in geringem Umfang bau- bzw. anlagebedingt notwendigen Biotop- und damit Lebensraumverluste werden im Zuge des Vorhabens entsprechend kompensiert. Sowohl im näheren Umfeld der Freileitung, wie im Bereich der Waldschneisen (Maßnahme A 4),

als auch im weiteren Umfeld der Freileitung, wie im Bereich der Gartenbrache (Maßnahme A 5) werden Maßnahmen umgesetzt, die zu einer Aufwertung in Bezug auf die Biodiversität - vor allem in Bezug auf Lebensraumvielfalt und Artenvielfalt - führen. Weitere Maßnahmen (Ersatzmaßnahmen E 1, E 2 und E 3) werden innerhalb des Naturraums umgesetzt. Alle drei Maßnahmen tragen zur Aufwertung der Struktur- und damit Lebensraumvielfalt innerhalb der betroffenen Landschaftsräume bei.

Eine bau- und anlagebedingte erhebliche Beeinträchtigung der genetischen Vielfalt, der Artenvielfalt und der Ökosystem-Vielfalt kann ausgeschlossen werden.

Bau- und anlagebedingt kommt es bezüglich des Schutzgutes Biologische Vielfalt allenfalls zu gering negativen Auswirkungen und damit zu keinen erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen.

4.2.4.4 betriebsbedingte Umweltauswirkungen

- periodische Verlärmung und Anwesenheit von Menschen im Rahmen der regelmäßigen Trassenkontrolle und Wartung
- periodisch wiederkehrende Gehölzentnahme im Rahmen der Trassenunterhaltung
- Betriebsstörungen, Stör- und Unfälle (möglicher Austritt von Schadstoffen).

In den Bereichen, in denen anlagebedingt Gehölzfällungen erforderlich sind (optimierte Trassenbereiche), werden im Zuge der Unterhaltung regelmäßig Trassenfreihaltungsmaßnahmen durchgeführt. Zeitweise können in diesen Bereichen wieder Gehölzbiotope aufwachsen. Haben die Gehölze eine bestimmte Aufwuchshöhe erreicht, werden Sie im Zuge der Trassenpflege wieder zurückgeschnitten.

Betriebsbedingt kommt es bezüglich des Schutzgutes Biologische Vielfalt zu gering negativen Auswirkungen und damit zu keinen erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen.

4.2.4.5 Schutzgebiete nach Naturschutzrecht

Europa- und nationalrechtlich geschützte Gebiete

Im Untersuchungsraum in Brandenburg befinden sich Teilflächen von zwei großräumigen Schutzgebieten. Dabei handelt es sich um ein Europäisches Vogelschutzgebiete (SPA) und ein Landschaftsschutzgebiet (LSG). Keines der Schutzgebiete wird durch die bestehende 220-kV-Leitung bzw. durch den festgestellten Plan gequert. An der nördlichen Verfahrensgrenze (nördlich Mast 216) befindet sich das, in Mecklenburg-Vorpommern gelegene, SPA-Gebiet „Feldmark Stolpe - Karrenzin – Dambeck - Werle“ (DE 2736-471).

Bezüglich des vom Vorhaben betroffenen europarechtlich geschützten Natura 2000-Gebietes (SPA „Agrarlandschaft Prignitz-Stepenitz“) liegt mit den Antragsunterlagen eine eigenständige FFH-Verträglichkeitsprüfung vor. Diese kommt zu dem Ergebnis, dass unter Berücksichtigung geplanter Maßnahmen zur Schadensbegrenzung keine erheblichen Beeinträchtigungen von Erhaltungszielen des betroffenen Natura 2000-Gebietes zu erwarten sind. Die Maßnahmen zur Schadensbegrenzung wurden inhaltlich in den

Landschaftspflegerischen Begleitplan übernommen und sind als Teil der Vermeidungsmaßnahmen unter Abschnitt C, Ziffer V.3.2., der vorliegenden Umweltverträglichkeitsprüfung aufgeführt. Es wurde auf Grundlage der vom Vorhabenträger vorgelegten Unterlagen festgestellt, dass durch das Vorhaben erhebliche Beeinträchtigungen von Erhaltungszielen des geprüften NATURA 2000-Gebietes, unter Beachtung von Schadensbegrenzungsmaßnahmen im Ergebnis ausgeschlossen werden können. Zu diesem Ergebnis kommt auch das LfU in seiner Stellungnahme vom 21.07.2022.

Eine erhebliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele oder zu dem Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen des SPA-Gebietes „Feldmark Stolpe - Karrenzin - Dambeck – Werle“ durch die planfestgestellte 380-kV-Freileitung in Brandenburg kann nach Prüfung durch die Planfeststellungsbehörde ausgeschlossen werden.

Es werden keine Flächen im Landschaftsschutzgebiet „Agrarlandschaft Prignitz-Stepenitz“ in Anspruch genommen. Vom festgestellten Plan gehen damit keine schädigenden oder zuwiderlaufenden Auswirkungen aus, die den Schutzzwecken des Landschaftsschutzgebietes entgegenstehen.

Mit dem Vorhaben werden eine Reihe von Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung sowie zum Ausgleich und Ersatz der negativen Auswirkungen auf die Umwelt (siehe Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen (Abschnitt C, Ziffern V.3.2. und V.3.3.) die zum Teil mit Nebenbestimmung in Abschnitt A, Ziffer V.2. präzisiert wurden) umgesetzt.

Entsprechend der Bewertung hinsichtlich der Pflanzen, Tiere und Biotope sind bezüglich der nationalrechtlich geschützten Gebiete unter Berücksichtigung der vorhabenbegleitenden Maßnahmen keine erheblichen negativen Auswirkungen zu erwarten.

Nationalrechtlich geschützte Biotope

Von relevanten vorhabenbedingten Wirkungen sind Biotope betroffen (u. a. Gehölzbiotope), die nach § 17 und 18 BbgNatSchAG (in Verbindung mit § 30 BNatSchG) gesetzlich geschützt sind. Bezüglich der detaillierten Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens auf die genannten Biotopstrukturen sei auf die obigen Ausführungen verwiesen. Entsprechend der dort detailliert begründeten Einschätzung sind unter Beachtung der Grundsätze einer ökologisch verträglichen Bauausführung, in Verbindung mit den relevanten Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen (Abschnitt C, Ziffern V.3.2. und V.3.3.), bezogen auf das gesamte Vorhaben und die damit verbundenen Wirkungen in der Summe gering erheblich negative Auswirkungen auf die geschützten Biotope zu erwarten, welche durch entsprechende Maßnahmen potentiell ausgleich- oder ersetzbar sind. Hierzu ist eine Ausnahme nach § 30 Abs. 3 BNatSchG und eine Befreiung nach § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG erteilt worden (Abschnitt A, Ziffer I.2.1.).

Fazit

Es kann somit nicht ausgeschlossen werden, dass durch das Vorhaben in Bezug auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt geringe erheblich negative Auswirkungen (Bewertungsrang 2) und damit erheblich nachteilige Umweltauswirkungen verursacht werden. Gleichwohl ist dies vertretbar, weil die gesetzlichen Anforderungen auch in Bezug auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt erfüllt werden, die Auswirkungen soweit, wie dies zumutbar ist, vermieden werden und demnach letztlich nicht so gravierend sind, dass sie in Anbetracht des Vorhabenzwecks und der Bedeutung des Vorhabens (vgl. Abschnitt C, Ziffer II.) nicht in Kauf genommen werden könnten.

4.2.5 Boden

4.2.5.1 Bewertungsmaßstäbe

Für das Schutzgut Boden wurden als fachgesetzliche Bewertungsmaßstäbe u. a. das Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz – BBodSchG), die Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV), § 1 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG sowie die fachgesetzlichen Bewertungsmaßstäbe u. a. die Richtlinien der Bund-/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) herangezogen.

4.2.5.2 baubedingte Umweltauswirkungen

- temporäre Flächeninanspruchnahme
- Bodenaushub bei Mast Gründungsarbeiten,
- Verfüllung der rückgebauten Fundamente mit standorteigenem Bodenmaterial,
- u. U. notwendige Grundwasserhaltungen bei einzelnen Mastgründungen,
- möglicher Austritt von Schadstoffen (z. B. Treibstoffe und Schmiermittel).

Während der Bauphase kommt es zur vorübergehenden Flächeninanspruchnahme für Baustellen (im Bereich der alten und neuen Maststandorte), für Zuwegungen und für Lagerflächen. Im Bereich der bauzeitlich beanspruchten Flächen kommt es zu Veränderungen des Bodengefüges (Verdichtung). Damit einher gehen Beeinträchtigungen der natürlichen Bodenfunktionen.

Die Baustelleneinrichtungs- und Lagerflächen bzw. die Flächen im Bereich der Zuwegungen stehen für die Dauer der Bauzeit nicht für anderweitige Nutzungen (Acker, Grünland) zur Verfügung.

Zu berücksichtigen ist, dass die baubedingten Wirkungen auf den Boden zeitlich auf die Bauphase begrenzt sind. Durch baubegleitende Maßnahmen wird die Schädigung der betroffenen Böden minimiert (Verminderung des Bodendrucks durch Auslegen der Baustraßen in empfindlichen Bereichen mit Fahrbohlen / vorrangige Nutzung vorhandener Straßen, Wege sowie der Leitungsschneise für den Baustellenverkehr/ Vorsorge gegenüber möglichen Bodenkontaminationen mittels Einsatz einer ökologischen Bauüberwachung sowie Bauausführung nach dem neusten und umweltverträglichsten Stand der Technik etc.). Die ausschließlich baubedingte in Anspruch zu nehmenden Böden werden

durch geeignete Maßnahmen zum Ende der Bauphase wiederhergestellt (Lockerung baubedingt verdichteter Böden, Wiedereinbau zwischengelagerten Bodens etc.). Die rückgebauten Fundamente werden mit unbelasteten, standortgeeigneten bzw. mit standorteigenem Bodenmaterial verfüllt, wodurch nach kurzer Zeit hier wieder eine Bodenbildung stattfindet und der Boden die ursprünglichen Funktionen übernimmt. Mittels Einengung der Baufelder wird die Inanspruchnahme empfindlicher Böden auf das technologisch erforderliche Mindestmaß begrenzt.

Unter Berücksichtigung der Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen (Abschnitt C, Ziffer V.3.2., u. a. Schutz von empfindlichen Böden vor Verdichtung, Bodenmanagement bei Ausbau und Wiedereinbau von Boden, sachgemäßer Umgang mit grundwassergefährdenden Stoffen und Wiederherstellung bauzeitlich beanspruchter Flächen) sowie der Nebenbestimmungen kommt es zu keinen erheblichen baubedingten Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden.

4.2.5.3 anlagenbedingte Umweltauswirkungen

- dauerhafter Flächenentzug (Masten, Versiegelung durch die Fundamente).

Insgesamt werden zwischen der nördlichen Landesgrenze (Mecklenburg-Vorpommern) und dem UW Perleberg 45 Masten neu errichtet. Es wird im Versiegelungsumfang differenziert zwischen den 36 Tragmasten mit 100 m² Vollversiegelung und den 9 Abspannmasten mit 225 m² Vollversiegelung. Insgesamt fünf der neu zu errichtenden Masten (216, 217, 219, 223 und 254) befinden sich im Bereich von Böden mit besonderer Funktionsausprägung. Mast 223 ist ein Abspannmast. Für diese fünf Masten werden Böden mit besonderer Funktionsausprägung im Umfang von 625 m² versiegelt.

Gegenüber dem Bestand von 52 Masten (mit Pilzfundamenten, 47 Tragmaste mit je 5,3 m² und 5 Abspannmaste mit je 56,6 m² Vollversiegelung) werden nunmehr mit der Umsetzung des 380-Ersatzneubaus 8 Masten weniger benötigt als bei der vorhandenen 220-kV-Leitung.

Die Grundflächen der Mastfundamente sind im Verhältnis zum gesamten Vorhabenbereich (Trassenkorridor) relativ kleinflächig. Der Eingriff in das Schutzgut Boden kann über die Kompensationsmaßnahmen (Abschnitt C, Ziffer V.3.3., u. a. Rückbau der Fundamente der 220-kV-Leitung, Renaturierung einer Gartenbrache nahe der Stepenitz sowie der Flächenpoolmaßnahmen) vollständig kompensiert werden.

4.2.5.4 betriebsbedingte Umweltauswirkungen

Durch die betriebsbedingten Wirkungen des Vorhabens sind keine relevanten nachteiligen Wirkungen auf das Schutzgut Boden zu erwarten. Selbst wenn die Trassenkontrollen/ Wartungsarbeiten vom Boden aus erfolgen, die mit Stör- und Unfällen (möglicher Austritt von Schadstoffen) verbunden sein könnten, ist hierbei mit nur geringen Fahrzeugbewegungen zu rechnen, welche keine relevanten Bodenverdichtungen bzw. Bodenverunreinigungen o. a. erwarten lassen.

Unter Beachtung der Grundsätze einer ökologisch verträglichen Bauausführung in Verbindung mit den relevanten Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen sowie den Nebenbestimmungen sind, bezogen auf das gesamte Vorhaben und die damit verbundenen Wirkungen in der Summe, allenfalls geringe erheblich negative Auswirkungen auf das Schutzgut Boden zu erwarten (Bewertungsrang 2).

4.2.6 Wasser (Grund- und Oberflächenwasser)

4.2.6.1 Bewertungsmaßstäbe

Bei der Bewertung wurden die Hauptziele der EG-Richtlinie (Wasserrahmenrichtlinie) sowie die fachgesetzlichen Bewertungsmaßstäbe nach WHG u. a. § 1, 27 und 47, Oberflächengewässerverordnung (OGewV), Grundwasserverordnung (GrwV) und § 1 Abs. 3 Nr. 3 BNatSchG, herangezogen.

4.2.6.2 baubedingte Umweltauswirkungen

Grund- und Oberflächenwasser

- temporäre Flächeninanspruchnahme
- u. U. notwendige Grundwasserhaltungen bei einzelnen Mastgründungen,
- möglicher Austritt von Schadstoffen (z. B. Treibstoffe und Schmiermittel).

Bezüglich des Schutzgutes Wasser sind insbesondere die ggf. erforderlichen Wasserhaltungsmaßnahmen relevant. Die u. U. an den Maststandorten 216, 217, 219, 223 und 254 notwendigen Wasserhaltungsmaßnahmen werden jedoch nur zeitlich und räumlich eng begrenzt wirksam (beschränkt auf das nähere Umfeld der jeweiligen Fundamentgrube und den Zeitraum der betreffenden Gründungsarbeiten). Das geförderte Grundwasser wird dem Grundwasserhaushalt durch Versickerung wieder zugeführt oder in benachbarte Oberflächengewässer eingeleitet. Nachhaltige Auswirkungen auf den Wasserhaushalt oder auf die Gewässergüte sind in Anbetracht der zeitlichen Begrenzung, des geringen Wirkraums und der relativ geringen Wirkintensität nicht zu erwarten.

In Bodenbereichen, die durch Befahrung bzw. temporäre Flächeninanspruchnahme während der Bauphase verdichtet werden (Zufahrten und Baustellenbereiche), wird deren Versickerungsfähigkeit herabgesetzt und der Oberflächenabfluss begünstigt. Allerdings wird die Bodenverdichtung durch das Auslegen von Fahrbohlen in empfindlichen Bereichen minimiert, nach Abschluss der Bauarbeiten ist eine Wiederherstellung des ursprünglichen Flächenzustandes (Abschnitt C, Ziffer V.3.2.) vorgesehen.

Generell kann bei größeren Baumaßnahmen trotz regelmäßiger Wartung und Überwachung der Baumaschinen und Baufahrzeuge nicht in jedem Fall ausgeschlossen werden, dass im Schadens- oder Havariefall Schadstoffe (z. B. Treibstoffe und Schmiermittel) in den Boden und über diesen in das Grundwasser gelangen (insbesondere wenig bindige Böden mit einem hohen Anteil an Mittel- und Feinsanden weisen diesbezüglich eine hohe Empfindlichkeit auf). Das Eintreten dieses Szenarios ist jedoch eher unwahr-

scheinlich und allenfalls auf unvorhergesehene Einzelfälle begrenzt. Durch verschiedene konfliktmindernde Maßnahmen (Baufeldbegrenzung, Ausweisung von Tabuzonen etc.), den Einsatz von Maschinen und Geräten, die dem Stand der Technik entsprechen und die Anforderungen des Umweltschutzes erfüllen sowie unter Berücksichtigung der vorgesehenen ökologischen Baubegleitung, welche ein schnelles Reagieren in Ausnahmesituationen ermöglicht, wird das Risiko von Verunreinigungen des Grundwassers weiter reduziert.

In Gewässerrandbereichen werden (Ausnahme: an den Maststandorten 230 und 232) keine Baustellenflächen angelegt, jedoch werden im Zuge der Mastgründungsarbeiten mögliche Wasserhaltungsmaßnahmen durchgeführt, bei denen zum Teil eine Einleitung des abgepumpten Wassers in benachbarte Oberflächengewässer erfolgt. Hierdurch sind vorübergehende Beeinträchtigungen der Gewässerbiotope durch Aufwirbelung und Umlagerung von Sedimenten möglich. Darüber hinaus können Gewässer, deren begleitende Gehölzsäume gerodet oder ausgelichtet werden, einer verstärkten Sonneneinstrahlung ausgesetzt sein. Die diesbezüglichen nachteiligen Effekte auf die Gewässer (Erwärmung des Wassers, Verringerung des Sauerstoffgehaltes, vermehrtes Algenwachstum etc.) sind jedoch aufgrund des zu erwartenden geringen Umfangs entsprechender Gehölzverluste, der Möglichkeit der Wiederansiedlung von Gehölzen sowie der relativ hohen Pufferfähigkeit der betroffenen Gewässer als nicht erheblich einzustufen (v. a. sind Fließgewässer betroffen – diese weisen aufgrund ihres Fließverhaltens eine geringere Empfindlichkeit gegenüber dem Wirkprozess auf, als z. B. kleine Standgewässer).

4.2.6.3 anlagenbedingte Umweltauswirkungen

- dauerhafter Flächenentzug (Masten, Versiegelung durch die Fundamente).

Grundwasser

Die Grundwasserneubildung wird durch das Vorhaben nicht beeinflusst, da nur eine geringe anlagebedingte (Neu-)Versiegelung im Bereich der Mastfundamente erfolgt, die Fundamente der alten Masten im Gegenzug zurückgebaut werden und das anfallende Oberflächenwasser im Gebiet verbleibt. Eine dauerhafte baubedingte Verdichtung von Boden, in deren Folge sich auch die Verdunstung und der Oberflächenabfluss von Regenwasser verändern könnte, wird durch Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen (Ziffer V.3.2., u. a. Schutz von Fließgewässern und Wiederherstellung bauzeitlich beanspruchter Flächen) vermieden. Daher ist es nicht zu erwarten, dass es durch das Vorhaben zu einer Verschlechterung des chemischen und mengenmäßigen Zustands des Grundwassers kommt.

Oberflächenwasser

Die Maststandorte für den Ersatzneubau der 380-kV-Leitung und deren Baustelleneinrichtungsflächen wurden in einem ausreichenden Abstand zu den vorhandenen Fließ-

und Stillgewässern, insbesondere der Gewässer II: Ordnung vorgesehen, so dass Beeinträchtigungen ihrer Uferbereiche ausgeschlossen werden können. Darüber hinaus sind auch die Maststandorte in der Nähe der Gewässer II. Ordnung so vorgesehen, dass diese den Mindestabstand (5 m) einhalten und bau- und anlagenbedingte Beeinträchtigungen überwiegend ausgeschlossen werden können.

Es ist nicht zu erwarten, dass es durch das Vorhaben zu einer Verschlechterung des ökologischen und chemischen Zustands der Oberflächengewässer kommt.

Durch die betriebsbedingten Wirkungen des Vorhabens sind keine relevanten nachteiligen Wirkungen auf das Schutzgut Wasser zu erwarten.

Unter Beachtung der Grundsätze einer ökologisch verträglichen Bauausführung in Verbindung mit den relevanten Vermeidungsmaßnahmen sind, bezogen auf das gesamte Vorhaben und die damit verbundenen Wirkungen in der Summe, allenfalls geringe negative Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser zu erwarten (Bewertungsrang 1).

4.2.7 Luft, Klima

4.2.7.1 Bewertungsmaßstäbe

Bei der Bewertung wurden die fachgesetzlichen Bewertungsmaßstäbe u. a. § 1 Abs. 3 Nr. 4 BNatSchG, das BImSchG sowie die Ausführungsvorschriften des Fachrechts, u. a. die Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) herangezogen.

4.2.7.2 baubedingte Umweltauswirkungen:

- temporäre Flächeninanspruchnahme
- Abgas- und Staubemissionen infolge des Baustellenverkehrs.

Die möglichen baubedingten Auswirkungen, wie eine Veränderung des Mikroklimas im Bereich der Baustellenflächen durch Vegetationsverluste oder eine vorübergehende Beeinträchtigung der Luftqualität durch Staub- und Schadstoffemissionen, sind auf die Bauzeit und auf jeweils einzelne Mastbaustellen beschränkt.

Die durch Freisetzung von Abgasen der Baumaschinen und -fahrzeuge sowie durch mit der Bautätigkeit verbundene Staubentwicklungen hervorgerufenen Wirkungen auf das Schutzgut Luft, Klima sind aufgrund ihrer räumlichen und zeitlichen Begrenzung nur von untergeordneter Bedeutung.

Durch die baubedingten Wirkungen des Vorhabens (in erster Linie verursacht durch die Gehölzentfernung) sind bezüglich das Schutzgut Luft, Klima allenfalls geringe negative Auswirkungen zu erwarten.

4.2.7.3 anlagebedingte Umweltauswirkungen

Durch die anlagenbedingten Wirkungen des Vorhabens sind keine relevanten nachteiligen Wirkungen auf das Schutzgut Luft, Klima zu erwarten. Die Leitungsmasten stellen aufgrund ihrer Bauform keine klimatisch wirksamen Barrieren dar, welche als Querriegel o. ä. den Luftaustausch erheblich behindern würden. Eine mögliche dauerhafte Vegetationsveränderung wird aus systematischen Gründen im folgenden Punkt „Betriebsbedingte Umweltauswirkungen“ abgehandelt.

4.2.7.4 betriebsbedingte Umweltauswirkungen

- periodisch wiederkehrende Gehölzentnahme im Rahmen der Trassenunterhaltung.

Veränderungen des Lokal- und Mikroklimas sowie der Luftaustauschbeziehungen können in erster Linie durch die Schaffung von Waldschneisen hervorgerufen werden. Gemäß PFU, Unterlage 8.1, S. 182) ergibt sich für den Neubau der 380-kV-Leitung kein Einrieb großflächiger klimawirksamer Waldflächen und keine relevante Versiegelung von Kaltluftentstehungsgebieten. Durch die überwiegende Nutzung der Schneise der rückzubauenden 220-kV-Leitung sind keine Verbreiterung vorhandener Waldschneisen sowie nur geringe Anpassung des Bewuchses innerhalb der vorhandenen Leitungsschutzstreifen zu erwarten. Dies wirkt sich nicht so stark auf die klimatischen und lufthygienischen Verhältnisse aus, wie die Neuschaffung von Schneisen. Klimaschutzwald ist vom geplanten Gehölzeinschlag nicht betroffen. Es verbleiben keine dauerhaften Beeinträchtigungen.

Durch regelmäßigen, in periodischen Zeitabständen erfolgenden Rückschnitt von hochwüchsigem Baumbewuchs im Bereich des Leitungsschutzstreifens wird eine natürliche Gehölzentwicklung dauerhaft behindert. Allerdings werden die baubedingt verursachten Schneisenwirkungen und die damit verbundenen Auswirkungen auf Klima und Luft mittel- bis langfristig reduziert, da eine Wiederansiedlung von Gehölzen grundsätzlich möglich bleibt (die Wiederansiedlung von Strauch- und mittelwüchsigem Baumbewuchs wird zugelassen).

Im Zuge der betriebsbedingten Überwachungs- und Unterhaltungsmaßnahmen (Trassenbefliegung mittels Hubschrauber / Drohne, Kontrollen vom Boden aus, Unterhaltungs- und Wartungsarbeiten etc.) ist mit der Freisetzung von Luftschadstoffen (v. a. Abgase der eingesetzten Maschinen und Fahrzeuge) zu rechnen. In Anbetracht der nur geringen Intensität der zu erwartenden Schadstoffemissionen und deren zeitlicher und räumlicher Begrenzung sind hierdurch jedoch keine klimatisch bzw. lufthygienisch relevanten Auswirkungen zu erwarten.

Unter Beachtung der Grundsätze einer ökologisch verträglichen Bauausführung in Verbindung mit den relevanten Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen sind, bezogen auf das gesamte Vorhaben und die damit verbundenen Wirkungen in der Summe, allenfalls geringe negative Auswirkungen auf die Schutzgüter Klima und Luft zu erwarten (Bewertungsrang 1).

4.2.8 Landschaft

4.2.8.1 Bewertungsmaßstäbe

Als fachgesetzliche Bewertungsmaßstäbe wurden u. a.: § 1 Abs.1 Nr. 3 und Abs. 3 Nr. 4 und 22 Abs. 1 BNatSchG, BbgNatSchAG sowie die Ausführungsvorschriften des Fachrechts, u. a. Verordnungen über Naturschutzgebiete, Nationalparks, Landschaftsschutzgebiete und Landschaftsbestandteile (vgl. Ausführungen unter Abschnitt C, Ziffer VI.2.) herangezogen.

4.2.8.2 baubedingte Umweltauswirkungen:

- temporäre Flächeninanspruchnahme
- visuelle Störung durch das Baugeschehen
- Schallemissionen im Rahmen des Baugeschehens
- Beeinträchtigungen durch Baustellentransporte.

Visuelle Störungen sind baubedingt insbesondere durch den Gehölzeinschlag im Vorfeld der Baumaßnahmen im Bereich des Leitungskorridors zu erwarten. Die betreffenden Arbeiten dienen der Freistellung der Spannungsfelder zur Vorbereitung des künftigen Betriebes der Freileitung. Umfangreiche Gehölzverluste und auch Einzelbaumverluste sind generell stark landschaftsbildwirksam. Zu berücksichtigen ist jedoch, dass vorrangig zur Anlage des Leitungskorridors vorhandene Schneisen genutzt werden, in denen die Gehölzentwicklung bereits im Bestand regelmäßigen Rückschnitten unterliegt und keine umfangreichen Gehölzverluste mit dem Vorhaben verbunden sind. Zum Teil ist die visuelle Fernwirkung der Schneisen durch ihre Lage innerhalb geschlossener Waldbereiche eingeschränkt.

Die technologischen Arbeiten (Gründung, Mastmontage, Seilzug etc.) sowie die mit dem Baustellenbetrieb verbundenen sonstigen visuellen und akustischen Störungen (Baustellentransporte, Betrieb der Arbeitsmaschinen und -geräte etc.) haben auch Beeinträchtigungen der Erholungsfunktion zur Folge, welche aufgrund der zeitlichen und räumlichen Begrenzung der Arbeiten jedoch als nicht nachhaltig oder erheblich zu bewerten sind.

Die durch den Gehölzeinschlag und den Baubetrieb verursachten baubedingten Wirkungen des Vorhabens lassen bezüglich des Schutzgutes Landschaft geringe negative Auswirkungen erwarten.

4.2.8.3 anlagenbedingte Umweltauswirkungen:

- dauerhafte Nutzungseinschränkungen an den Maststandorten und im Leitungsschutzstreifen
- technische Überprägung der Landschaft durch die Leitung.

Die Anlage einer Freileitung zieht eine permanente Beeinträchtigung des Landschaftsbildes nach sich. Mit den Masten und Leiterseilen werden dauerhaft naturferne Elemente in die Landschaft eingebracht. Es kommt gegenüber der bestehenden Vorbelastung zu

einer höheren Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch die Erhöhung der Masten. Die Masthöhen, von Erdoberkante bis zur Erdseilspitze, liegen in Abhängigkeit von der topographischen Lage und den sicherheitstechnischen Erfordernissen zwischen ca. 35 m und 41 m für die 7 Einebenenmasten bzw. 46,5 m und 60,2 m für die 38 Do-naumasten und stellen insbesondere in den offenen Landschaftsteilen mit Wirkzonen zwischen 350 m und 750 m deutlich sichtbare Objekte dar. Sie sind damit deutlich höher als die Bestandsmasten mit Höhen von 23,4 m bis 28,2 m und somit deutlich sichtbarer.

In allen Landschaftsräumen kommt es, auch unter Berücksichtigung der Vorbelastungen: Bestandsleitung, Windparks, Freileitungen im Bereich des UW Perleberg, zu einer stärkeren Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch eine Erhöhung der Masten.

Die erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sind in der Regel nicht ausgleichbar, da diese in der Landschaft immer als Fremdkörper wahrnehmbar sind. Als Ersatzmaßnahme kommt lediglich der Rückbau von Anlagen mit vergleichbaren Auswirkungen (z. B. anderen Freileitungen, Windkraftanlagen) in Frage. Innerhalb des Landschaftsraumes stehen entsprechende Ersatzmaßnahmen nicht zur Verfügung, sodass die Kompensation der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes vollständig über eine Ersatzgeldzahlung erfolgt. Es werden keine „Realmaßnahmen“ zugeordnet.

Durch die anlagenbedingten Wirkungen des Vorhabens sind bezüglich des Schutzgutes Landschaft geringe erheblich negative Auswirkungen zu erwarten.

4.2.8.4 betriebsbedingte Umweltauswirkungen:

- periodisch wiederkehrende Gehölzentnahme im Rahmen der Trassenunterhaltung,
- periodisch wiederkehrende Kontrollen in der Trasse,
- elektrische und magnetische Felder
- Schallemissionen durch „Korona-Geräusche“ und Wind.

Durch regelmäßigen, in periodischen Zeitabständen erfolgenden Rückschnitt von hochwüchsigem Baumbewuchs im Bereich des Leitungsschutzstreifens wird eine natürliche Gehölzentwicklung dauerhaft behindert. Dies hat nachteilige Auswirkungen auf das Landschaftsbild zur Folge. Konfliktmindernd wirkt, dass eine Wiederansiedlung von Gehölzen grundsätzlich ermöglicht wird (die Wiederansiedlung von Strauch- und mittelwüchsigem Baumbewuchs wird zugelassen). Zudem ist die visuelle Fernwirkung der Schneisen durch ihre Lage innerhalb geschlossener Waldbereiche teilweise eingeschränkt.

Die als Knistern und Brummen wahrnehmbaren „Korona-Geräusche“ der Leitung sowie die bei höheren Windgeschwindigkeiten an den Gittermasten auftretenden pfeifenden oder heulenden Windgeräusche stellen akustische Störungen des Landschaftsempfindens dar, sind jedoch nur im Leitungsbereich bzw. in dessen unmittelbaren Umfeld relevant.

Die periodisch wiederkehrenden Kontrollen in der Trasse durch Befliegung, Befahrung mit Fahrzeugen und die Anwesenheit von Personen hat aufgrund der geringen Dauer,

der geringen Reichweite und der größeren Abstände zwischen diesen Ereignissen nur geringe Auswirkungen auf das Schutzgut.

Durch die betriebsbedingten Wirkungen des Vorhabens sind bezüglich des Schutzgutes Landschaft geringe erheblich negative Auswirkungen zu erwarten.

Unter Beachtung der Grundsätze einer ökologisch verträglichen Bauausführung in Verbindung mit den relevanten Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen sind, bezogen auf das gesamte Vorhaben und die damit verbundenen Wirkungen in der Summe, allenfalls geringe erheblich negative Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft zu erwarten (Bewertungsrang 2).

4.2.9 Kultur- und sonstige Sachgüter

4.2.9.1 Bewertungsmaßstäbe

Als fachgesetzliche Bewertungsmaßstäbe wurden u. a.: § 1 Abs. 4 Nr. 1 und § 28 BNatSchG sowie das BbgDSchG herangezogen.

4.2.9.2 baubedingte Umweltauswirkungen:

- temporäre Flächeninanspruchnahme,
- visuelle Störung durch das Baugeschehen,
- Schallemissionen im Rahmen des Baugeschehens,
- Beeinträchtigungen durch Baustellentransporte,
- Bodenaushub bei Mast Gründungsarbeiten,
- Bodenaushub bei Mast Gründungsarbeiten,
- möglicher Austritt von Schadstoffen (z. B. Treibstoffe und Schmiermittel).

Baubedingt wäre ohne begleitende Maßnahmen im Zuge der Mast Gründungsarbeiten eine Beeinträchtigung oder ein Verlust von vermuteten bzw. bekannten Bodendenkmalen möglich.

Im Zuge der Trassenplanung und -optimierung wurde versucht, eine weitgehende Meidung der bekannten Bodendenkmale zu erreichen. Den Hinweisen und Forderungen des BLDAM, Abteilung Bodendenkmalpflege (2015, 2016) folgend, besteht aufgrund vermunteter archäologischer Fundstellen eine Informationspflicht bzgl. eventuell angetroffener Bodendenkmale und Objekte von archäologischem Interesse.

Es sind bezüglich der baubedingten Vorhabenwirkungen keine erheblichen Beeinträchtigungen von Bodendenkmalen oder sonstigen Objekten von archäologischem Interesse zu erwarten. Durch die Vermeidungsmaßnahme V 2 (vgl. Maßnahmen Abschnitt C, Ziffer V.3.2) wird sichergestellt, dass für vorhandene Bodendenkmale oder sonstiger Objekte von archäologischem Interesse keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten sind. Zudem ist bei Einhaltung der vom BLDAM definierten Auflagen und Hinweise (vgl. Nebenbestimmungen Abschnitt A, Ziffer V.7.) mit geringen Auswirkungen auf das

Schutzgut Kulturgüter zu rechnen. Die baubedingte Inanspruchnahme sonstiger Sachgüter (landwirtschaftliche Nutzflächen, Wald etc.) wird im Zuge der Vorhabenrealisierung sind aufgrund der bereits bestehenden 220-kV-Leitung und der Errichtung im bestehenden Schutzstreifen gering, zudem wird die Inanspruchnahme privatrechtlich geregelt.

4.2.9.3 anlagenbedingte Umweltauswirkungen:

- dauerhafter Flächenentzug (Masten, Versiegelung durch die Fundamente.

Durch die Mastfundamente werden dauerhaft Standorte mit potenziellem Vorkommen archäologischer Bodendenkmale überbaut. Durch die Vermeidungsmaßnahme V 2 (vgl. Maßnahmen Abschnitt C, Ziffer V.3.2.) wird sichergestellt, dass für vorhandene Bodendenkmale oder sonstiger Objekte von archäologischem Interesse keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten sind. Die Bereiche der Mastfundamente sind im Verhältnis zur Gesamtmaßnahme relativ kleinflächig.

Es sind bezüglich der anlagenbedingten Vorhabenwirkungen keine erheblichen Beeinträchtigungen von Bodendenkmalen oder sonstigen Objekten von archäologischem Interesse zu erwarten. Vorhandene Baudenkmale werden durch den festgestellten Plan weder baulich noch bzgl. der Sichtachsen beeinträchtigt. Die anlagenbedingte Inanspruchnahme sonstiger Sachgüter (landwirtschaftliche Nutzflächen, Wald etc.) wird im Zuge der Vorhabenrealisierung privatrechtlich geregelt und ist aufgrund der bereits bestehenden 220-kV-Leitung und der Errichtung im bestehenden Schutzstreifen gering.

4.2.9.4 betriebsbedingte Umweltauswirkungen:

Durch die betriebsbedingten Wirkungen des Vorhabens sind keine relevanten nachteiligen Wirkungen auf das Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter zu erwarten. Betriebsbedingte Beschränkungen der Nutzung sonstiger Sachgüter (v.a. eingeschränkte Waldentwicklung im Leitungsschutzstreifen) werden im Zuge der Vorhabenrealisierung privatrechtlich geregelt.

Bei Einhaltung der vom BLDAM definierten Auflagen und Hinweise (vgl. Nebenbestimmungen Abschnitt A, Ziffer V.7.) sind, bezogen auf das gesamte Vorhaben und die damit verbundenen Wirkungen in der Summe, allenfalls geringe negative Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter zu erwarten (Bewertungsrang 1).

4.2.10 Wechselwirkungen

Das Geflecht der Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern ist sehr komplex. So bestehen z. B. Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern Mensch, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Landschaft sowie Klima und Luft durch die Versiegelung von Boden im Bereich der Maststandorte.

Entscheidend bei der Bewertung der Auswirkungen auf die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern ist die Feststellung, ob trotz der mit dem Vorhaben verbundenen Wirkungen eine weitere ökologisch wertvolle und dem Naturraum angepasste Entwicklung, z. B. der Fauna und Flora möglich ist.

Durch die Wirkungen des Vorhabens sind allenfalls geringe negative Auswirkungen bzw. vereinzelt geringe erheblich negative Auswirkungen, die durch entsprechende Maßnahmen potentiell ausgleich- oder ersetzbar sind, auf die Schutzgüter zu erwarten (siehe Abschnitt C, Ziffer V.4.2.). Die betreffenden Beeinträchtigungen treten zeitlich und räumlich begrenzt auf und sind von relativ geringer Intensität. In Ableitung der in Ziffer V.4.2. vorgenommenen schutzgutbezogenen Bewertung sind bezüglich des Vorhabens keine Faktoren erkennbar, die zu erheblichen Beeinträchtigungen von Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern führen könnten. Bei der zusammenfassenden Beschreibung und Bewertung sind die Wechselwirkungen bei der Beurteilung der einzelnen Schutzgüter sowie bei der Ermittlung der Beeinträchtigung bereits mit eingeflossen. Die Schutzgüter wurden dabei nicht strikt voneinander getrennt betrachtet, sondern bestimmte Funktionen des Naturhaushaltes im jeweiligen Kontext mit Schutzgütern, die sich in einem Wirkungsgefüge verwoben sind.

4.2.11 Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten

Zusätzlich zur Prüfung, ob ein Projekt - isoliert betrachtet - umweltverträglich ist, war auch zu untersuchen, ob es in Zusammenwirkung mit anderen Plänen und Projekten erhebliche Beeinträchtigungen verursachen könnte.

Betrachtet werden alle derzeit bekannten Pläne und Projekte deren Wirkungen zeitlich und räumlich mit dem Vorhaben zusammentreffen und sich in ihrer Wirkung additiv und / oder synergistisch verstärken. Es werden hierbei Projekte und Pläne mit gleichartigen Wirkprozessen sowie solche mit andersartigen, jedoch sich gegenseitig verstärkenden Wirkprozessen, betrachtet.

Folgende Projekte, deren Planungsstand als ausreichend verfestigt angesehen werden konnte, wurden betrachtet:

- Neubau der A 14 zwischen Magdeburg und Schwerin (in Brandenburg)
- Kiessandtagebau Groß Warnow,
- Sandabbau Karstädt-Garlin,
- Windkraftanlagen im Umkreis der 380-kV-Freileitung (Windeignungsgebiete EG 1, 4, 5, 7, 10, 42, 43 und 45).

Es steht zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde fest, dass die Auswahl der vorgenannten kumulativ zu betrachtenden Vorhaben für die vertiefte Prüfung des Zusammenwirkens fachgerecht und ausreichend ist und den Anforderungen des UVPG entspricht.

Die Prüfung der betrachteten Vorhaben hinsichtlich der zu berücksichtigenden Auswirkungen des gegenständlichen Vorhabens ergibt, dass es zwar für die Schutzgüter zu

kumulierenden Wirkungen kommen kann, die Kumulation der Wirkungen jedoch für kein Schutzgut zu zusätzlichen erheblichen Beeinträchtigungen führt. Die ermittelten Wirkungen verstärken sich nicht derart, als dass sie eine Veränderung in der bisherigen Gesamtbewertung der Umweltauswirkungen rechtfertigen würden.

4.2.12 Zusammenfassende Bewertung

Unter Abschnitt C, Ziffer V.4.2. wurde eine Bewertung der Auswirkungen des festgestellten Planes auf die Schutzgüter nach UVPG a. F. vorgenommen. Die Bewertung erfolgte auf Grundlage der unter Abschnitt C, Ziffer V.2.2. dargestellten Umweltauswirkungen des Vorhabens und unter Berücksichtigung der mit dem Vorhaben verbundenen, unter Ziffern V.3.2. und V.3.3. zu entnehmenden, Maßnahmen zur Vermeidung/ Verminderung bzw. zur Kompensation nachteiliger Umweltauswirkungen. In Tabelle 8 werden die verbalen Bewertungen in Form von Bewertungsstufen zusammengefasst.

Schutzgut	Bewertungsstufen				
	3	2	1	0	+
Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit			x		
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt		x			
Boden		x			
Wasser			x		
Luft, Klima			x		
Landschaft		x			
Kultur- und sonstige Sachgüter			x		

Tabelle 8: Bewertungsstufen der vorhabenbedingten Auswirkungen auf die Schutzgüter

- + *positive Auswirkungen*
- 0 *keine relevanten Auswirkungen*
- 1 *geringe negative Auswirkungen (Unterschreitung der Erheblichkeitsschwelle)*
- 2 *gering erheblich negative Auswirkungen (durch entsprechende Maßnahmen potentiell ausgleich- oder ersetzbar)*
- 3 *sehr erheblich negative Auswirkungen*

Für das Vorhaben: Netzverstärkung Güstrow - Wolmirstedt (BBPIG Vorhaben 39), 380-kV-Ersatzneubau Parchim Süd - Perleberg, Abschnitt Brandenburg in den Gemarkungen Kleeste, Neuhausen, Neuhof, Kribbe, Strehlen, Blüten, Klockow, Schönfeld, Quitzow und Perleberg (Landkreis Prignitz) werden die Beeinträchtigungen der Schutzgüter Menschen einschließlich der menschlichen Gesundheit, Wasser, Klima und Luft sowie kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter im Ergebnis als nicht erheblich nachteilig im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge gemäß § 12 UVPG a. F. bewertet.

Für die Schutzgüter Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt und Boden sowie Landschaft entstehen Beeinträchtigungen, die im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge gemäß § 12 UVPG durch Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen zwar gemindert und teilweise ausgeglichen werden können, aber im Ergebnis aufgrund unvermeidbarer und nicht vollständig kompensierbarer Beeinträchtigungen als erheblich nachteilig bewertet werden. Die Darlegungen zur Überwindung der Verbote gemäß §§ 17, 18 BbgNatSchAG und §§ 29, 30 BNatSchG nach § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG in Abschnitt C, Ziffer VII.2. tragen dem vorliegenden Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung Rechnung. Die Auswirkungen werden soweit, wie dies zumutbar ist, vermieden und sind in Anbetracht des Vorhabenzwecks und der Bedeutung des Vorhabens (vgl. Abschnitt C, Ziffer II) sowie der vorgesehenen Kompensation letztlich nicht so gravierend, dass nicht in Kauf genommen werden könnten.

Die getroffene Einschätzung ergeht unter der Voraussetzung der Einhaltung der zum Vorhaben erteilten Nebenbestimmungen.

VI. FFH-Verträglichkeit

1. Prüfgrundlagen und Prüfprogramm der FFH-Verträglichkeitsprüfung

1.1 Rechtsgrundlage

In Umsetzung der europäischen Richtlinien (Artikel 6 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen; FFH-RL, ABI. L 206 vom 22. Juli 1992, S. 7) sind die naturschutzfachlichen Anforderungen an die Prüfung von Plänen und Projekten in den §§ 32 bis 34 BNatSchG i. V. m. §§ 14 bis 16 BbgNatSchAG verankert.

Bei geschützten Teilen von Natur und Landschaft (Schutzgebiete im Sinne des § 20 Abs. 2 BNatSchG) ergeben sich die Maßstäbe für die Verträglichkeit aus dem Schutzzweck und den dazu erlassenen Vorschriften, wenn hierbei die jeweiligen Erhaltungsziele berücksichtigt wurden. Projekte und Pläne dürfen nur zugelassen werden, wenn das Gebiet in seinen für die Erhaltungsziele oder Schutzzwecke maßgeblichen Bestandteilen nicht erheblich beeinträchtigt wird (vgl. § 34 Abs. 2 BNatSchG). Ausnahmen sind nur unter bestimmten Voraussetzungen möglich.

Entsprechend der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft zur Anwendung der §§ 32 bis 36 BNatSchG in Brandenburg vom 17.09.2019 gilt ein einheitliches Verfahren für die Untersuchung und Prüfung der Verträglichkeit eines Projekts mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets.

Die Vorhabenträgerin hat die zur Prüfung der FFH-Verträglichkeit notwendigen Unterlagen (§ 34 Abs. 1 Satz 3 BNatSchG) vorgelegt. Dabei handelt es sich insbesondere um

die in den Unterlagen 8 bis 11 enthaltenen naturschutzfachlichen Beiträge in Form von Gutachten und Plänen zu den durchgeführten Verträglichkeits- und Ausnahmeprüfungen.

Die für das EU-Vogelschutzgebiet (SPA) „Agrarlandschaft Prignitz-Stepenitz“ (SPA DE 2738-421) erstellten Planunterlagen umfassen die Unterlagen 10.1 (FFH-Verträglichkeitsprüfung) unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Unterlagen 11.1, 11.2 und 11.5 (Fachgutachten).

1.2 Materielle Anforderungen

Für die Natura 2000-Gebiete besteht ein allgemeines Verschlechterungsverbot (§ 33 Absatz 1 Satz 1 BNatSchG), das durch § 34 BNatSchG mit seinen Regelungen zur Verträglichkeitsprüfung gesichert wird.

Nach § 34 Abs. 1 BNatSchG sind Projekte - um ein solches handelt es sich bei dem hier gegenständlichen Vorhaben - vor ihrer Zulassung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets (§ 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG) zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen und nicht unmittelbar der Verwaltung des Gebiets dienen. Ergibt diese Prüfung, dass das Projekt zu erheblichen Beeinträchtigungen des Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann, ist es gemäß § 34 Abs. 2 BNatSchG unzulässig. Eine Zulassung des Vorhabens ist dann an die weiteren Voraussetzungen der Abweichungsprüfung im Rahmen des § 34 Abs. 3 bis 5 BNatSchG geknüpft.

Die Prüfung der FFH-Verträglichkeit eines Projekts nach § 34 Abs. 1 BNatSchG ist bereits dann erforderlich, wenn es sich für eine erhebliche Gebietsbeeinträchtigung eignet. Auf die Gewissheit einer solchen Beeinträchtigung kommt es nicht an, vielmehr folgt dies aus der bloßen Wahrscheinlichkeit, dass es zu solchen Beeinträchtigungen kommt (EuGH, Urteil vom 7. September 2004 – C-127/02 –, Slg. 2004, I-7405, Rn. 40 f.). Dies ist der Fall, wenn „anhand objektiver Umstände nicht ausgeschlossen werden kann, dass der betreffende Plan oder das betreffende Projekt das fragliche Gebiet erheblich beeinträchtigt“ (EuGH, Urteil vom 7. September 2004 – C-127/02 –, Slg. 2004, I-7405, Rn. 44; BVerwG, Urteil vom 17. Januar 2007 – 9 A 20/05 –, Rn. 58, juris). In solcher Weise zur Beeinträchtigung geeignet ist das Vorhaben mit Bezug auf das (SPA) „Agrarlandschaft Prignitz-Stepenitz“ (SPA DE 2738-421).

Maßstab für die Prüfung der Verträglichkeit eines Projekts sind die Erhaltungsziele des jeweiligen Natura 2000-Gebietes (§ 34 Absatz 1 Satz 1 BNatSchG). Die erhebliche Beeinträchtigung eines Gebietes ist hierbei zu bejahen, wenn Pläne oder Projekte „drohen, die für dieses Gebiet festgelegten Erhaltungsziele zu gefährden“ (EuGH, Urteil vom 7. September 2004 – C-127/02 –, Slg. 2004, I-7405, Rn. 49; BVerwG, Urteil vom 17. Januar 2007 – 9 A 20/05 –, Rn. 41, juris). Grundsätzlich ist dabei jede Beeinträchtigung von Erhaltungszielen erheblich und muss als Beeinträchtigung des Gebietes als solches gewertet werden.

Soweit die Sicherung der Natura 2000-Gebiete durch eine Schutzgebietsausweisung im Sinne des § 20 Absatz 2 BNatSchG erfolgt ist, ergeben sich nach § 34 Absatz 1 Satz 2 BNatSchG die Maßstäbe für die Verträglichkeit aus dem darin genannten Schutzzweck. Der Schutzzweck wird in den Schutzerklärungen entsprechend den jeweiligen Erhaltungszielen und den erforderlichen Gebietsabgrenzungen bestimmt (§ 32 Absatz 3 Satz 1 BNatSchG).

Ein Projekt ist unzulässig, wenn es zu erheblichen Beeinträchtigungen eines Natura 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann (§ 34 Absatz 2 BNatSchG). Maßgebliche Gebietsbestandteile sind in der Regel die Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie, nach denen das Gebiet ausgewählt worden ist, einschließlich der darin vorkommenden charakteristischen Arten (vgl. Artikel 1 Buchstabe e FFH-RL) sowie die Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie, die für die Gebietsauswahl bestimmend waren.

Für die Frage, ob eine Beeinträchtigung des Gebiets in seinen Erhaltungszielen oder dem Schutzzweck erheblich ist, ist auf den Maßstab des „günstigen Erhaltungszustands“ abzustellen (BVerwG, Urteil vom 17. Januar 2007 – 9 A 20/05 –, Rn. 43, juris). Ein günstiger Erhaltungszustand der maßgeblichen Lebensräume und Arten im Sinne des Artikels 1 Buchstabe e und i FFH-RL muss trotz Durchführung des Vorhabens stabil bleiben, ein bestehender schlechter Erhaltungszustand darf jedenfalls nicht weiter verschlechtert werden (BVerwG, Urt. v. 03.05.2013, 9 A 16.12, Rn. 28). Der Erhaltungszustand ist Grundlage für die Festlegung von Erhaltungszielen (vgl. § 7 Abs. 1 Nr. 9 BNatSchG), anhand derer wiederum die Bestimmung etwaiger Schutzzwecke zu erfolgen hat (vgl. § 32 Abs. 3 Satz 1 BNatSchG). Für eine Definition dieses Maßstabs verweist § 7 Abs. 1 Nr. 10 BNatSchG auf Artikel 1 Buchst. e) und i) FFH-RL. Nach Artikel 1 Buchst. e) UAbs. 2 FFH-RL ist der Erhaltungszustand eines natürlichen Lebensraums (Artikel 1 Buchst. e) UAbs. 1 FFH-RL) günstig, wenn sein natürliches Verbreitungsgebiet sowie die Flächen, die er in diesem einnimmt, beständig sind oder sich ausdehnen, wenn die für seinen langfristigen Fortbestand notwendige Struktur und spezifische Funktionen bestehen und in absehbarer Zukunft wahrscheinlich weiterbestehen werden und wenn der Erhaltungszustand der für ihn charakteristischen Arten (vgl. hierzu: Artikel 1 Buchst. i) UAbs. 2 FFH-RL) günstig ist. Für den Verlust von Flächen eines Lebensraumtyps besteht eine Grundannahme, dass jeder Flächenverlust, der nicht nur Bagatelldimensionen hat, erheblich ist.

Artikel 1 Buchst. i) UAbs. 2 FFH-RL definiert den Erhaltungszustand einer Art als günstig, wenn anzunehmen ist, dass diese Art ein lebensfähiges Element des natürlichen Lebensraumes, dem sie angehört, bildet und langfristig weiterhin bilden wird, wenn das natürliche Verbreitungsgebiet dieser Art weder abnimmt noch in absehbarer Zeit vermutlich abnehmen wird und ein genügend großer Lebensraum vorhanden ist und wahrscheinlich weiterhin vorhanden sein wird, um langfristig ein Überleben der Population dieser Art zu sichern. Zu betrachten ist dies anhand des konkreten Gebiets, wie sich aus § 7 Abs. 1 Nr. 9 BNatSchG wegen der Festlegung von Erhaltungszielen „für ein Natura 2000-Gebiet“ ergibt. Ist eine Population in der Lage, nach einer Störung wieder zum

ursprünglichen Gleichgewicht zurückzukehren - sei es, dass sie für ihren dauerhaften Bestand in der bisherigen Qualität und Quantität auf die verlorengelassene Fläche nicht angewiesen ist, oder sei es, dass sie auf andere Flächen ohne Qualitäts- und Quantitätseinbußen ausweichen kann -, so bleibt ein günstiger Erhaltungszustand erhalten und eine erhebliche Beeinträchtigung ist demgemäß zu verneinen (BVerwG, Beschl. v. 20.02.2015, 7 B 13.14, Rn. 33; Urt. v. 12.03.2008, 9 A 3.06, Rn. 132).

Eine erhebliche Beeinträchtigung liegt außerdem dann vor, wenn die Herstellung eines günstigen Erhaltungszustands der maßgeblichen Bestandteile des Natura 2000-Gebietes verhindert wird (vgl. Artikel 1 FFH-RL).

Um zu einer Zulassung des Projekts zu gelangen, muss die Planfeststellungsbehörde Gewissheit darüber erlangen, dass es sich nicht auf das Gebiet als solches auswirkt (EuGH, Urteil vom 7. September 2004 – C-127/02 –, Slg. 2004, I-7405, Rn. 59 ff.; BVerwG, Urteil vom 17. Januar 2007 – 9 A 20/05 –, Rn. 41, juris). Dies ist der Fall, „wenn aus wissenschaftlicher Sicht kein vernünftiger Zweifel daran besteht, dass es keine solchen Auswirkungen gibt.“ (EuGH, Urteil vom 7. September 2004 – C-127/02 –, Slg. 2004, I-7405, Rn. 61). Methodisch erfordert der insoweit zu erbringende Gegenbeweis die „Berücksichtigung der besten einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnisse“ (EuGH, Urteil vom 7. September 2004 – C-127/02 –, Slg. 2004, I-7405, Rn. 54, 61; BVerwG, Urteil vom 17. Januar 2007 – 9 A 20/05 –, Rn. 62, juris). Fachwissenschaftlich überholte Untersuchungsmethoden scheidern demnach aus; hingegen ist eine fachwissenschaftlich anerkannte Untersuchungsmethode nicht bereits deshalb angreifbar, weil mit einer anderen – gleichsam anerkannten – Methode nicht in jeder Hinsicht deckungsgleiche Erkenntnisse gewonnen werden könnten (BVerwG, Urteil vom 12. März 2008 - 9 A 3/06 -, Rn. 73, juris).

Schließlich dürfen zugunsten eines Projektes geplante oder angeordnete Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt werden, soweit durch sie eine erhebliche Beeinträchtigung des Gebiets durch den Bau oder Betrieb des Projekts verhindert wird (EuGH, Urteil vom 15. Mai 2014 – C-521/12 –, Rn. 28 ff., 39, EUR-Lex; vgl. auch BVerwG, Urteil vom 17. Januar 2007 – 9 A 20/05 –, Rn. 53, juris).

2. SPA „Agrarlandschaft Prignitz-Stepenitz“ (SPA DE 2738-421)

2.1 Gebietsbeschreibung

Das Europäische Vogelschutzgebiet (Special Protected Area - SPA) „Agrarlandschaft Prignitz-Stepenitz“ (DE 2738-421) befindet sich im Norden von Brandenburg im Landkreis Prignitz und reicht bis an die mecklenburgische Landesgrenze. Es ist in vier nicht miteinander verbundene Teile gegliedert, die um die Orte Karstädt, Perleberg, Pritzwalk und Putlitz liegen. Die bestehende und zurückzubauende 220-kV-Freileitung sowie die planfestgestellte 380-kV-Freileitung verlaufen fast ausschließlich über Ackerland und stellenweise über Grünland (v. a. in der Karweniederung). Sie kreuzen dabei einige Feld-

gehölzbestände sowie Meliorationsgräben, liegen jedoch unmittelbar zwischen den Teilflächen außerhalb des SPA-Gebietes „Agrarlandschaft Prignitz-Stepenitz“, welches eine Gesamtgröße von 34.155 ha aufweist.

Gemäß Angaben des aktuellen Standard-Datenbogens (Stand 11/2008) handelt es sich bei dem Vogelschutzgebiet um eine strukturreiche Agrarlandschaft mit prägenden Waldinseln, Gehölzgruppen, Alleen und Baumreihen, mit z. T. parkähnlichem Charakter. Es wird ergänzt durch ein zumeist naturnahes Netz von Fließgewässern, bestehend aus Löcknitz, Stepenitz, Dömnitz, Kümmernitz, Panke, Freundbach u. a. Zuflüssen, die teilweise von Erlensäumen und Grünlandbereichen begleitet werden. Die Flächen des SPA-Gebietes sind zu 20 % bewaldet.

Die Güte und Bedeutung des Gebietes bestehen darin, dass es sich um einen bedeutenden Lebensraum für Brut- und Zugvögel handelt, der insbesondere eine EU-weite Bedeutung als Brutgebiet von Ortolan, Neuntöter, Schwarzstorch und Kranich sowie eine EU-weite Bedeutung als Rastgebiet des Zwergschwanes besitzt. Das Gebiet ist landschaftlich geprägt durch zahlreiche alte, landschaftsbildprägende Alleen.

2.2 Schutz- und Erhaltungsziele

Das SPA-Gebiet „Agrarlandschaft Prignitz-Stepenitz“ gehört zu den gemäß § 32 Abs. 2 BNatSchG unter Schutz gestellten Europäischen Schutzgebieten und wurde entsprechend der Erhaltungsziele zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft im Sinne des § 20 Abs. 2 BNatSchG erklärt. Gemäß § 34 Abs. 1 BNatSchG ergeben sich bei Natura 2000-Gebieten, die als geschützter Teil von Natur und Landschaft ausgewiesen sind, die Maßstäbe für die Verträglichkeit aus dem Schutzzweck und den dazu erlassenen Vorschriften.

Die Europäischen Vogelschutzgebiete nach § 15 BbgNatSchAG sind in den Anlagen 1 und 5 BbgNatSchAG aufgeführt. Für die Gebiete aus Anlage 1 ergeben sich die Erhaltungsziele aus der Anlage zum BbgNatSchAG selbst. Für die Gebiete aus Anlage 5 ergeben sich die Erhaltungsziele aus den jeweiligen Schutzgebietsverordnungen. Das SPA-Gebiet „Agrarlandschaft Prignitz-Stepenitz“ (SPA DE 2738-421) ist in der Anlage 5 BbgNatSchAG aufgeführt. Gemäß Anlage 5 BbgNatSchAG ergeben sich die Erhaltungsziele somit aus der Schutzgebietsverordnung Landschaftsschutzgebiet „Agrarlandschaft Prignitz-Stepenitz“ (LSG-VO).

Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes gemäß § 3 LSG-VO ist:

1. die Erhaltung und Wiederherstellung einer weitgehend unzerschnittenen, strukturreichen, vielfältigen, offenen, von Ackerflächen geprägten Agrarlandschaft mit einem hohen Anteil an Strukturelementen wie Hecken, Baumreihen, Einzelgehölzen, Söllen, Gräben, Lesesteinhaufen, Brachen, Randstreifen und Trockenrasen sowie einer mosaikartigen Nutzungsstruktur als Lebensraum von Vogelarten wie Wiesenweihe, Heidelerche, Sperbergrasmücke, Neuntöter, Ortolan, Braunkehlchen und Raubwürger sowie als Nahrungsflächen von Vogelarten wie Weißstorch, Wespenbussard, Schwarz- und Rotmilan, Rohr- und Wiesenweihe;

2. die Erhaltung und Wiederherstellung von landschaftstypischen Alleen, insbesondere von Eichenalleen und strukturierten Waldrändern mit Eichenanteil, angrenzend an mineralische Ackerstandorte auch als Lebensraum des Ortolans in seinem bedeutendsten Vorkommen in Brandenburg;
3. die Erhaltung und Wiederherstellung von Trockenrasen mit Dornbüschen und Wildobstbeständen als Bestandteil einer abwechslungsreichen Landschaft auch als Lebensraum charakteristischer Tier- und Pflanzenarten, wie zum Beispiel Heidelerche, Sperbergrasmücke, Neuntöter, Raubwürger, Zauneidechse, Sand-Strohblume und Heide-Nelke;
4. die Erhaltung und Wiederherstellung landschaftsbildprägender reich strukturierter, naturnaher Laub- und Laubmischwälder mit hohem Altholzanteil, alten Einzelbäumen, Überhältern sowie einem hohen Anteil an stehendem und liegendem Totholz auch als Lebensraum von Schwarzstorch, Wespenbussard, Schwarz- und Rotmilan, See- und Fischadler, Schwarz- und Mittelspecht, Zwergschnäpper, Baumfalke und weiteren waldbundenen Vogelarten;
5. die Erhaltung und Wiederherstellung intakter Bruchwälder und Waldmoore mit naturnahem Wasserstand und naturnaher Wasserstandsdynamik wegen ihrer Eigenart und Schönheit auch als Lebensraum insbesondere von Schwarzstorch, Kranich und Waldwasserläufer;
6. die Erhaltung und Wiederherstellung landschaftsästhetisch wertvoller, nährstoffarmer, lichter und halboffener Kiefernwälder mit Laubholzanteilen und reich gegliederten Waldrändern sowie Kiefernheiden und -gehölzen als Lebensraum von Ziegenmelker, Heidelerche, Baumfalke, Wiedehopf, Raubwürger und weiteren Vogelarten;
7. die Erhaltung und Wiederherstellung der Löcknitz und der Stepenitz sowie ihrer Nebenflüsse als gliedernde und verbindende Landschaftselemente mit weitgehend unverbautem, strukturreichem und naturnahem Erscheinungsbild, ausgeprägter Gewässerdynamik, Mäander- und Kolkbildungen, Uferabbrüchen, Steilwandbildungen, Altarmen, Sand- und Kiesbänken auch als Nahrungsgebiet des Schwarzstorches sowie Lebensraum des Eisvogels und weiterer fließgewässergebundener Vogelarten;
8. die Erhaltung und Wiederherstellung intakter Moore, Sümpfe, Torfstiche und Kleingewässer mit naturnahen Wasserständen und naturnaher Wasserstandsdynamik in ihrer Vielfalt und landschaftlichen Schönheit auch als Nahrungsgebiet des Schwarzstorches sowie als Lebensraum von Rohrweihe, Kranich, Waldwasserläufer und weiteren an Feuchtgebiete gebundene Vogelarten;
9. die Erhaltung und Wiederherstellung strukturreicher Standgewässer und Gewässerufer mit vielgestaltiger Verlandungs-, Schwimmblatt- und Unterwasservegetation sowie Flachwasserbereichen auch als Lebensraum von Sumpf-, Wasser- und Watvögeln, zum Beispiel Rohrschwirl, Rohrweihe, Teichralle und verschiedenen Gänse- und Entenarten;

10. die Erhaltung und Wiederherstellung eines für Niedermoore typischen Landschaftswasserhaushaltes, vor allem in den Flussniederungen, mit periodisch oder ganzjährig überfluteten Flächen oder ganzjährig hohen Grundwasserständen auch als Voraussetzung für Nahrungsgebiete von Schwarz- und Weißstorch sowie Lebensräume von Rohr- und Wiesenweihe, Kranich und weiteren an Feuchtgebiete gebundene Vogelarten;
11. die Erhaltung und Wiederherstellung extensiv bewirtschafteter Dauergrünlandflächen, insbesondere Feucht- und Nasswiesen, möglichst mit winterlicher Überflutung, insbesondere in enger räumlicher Verzahnung mit Brache- und Röhrichflächen sowie Röhrichsäumen als charakteristische Elemente der Kulturlandschaft auch als Lebensraum von Vogelarten wie Kiebitz und Braunkehlchen sowie als Nahrungs- und Rastflächen von Vogelarten wie Schwarz- und Weißstorch, Kranich und Goldregenpfeifer;
12. die Erhaltung und Wiederherstellung der Funktion als Rastgebiet als Bestandteil eines leistungs- und funktionsfähigen Naturhaushalts, insbesondere die Erhaltung und Wiederherstellung geeigneter Rastflächen für verschiedene Rastvögel, beispielsweise Schwäne, Gänse- und Entenarten und Watvögel;
13. die Erhaltung und Wiederherstellung einer arten- und individuenreichen Fauna von Wirbellosen (insbesondere Großinsekten), Amphibien und weiteren Kleintieren als Nahrungsangebot sowie als Ausdruck eines leistungs- und funktionsfähigen Naturhaushaltes.

Der überwiegende Teil des SPA-Gebietes wurde als Landschaftsschutzgebiet (LSG) ausgewiesen. Lediglich der nordöstlichste und kleinste Teil des SPA-Gebietes (zwischen L14 und Landesgrenze Mecklenburg-Vorpommern) wurde davon nicht erfasst. Hier befinden sich 2 Naturschutzgebiete (NSG). Innerhalb der größten - der östlichen - Teilfläche des SPA-Gebietes befinden sich 9 festgesetzte NSG.

Die Erhaltungsziele bzw. der Schutzzweck des SPA-Gebietes „Agrarlandschaft Prignitz-Stepenitz“ waren demnach der Verordnung des LSG „Agrarlandschaft Prignitz-Stepenitz“ sowie den Verordnungen der insgesamt elf Naturschutzgebiete zu entnehmen.

Aufgrund des großen Abstandes (> 10 km) der beiden im nordöstlichen Teil des SPA-Gebietes ausgewiesenen NSG sowie weiterer 6 NSG wurde eingeschätzt, dass unter Berücksichtigung der Aktionsräume von potentiell vom Vorhaben betroffenen europäischen Vogelarten Auswirkungen (Beeinträchtigungen) vom Vorhaben ausgeschlossen sind.

Der Schutzzweck des SPA-Gebietes ergibt sich aus der Verordnung über das LSG „Agrarlandschaft Prignitz-Stepenitz“, wonach es Erhaltungsziel des jeweiligen Europäischen Vogelschutzgebietes ist, durch die Erhaltung oder Wiederherstellung seiner maßgeblichen Bestandteile (als Lebensraum und Nahrungsgebiet) dazu beizutragen, dass ein günstiger Erhaltungszustand der in Artikel 4 Abs. 2 oder Anhang I der RL 2009/147/EG aufgeführten Vogelarten erhalten oder wiederhergestellt wird.

Der Schutzzweck der NSG „Gühlitzer Kohlegruben“ (Abstand 5,9 km zum Vorhaben), NSG „Schlatbach“ (Abstand 3,3 km) und NSG „Stepenitz“ (Abstand 1,1 km) wird in den jeweiligen NSG-Verordnungen mit der Erhaltung und Entwicklung des NSG als Teil des SPA-Gebietes (§ 2a Abs. 1 Nr. 9 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes) als Lebensraum von Arten nach Anhang I der RL 2009/147/EG einschließlich ihrer Brut- und Nahrungsgebiete sowie als Vermehrungs- Rast-, Mauser- und Überwinterungsgebiet ausgewiesener Zugvögelarten definiert. Weiter dienen die NSG der Erhaltung und Entwicklung des Gebietes als Lebens- und Rückzugsraum sowie potentiell Wiederausbreitungszentrum wild lebender Tierarten, insbesondere der Vögel, Amphibien und Fische.

Im Standard-Datenbogen des SPA-Gebietes sind die in der LSG-Verordnung sowie den NSG-Verordnungen genannten Arten überwiegend enthalten (bis auf Gebirgsstelze und Wasseramsel) und weitere 49 Arten aufgeführt. Allen Vorkommen im SPA-Gebiet wird ein guter Erhaltungszustand bescheinigt.

2.3 Detailliert untersuchter Bereich

Der in den Unterlagen:

- 11.1 Fachgutachten Brutvögel,
- 11.2 Ergänzende Faunistische Sonderuntersuchung (FSU): Brutvögel und Nahrungsgäste zur Brutzeit (Aves) und
- 11.5 Fachgutachten Zug- und Rastvögel

detailliert untersuchte Bereich umfasst auch Funktionen und funktionale Beziehungen außerhalb des SPA-Gebietes, wenn diese für einen günstigen Erhaltungszustand der Erhaltungsziele des Schutzgebietes unerlässlich sind.

Die Bestandserfassung erfolgte als flächendeckende Brutvogelkartierung im Zeitraum von Februar bis Juli im Jahr 2016 sowie als Zug- und Rastvogelkartierung im Zeitraum von September 2015 bis April 2016 und im Juli und August 2016 in drei verschiedenen Korridorbreiten. Während für Brutvögel eine Breite von 500 m und für Zug- und Rastvögel eine Breite von insgesamt 1.000 m festgesetzt wurde, weitet sich der Korridor für Groß- und Greifvögel auf bis zu 2.000 m Breite aus.

Aufgrund von Trassenoptimierungen und daraus folgenden Trassenverschiebungen, ergaben sich im aktuellen Planungsstand Trassenabschnitte innerhalb des nunmehr relevanten 500-m-Korridors, nämlich südöstlich der Ortschaft Klüß und zwischen den Gemeinden Schönfeld und Wüsten-Buchholz, die in der Saison 2016 nicht vollständig kartiert wurden. Diese Bereiche wurden daher in der Saison 2018 - Mai bis Juli 2018 - hinsichtlich des Brutvogelbestandes einer ergänzenden Kartierung unterzogen (PFU, Unterlage 11.2, S. 6).

Im Rahmen einer fachgutachterlichen Plausibilitätsprüfung im Jahr 2022 wurde durch die Vorhabenträgerin festgestellt, dass sich die Biotopstruktur im Untersuchungsraum gegenüber der aus 2015-2017 nicht grundlegend verändert hat. Im Untersuchungsgebiet

wurden keine Veränderungen festgestellt, die ein Vorkommen bisher nicht nachgewiesener besonders oder streng geschützter Tierarten vermuten lassen.

2.4 Prüfungsumfang

Errichtung und Betrieb des 380-kV-Ersatzneubaus Parchim Süd - Perleberg, Abschnitt Brandenburg sind mit Wirkprozessen und Wirkprozesskomplexen verbunden, die auf ihre FFH-Verträglichkeit überprüft worden sind. Als bau-, anlage- bzw. betriebsbedingte Wirkfaktoren sind die:

- Flächeninanspruchnahme und Bodenveränderung (bau-, anlagebedingt),
- Gehölzverlust (anlagebedingt),
- der Leitungsanflug (anlagebedingt),
- Lärm- und Schadstoffimmissionen (baubedingt) sowie
- die optische Beunruhigung von Tieren (baubedingt)

betrachtet worden.

Da sich die betriebsbedingten Wirkungen (z. B. Trassenbefahrungen und Trassenpflege) auf den Freileitungsbereich und das unmittelbare Umfeld und somit auf Flächen außerhalb des SPA-Gebietes beschränken, wurden diese als nicht betrachtungsrelevant eingestuft.

In die nähere Prüfung der Gebietsverträglichkeit des Vorhabens hat die Vorhabenträgerin aufgrund einer rechtlich nicht zu beanstandenden Abprüfung nur diejenigen Vogelarten nach Anhang I und Artikel 4 Abs. 2 der Vogelschutz-Richtlinie einbezogen, die für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgebliche Bestandteile des SPA darstellen (§ 34 Abs. 2 BNatSchG) sowie zusätzliche Arten, bei denen aufgrund weiterer Auswahlkriterien eine detaillierte Untersuchung erforderlich war.

Werden im Rahmen der Bestandserhebung Arten oder Lebensraumtypen festgestellt, die nicht in der Schutzerklärung erfasst sind, so bleiben diese in der Verträglichkeitsprüfung unberücksichtigt, soweit sie keine ökologische Bedeutung für die Erhaltungsziele darstellen (BVerwG, Urt. v. 17.01.2007, 9 A 20.05, Rn. 77).

Maßgeblich war dabei das Kriterium der potentiellen Betroffenheit. Potentiell betroffen sind vor allem die Vogelarten, die im detailliert untersuchten Bereich sowie teilweise darüber hinaus nachgewiesenen Vogelarten, die in der Verordnung über das LSG „Agrarlandschaft Prignitz-Stepenitz“ aufgeführt sind. Ob eine Betroffenheit dieser als Schutz- und Erhaltungsziele aufgeführten und im detailliert untersuchten Bereich nachgewiesenen Vogelarten vorliegt, wurde anhand der artspezifischen Effekt- und Fluchtdistanzen bzw. der Störradien für Brut- und Rastvögel sowie des nachgewiesenen Status im Untersuchungsgebiet ermittelt.

Für 14 der innerhalb des detailliert untersuchten Bereiches nachgewiesenen Arten können Beeinträchtigungen aufgrund von Kollisionen anhand der vorhabentypspezifischen Mortalitätsgefährdung (vMGI) ausgeschlossen werden. Dabei handelt es sich um die Arten Braunkehlchen, Gebirgsstelze, Heidelerche, Nachtigall, Neuntöter, Ortolan,

Schwarzspecht und Teichrohrsänger, die (gemäß BERNOTAT et al., 2018) den vMGI-Klassen D und E zugeordnet sind und deren vorhabentypspezifische Mortalitätsgefährdung demnach gering bzw. sehr gering ist. Auch für die der vMGI-Klasse C zugeordneten Arten Baumfalke, Rohrweihe, Rotmilan, Schwarzmilan, Wespenbussard und Wiesenweihe konnten erhebliche Beeinträchtigungen durch Kollisionen ausgeschlossen werden.

Die übrigen Arten wurden bezüglich der Kollisionsgefährdung einer vertiefenden Untersuchung zu unterzogen. Dabei handelt es sich um die ausschließlich als Brutvögel nachgewiesenen Arten Blässralle, Schwarzstorch, Seeadler, Teichralle und Wasserralle, die ausschließlich als Zug- bzw. Rastvögel nachgewiesenen Arten Bekassine, Blässgans, Goldregenpfeifer, Höckerschwan, Kiebitz, Saatgans, Singschwan und um die sowohl als Brut- als auch als Zug- und Rastvögel nachgewiesenen Arten Graugans, Kranich, Stockente und Weißstorch.

Bezüglich der Kollisionsgefährdung ausgeschlossen, aber wegen möglicher baubedingter Gefährdung der Brutplätze für die als Schutz- und Erhaltungsziel weiter definierten Vogelarten Baumfalke, Gebirgsstelze, Nachtigall, Rohrweihe, Rot- und Schwarzmilan erfolgte ebenso eine vertiefende Untersuchung.

2.5 Beeinträchtigungsprüfung

2.5.1 Artbezogene Einzelprüfung

Die Auswirkungsprognose wurde bezogen auf die Schutz- und Erhaltungsziele verbal argumentativ in Form einer Einzelfallprüfung durchgeführt. Dabei wurden die Auswirkungen des Vorhabens auf o. g. als betrachtungsrelevant ermittelten Brutvorkommen bzw. Zug- und Rastvogelvorkommen abgeschätzt und bewertet. Als erheblich betroffen wurde eine Population dann angesehen, wenn nicht ausgeschlossen werden konnte, dass der Bestand der Population dauerhaft abnimmt.

Bei der Bewertung der Beeinträchtigungen wurde auf fachlich anerkannte Beurteilungskriterien zurückgegriffen. In Bezug auf Lärm und optische Störungen wurde sowohl die Fluchtdistanz nach FLADE (1994) als auch die Effektdistanz und Lärmempfindlichkeit nach GARNIEL & MIERWALD (Kieler Institut für Landschaftsökologie - KIfL 2010) herangezogen, welche die derzeit aktuellste und umfangreichste Grundlage zur Bewertung des Störpotenzials durch Straßenverkehr darstellt. Die von GARNIEL & MIERWALD angegebenen Schwellenwerte in Bezug auf verkehrsbedingte optische und akustische Störungen (artspezifische Effektdistanzen sowie kritische Schallpegel) wurden als Beurteilungsgrundlage für baubedingte Störwirkungen genutzt.

Für die Bewertung einer Kollisionsgefährdung wurde die Methodik von BERNOTAT & DIERSCKE (2016) in ihrer Weiterentwicklung durch BENDFELDT HERMANN FRANKE LANDSCHAFTSARCHITEKTEN (2018) herangezogen. Das konstellationsspezifische Risiko des Anflugs im Prüfbereich wird anhand der betroffenen Individuenzahl, der Entfernung und der Wahrscheinlichkeit kritischer Flugsituationen konkretisiert.

Ergänzend wurde zudem geprüft, ob sich aus der aktualisierten Handlungsempfehlung nach BERNOTAT & DIERSCKE (2021) bzgl. der Anpassung des vorhabentypspezifischen Mortalitätsgefährdungsindex einzelner Brut- und Gastvogelarten eine relevante Änderung der artbezogenen Einzelprüfung ergeben würde. Im Ergebnis ergab sich eine prüf-relevante Änderung für die Bekassine als Gastvogel. Der vMGI wurde von Klasse C auf B hochgestuft. Nach Prüfung durch die Gutachter ergibt sich hieraus jedoch keine Änderung in Bezug auf die artenschutzrechtliche oder gebietsschutzrechtliche Einschätzung, da bei der Bekassine unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme $V_{ASB/FFH}$ 7 Markierung des Erdseils ein geringes konstellationsspezifisches Risiko besteht.

Bei der Beeinträchtigungsanalyse wurden bereits folgende Vermeidungsmaßnahmen des Landschaftspflegerischen Begleitplanes (LBP) berücksichtigt:

- $V_{ASB/FFH}$ 4 Rückbau von als Brutplatz genutzten Masten außerhalb der Brutzeit,
- $V_{ASB/FFH}$ 6 Bauzeitenregelung für Brutvögel,
- $V_{ASB/FFH}$ 7 Markierung des Erdseils und
- A_{CEF} 3 Anbringen von Nisthilfen für Baum- und Turmfalken.

Die vier Maßnahmen stellen gleichzeitig „Maßnahme zur Schadensbegrenzung“ dar. Als Maßnahmen zur Schadensbegrenzung sind bei der Entscheidung über die Verträglichkeit eines Projekts projektspezifische Schutzmaßnahmen zu berücksichtigen; mit diesen Maßnahmen sollen die etwaigen unmittelbar verursachten schädlichen Auswirkungen auf das Gebiet verhindert oder verringert werden, um dafür zu sorgen, dass es in seiner Funktion als Natura 2000-Gebiet nicht beeinträchtigt wird (EuGH, Urt. v. 26.04.2017, C-142/16, Rn. 34; Urt. v. 15.05.2014, C-521/12, Rn. 28). Es handelt sich also um Maßnahmen zur Verminderung oder Begrenzung von Wirkungen, die zu erheblichen Beeinträchtigungen von als Schutz- und Erhaltungsziel definierten Vogelarten führen können.

Maßnahmen zur Schadensbegrenzung müssen erhebliche Beeinträchtigungen nachweislich wirksam verhindern und zum Zeitpunkt der Durchführung des Projekts ihre volle Wirksamkeit bereits entfaltet haben (BVerwG, Urt. v. 12.03.2008, 9 A 3.06, Rn. 201).

Die Maßnahmen $V_{ASB/FFH}$ 4 und A_{CEF} 3 dienen der Vermeidung von erheblichen Beeinträchtigungen der Population des Baumfalken.

Die Maßnahme $V_{ASB/FFH}$ 6 dient der Vermeidung von erheblichen Beeinträchtigungen der Vogelarten Gebirgsstelze, Kranich, Rohrweihe, Rotmilan, Schwarzmilan, Seeadler, Teichralle und Wasserralle.

Die Maßnahme $V_{ASB/FFH}$ 7 dient der Vermeidung von erheblichen Beeinträchtigungen der Vogelarten Bekassine, Bläss- und Saatgans, Blässralle, Goldregenpfeifer, Höcker-schwan, Kiebitz, Kranich, Seeadler, Singschwan, Stockente, Teichralle und Weißstorch.

Es erfolgt eine Markierung des Erdseils (Donau-Mast) bzw. beider Erdseile (Einebenenmast) der 380-kV-Leitung auf der gesamten Freileitungsstrecke (Mast 215 bis 264). Vorgesehen ist die Verwendung von Spiralmarkern.

Unter Berücksichtigung der o. g. Vermeidungs- und Schadensbegrenzungsmaßnahmen konnten erhebliche Beeinträchtigungen der untersuchten potentiell betroffenen Vogelarten ausgeschlossen werden.

2.5.2 Summationswirkung

Zusätzlich zur Prüfung, ob ein Projekt - isoliert betrachtet - ein Natura 2000-Gebiet erheblich beeinträchtigt, war auch zu untersuchen, ob es in Zusammenwirkung mit anderen Plänen und Projekten erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele verursachen könnte. Hierbei sind alle Projekte zu berücksichtigen, die unabhängig von ihrer Lage innerhalb oder außerhalb des Gebietes Auswirkungen auf das betreffende Natura 2000-Gebiet haben können. Für die Summationsbetrachtung müssen die Auswirkungen anderer Pläne oder Projekte und damit das Ausmaß der Summationswirkung jedoch verlässlich absehbar sein. Dies trifft in der Regel bei abgeschlossenen oder zumindest genehmigten Projekten zu (BVerwG, Urt. v. 15.07.2016, 9 C 3.16, Rn. 56; Beschl. v. 28.11.2013, G 9 B 14.13, Rn. 11, 12; Urt. v. 21.05.2008, 9 A 68.07, Rn. 21). Nicht in die Summationsbetrachtung einzubeziehen sind Projekte, die im Ausnahmeverfahren nach § 34 Absatz 3 BNatSchG zugelassen wurden und deren Kohärenzsicherungsmaßnahmen ihre volle Wirksamkeit bereits erreicht haben und bei denen darüber hinaus keine weiteren, nicht erheblichen Beeinträchtigungen vorliegen. Bezugszeitpunkt für die Summationsbetrachtung ist bei FFH-Gebieten die erstmalige Aufnahme in die Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union L 382, 47. Jg., 28.12.2004 für 477 Gebiete; die später hinzugekommenen Gebiete sind dem Amtsblatt der Europäischen Union L 12, 51. Jg., 15.01.2008 zu entnehmen). Bei Vogelschutzgebieten ist Bezugszeitpunkt die Bekanntmachung vom 26. Juli 2007 im Bundesanzeiger (59. Jg., Nr. 196a, ausgegeben am 19. Oktober 2007).

Betrachtet werden alle derzeit bekannten Pläne und Projekte, die innerhalb des EU-Vogelschutzgebietes „Agrarlandschaft Prignitz-Stepenitz“ und in angrenzenden Flächen sowie im näheren Umfeld durchgeführt werden sollen und somit potentiell im Zusammenwirken mit den Beeinträchtigungen durch die geplante 380-kV-Freileitung zu kumulativen Wirkungen auf die Erhaltungsziele führen können. Es werden hierbei Projekte und Pläne mit gleichartigen Wirkprozessen sowie solche mit andersartigen, jedoch sich gegenseitig verstärkenden Wirkprozessen, betrachtet.

Folgende Projekte, deren Planungsstand als ausreichend verfestigt angesehen werden konnte, wurden betrachtet:

- Neubau der A 14 zwischen Magdeburg und Schwerin (in Brandenburg)
- Kiessandtagebau Groß Warnow,
- Sandabbau Karstädt-Garlin,
- Windkraftanlagen im Umkreis der 380-kV-Freileitung (Windeignungsgebiete EG 1, 4, 5, 7, 10, 42, 43 und 45).

Unter der Voraussetzung, dass die in den o. g. Projekten benannten schadensbegrenzenden Maßnahmen vollumfänglich umgesetzt werden, die für diese Projekte einzeln

betrachtet zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Vogelschutzgebietes führen, können auch bei Betrachtung der Summation von Auswirkungen des festgestellten Planes (mit seinen Vermeidungsmaßnahmen) und der Auswirkungen o. g. Projekte erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Vogelschutzgebietes ausgeschlossen werden.

2.5.3 Eigene Bewertung der Planfeststellungsbehörde

Die Planfeststellungsbehörde schließt sich der mit der in der PFU, Unterlage 10.1 vorgelegten Beeinträchtigungsprüfung an und macht sich diese zu eigen. Die Prüfung lässt weder methodische noch inhaltliche Mängel erkennen. Sie basiert auf hinreichenden Bestandserhebungen in Gestalt einer Auswertung des vorhandenen Datenmaterials und einer Erstellung aktueller faunistischer Sonderuntersuchungen. Die relevanten Wirkfaktoren werden berücksichtigt. Auch wird das Zusammenwirken mit anderen Projekten (Summation) bewertet.

Dabei hat die Planfeststellungsbehörde auch betrachtet, ob die Bewertung der Erheblichkeit unter dem Einbeziehen schadensbegrenzender Maßnahmen rechtlich zulässig sei.

Bei den im o. g. Abschnitt 2.5.1 genannten Vermeidungsmaßnahmen handelt es sich nicht um Maßnahmen mit kompensatorischer Wirkung, sondern um Vermeidungsmaßnahmen des Landschaftspflegerischen Begleitplanes. Diese Maßnahmen sind klassische Vermeidungsmaßnahmen, die an den Wirkungen des Vorhabens ansetzen und diese verhindern bzw. verringern (vgl. EuGH, Urt. v. 15.05.2014, C-521/12, NVWZ 2014, 931 (933), Rn. 31).

Die Planfeststellungsbehörde erkennt an, dass mit den o. g. Vermeidungs- bzw. Schadensbegrenzungsmaßnahmen erhebliche Beeinträchtigungen nachweislich verhindert werden können. So greifen z. B. die Bauzeitenregelung am Vorhaben bzw. an dessen Wirkungen direkt an und vermeiden Wirkungen an der Quelle / am Ort des Entstehens.

Auch können durch die Markierung die Erdseile diese von den Vögeln aus größerer Entfernung wahrgenommen und entsprechend frühzeitig umflogen werden. Zudem ist die artspezifische Wirksamkeit von Vogelschutzmarkern an Freileitungen nicht nur gutachterlich nachgewiesen, sondern auch höchstrichterlich bestätigt (BVerwG, Urt. v. 21.01.2016 – 4 A 5.14, juris, Rn. 105.).

3. Zusammenfassung

Die FFH-Verträglichkeit wurde auf der Grundlage der vorhandenen Daten zur Avifauna sowie der technischen Daten dahingehend untersucht, ob das Vorhaben das SPA-Gebiet „Agrarlandschaft Prignitz-Stepenitz“ (SPA DE 2738-421) in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen erheblich beeinträchtigen kann (§ 34 Abs. 1 BNatSchG).

Im Rahmen der Konfliktanalyse und Bewertung der möglichen vorhabenbedingten Beeinträchtigungen konnten erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden. Es wurden lediglich nicht erhebliche Beeinträchtigungen konstatiert.

Das LfU hat mit Stellungnahme vom 21.07.2022 ebenfalls mitgeteilt, dass die FFH-Verträglichkeitsprüfung nachvollziehbar zu dem Schluss kommt, dass das Vorhaben zu keiner erheblichen Beeinträchtigung der Erhaltungsziele oder der für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile des FFH-Gebiets führt.

Nach Ermittlung sämtlicher Gesichtspunkte des betreffenden Projekts und unter Berücksichtigung der besten einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnisse hat die Planfeststellungsbehörde Gewissheit darüber erlangt hat, dass sich das Projekt nicht dauerhaft nachteilig auf das betreffende SPA-Gebiet bzw. das Natura 2000-Netz auswirkt.

Von der Planfeststellungsbehörde nicht unberücksichtigt geblieben ist die Prüfung der Verträglichkeit mit dem am nördlichen Abschnitt (nördlich Mast 216) angrenzenden, in Mecklenburg-Vorpommern befindlichen, SPA-Gebiet „Feldmark Stolpe - Karrenzin – Dambeck - Werle“ (DE 2736-471). Dessen Verträglichkeit mit dem Ersatzneubau der 380-kV-Freileitung wurde mit dem Planfeststellungsbeschluss vom 29.06.2021 (Az. VIII-667-00006-20151012-010) durch die in Mecklenburg-Vorpommern zuständige Planfeststellungsbehörde (Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung) festgestellt. Die technischen Daten der 380-kV-Freileitung in Brandenburg (u. a. Mastausteilung, Ein-ebenenmast) sind auf einem Abschnitt von ca. 3 km südlich des SPA-Gebietes „Feldmark Stolpe - Karrenzin - Dambeck - Werle“ identisch mit den technischen Daten der 380-kV-Freileitung in Mecklenburg-Vorpommern, die dort das SPA-Gebiet direkt quert. Die Vermeidungsmaßnahmen (u. a. Bauzeitenbeschränkung, Markierung des Erdseils) sind ebenso identisch. Eine erhebliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele oder zu dem Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen des SPA-Gebietes „Feldmark Stolpe - Karrenzin - Dambeck – Werle“ durch die planfestgestellte 380-kV-Freileitung in Brandenburg kann somit ebenso ausgeschlossen werden.

Das Vorhaben ist FFH-verträglich. Die FFH-Verträglichkeitsprüfung hat ergeben, dass das Projekt nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen führen kann und somit aus der Sicht des Natura 2000-Regimes zulässig ist.

VII. Sonstige abwägungserhebliche öffentliche Belange

Bei der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen (§ 43 Abs. 2 EnWG). Die zu berücksichtigenden Belange wurden ermittelt und entsprechend ihrer objektiven Gewichtigkeit in die Abwägung eingestellt. Auf dieser Grundlage wurde die Ausgleichsentscheidung zwischen den berührten privaten und öffentlichen Belangen vorgenommen. Die im Anhörungsverfahren erhobenen Einwendungen sowie die abgegebenen Stellungnahmen wurden einbezogen.

1. Raumordnung, Landesplanung und Regionalplanung

1.1 Raumordnungsverfahren

Bei Entscheidungen öffentlicher Stellen über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen von Personen des Privatrechts, die der Planfeststellung oder der Genehmigung mit der Rechtswirkung der Planfeststellung bedürfen, sind gemäß § 4 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 ROG Ziele der Raumordnung zu beachten sowie Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um ein raumbedeutsames Vorhaben mit überörtlicher Bedeutung. Gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 6 ROG sind raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen solche, durch die Raum in Anspruch genommen oder die räumliche Entwicklung oder Funktion eines Gebietes beeinflusst werden, einschließlich des Einsatzes der hierfür vorgesehenen öffentlichen Finanzmittel. Maßgebend ist zunächst, dass ein Vorhaben zu den in § 1 Satz 1 der Raumordnungsverordnung (RoV) aufgeführten Planungen und Maßnahmen zählt. Zu diesen Planungen und Maßnahmen zählen gemäß § 1 Ziff. 14 RoV, wie hier vorliegend, Errichtung von Hochspannungsfreileitungen mit einer Nennspannung von 110 kV oder mehr. Ausgenommen sind Errichtungen in Bestandstrassen, unmittelbar neben Bestandstrassen oder unter weit überwiegender Nutzung von Bestandstrassen. Vorliegend wird jedoch auf zwei kürzeren Abschnitten eine Umtrassierung vorgenommen. Gemäß § 1 S. 1 RoV kommt es jedoch im Einzelfall darauf an, ob eine Raumbedeutsamkeit und überörtliche Bedeutung vorliegen. Eine überörtliche Bedeutung ergibt sich vor allem dann, wenn wesentliche Auswirkungen der Planung oder Maßnahme auf das Gebiet mehrerer Gemeinden zu erwarten sind. Die Raumbedeutsamkeit der planfestgestellten 380-kV-Leitung ergibt sich vor allem aus der geplanten Streckenlänge der Leitung von ca. 17 km und der möglichen Beeinträchtigungen der Freiraumfunktion des Außenbereiches und den raumordnerisch gesicherten Funktionen des Vorhabengebietes. Auch eine überörtliche Bedeutung des Vorhabens ist aufgrund des Trassenverlaufs über mehrere Gemeindegebiete festzustellen.

Die zuständige Raumordnungsbehörde in Brandenburg (Gemeinsame Landesplanungsabteilung) teilte per Stellungnahme vom 17.08.2015 (Aktenzeichen GL5.11 – 1510/2015/N) mit, dass im Ergebnis der Prüfung über die Art der landesplanerischen Abstimmung für diese raumbedeutsame Maßnahme, bezogen auf den Trassenverlauf in Brandenburg, von der Durchführung eines Raumordnungsverfahrens abgesehen werden und die Raumverträglichkeitsprüfung sowie die Abstimmung mit anderen Planungen und Maßnahmen im Planfeststellungsverfahren erfolgen kann.

Die Ergebnisse in der Stellungnahme der Gemeinsame Landesplanungsabteilung wurden von der Planfeststellungsbehörde beachtet. Der festgestellte Plan trägt schutzbedürftigen Nutzungen durch die weitere Entfernung der Leitung von den Ortschaften Klüß und Wüsten-Buchholz Rechnung.

Damit werden unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Nutzung der Bestandstrasse neue Flächeninanspruchnahmen, Zergliederungen und Zerschneidungen vermieden.

Mit Schreiben vom 10.12.2019 bestätigt die Gemeinsame Landesplanungsabteilung gegenüber der Planfeststellungsbehörde, dass mit dem vorgesehenen Leitungsverlauf die Ziele der Raumordnung dem Vorhaben nicht entgegenstehen.

Die Regionale Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel bestätigt in der Stellungnahme vom 18.11.2019, dass das Vorhaben mit Belangen der Regionalen Planungsgemeinschaft vereinbar ist.

1.2 Landesentwicklungsplan

Die planfestgestellte Trasse entspricht den Vorgaben des Landesentwicklungsplans (LEP). Ziele der Raumordnung stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

Ein für die Trassierung relevantes Ziel der Raumordnung ist die im Grundsatz G 6.1 und in Ziffer Z 6.2 des Landesentwicklungsplans Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) geregelte Erhaltung, Entwicklung und Sicherung des in der Festlegungskarte des LEP ausgewiesenen Freiraumverbunds. Der festgelegte Freiraumverbund ist nach Z 6.2 LEP HR räumlich und in seiner Funktionsfähigkeit zu sichern. Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, die den Freiraumverbund in Anspruch nehmen oder neu zerschneiden, sind ausgeschlossen, sofern sie die Funktionen des Freiraumverbundes oder seine Verbundstruktur beeinträchtigen (Z 6.2 Absatz 1).

Ausnahmen davon sind unter der Voraussetzung, dass:

- die raumbedeutsame Planung oder Maßnahme nicht auf anderen geeigneten Flächen außerhalb des Freiraumverbundes durchgeführt werden kann und
- die Inanspruchnahme minimiert wird,

u. a. möglich für überregional bedeutsame Planungen oder Maßnahmen, insbesondere für eine überregional bedeutsame linienhafte Infrastruktur soweit ein öffentliches Interesse an der Realisierung besteht.

Die 380-kV-Freileitung quert den Freiraumverbund nahe der Ländergrenze zu Mecklenburg-Vorpommern östlich der Ortslage Karwe im Bereich der dort vorhandenen - die räumliche Situation prägenden - 220-kV-Leitung auf einer Länge von ca. 600 m.

Für die überregional bedeutsame linienhafte 380-kV-Freileitung besteht ein öffentliches Interesse. Den Zielen und Grundsätzen wird mit der überwiegenden Trassierung des 380-kV-Ersatzneubaus Parchim Süd - Perleberg in der Bestandstrasse der 220-kV-Leitung Rechnung getragen. Somit erfolgt keine Neuerschneidung des Freiraumverbunds.

Das Vorhaben liegt zudem im Bereich der Festlegung zentraler Ort (Perleberg) nach Ziffer Z 3.1 bzw. Mittelzentrum nach Ziffer Z 3.6 LEP HR. Den Zielen und Grundsätzen wird mit der Trassierung des 380-kV-Ersatzneubaus Parchim Süd - Perleberg in der Bestandstrasse der 220-kV-Leitung Rechnung getragen. Somit erfolgt keine Beeinträchtigung dieser Festsetzung des LEP HR. Auch die Versorgungsfunktionen Zentraler Orte nach Ziffer Z 2.7 LEP HR wird vorhabenbedingt nicht beeinträchtigt.

1.3 Regionalpläne

Auch die Ziele der Regionalplanung stehen dem Vorhaben nicht entgegen. Dies ergibt sich in Würdigung des Regionalplans Prignitz-Oberhavel, der zum Zeitpunkt der Antragstellung 2 rechtsgültige sachliche Teilpläne („Windenergienutzung“ und „Rohstoffsicherung“) umfasste, und der Stellungnahme der Regionalen Planungsgemeinschaft im Planfeststellungsverfahren.

Der sachliche Teilplan „Windenergienutzung“ weist 3 Eignungsgebiete Windenergienutzung aus. Die Trasse der planfestgestellten 380-kV-Freileitung verläuft, wie auch schon die vorhandene 220-kV-Leitung, durch zwei ausgewiesene Windeignungsgebiete und führt an einem weiteren vorbei (Regionalplan „Windenergienutzung“ 2003). An allen drei Standorten sind bereits Windkraftanlagen (WKA) vorhanden.

Das Windeignungsgebiet („Karstädt / Blüten / Premslin“) wird zwischen Klockow und Blüten auf einer Strecke von etwa 1,6 Kilometern gequert. Ein Teil des Windeignungsgebietes ist durch einen B-Plan rechtlich gesichert. Nördlich von Neuhof passiert die Leitung das Windeignungsgebiet „Kribbe“ auf einer Länge von etwa einem Kilometer. Bei Kleeste verläuft die bestehende Leitung entlang der Grenze des gleichnamigen Windeignungsgebietes auf einer Länge von etwa 350 Metern.

Die Windeignungsgebiete stehen dem 380-kV-Ersatzneubau als Eignungsgebiete nicht entgegen. Maßnahmen und Nutzungen, für die eine Eignung in bestimmten Gebieten durch regionalplanerische Ausweisung attestiert ist, schließen - in Abgrenzung zur Wirkung von Vorranggebieten - andere Maßnahmen und Nutzungen nicht aus. Daher sind Höchstspannungsleitungen in Eignungsgebieten für andere Maßnahmen oder Nutzungen nicht von vornherein regionalplanerisch unzulässig. Auf die Eignungsfestlegung ist im Rahmen der planerischen Abwägung Rücksicht zu nehmen. Da die 380-kV-Freileitung im Bereich der Windeignungsgebiete „Karstädt / Blüten / Premslin“ und „Kribbe“ und auch im Bereich des an die Trasse angrenzenden Windeignungsgebiets „Kleeste“ auf der Trassenachse der 220-kV-Leitung verläuft, ergeben sich keine Betroffenheiten oder Einschränkungen. Die gemäß DIN EN 50341-3-4 Ziffer 5.4.5 maßgeblichen Abstände ($> 3 \times$ Rotordurchmesser für Freileitungen ohne Schwingungsschutzmaßnahmen und $> 1 \times$ Rotordurchmesser für Freileitungen mit Schwingungsschutzmaßnahmen) zu bestehenden und genehmigten Windenergieanlagen werden eingehalten.

Auch der in 2021 von der Regionalversammlung gebilligte Entwurf des sachlichen Teilplans „Windenergienutzung“, der nunmehr 30 Windeignungsgebiete mit einer Fläche von 8.800 ha ausweist, in denen die Errichtung raumbedeutsamer Windenergieanlagen in substantieller Weise ermöglicht werden soll, weist keine Konflikte zur 380-kV-Freileitung auf.

Die Satzung zum Regionalplan Prignitz-Oberhavel Sachlicher Teilplan "Freiraum und Windenergie" mit dem Ziel der räumlichen Konzentration der Windenergienutzung auf konfliktarme Bereiche wurde teilweise genehmigt. Die Festlegungen zum Freiraum und zu den historisch bedeutsamen Kulturlandschaften wurde genehmigt. Von der Genehmigung ausgenommen sind die Festlegungen zur Steuerung der raumbedeutsamen

Windenergienutzung. Die Bekanntmachung im Amtsblatt ist noch nicht erfolgt. Der Regionalplan umfasst 34 Eignungsgebiete für die Windenergienutzung mit einer Gesamtfläche von ca. 9.600 ha.

Gemäß des nicht bestätigten Regionalplan-Entwurfs wurden die Windeignungsgebiete teilweise reduziert und teilweise verlagert. So ist das Windeignungsgebiet „Kribbe“ nicht mehr enthalten. Das Windeignungsgebiet „Kleeste“ wurde in seiner Ausdehnung überwiegend erhalten. Das Windeignungsgebiet bei Karstädt („Karstädt - Schönfeld“), wurde in seiner Ausdehnung teilweise reduziert, enthält jedoch darüber hinaus auch Flächen, die bisher nicht als Windeignungsgebiet ausgewiesen waren, insbesondere nördlich und südlich von Klockow. Das geplante Windeignungsgebiet erstreckt sich auf Flächen, die für den Bau der 380-kV-Freileitung notwendig sind. Konflikte mit dem Vorhaben sind jedoch nicht zu erwarten, da auch die bestehende Freileitung bereits durch das bestehende Windeignungsgebiet „Karstädt / Blüten / Premslin“ verläuft.

Vorranggebiete schließen gemäß § 7 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 ROG andere raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen in diesem Gebiet aus, soweit diese mit den vorrangigen Funktionen oder Nutzungen nicht vereinbar sind. Auch die Festlegung von Vorranggebieten ist als Zielfestlegung verbindlich. Die Vorrangnutzung soll innerhalb von Vorranggebieten strikt gegen andere Nutzungen gesichert werden, ohne dass dies durch Abwägung überwindbar wäre. Andere Nutzungen dürfen nur dann zugelassen werden, wenn sie die vorrangige Nutzung nicht beeinträchtigen (BVerwG, Ur. v. 19.07.2001, 4 C 4.00, BVerwGE 115, 17, 22). Dies gilt für das festgestellte Vorranggebiet „Freiraum“ aber nur für Neuzerschneidungen durch Trassen, nicht für eine Trassenführung in einer Bestandstrasse, da damit keine Neuzerschneidung einhergeht. Die planfestgestellte Trassenführung verläuft bis auf zwei kurze Trassenoptimierungen in der Bestandstrasse. Zudem kann in Ausnahmefällen das Vorranggebiet „Freiraum“ in Anspruch genommen werden, wenn eine überregional bedeutsame Infrastrukturmaßnahme nicht umgesetzt werden kann, ohne das Vorranggebiet „Freiraum“ in Anspruch zu nehmen und / oder ein öffentliches Interesse besteht.

Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete zur Sicherung oberflächennaher Rohstoffe des Regionalplans Prignitz – Oberhavel - Sachlicher Teilplan „Rohstoffsicherung“ werden durch die bestehende und ersatzneugebaute Freileitung nicht gekreuzt.

Die Regionale Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel bestätigt in der Stellungnahme vom 16.12.2019, dass die Trassierung des 380-kV-Ersatzneubaus Parchim Süd - Perleberg mit den Belangen der Regionalen Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel vereinbar ist.

Im Ergebnis ist somit festzustellen, dass das Vorhaben mit den Zielen, Grundsätzen und sonstigen Erfordernissen der Raumordnung und Landesplanung übereinstimmt. Die raumordnerischen Maßgaben wurden soweit erforderlich in der Planung berücksichtigt und inhaltlich umgesetzt.

2. Natur- und Landschaftsschutz

2.1 Europäisches Netz NATURA 2000 Verträglichkeitsprüfung

Die bestehende und zurückzubauende 220-kV-Freileitung sowie die planfestgestellte 380-kV-Freileitung liegen unmittelbar zwischen den Teilflächen, jedoch außerhalb des SPA-Gebietes „Agrarlandschaft Prignitz-Stepenitz“, welches Bestandteil des Netzes NATURA 2000 ist. Für das betroffene Gebiet liegt eine gebietsbezogene FFH-Verträglichkeitsuntersuchung der Vorhabenträgerin und eine Prüfung der Verträglichkeit des 380-kV-Ersatzneubaus mit den Erhaltungszielen des NATURA 2000-Gebietes durch die Planfeststellungsbehörde in diesem Planfeststellungsbeschluss vor. Das Vorhaben 380-kV-Ersatzneubau Parchim Süd - Perleberg, Abschnitt Brandenburg wurde vor seiner Zulassung auf seine Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des möglicherweise betroffenen Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung überprüft. Die Ergebnisse der genehmigungsbehördlichen FFH-Verträglichkeitsprüfung sind unter Abschnitt C, Ziffer VI.2. dargelegt.

Das Vorhaben ist mit dem Netz NATURA 2000 als verträglich einzustufen.

2.2 Artenschutzrechtliche Zulässigkeit

2.2.1 Prüfgrundlagen u. Prüfprogramm der besonderen artenschutzrechtlichen Prüfung

Das Vorhaben 380-kV-Ersatzneubau Parchim Süd - Perleberg, Abschnitt Brandenburg muss den besonderen artenschutzrechtlichen Vorgaben der §§ 44 ff. BNatSchG genügen. Dies hat die Planfeststellungsbehörde geprüft und ist zu einem positiven Ergebnis gekommen.

Die generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind folgendermaßen gefasst:

„Es ist verboten,

1. „wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).“

Diese Verbote sind um den für Eingriffsvorhaben relevanten § 44 Abs. 5 BNatSchG spezifiziert:

Gemäß § 44 Abs. 5 S. 1 und 2 BNatSchG gelten Sonderregelungen für nach § 15 Abs. 1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Abs. 1 oder Abs. 3 BNatSchG zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden. Vorliegend handelt es sich bei dem Vorhaben um einen gemäß § 15 Abs. 1 BNatSchG unvermeidbaren Eingriff in Natur und Landschaft, der nach § 17 Abs. 1 BNatSchG zugelassen werden kann (vgl. Abschnitt A, Ziffer I.2). Somit ist § 44 Abs. 5 BNatSchG für das gegenständliche Vorhaben einschlägig.

Für die benannten Arten liegt daher gemäß § 44 Abs. 5 S. 2 Nr. 1 BNatSchG ein Verstoß gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG dann nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann. Das anhand einer wertenden Betrachtung auszufüllende Kriterium der Signifikanz trägt dem Umstand Rechnung, dass für Tiere bereits vorhabenunabhängig ein allgemeines Tötungs- und Verletzungsrisiko besteht, welches sich nicht nur aus dem allgemeinen Naturgeschehen ergibt, sondern auch dann sozialadäquat sein kann und deshalb hinzunehmen ist, wenn es zwar vom Menschen verursacht ist, aber nur einzelne Individuen betrifft (BVerwG, Beschl. v. 07.01.2020, 4 B 20/19, juris Rn. 5).

Gemäß § 44 Abs. 5 S. 2 Nr. 2 BNatSchG liegt ein Verstoß gegen das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG für die benannten Arten nicht vor, wenn es durch die den Tatbestand des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen verwirklichenden Handlungen zu einer unvermeidbaren Beeinträchtigung wild lebender Tiere kommt und die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist.

Zudem liegt gemäß § 44 Abs. 5 S. 2 Nr. 3 BNatSchG in Fällen einer Betroffenheit der genannten Arten kein Verstoß gegen das Zugriffsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Gemäß § 44 Abs. 5 S. 3 BNatSchG können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Dabei handelt es sich um CEF-Maßnahmen (measures to ensure the continued ecological functionality of breeding sites or resting places EU-Kommission 2007), welche der Sicherstellung der Aufrechterhaltung der ökologischen Funktion dienen. Es sind auch Maßnahmen denkbar, um den Erhaltungszustand bei Störungen gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG zu stützen oder um Tötungen bzw. Verletzungen gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG zu vermeiden. So können Maßnahmen, welche zur Vermeidung des Verbotstatbestands nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG vorgesehen sind,

u.U. auch hinsichtlich der Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population kreditiert werden.

Das BVerwG hat in seiner Rechtsprechung klargestellt, dass die entsprechende Prüfung zum Zugriffsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 S. 2 Nr. 3 BNatSchG nicht populations-, sondern individuenbezogen ist. Der in § 44 Abs. 5 S. 2 BNatSchG vorausgesetzte volle Funktionserhalt ist nicht schon dann gegeben, wenn der Eingriff keine messbaren Auswirkungen auf die Reproduktionsbedingungen bzw. Rückzugsmöglichkeiten der lokalen Population als Ganzes hat, sondern erst dann, wenn für die mit ihren konkreten Lebensstätten betroffenen Exemplare einer Art die von der Lebensstätte wahrgenommene Funktion vollständig erhalten bleibt, also z.B. dem in einem Brutrevier ansässigen Vogelpaar weitere geeignete Nistplätze in seinem Revier zur Verfügung stehen oder durch Ausgleichsmaßnahmen ohne zeitlichen Bruch bereitgestellt werden (BVerwG, Urt. v. 18.03.2009, 9 A 39/07, BVerwGE 133, 239 Rn. 67).

Die vorstehend benannten Regelungen gelten gemäß § 44 Abs. 5 S. 4 BNatSchG entsprechend, wenn Standorte von wild lebenden Pflanzen der in Anhang IV FFH-RL gelisteten Arten betroffen sind.

Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 44 Abs. 5 BNatSchG sind nicht erfüllt. Durch umfassende Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen ist davon auszugehen, dass durch das Vorhaben keine Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt werden. Eine signifikante Erhöhung des Verletzungs- und Tötungsrisikos ist auszuschließen. Die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen im räumlichen Zusammenhang gewahrt. Der Erhaltungszustand der lokalen Populationen der betroffenen Arten verschlechtert sich nicht.

2.2.2 Ergebnisse der Relevanzprüfung

Zunächst wird die Relevanz der zu prüfenden Arten durch § 44 Abs. 5 S. 1 und 2 BNatSchG eingeschränkt. Prüfgegenstand sind nur die im Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind; eine entsprechende Rechtsverordnung wurde jedoch noch nicht erlassen.

Im Rahmen der Relevanzprüfung werden die europarechtlich geschützten Arten „herausgefiltert“ (Abschichtung), für die eine verbotstatbeständige Betroffenheit durch das Vorhaben mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle) und die daher einer artenschutzrechtlichen Prüfung nicht mehr unterzogen werden müssen.

Für die Ermittlung der streng geschützten Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und der europäischen Vogelarten im Untersuchungsraum wurden alle in Brandenburg vorkommenden Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie alle in Brandenburg vorkommenden Brut-, Zug- und Rastvögel betrachtet. Ausgehend von den vorliegenden

Daten wurde für jede einzelne Art geprüft, ob sie im Untersuchungsraum vorkommt bzw. bei mangelnder Datenlage potentiell vorkommen könnte. Trifft dies zu und ist das Eintreten eines oder mehrerer Verbotstatbestände nicht gänzlich auszuschließen, besteht für die Arten eine weitere Prüfrelevanz.

Für zahlreiche Arten konnten so im Rahmen der Relevanzprüfung Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Die Vorhabenträgerin hat mit der PFU, Unterlage 9 einen Artenschutzfachbeitrag vorgelegt. Danach konnten im Untersuchungsraum der Trasse folgende planungsrelevante Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie festgestellt bzw. als potentiell vorkommend identifiziert werden, bei denen eine Beeinträchtigung nicht ausgeschlossen werden konnte:

- Säugetiere: Biber, Fischotter, Braunes Langohr, Breitflügel-, Fransen-, Große und Kleine Bartfledermaus, Großes Mausohr, Großer Abendsegler, Mops-, Rauhaut-, Wasser- und Zwergfledermaus,
- Reptilien: Zauneidechse
- Amphibien: Knoblauchkröte, Moorfrosch, Wechselkröte

Für Libellen, Käfer, Tagfalter und Weichtierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie finden sich keine Lebensräume im Untersuchungsraum, konnten keine Nachweise gefunden und / oder im Rahmen der Relevanzprüfung Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden.

Nachfolgend sind die im Untersuchungsraum nachgewiesenen vorkommenden europäischen Vogelarten nach Artikel 1 und Artikel 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie aufgelistet, für die eine Beeinträchtigung durch das Vorhaben nicht auszuschließen ist. Neben den im Rahmen der Kartierungen 2016 nachgewiesenen Brutvögeln wurden auch Großvögel wie der Weißstorch aufgenommen, für die Daten des Landesamtes für Umwelt vorliegen und deren Vorkommen sich innerhalb des relevanten Prüfbereiches (vgl. PFU, Unterlage 9.1) befinden. Berücksichtigung finden ebenfalls im Untersuchungsraum vorkommende Rastvögel.

Während gefährdete Vogelarten (Arten der Rote Liste Deutschland und Rote Liste Brandenburg, Kategorien 1-3) i. d. R. ebenfalls Art für Art behandelt werden, erfolgt bei ungefährdeten und ubiquitären Arten i. d. R. eine Zusammenfassung in Gruppen (ökologischen Gilden; z. B. Höhlenbrüter, Gebäudebrüter). Als Ausnahme wurde definiert, dass bei einer spezifischen Bestands- und Betroffenheitssituation zusätzlich eine Art-für-Art-Betrachtung durchgeführt wurde.

Diese Unterscheidung entspricht der durchgängigen naturschutzfachlichen Praxis, die nach der ständigen Rechtsprechung des BVerwG nicht gegen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 und Abs. 5 BNatSchG verstößt. So ist es nach der Auffassung des BVerwG grundsätzlich zulässig, wenn die Behörde eine naturschutzfachlich begründete Auswahl zwischen denjenigen geschützten (planungsrelevanten) Arten, die bei der Artenschutzprüfung im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind, und nicht gefährdeten, sondern allgemein verbreiteten Vogelarten (sog. Allerweltsarten) mit

günstigem Erhaltungszustand und großer Anpassungsfähigkeit vornimmt, bezüglich derer im Regelfall davon ausgegangen werden kann, dass nicht gegen die Verbote des § 44 BNatSchG verstoßen wird und bei denen die raumbezogene Prüfung durch eine Gildenbildung ersetzt werden kann. Gleichwohl sind auch diese Arten im Rahmen des Planungs- und Zulassungsverfahrens zu berücksichtigen und ist das (Nicht-)Vorliegen der Verbotstatbestände für diese Arten in geeigneter Weise zu dokumentieren (vgl. BVerwG, Beschlüsse vom 03. November 2020 – 9 A 12.19 28, BeckRS 2020, 47446, Rn. 517, vom 28. November 2013 - 9 B 14.13 - DVBl 2014, 237 Rn. 20, vom 6. April 2017 - 4 A 16.16 - NuR 2018, 255 Rn. 65, vom 8. März 2018 - 9 B 25.17 - BeckRS 2018, 7740; Rn. 26, 27 und vom 15. Juli 2020 - 9 B 5.20 - NVwZ 2021, 254 Rn. 12ff.; Urteil vom 9. November 2017 - 3 A 4.15 - BVerwGE 160, 263 Rn. 45).

Dem steht [auch] das Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Union vom 4. März 2021 - C-473/19 u. a. [ECLI:EU:C:2021:166] - (NuR 2021, 186) nicht entgegen; darin ging es um pauschale Legalausnahmen, die bestimmte Vogelgruppen von vornherein von einer Artenschutzprüfung ausnehmen, und damit um eine andere Fallkonstellation (vgl. BVerwG (9. Senat), Urteil vom 07.07.2022 – 9 A 1.21, BeckRS 2022, 33137 Rn. 98b, BVerwG, Beschluss vom 15. Juli 2020 - 9 B 5.20 - NVwZ 2021, 254 Rn. 19).

Zu den seltenen und gefährdeten Arten, für die eine artspezifische und einzelartenweise Prüfung erforderlich ist, werden alle Arten des Anhang IV der FFH-RL gestellt, unabhängig davon ob eine landesweite Gefährdung vorliegt.

- Brutvögel: Bodenbrüter (10 ungefährdete Arten), Busch- und Baumbrüter (26 in Brandenburg ungefährdete Arten), Höhlen- und Nischenbrüter (20 in Brandenburg ungefährdete Arten), Brutvögel mit Nachweisen an Gewässern / Röhrichten / nassen bzw. feuchten Gras- und Staudenfluren (8 in Brandenburg ungefährdete Arten), Baumfalke, Baumpieper, Bluthänfling, Braunkehlchen, Dohle, Feldlerche, Feldschwirl, Grauammer, Grünspecht, Heidelerche, Kranich, Mäusebussard, Mehlschwalbe, Nebelkrähe, Neuntöter, Ortolan, Rauchschwalbe, Rebhuhn, Rohrweihe, Rotmilan, Schleiereule, Schwarzmilan, Schwarzspecht, Schwarzstorch, Seeadler, Sperber, Star, Teichralle, Trauerschnäpper, Turmfalke, Turteltaube, Waldkauz, Waldohreule, Waldschnepfe, Weißstorch, Wespenbussard, Wiesenweihe,

Zug- und Rastvögel:

Bekassine, Goldregenpfeifer, Kiebitz, Bläss- und Saatgans, Graugans, Höcker-, Sing- und Zwergschwan, Stockente, Kranich, Star, Weißstorch.

Im Rahmen einer fachgutachterlichen Plausibilitätsprüfung im Jahr 2022 wurde durch die Vorhabenträgerin festgestellt, dass sich die Biotopstruktur im Untersuchungsraum gegenüber der aus 2015-2017 nicht grundlegend verändert hat. Die Planfeststellungsbehörde hat vor diesem Hintergrund keine Zweifel, dass auch diejenigen Kartierungsdaten, die älter als fünf Jahre sind, weiterhin den aktuellen örtlichen Gegebenheiten hinsichtlich Biotopstruktur und Artenzusammensetzung entsprechen und damit dem Plan-

feststellungsbeschluss zugrunde gelegt werden können. Bei einem unveränderten Ökosystem kann von einem gleichbleibenden Arteninventar wie im Zeitpunkt der Kartierung ausgegangen werden (vgl. VGH Kassel, Urt. v. 21.08.2009, 11 C 318/08, juris Rn. 632). Die durch die Kartierung gewonnenen Erkenntnisse sind damit – gemessen an den von der Rechtsprechung erarbeiteten Maßstäben (BVerwG, Urt. v. 09.11.2017, 3 A 4/15, BVerwGE 160, 263, Rn. 44; BVerwG, Urt. v. 29.06.2017, 3 A 1/16, juris Rn. 124) – weiterhin belastbar und aussagekräftig.

2.2.3 Artbezogene Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

2.2.3.1 Säugetiere

Es kommt nicht zu Eingriffen in Gewässer oder Uferbereiche. Darüber hinaus sind Biber und auch Fischotter dämmerungs- bzw. nachtaktiv, die Bauarbeiten finden jedoch ausschließlich tagsüber statt. Baubedingte Tötungen können aus diesem Grund ausgeschlossen werden. Es ist vorhabenbedingt mit keiner signifikanten Erhöhung des Tötungs- und Verletzungsrisikos hinsichtlich der Arten Biber und Fischotter zu rechnen. Der Verbotstatbestand der Tötung gemäß § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG ist nicht einschlägig.

Da die Bauarbeiten außerhalb der potentiell als Lebensraum des Bibers und des Fischotters geeigneten Habitate stattfinden, können eine Zerstörung von im bzw. am Wasser befindlichen Fortpflanzungs- und Ruhestätten deshalb ausgeschlossen werden. Der Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 S. 2 Nr. 3 BNatSchG ist nicht einschlägig.

Die artbezogene Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände kann für die Artengruppe der Fledermäuse auf Fledermausarten beschränkt werden, die ihre Quartiere ständig oder zumindest zeitweise in Gehölzen beziehen. Beeinträchtigungen von Gebäudefledermäusen können ausgeschlossen werden, da vorhabenbedingt keine Gebäude betroffen sind.

Baubedingte Störungen von Quartieren (v. a. durch Lärm und visuelle Effekte) können nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Da die Störungen jedoch nur punktuell stattfinden und auf einen relativ kurzen Zeitraum beschränkt sind, ist davon auszugehen, dass die gegebenenfalls betroffenen Tiere für diese Zeit in ungestörte Bereiche ausweichen können. Darüber hinaus sind Fledermäuse dämmerungs- bzw. nachtaktiv, die Bauarbeiten finden jedoch ausschließlich tagsüber statt. Auswirkungen auf die lokale Population sind durch die baubedingten Störungen nicht zu erwarten. Betriebsbedingt sind keine Störungen zu erwarten. Die temporäre Störung führt in keinem Fall zu einer Verschlechterung der lokalen Populationen. Der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.

Da in denjenigen Bereichen, in denen Bäume gefällt werden müssen, zahlreiche weitere, auch alte Bäume im Umfeld vorhanden sind, ist davon auszugehen, dass die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt. Eine Tötung von Individuen in den potentiellen Sommerquar-

tieren in Bäumen kann dadurch ausgeschlossen werden, dass die Fällungen in den Wintermonaten erfolgen (Maßnahme V_{ASB} 3), wenn mögliche Zwischen- oder Sommerquartiere nicht besetzt sind.

Die Alteichen am Mast 51 werden nach Aussage der Vorhabenträgerin (Erwiderung auf die Stellungnahme des Landesamtes für Umweltschutz vom 27.09.2022) nicht gefällt. Die geplante fachgutachterliche Inaugenscheinnahme auf Besatz (Maßnahme V_{ASB} 10) kann somit auch entfallen.

Mit einer ergänzenden Besatzkontrolle im Januar 2023, die auf Veranlassung des LfU von der Vorhabenträgerin durchgeführt wurde, konnten die Faunistischen Sonderuntersuchungen bestätigt werden. Ein Besatz sowie eine aktuelle bzw. zurückliegende Nutzung der untersuchten Gehölze durch Fledermäuse wurde nicht festgestellt. Die vorhandenen Strukturen sind für eine Besiedlung nicht geeignet, da sie keine ausreichende Tiefe besitzen bzw. zu offen und bewettert sind.

Eine vorhabenbedingt, signifikante Erhöhung des Tötungs- und Verletzungsrisikos einzelner Fledermausindividuen kann ausgeschlossen werden.

Es ist zusammenfassend festzuhalten, dass im landschaftspflegerischen Begleitplan fachlich geeignete Maßnahmen zur Vermeidung getroffen wurden, die dazu führen, dass die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 BNatSchG hinsichtlich der Säugetiere nicht eintreten werden.

2.2.3.2 Reptilien

Im Zuge der Bauarbeiten im Bereich der Waldschneise (zwischen Mast 8 bis 11 (Mast 256 bis 259) und Mast 20 bis 21 (Mast 248 und 249)) kann es zu einer Zerstörung von Gelegen und einer Tötung bzw. Verletzung von Einzelindividuen der Zauneidechse kommen. Die Habitate der Zauneidechse befinden sich in den bestehenden Freileitungsschneisen, wo die alten Masten zurückgebaut und die neuen Masten errichtet werden sollen.

In diesen Bereichen erfolgt zur Vermeidung eines Verstoßes gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG die Errichtung von Reptilienschutzzäunen vor Baubeginn gemäß der Maßnahme V_{ASB} 9 mit anschließender Umsetzung der Tiere aus dem Baufeld in benachbarte Flächen mit Habitateignung. Die angrenzenden Bereiche werden vorher durch Strukturen wie Steinhäufen (Sonnplätze), Sandlinsen (Eiablageplätze) und eingebaute Stubben (Winterquartiere) aufgewertet (s. Maßnahme A_{CEF} 2, Aufwertungsfläche von 19.973 m² in 36 Trittsteinhabitaten), um den abgesammelten Tieren einen ausreichend großen und geeigneten Lebensraum zu bieten. Im Baufeld befindliche Lesesteinhäufen werden erhalten bzw. fachgerecht umgesetzt. (s. Maßnahme V 13).

Eine signifikante Erhöhung des Verletzungs- und Tötungsrisikos kann ausgeschlossen werden. Zudem sind eine erhebliche Störung und damit eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population ausgeschlossen. Die ökologische Funktion der

Fortpflanzungsstätte bleibt insbesondere durch die Einbeziehung der CEF-Maßnahme im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt.

Es ist zusammenfassend festzuhalten, dass im landschaftspflegerischen Begleitplan fachlich geeignete Maßnahmen zur Vermeidung (V_{ASB} 9 Bauzeitliche Schutzmaßnahmen für Zauneidechsen) und zum vorgezogenen Ausgleich (A_{CEF} 2 Neuanlage / Optimierung von Lebensraum für Zauneidechsen) getroffen wurden, die dazu führen, dass die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nrn. 1 - 3 BNatSchG für die Art Zauneidechse nicht eintreten werden.

2.2.3.3 Amphibien

Fortpflanzungsstätten von Amphibien i. S. d. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG werden durch die zu errichtenden Maste nicht betroffen, da diese nicht in sensiblen Uferbereichen verortet sind. Im Umfeld von einzelnen Maststandorten befinden sich innerhalb der Landwirtschaftsflächen Kleingewässer, die von Amphibien besiedelt sind. Im Zuge des Baugeschehens kann es zum Überfahren von Amphibien während ihrer Wanderungen zwischen den Laichhabitaten und Sommerlebensräumen kommen. Die offenen Baugruben können eine Fallenwirkung für Amphibien haben. Insbesondere die nachgewiesenen Arten Knoblauchkröte und Wechselkröte nutzen Ackerflächen als Landhabitate. Der ebenfalls nachgewiesene Moorfrosch bevorzugt gleichfalls Landlebensräume, jedoch mit einem hohen Grundwasserstand (z. B. Laubwald, Gebüsche, gehölzfreie Biotope, extensives Grünland). Sensibel für Amphibien sind die folgenden Bau- bzw. Mastabschnitte (siehe PFU, Unterlage 8.1 S. 194) im Bereich von Laichgewässer mit Frühjahrs- oder Herbstwanderwegen der Amphibien:

- 12-13 / 255-256,
- 16-18 251-252,
- 31-36 / 235-239,
- 40-44 / 229-232 und
- 50 / 223.

Durch das Aufstellen temporärer Schutzzäune vor Baubeginn mit einer Gesamtlänge von ca. 14.300 m um das Baufeld, die Zufahrten für den Rückbau der Altmasten und den Neubau der Masten der 380-kV-Freileitung wird eine baubedingte Tötung oder Verletzung von Amphibien vermieden. In den betroffenen Abschnitten sind für die Dauer des Baugeschehens Schutzzäune (Maßnahme V_{ASB} 8) vorzuhalten, damit keine Amphibien in das Baufeld gelangen können. Die witterungsbeständigen Schutzzäune müssen eine Mindesthöhe von 40 bzw. 60 cm haben und sind ca. 10 cm in den Boden einzugraben. Im Vorfeld der Maßnahme sind die Amphibien aus dem Baufeld abzusammeln. Zudem werden im Rahmen der Vermeidungsmaßnahme V_{ASB} 9 (Bauzeitliche Schutzmaßnahmen für Zauneidechsen) sonstige Kriechtiere und auch Lurche abgesammelt und auf umliegende Flächen verbracht. Eine signifikante Erhöhung des Verletzungs- und Tötungsrisikos ist auszuschließen.

Es liegen keine Hinweise auf eine Relevanz der nichtstofflichen Wirkfaktoren wie Licht, akustische Reize, optische Reizauslöser, Bewegung, Erschütterungen / Vibrationen für

Amphibien vor. Eine erhebliche Störung und damit eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population ist auszuschließen.

Es erfolgen keine baubedingten Veränderungen an den Gewässern. Gegebenenfalls erfolgt eine kurzzeitige Inanspruchnahme von Ackerflächen als Landlebensräume. Es ist ein unproblematisches und temporäres Ausweichen der Amphibien zu erwarten. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt weiterhin im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

Mit den vorgesehenen Maßnahmen werden bezüglich der Arten Moorfrosch, Knoblauchkröte und Wechselkröte die Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nrn. 1 - 3 i. V. m. Abs. 5 S. 2 Nrn. 1 - 3 BNatSchG vermieden.

2.2.3.4 Brutvögel

Als prüfrelevante europäische Vogelarten im Sinne des Artikel 1 der Richtlinie 2009/147/EG (Vogelschutzrichtlinie) wurden auf Grundlage der avifaunistischen Untersuchungen (Unterlagen 11.1 und 11.2) sowie den Angaben des Landesamts für Umwelt 101 Brutvogelarten und 13 Zug- und Rastvogelarten auf Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 S. 2 Nrn. 1 bis 3 BNatSchG untersucht. Insgesamt 15 Arten der erfassten Brutvögel sind in der Roten Liste Deutschlands als gefährdet (Kategorie 1 bis 3) geführt. Unter den Brutvögeln wurden sieben in Brandenburg gemäß Roter Liste stark gefährdete Arten (Kategorie 2) und acht gefährdete Arten (Kategorie 3) nachgewiesen. Die im Rahmen der Brutvogelerfassungen nachgewiesene Dohle gilt in Brandenburg sogar als vom Aussterben bedroht (Kategorie 1).

Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen, Wiederherstellungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände (CEF) sind die im Einzelnen in PFU, Unterlage 8.1 ab S. 186 beschriebenen Maßnahmen, welche teilweise durch die Zusagen der Vorhabenträgerin und Nebenbestimmungen in Abschnitt A, Ziffern IV. und V.2. modifiziert wurden:

- V_{ASB} 3 Fällung von Gehölzbeständen zwischen 1. Oktober und 28. Februar (Brutvögel)
- V_{ASB/FFH} 4 Rückbau von als Brutplatz genutzten Masten außerhalb der Brutzeit (Nebelkrähe, Turmfalke)
- V_{ASB} 5 Schutzmaßnahmen für Bodenbrüter (Braunkehlchen, Feldlerche, Feldschwirl, Fitislaubsänger, Goldammer, Grauammer, Graugans, Heide-lerche, Mönchsgrasmücke, Ortolan, Rebhuhn, Rotkehlchen, Wachtel, Waldlaubsänger, Waldschnepfe, Wiesenschafstelze, Zaunkönig, Zilpzalp)
- V_{ASB/FFH} 6 Bauzeitenregelung für Brutvögel (Baumfalke, Grünspecht, Kranich, Mäusebussard, Neuntöter, Rebhuhn, Rohrweihe, Rot- und Schwarz- milan, Sperber, Teichralle, Turmfalke, Turteltaube, Wachtel)
- V_{ASB/FFH} 7 Markierung des Erdseils (Brutvögel: Kranich, Seeadler, Teichralle, Waldschnepfe, Weißstorch, Zwergtaucher, Rastvögel: Kiebitz, Saat- gans, „Feldgans“, Singschwan, Kranich)

- V_{ASB} 11 Einzelbaumentnahmen und Auf-den-Stock-Setzen von Gehölzen (Hecken- und Gebüschbrüter, baumbrütende Vogelarten)
- V 12 Schutz von Ameisennestern während der Bauarbeiten (u. a. Grünspecht)
- V 14 Schutz eines Kleingewässers (Teichralle und sonst. am Gewässer brütende Vogelarten)
- V 15 Ökologische Baubegleitung (u. a. Brutvögel)
- A_{CEF} 3 Anbringen von Nisthilfen (Baum- und Turmfalke)

Mit einer ergänzenden Besatzkontrolle im Januar 2023, die auf Veranlassung des LfU von der Vorhabenträgerin durchgeführt wurde, konnten die Faunistischen Sonderuntersuchungen bestätigt werden. Ein Besatz sowie eine aktuelle bzw. zurückliegende Nutzung der untersuchten Gehölze durch in (Halb)Höhlen brütenden Vogelarten wurde nicht festgestellt. Die vorhandenen Strukturen sind für eine Besiedlung nicht geeignet, da sie keine ausreichende Tiefe besitzen bzw. zu offen und bewettert sind.

Im Artenschutzfachbeitrag (PFU, Unterlage 9, Kap. 4.2 ff.) erfolgte eine artspezifische bzw. gildenweise Abprüfung der Verbotstatbestände zu den einzelnen Brutvogelarten anhand von Steckbriefen. Die Planfeststellungsbehörde schließt sich diesen Prüfungen unter Hinzuziehung der erlassenen Nebenbestimmungen hierzu an.

Das Verletzungs- und Tötungsrisiko durch Leitungsanflug variiert artspezifisch von sehr hoch (Weißstorch) über hoch (Seeadler) zu mittel (Kolkrabe, Rotmilan, Schwarzmilan, Habicht und Baumfalke) bis gering (Nebenkrähe, Turmfalke und Mäusebussard). Im vorliegenden Planungsfall sind in vielen Fällen lediglich Einzelbrutpaare betroffen und es ist bei Brutvögeln von einem Gewöhnungseffekt im Hinblick auf die Freileitung auszugehen. Bezüglich der raumbezogenen Konfliktintensität verringert sich somit in vielen Fällen die relevante höhere und artspezifische Einstufung, wodurch meist keine Verbotsrelevanz nach BERNOTAT & DIERSCKE besteht. Das Vorhaben verletzt das Tötungs- und Verletzungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG auch für Arten ab einem relevanten konstellationsspezifischen Risiko und entsprechender vMGI-Klasse (z.B. Kranich, Seeadler, Teichralle, Waldschnepfe, Weißstorch) nicht, da durch die Anbringung von Vogelschutzmarkern gemäß der Maßnahme Erdseilmarker (V_{ASB/FFH} 7) das Tötungs- und Verletzungsrisiko nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde auf ein nicht signifikant erhöhtes Maß vermindert wird. Grundlage der gutachterlichen Bewertung ist der fachwissenschaftlich entwickelte sog. Mortalitäts-Gefährdungs-Index nach BERNOTAT & DIERSCKE, der die mittel, hoch und sehr hoch vorhabentypspezifisch mortalitätsgefährdeten Brutvogelarten als planungs- und verbotsrelevant einstuft und sodann auf der Grundlage einer Bewertungsmatrix (PFU, Unterlage 9, Anlage 1) die Erhöhung des Tötungsrisikos vorhaben- und konstellationsspezifisch bewertet. Unter Berücksichtigung der gutachterlich als wirksam bewerteten Maßnahme verneint der Gutachter eine verbotsrelevante signifikante Erhöhung des Verletzungs- und Tötungsrisikos durch das Vorhaben. Dieser Bewertung hat sich die Fachbehörde für Naturschutz und Landschaftspflege (LfU) angeschlossen. Die Naturschutzverbände haben ebenfalls keine Bedenken geäußert.

Die Baufeldfreimachung und Gehölzeingriffe erfolgen außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten (siehe V_{ASB} 3). Darüber hinaus werden durch die Maßnahme Bauzeitenregelung Avifauna ($V_{ASB/FFH6}$) in Abstimmung mit der ökologischen Baubegleitung (V 15) Tierverluste sowie die Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) effektiv vermieden.

Eine Vergrämung von Vögeln aus dem Baufeld und Umsetzung der Maßnahmen während der Brutperiode ist grundsätzlich nur zulässig für Baubereiche inkl. Zuwegungen, bei denen keine Arten mit fester Niststätte (z.B. Mäusebussard) innerhalb der artspezifischen Fluchtdistanz nachgewiesen wurden. Dies wird bei der Vermeidungsmaßnahme V_{ASB} 5 (Schutzmaßnahmen für Bodenbrüter) berücksichtigt. Für feste Niststätten greift die Vermeidungsmaßnahme $V_{ASB/FFH6}$ zur Bauzeitenregelung. Durch die Vermeidungsmaßnahme $V_{ASB/FFH}$ 4 erfolgt der Rückbau von als Brutplatz genutzten Masten außerhalb der Brutzeit.

Hinsichtlich der in Gruppen abgeprüften Allerweltsarten ist eine signifikante Erhöhung des Verletzungs- und Tötungsrisikos auszuschließen. Neben dem vorgesehenen Vermeidungskonzept (Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit, Vergrämung, Begleitung durch öBB) ist auch aufgrund der geringen Störungsempfindlichkeit der Arten und dem bestehenden allgemeinen Lebensrisiko (bestehende land- und forstwirtschaftliche Bewirtschaftung sowie der bestehenden Trassenpflege) eine signifikante Erhöhung des Tötungs- und Verletzungsrisiko stark gemindert. Darüber hinaus werden frühzeitig vor dem Besetzen der Fortpflanzungsstätte die Habitatstrukturen entfernt (Vermeidungsmaßnahme V_{ASB} 3), sodass viele Arten bereits vor der Brutperiode daran gehindert werden, im später durch Bauaktivitäten stark belasteten Bereich ihr Brutrevier einzurichten. Mit dieser Vorgabe und dem weiteren Vermeidungskonzept (Vergrämung, Begleitung durch öBB) wird wirksam verhindert, dass Brutvögel im später durch Bauaktivitäten belasteten Bereich ihr Brutrevier einrichten und gegebenenfalls anschließend eine bereits begonnene Brut aufgrund der Störungen abbrechen. Die adulten Tiere weichen dem Baubereich problemlos aus. Das Tötungs- und Verletzungsrisiko verbleibt im Bereich des spezifischen Grundrisikos, dem die Tiere auch natürlicherweise ausgesetzt sind.

Der Verbotstatbestand der Störung ist nicht einschlägig, da insbesondere durch die räumlich begrenzten und zeitlich befristeten Bauarbeiten sowie durch Bauzeitbeschränkungen eingegrenzten Auswirkungen ($V_{ASB/FFH6}$) nicht mit einer Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes der lokalen Population der Brutvogelarten im Gebiet zu rechnen ist. Zudem befinden sich einige nachgewiesene Brutplätze außerhalb der Flucht- und sogar Effektdistanzen und / oder werden darüber hinaus durch Forstbestand abgeschirmt. Bei einer Störung innerhalb einer Brutperiode von einem Brutpaar und einer lokalen Population aus mehreren Brutpaarten (z. B. Ortolan) ist ebenfalls mit keiner störungsbedingten Verschlechterung der lokalen Population zu rechnen.

Viele Arten nutzen den Brutplatz regelmäßig nur einmal. Eine Zerstörung des (einmal genutzten) Brutplatzes bleibt daher ohne Beeinträchtigung der Art (z. B. Artengruppe: Busch- und Baumbrüter (Freibrüter), ohne Kolkrabe; Grauammer, Heidelerche; Neuntöter, Ortolan, Rebhuhn). Zudem trifft auf viele Arten zu, dass ein System mehrerer i.d.R. jährlich abwechselnder genutzter Nester/Nistplätze genutzt wird und eine Beeinträchtigung eines oder mehrerer Einzelnester außerhalb der Brutzeit nicht zur Beeinträchtigung

der Fortpflanzungsstätte führt (z.B. Artengruppe: Höhlenbrüter- / Nischenbrüter, ausgenommen die Hohltaube; Grünspecht; Star, Trauerschnäpper). Einige Arten benutzen den Brutplatz im Einzelfall wiederholt; jedoch gehört Ausweichen auf andere Brutplätze zum normalen Verhaltensrepertoire. Durch den Rückbau der Maste 17alt, 30alt, 31alt, 47alt und 57alt kommt es zum Verlust von Brutplätzen der Arten Baum- und Turmfalke. Die Entfernung von festen Brutplätzen wird durch die CEF-Maßnahme A_{CEF} 3 (Anbringen von Nisthilfen für Baum- und Turmfalken) ausgeglichen. Hinsichtlich weiterer fester Brutplätze (z.B. Kranich), welche nur mittelbar vorhabenbedingt betroffen sein können, bleibt die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen insbesondere aufgrund der Vermeidungsmaßnahme V_{ASB/FFH6} im räumlichen Zusammenhang gewahrt. Im Bereich des Gewässers südlich des Mastes 35alt bzw. 236neu werden Maßnahmen ergriffen, um das Gewässer und die ufernahe Vegetation zu schützen (siehe Vermeidungsmaßnahme V 14), wodurch Brutstätten an Gewässern (Brutvögel mit Nachweisen an Gewässern / Röhrichten / nassen bzw. feuchten Gras- und Staudenfluren; Teichralle) ebenfalls nicht betroffen sind.

Durch die Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen, welche zum Teil von der Planfeststellungsbehörde durch Nebenbestimmungen modifiziert wurden, ist davon auszugehen, dass keine Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 i. V. m. Abs. 5 S. 2 Nr. 1 - 3 BNatSchG hinsichtlich der Brutvögel erfüllt werden. Eine signifikante Erhöhung des Verletzungs- und Tötungsrisikos ist auszuschließen. Die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen im räumlichen Zusammenhang gewahrt. Der Erhaltungszustand der lokalen Populationen der betroffenen Arten verschlechtert sich nicht.

2.2.3.5 Zug- und Rastvögel

Für die im Untersuchungsraum vorkommenden Zug- und Rastvögel ist der Auswirkungsbereich des Vorhabens 380-kV-Ersatzneubau Parchim Süd - Perleberg, Abschnitt Brandenburg insbesondere wegen seiner bereits vorhandenen Überprägung durch Freileitungen und Windkraftanlagen von eher untergeordneter Bedeutung.

Dabei sind nach der umfassenden und systematischen Bestandsermittlung avifaunistischer Daten in der PFU, Unterlage 11.5 (Fachgutachten Zug- und Rastvögel) der Niederungsbereich zwischen Karwe, Berger Graben und Goldbeck sowie zwischen Neuhof und Blüthen, das Gebiet um den Graben I/92 bei Wüsten-Buchholz und die Ackerflächen nördlich von Perleberg für Zug- und Rastvogelarten besonders sensibel.

Die landwirtschaftlich genutzten Flächen eignen sich nur eingeschränkt zur Rast, größere, ungestörte Rastplätze fehlen. Es ließen sich mit ca. 6 % der Individuen nur eine verhältnismäßig geringe Anzahl an Vögeln zur Nahrungssuche nieder. Da Rastzentren fehlen, wird nicht davon ausgegangen, dass durch zusätzliche Überspannung (Einebenenmaste) oder Erhöhung der Freileitung (Donaumaste) weitere Rastflächen verloren gehen.

Im Artenschutzfachbeitrag (PFU, Unterlage 9, Kap. 4.2 ff.) erfolgte eine artspezifische bzw. gildenweise Abprüfung der Verbotstatbestände zu den einzelnen Zug- und Rastvogelarten anhand von Steckbriefen. Die Planfeststellungsbehörde schließt sich diesen Prüfungen unter Hinzuziehung der erlassenen Nebenbestimmungen hierzu an. Hinsichtlich der Art Zwergschwan, Weißstorch spezifiziert die Planfeststellungsbehörde das der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG, welcher auch in diesem Fall individuenbezogen anzuwenden ist, auch auf der Grundlage der nachfolgenden Ausführungen für die Arten ausgeschlossen ist. Der Beobachtungsbereich bei Wüsten-Buchholz wird bei der Vermeidungsmaßnahme $V_{VASB/FFH}$ 7 berücksichtigt.

In der aktualisierten Fassung der Handlungsanleitung BERNOTAT & DIERSCKE erfolgte die Anpassung des vMGI einzelner Brut- und Gastvogelarten. Eine prüfrelevante Änderung ergibt sich für die Bekassine als Gastvogelarten. Der vMGI wurde von Klasse C auf B hochgestuft. Nach Prüfung durch die Gutachter der Vorhabenträgerin ergibt sich hieraus jedoch keine Änderung in Bezug auf die artenschutzrechtliche oder gebietsschutzrechtliche Einschätzung. Dieser Einschätzung folgt die Planfeststellungsbehörde.

Artspezifische Empfindlichkeiten der Zug- und Rastvogelarten bestehen gegenüber der vorhabenbedingten Erhöhung des Erdseiles ab Mast 225 im Vergleich zu den bisherigen Freileitungen. Diese Erhöhung des Erdseils führt zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- und Tötungsrisikos durch Leitungsanflug, insbesondere für die projektspezifisch empfindliche Arten Bekassine, Goldregenpfeifer, Kiebitz, Gänse (Bläss- und Saatgans), Kraniche und sonstige „Großvögel“ (Höcker-, Sing- und Zwergschwan, Störche) und Entenvögel (Stockente).

Grundlage der gutachterlichen Bewertung ist auch hier der fachwissenschaftlich entwickelte sog. Mortalitäts-Gefährdungs-Index nach BERNOTAT & DIERSCKE, der die mittel, hoch und sehr hoch vorhabentypspezifisch mortalitätsgefährdeten Brutvogelarten als planungs- und verbotsrelevant einstuft und sodann auf der Grundlage einer Bewertungsmatrix (PFU, Unterlage 9, Anlage 1) die Erhöhung des Tötungsrisikos vorhaben- und konstellationsspezifisch bewertet. Unter Berücksichtigung der gutachterlich als wirksam bewerteten Maßnahme verneint der Gutachter eine verbotsrelevante signifikante Erhöhung des Verletzungs- und Tötungsrisikos durch das Vorhaben auch für Zug- und Rastvogelarten. Dieser Bewertung hat sich das LfU angeschlossen. Die Naturschutzverbände haben ebenfalls keine Bedenken geäußert.

Durch den 380-kV-Ersatzneubau Parchim Süd - Perleberg, Abschnitt Brandenburg wird das Tötungs- und Verletzungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht verletzt. Aufgrund der differenzierten Anbringung von Vogelschutzmarkern ausweislich der Maßnahme Erdseilmarker ($V_{ASB/FFH}$ 7) für Zug- und Rastvogelarten in sensiblen Bereichen wird nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Zug- und Rastvögel nicht signifikant erhöht. Mit dem Einsatz von Spiralmarkern (Länge 53 cm, Durchmesser von 12,5 cm, im mittleren Abschnitt eines Spannungsfeldes im Abstand von 10 m, 60 % des Feldes bzw. in den Spannungsfeld-Randbereichen im Abstand 20 - 25 m, jeweils 20 % wird die Sichtbarkeit des Erd- bzw. LWL-Seil deutlich verbessert.

Die Wirksamkeit von Vogelschutzmarkern ist mittlerweile erprobt und nachgewiesen. Durch die Maßnahme können Verletzungen überfliegender Tiere oder ihre Tötung wirksam vermieden werden. Die Leiterseilbündel der 380-kV-Leitung stellen gut wahrnehmbare Strukturen dar und müssen deswegen nicht markiert werden.

Im Zuge des Baugeschehens kann es zu kurzzeitigen Störungen im Bereich der Rastflächen in der Nähe von Baustellen (Montageflächen, Winden- und Trommelplätze) und Zufahrtswegen kommen. Da die Bauarbeiten nur punktuell und nicht gleichzeitig im gesamten Leitungsbereich stattfinden und sich das gesamte Bauvorhaben auf wenige Monate bzw. eine Saison beschränkt, ist davon auszugehen, dass sich dies nicht erheblich auf die lokalen Zug- und Rastvogelpopulationen auswirkt. Erhebliche Störungen sind nicht ableitbar, da nur ein sehr kleiner Teil der potenziell nutzbaren Rastflächen im weiten Umfeld um die Bauflächen bzw. Störradien durch das Vorhaben betroffen sein kann. Potenziell geeignete Rastflächen finden sich im gesamten Untersuchungsraum und auch in weiterer Entfernung zur Freileitung, sodass davon ausgegangen wird, dass die rastenden Vögel während der Bauzeit auf weiter entfernt liegende Ackerflächen zur Rast ausweichen können. Darüber hinaus ist das Rastverhalten einiger Arten (z.B. Singeschwan) abhängig von den angebauten Feldfrüchten, sodass die genutzten Flächen jährlich wechseln können.

Es kommt zu keinem relevanten Verlust bzw. keiner relevanten Schädigung von Rastplätzen (Ruhestätten). Es erfolgen anlagebedingt lediglich kleinflächige Versiegelungen für die neuen Mastfundamente des 380-kV Ersatzneubaus, die Fundamente der bestehenden 220-kV-Leitung werden zurückgebaut. Es ist zu prognostizieren, dass potenziell nutzbare Ruhestätten (Acker- und Grünlandflächen) von den Arten baubedingt zeitweise nicht genutzt werden, sollten die Bauarbeiten überhaupt mit den Zug- und Rastzeiten zusammentreffen. Im räumlichen Zusammenhang stehen qualitativ gleichwertige Rast- und Nahrungsflächen in ausreichendem Umfang zur Verfügung, die baubedingt nicht beeinträchtigt werden. Auf diese können die Tiere während störungsempfindlicher Phasen in der Bauzeit ausweichen. Die ökologische Funktion der Ruhestätten bleibt im räumlichen Zusammenhang gewahrt. Nach der Bauzeit können die vorhabenbedingt beanspruchten Flächen wie zuvor genutzt werden.

Durch die Vermeidungsmaßnahmen, welche zum Teil von der Planfeststellungsbehörde durch Nebenbestimmungen modifiziert wurden, ist davon auszugehen, dass keine Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nrn. 1 - 3 i. V. m. Abs. 5 S. 2 Nrn. 1 - 3 BNatSchG hinsichtlich der Zug- und Rastvogelarten erfüllt werden. Eine signifikante Erhöhung des Verletzungs- und Tötungsrisikos ist auszuschließen. Die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen im räumlichen Zusammenhang gewahrt. Der Erhaltungszustand der lokalen Populationen der betroffenen Arten verschlechtert sich nicht.

2.2.3.6 Zusammenfassung

Im Ergebnis ist festzuhalten, dass für die europäischen Vogelarten und die Arten aus dem Anhang IV lit. a der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) die Verbotstatbestände

des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 S. 2 Nr. 1- 3 BNatSchG nicht erfüllt sind. Die Beurteilung, ob ein Verbotstatbestand vorliegt, ist unter Berücksichtigung von Maßnahmen zur Vermeidung und vorgezogenen Ausgleich (CEF-Maßnahmen) erfolgt.

Unter Berücksichtigung der umfassenden Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen ist davon auszugehen, dass keine Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nrn. 1 - 3 i. V. m. Abs. 5 S. 2 Nrn. 1 - 3 BNatSchG hinsichtlich der europäischen Vogelarten und die Arten aus dem Anhang IV lit. a der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) erfüllt werden. Eine signifikante Erhöhung des Verletzungs- und Tötungsrisikos ist auszuschließen. Die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen im räumlichen Zusammenhang gewahrt. Der Erhaltungszustand der lokalen Populationen der betroffenen Arten verschlechtert sich nicht.

2.3 Natur und Landschaft

2.3.1 Eingriffe in Natur und Landschaft

Grundsätzlich sind erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vom Verursacher vorrangig zu vermeiden (§ 13 BNatSchG). Indem § 13 Satz 1 BNatSchG die mit Vorrang versehene Pflicht des Eingriffsverursachers zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen betont, trägt die Vorschrift dem Grundsatz des naturschutzrechtlichen Bestandsschutzes Rechnung (Guckelberger, in: Frenz / Müggenborg, BNatSchG, § 13 Rn. 17). Nicht der Eingriff, wohl aber die zu seiner Verwirklichung nicht erforderlichen Beeinträchtigungen sind zwingend zu vermeiden (Gellermann, in: Landmann/ Rohmer, Umweltrecht, § 13 BNatSchG, Rn. 8). Dies lässt erkennen, dass sich die Eingriffsregelung als naturschutzbezogene Ausformung des verfassungsrechtlichen Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit darstellt, der sich maßgeblich bestimmend und prägend auf ihre Ausgestaltung ausgewirkt hat (Gellermann, in: Landmann / Rohmer, Umweltrecht, § 13 BNatSchG, Rn. 8 m.w.N). Das naturschutzrechtliche Vermeidungsgebot gilt innerhalb des konkret geplanten Vorhabens. Vermeidungsmaßnahmen, die ein - partiell - anderes Vorhaben bedingen, sind im Rahmen der allgemeinen fachplanerischen Abwägung zu prüfen; sie werden - wie etwa der gänzliche Verzicht auf das Vorhaben oder eine mehr als nur geringfügige Abweichung der räumlichen Trassenführung - nicht durch das Vermeidungsgebot gefordert (BVerwG, Urt. v. 16.12.2004, 4 A 11.04, juris Rn. 16).

Das Vorhaben 380-kV-Ersatzneubau Parchim Süd - Perleberg, Abschnitt Brandenburg bedarf der Ermittlung, Bewertung und Bilanzierung des Eingriffs in Naturhaushalt und Landschaftsbild auf der Grundlage der Eingriffsregelungen des BNatSchG sowie des BbgNatSchAG.

Eingriffe in Natur und Landschaft i. S. d. BNatSchG sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können. Das planfestgestellte Vorhaben stellt einen Eingriff im Sinne von § 14 Abs. 1 BNatSchG dar,

da solche Veränderungen mit der Gestalt und Nutzung der Grundfläche verbunden sind, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können (§ 14 Abs. 1 BNatSchG; vgl. etwa BVerwG, Urt. v. 27.09.1990, 4 C 44.87, NVwZ 1991, 364; Gellermann, in: Landmann / Rohmer, Umweltrecht, § 14 BNatSchG, Rn. 6 und 12 ff.; Schrader, in: Giesberts / Reinhardt, BeckOK Umweltrecht, § 14 BNatSchG Rn. 10).

Gemäß § 15 Abs. 1 S. 1 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Unvermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen), § 15 Abs. 2 S. 1 BNatSchG. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen stehen naturschutzrechtlich gleichwertig nebeneinander, ein Vorrangverhältnis von Ausgleichsmaßnahmen besteht auf Grundlage des § 15 Abs. 2 S. 1 BNatSchG nicht mehr.

Über die Zulassung des Eingriffs entscheidet gemäß § 17 Abs. 1 S. 1 BNatSchG i. V. m. § 7 Abs. 1 S. 3 BbgNatSchAG die Planfeststellungsbehörde im Benehmen mit der Naturschutzbehörde, hier also im Benehmen mit dem LfU. Das Benehmen mit dem LfU als zuständige Naturschutzbehörde wurde mit den der Stellungnahme vom 15.1.2022 hergestellt.

Die Ermittlung, Bewertung und Bilanzierung des Eingriffs in Naturhaushalt und Landschaftsbild erfolgte im Landschaftspflegerischen Begleitplan vgl. § 17 Abs. 4 S. 3 BNatSchG (PFU, Unterlage 8.1 sowie in der ergänzenden Unterlage zur Anpassung des Kompensationskonzeptes, August 2022) unter Hinzuziehung der HVE auf der Grundlage:

- einer Analyse der bau-, anlagen- und betriebsbedingten Projektwirkungen,
- einer schutzgutbezogenen Bestandsanalyse der ökologischen und landschaftlichen Gegebenheiten unter besonderer Hervorhebung naturschutzrechtlicher Schutzgebiete, wertvoller Biotop- und betroffener Waldflächen sowie gefährdeter und geschützter Arten,
- einer schutzgutbezogenen Konfliktanalyse betreffend Art, Umfang und zeitlichem Ablauf des Eingriffs,
- einer Darstellung von Art, Umfang und zeitlichem Ablauf der Maßnahmen zur Minimierung, zum Ausgleich und zum Ersatz der Eingriffsfolgen sowie
- einer Darstellung von Kompensationsmaßnahmen.

Die Hinweise des Landesamtes für Umwelt (Stellungnahme vom 27.01.2020) zur Einstufung der Versiegelung an Plattenfundamenten und zum Vollzug der Eingriffsregelung des MLUV (HVE) wurden berücksichtigt.

Errichtung und Betrieb des 380-kV-Ersatzneubaus Parchim Süd - Perleberg, Abschnitt Brandenburg sind mit Projektwirkungen verbunden, die als eingriffsbedingte Beeinträchtigungen die Grundlage der Eingriffsbilanzierung bilden.

Dabei sind grundsätzlich drei Kategorien mit den nachfolgenden Auswirkungen zu unterscheiden:

- Beeinträchtigungen durch die temporäre Errichtung der Freileitung selbst (baubedingte Beeinträchtigungen) mit der Folge von Flächeninanspruchnahmen, Trennwirkungen, Lärmimmissionen, optischer Beunruhigung und visuellen Beeinträchtigungen,
- Beeinträchtigungen durch die dauerhafte Existenz der Freileitung (anlagenbedingte Beeinträchtigungen) mit der Folge von Flächeninanspruchnahmen, Trennwirkungen, Leitungsanflug und visuellen Beeinträchtigungen sowie
- Beeinträchtigungen durch den Betrieb der Freileitung (betriebsbedingte Beeinträchtigungen).

Der Betrieb der Freileitung geht mit der Emission elektrischer und magnetischer Felder sowie mit Geräuschemissionen einher, welche sich auf das Schutzgut Mensch / menschliche Gesundheit auswirken können. Darüber hinaus sind betriebsbedingte Wirkungen aufgrund der Unterhaltungsmaßnahmen im Bereich der optimierten Trassenschneisen bei Wüsten-Buchholz und Klüß zu erwarten. Betriebsbedingt weist das Vorhaben 380-kV-Ersatzneubau Parchim Süd - Perleberg, Abschnitt Brandenburg keine für die Eingriffsregelung relevante Eingriffsqualität auf.

Die vergleichsweise stärksten, jedoch nur temporären Wirkungen auf Natur und Umwelt entstehen während der Bauphase. Baubedingte Wirkungen des Vorhabens entstehen im Zusammenhang mit erforderlichen Baufeldfreimachungen, der Einrichtung der Baustellenzufahrten, Baustelleneinrichtungs- und Lagerflächen, dem Rückbau der bestehenden Masten der 220-kV-Leitung, der Gründung der Mastfundamente für die 380-kV-Leitung, der Errichtung der neuen Masten und der Aufhängung der Leiter- und Erdseile und dem damit einhergehenden Baubetrieb bzw. Baustellenverkehr. Während der Bauzeit kann es zu Beeinträchtigungen des Schutzgutes Menschen, zu Beeinträchtigungen der Schutzgüter Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Klima / Luft sowie archäologischen Denkmälern führen.

Anlagebedingte Auswirkungen resultieren aus den baulichen Anlagen der 380-kV-Leitung, d. h. ihren Fundamenten, Masten mit den Traversen, Leiter- und Erdseilen. Die Anlage kann zu Beeinträchtigungen des Menschen und von Pflanzen, Tieren, Boden, Wasser, Klima, Luft, Landschaftsbild sowie Kultur- und Sachgütern führen. Diese hängen in erster Linie mit der Flächeninanspruchnahme für die Masten (inkl. Fundamente) und der Überspannung von Flächen zusammen.

Maßnahmen zur Vermeidung von Eingriffen und zur Minderung unvermeidbarer Beeinträchtigungen sind insbesondere:

- der Ausgleich der beeinträchtigten Lebensraumfunktionen durch Rekultivierung sowie
- die Vermeidungs-, Schutz- und Minderungsmaßnahmen gemäß Abschnitt C, Ziffer V.3 und Kapitel 1.2 der PFU, Unterlage 8.1, S. 186 ff..

Der 380-kV-Ersatzneubau Parchim Süd - Perleberg, Abschnitt Brandenburg ist mit Eingriffen in das Schutzgut Pflanzen, Tiere und die biologische Vielfalt, in das Schutzgut

Boden, in das Schutzgut Landschaft sowie in naturschutzrechtlich geschützte Flächen verbunden. Geringe bzw. geringfügige, jedoch nicht erhebliche Eingriffe sind auch in das Schutzgut Klima/Luft, Wasser sowie Kultur- und sonstige Sachgüter zu erwarten, was zu keinem zusätzlichen Kompensationsbedarf führt.

Es steht zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde fest, dass die für das Vorhaben getroffenen Prognosen zu den vorhabenbedingten Auswirkungen auf die Umwelt und den Naturschutz, insbesondere hinsichtlich der Betroffenheit von Natura 2000-Gebieten, der Auswirkungen auf die Schutzgüter des UVPG, des Artenschutzes und der Bewältigung der Eingriffsfolgen (§§ 13 ff. BNatSchG), fehlerfrei und methodengerecht erfolgt sind. Diese Auffassung speist sich zum einen daraus, dass bei der Bewertung der umwelt- und naturschutzrechtlichen Rechte und Belange, die jeweils gültigen, auch untergesetzlichen, bundes- und landesrechtlichen Maßgaben Berücksichtigung gefunden haben (bspw. die Hinweise zum Vollzug der Eingriffsregelung- HVE).

2.3.1.1 Eingriffe in das Schutzgut Pflanzen, Tiere und die biologische Vielfalt

Eingriffe in Biotoptypen resultieren aus der dauerhaften anlagenbedingten Flächeninanspruchnahme durch die Mastfundamente für 45 neue Maste gemäß der Tabelle 40 bzw. der Tabelle Seite 18 ff. der Unterlage zur Anpassung des Kompensationskonzeptes (August 2022, Konflikt KBo – Vollversiegelung, KB 2 - Verlust von Sandheide mit Gehölzbewuchs, KB 8 – Verlust von Ackerbrachen). Wobei die Eingriffe in:

- 156 m² Acker (09130) – 32 Maststandorte,
- 24 m² Intensivgrasland (05150) – 5 Maststandorte und
- 8 m² ruderaler Staudenflur (032001) – 2 Maststandorte

nicht als erheblich gewertet werden können.

Darüber hinaus resultieren weitere Eingriffe in Biotoptypen aus der dauerhaften anlagenbedingten Flächeninanspruchnahme durch die Herstellung des Schutzstreifens gemäß der Tabelle auf Seite 18 ff. der Unterlage zur Anpassung des Kompensationskonzeptes (August 2022, Konflikt KB 3 - anlagebedingter Verlust von flächigen Laubgebüschfrischer Standorte, überwiegend nicht heimische Arten, KB 4 - anlagebedingter Verlust von Hecken im Bereich des Schutzstreifens, KB 6 - anlagebedingter Verlust Einzelbäumen sowie von Bäumen in Baumreihen und Hecken im Bereich des Schutzstreifens, KB 7 - anlagebedingter Verlust von Vorwäldern im Bereich des Schutzstreifens).

Weitere Eingriffe in Biotoptypen resultieren aus der temporären baubedingten Flächeninanspruchnahme durch Baustraßen und Montageflächen gemäß der Tabelle auf Seite 18 ff. der Unterlage zur Anpassung des Kompensationskonzeptes (August 2022, Konflikte KB 1, KB 5, KB 9, KB 10 und KB 11) bezüglich der Biotoptypen trockene Sandheiden (11.380 m², gesetzlich geschützt), Hecken (285 m²), Vorwälder (2.168 m²), standorttypischer Gehölzsaum an Gewässern (63 m², gesetzlich geschützt).

Anlagenbedingt kommt es zum Verlust von Hecken, Einzel- und Straßenbäumen gemäß der Tabelle auf Seite 18 ff. der Unterlage zur Anpassung des Kompensationskonzeptes

(August 2022, Konflikte KB 4, KB 6, KB 7) sowie zu Beeinträchtigungen von Einzel- und Straßenbäumen durch Aufwuchsbeschränkungen.

Die Konflikte bezüglich der Fauna können durch geeignete Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen vermieden werden und führen deshalb zu keinem gegenüber dem Eingriffsumfang in die Biotope zusätzlichen Kompensationserfordernis. Verbleibende artenschutzrechtliche Konflikte durch die Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG durch vorhabenbedingte Flächeninanspruchnahme werden durch die Umsetzung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen A_{CEF} 2 und A_{CEF} 3 ausgeglichen.

Zusammengefasst werden im Rahmen des Vorhabens bau- und anlagebedingt folgende Biotope in Anspruch genommen:

- 11.404 m² trockene Sandheiden (gesetzlich geschützt),
- 565 m² flächige Laubgebüsche frischer Standorte,
- 452 m² Hecken,
- 3.186 m² Vorwälder,
- 63 m² standorttypischer Gehölzsaum an Gewässern (gesetzlich geschützt),
- 12 m² Ackerbrache und
- 16 Einzelbäume (darunter Solitäre sowie Einzelbäume in Hecken und Baumreihen).

Insgesamt ergibt sich durch Konflikt-Nr. KB 1 - KB 11 und unter teilweiser Anwendung des Kompensationsfaktors nach HVE ein Eingriffsumfang in das Schutzgut Pflanzen, Tiere und die biologische Vielfalt auf 25.576 m² und 45 Einzelbäumen (unter Berücksichtigung des Faktors nach HVE) gemäß Seite 18 ff. der Unterlage zur Anpassung des Kompensationskonzeptes (Zusammenfassende Gegenüberstellung / Bilanzierung).

2.3.1.2 Eingriffe in das Schutzgut Boden

Eingriffe in den Boden resultieren aus der dauerhaften anlagenbedingten Flächeninanspruchnahme durch die Mastfundamente von 45 Masten gemäß der Tabelle 40 und S. 2 ff. der Unterlage zur Anpassung des Kompensationskonzeptes (August 2022, Konflikt KBo – Vollversiegelung). Diese sind als je Tragmast (Anzahl 36) mit 100 m² und je Abspannmasten (Anzahl 9) mit 225 m² Vollversiegelung zu bilanzieren. Durch das Vorhaben werden insgesamt 5.625 m² neu versiegelt (Vollversiegelung).

Baubedingt kommt es zu Beeinträchtigungen von Böden durch die bauzeitlich benötigten Trassenzufahrten, die Montage-, Lager- und Baustelleneinrichtungsflächen (inklusive Trommel- und Windenplätze) sowie den Rückbau der Bestandsmasten. Unter Berücksichtigung der Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen S 1 (Schutz von empfindlichen Böden vor Verdichtung, Schutz von Fließgewässern und Gräben), S 3 (Bodenmanagement bei Ausbau und Wiedereinbau von Boden), S 4 (sachgemäßer Umgang mit grundwassergefährdenden Stoffen) und V 1 Wiederherstellung bauzeitlich beanspruchter Flächen sowie den Nebenbestimmungen dieses Planfeststellungsbeschlusses kommt es zu keinen erheblichen baubedingten Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden.

2.3.1.3 Eingriffe in das Schutzgut Landschaft

Eingriffe in das Landschaftsbild der Landschaftsbildeinheiten in Brandenburg resultieren aus der dauerhaften anlagenbedingten Erhöhung der Maste gemäß der Tabelle 45 der Unterlage zur Anpassung des Kompensationskonzeptes (August 2022, Konflikt KL 1 – Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Masterrhöhung).

Die Kompensation für mastartige Eingriffe in Bezug auf das Landschaftsbild ist durch eine Ersatzzahlung zu verwirklichen. Der Eingriffsumfang wird also Anhand einer ermittelten Ersatzgeldzahlung dargestellt. Für die Ermittlung des Ersatzgeldes wurde der Erlass des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft zur Kompensation von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch Windenergieanlagen (Kompensationserlass Windenergie) als derzeit gültige Rechtsvorschrift angewendet. Im ersten Schritt erfolgte die Ermittlung der Ersatzgeldzahlung für den Neubau der 380-kV-Freileitung gemäß Kompensationserlass Windenergie dargestellten Verfahren. Im zweiten Schritt wurde mit demselben Verfahren ermittelt, welche Kompensationssumme durch den Rückbau der 220-kV-Bestandsleitung in Anrechnung gebracht werden kann. Das letztendlich zu entrichtende Ersatzgeld ergibt sich dann aus der Differenz hierzu.

Die Planfeststellungsbehörde hat sich bei der Ermittlung der mastbezogenen Ersatzzahlungen gemäß den Regelungen der Ziffer 11 der HVE an Umfang und Schwere der Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes orientiert. Umfang und Schwere der Landschaftsbildbeeinträchtigung richten sich nach der Höhe der Masten sowie nach Empfindlichkeit bzw. Bedeutung der jeweils betroffenen Landschaftsbildeinheiten. Seit 2021 ist die Schwere des Eingriffs in das Landschaftsbild auf Grundlage der Erlebniswirksamkeit der betroffenen Landschaft (Wertstufen) und dem im Betrieb erreichten höchsten Punkt der Anlage (Anlagenhöhe) nach dem Kompensationserlass Windenergie zu ermitteln.

Die Grundlagen für die Ermittlung der Höhe der Ersatzzahlung richten sich nach den quantitativen und qualitativen Eingriffsmerkmalen des Vorhabens 380-kV-Ersatzneubau Parchim Süd - Perleberg, Abschnitt Brandenburg. Die Dimensionierung und Gestaltung des Vorhabens mit seinen visuellen Auswirkungen auf das Landschaftsbild ist durch Ersatzmaßnahmen - wie auch bei anderen hohen oder optisch massiven Bauwerken wie Türmen, Schornsteinen oder Hochlagern - nicht kompensierbar.

Für den Neubau der 380-kV-Freileitung ergibt sich demnach ein fiktives Ersatzgeld in Höhe von 971.606 €. Für den Rückbau der 220-kV-Freileitung lassen sich 538.719,40 € als Kompensation anrechnen. Der „Eingriffsumfang“ im Schutzgut Landschaft bzw. die zu entrichtende Ersatzgeldsumme beträgt somit 432.886,60 €.

2.3.1.4 Eingriffe in naturschutzrechtlich geschützte Flächen

Das Vorhaben 380-kV-Ersatzneubau Parchim Süd - Perleberg, Abschnitt Brandenburg ist nicht mit eingriffsrelevanten erheblichen Beeinträchtigungen naturschutzrechtlich geschützter Flächen verbunden. Die FFH-Verträglichkeit des Vorhabens ist gegeben (dazu unter Abschnitt C, Ziffer VI.). Ein Kompensationsflächenbedarf für Eingriffe in naturschutzrechtlich geschützte Flächen über die bereits benannten Konflikte hinaus besteht nicht.

Die Beurteilung der Beeinträchtigung und entsprechenden Kompensation von gesetzlich geschützten Biotopen erfolgt im Abschnitt C, Ziffer VII.2.3.7.

2.3.1.5 Kompensation

Zusätzlich zu den Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen, Wiederherstellungsmaßnahmen sowie vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände (CEF) sind zur Kompensation der nicht vermeidbaren anlagen- und baubedingten Eingriffe in Natur und Landschaft die im Einzelnen im Abschnitt C, Ziffer V.3.3 und in der PFU, Unterlage 8.1 ab S. 221 beschriebenen Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen durchzuführen und zu kompensieren:

- V 1 Wiederherstellung bauzeitlich beanspruchter Flächen
- A 1 Rückbau der Fundamente der 220-kV-Leitung Güstrow - Perleberg
- A 4 Aufwertung gehölzbestandener Schneisenbereiche
- A 5 Renaturierung einer Gartenbrache nahe der Stepenitz
- E 1 Uferrandstreifen an der Löcknitz in Lenzen
- E 2 Gehölzpflanzungen im Umkreis der Löcknitz
- E 3 Umwandlung von Acker in Extensivgrünland.

Eine ausführliche Maßnahmenbeschreibung kann den Maßnahmenblättern (PFU, Unterlage 8, Anlage 1) entnommen werden.

Der Kompensationsbedarf zum Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt in der Höhe von 25.576 m² und 45 Einzelbäumen kann durch die genannten Kompensationsmaßnahmen mit einem anrechenbaren Umfang von 19.549 m² bzw. 47 Einzelbäumen (E 2) und der Hinzuziehung der Vermeidungsmaßnahme V 1 (Wiederherstellung bauzeitlich beanspruchter Flächen) auf 11.380 m² vollständig ausgeglichen bzw. ersetzt und damit kompensiert werden (Tabelle S. 18 ff. der Unterlage zur Anpassung des Kompensationskonzeptes von August 2022).

Die Möglichkeit zur Anrechnung der Flächenpool Maßnahmen E 1 - E 3 gemäß § 5 FPV ist gegeben. Die Kompensationsmaßnahmen wurden gemäß § 15 Abs. 2 Satz 3 BNatSchG so ausgewählt, dass sie jeweils in der entsprechenden Landschaftszone (Naturraum) liegen, in der auch die verbleibenden zu kompensierenden Eingriffe stattfindet. Die Ersatzmaßnahmen E 1 und E 2 befinden sich gemäß Landschaftsprogramm Brandenburg (LaPro) von 2000 in der naturräumlichen Region „Prignitz und Ruppiner Land“. Die Region „Prignitz und Ruppiner Land“ ist Teil der naturräumlichen Großeinheit „Nordbrandenburgisches Platten- und Hügelland“ (gemäß SCHOLZ 1962). Das nordbrandenburgische Platten- und Hügelland weist insgesamt nur eine geringe Belegung des Reliefs auf.

Die Ersatzmaßnahme E 3 bei Zempow liegt im Naturraum Nordbrandenburgisches Wald- und Seengebiet und nur minimal außerhalb des Naturraums Prignitz und Ruppiner Land (Entfernung ca. 2 km) in einem schmalen Bogen, welcher schon zum erst genannten Naturraum gehört. Hier soll am Hutschenberg (nördlich von Zempow) eine ausgeräumte Ackerfläche in extensives Grünland umgewandelt werden. Gemäß Anhang 7 der HVE orientiert sich die HVE hinsichtlich des Naturraums i. S. v. § 15 Abs. 2 Satz 3

BNatSchG am Landschaftsprogramm Brandenburg. Die Gesetzesbegründung zum BNatSchG 2002 nimmt im Kontext des Begriffs des Naturraums großräumig auf die 69 naturräumlichen Haupteinheiten Deutschlands nach SSYMANK 1994 Bezug (BT-Drucks. 16/12274, 57; Karte in BR-Drucks. 332/13, Anlage 49). Hiernach liegt der Eingriff und alle Kompensationsmaßnahmen im Naturraum D05 „Mecklenburg-Brandenburgisches Platten- und Hügelland sowie Luchland“. Aufgrund dessen und der sehr geringen naturräumlichen Abweichung i. S. d. Anhangs 7 der HVE war die Ersatzmaßnahme E 3 gleichwohl zur Kompensation des vorhabenbedingten Eingriffs geeignet. Dies gilt auch in Anbetracht des Gesetzeszwecks, wegen der vielfach bestehenden Schwierigkeiten, geeignete Kompensationsflächen für Eingriffe in Natur und Landschaft zu finden, durch Gleichstellung von Ausgleich und Ersatz eine Flexibilisierung der Realkompensation zu schaffen (vgl. BT-Drucks. 14/6378, S. 49) und die Anforderungen an den räumlichen Bezug zwischen Eingriffsort und Ort der Ersatzmaßnahme nach wie vor großzügig auszulegen (vgl. BVerwG, Urt. v. 17.08.2004, 9 A 1.03, NuR 2005, 96).

Die vorhabenbedingten Eingriffe in Natur und Landschaft, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können, werden somit durch die vorgenannten Maßnahmen vollständig kompensiert.

Der sich aus der Bilanzierung ergebende Kompensationsbedarf zum Schutzgut Boden von 5.625 m² kann durch Entsiegelung (Maßnahme A 1, Rückbau der Fundamente der 220-kV-Freileitung, 532,1 m² und Maßnahme A 5, Rückbau von Gartenlauben im Rahmen der Komplexmaßnahme, 345 m²) ausgeglichen bzw. durch die multifunktionalen Maßnahmen E 1 (Uferrandstreifen an der Löcknitz, 5.353 m²) und E3 (Umwandlung von Ackerflächen in Extensivgrünland, 5.393 m²) ersetzt werden.

In den Tabellen 45.1 und 45.2 auf Seite 9 ff. der Unterlage zur Anpassung des Kompensationskonzeptes wird der Kompensationsbedarf für den landschaftsbildbezogenen Konflikt KL 1 (Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Erhöhung der Maste) mastbezogen bewertet. Es ergeben sich mastbezogen nicht durch Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen kompensierbare Eingriffe in das Landschaftsbild. Demnach hat die Vorhabenträgerin gemäß § 15 Abs. 6 BNatSchG Ersatz in Geld zu leisten. Dieser Ersatzgeldumfang wurde anhand des Kompensationserlasses Windenergie berechnet (siehe Abschnitt C, Ziffer VII.2.3.1.3.). Der „Eingriffsumfang“ im Schutzgut Landschaft bzw. die zu entrichtende Ersatzgeldsumme beträgt somit 432.886,60 €. Das Ersatzgeld ist gemäß Nebenbestimmung Abschnitt A, Ziffer V.2.7. durch die Vorhabenträgerin zu entrichten.

2.3.1.6 Zusammenfassung

Die Entscheidung über die Zulassung der mit dem 380-kV-Ersatzneubau Parchim Süd - Perleberg, Abschnitt Brandenburg verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft und deren Kompensation gemäß § 15 BNatSchG sowie über die zu leistenden Ersatzzahlungen ergeht gemäß § 7 Abs. 1 S. 3 BbgNatSchAG im Benehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde, dem LfU. Gemäß § 7 Abs. 1 S. 1 BbgNatSchAG ergehen die zur Durchführung des § 15 BNatSchG erforderlichen Entscheidungen grundsätzlich im Einvernehmen mit der gleichgeordneten Naturschutzbehörde. Anderes gilt für Entscheidun-

gen mit Konzentrationswirkung und damit für den Planfeststellungsbeschluss für Errichtung und Betrieb des Vorhabens 380-kV-Ersatzneubau Parchim Süd - Perleberg, Abschnitt Brandenburg. Entscheidungen, für die eine Konzentrationswirkung gemäß § 75 VwVfG gilt, ergehen gemäß § 7 Abs. 1 S. 3 BbgNatSchAG im Benehmen mit der Naturschutzbehörde. Das Benehmen wurde hergestellt.

Die Umsetzung der im Landschaftspflegerischen Begleitplan vorgesehenen Maßnahmen ist Grundlage des Planfeststellungsbeschlusses und wird mit dem Planfeststellungsbeschluss durch Nebenbestimmungen (Abschnitt A, Ziffer V.2.1.) verbindlich festgesetzt.

Die Vorhabenträgerin hat für die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen die dafür benötigten Flächen außerhalb der Planfeststellung durch zivilrechtliche Vereinbarungen mit den Berechtigten rechtlich gesichert.

Die Planfeststellungsbehörde stellt fest, dass das Vorhaben den rechtlichen Vorgaben der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung entspricht und der Eingriff daher genehmigt wird.

2.3.2 Allgemeiner Artenschutz gemäß § 39 BNatSchG

Nach den allgemeinen Schutzvorschriften des § 39 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten,

1. wild lebende Tiere mutwillig zu beunruhigen oder ohne vernünftigen Grund zu fangen, zu verletzen oder zu töten,
2. wild lebende Pflanzen ohne vernünftigen Grund von ihrem Standort zu entnehmen oder zu nutzen oder ihre Bestände niederzuschlagen oder auf sonstige Weise zu verwüsten,
3. Lebensstätten wild lebender Tiere und Pflanzen ohne vernünftigen Grund zu beeinträchtigen oder zu zerstören.

Gemäß den Nebenbestimmungen in Abschnitt A, Ziffer V.2.11 und V.2.19 hat die Gehölzentnahme und die Trassenpflege gemäß § 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG außerhalb der Brut- und Setzzeiten vom 01.03. bis 30.09. zu erfolgen.

Verstöße gegen den allgemeinen Artenschutz gemäß § 39 BNatSchG liegen nicht vor. Mit der vorliegenden Bedarfsbegründung zum geplanten Vorhaben liegt ein „vernünftiger Grund“ im Sinne des § 39 Abs. 1 BNatSchG vor, der dazu führt, dass Verstöße gegen die Verbotstatbestände des § 39 Abs. 1 BNatSchG ebenfalls nicht vorliegen.

Dem Schutz der hügelbauenden Ameisen (Formica-Arten) bzw. deren Nestern/Haufen dient die Vermeidungsmaßnahme V 12. Potentiell betroffen sind mögliche Ameisennester in den Abschnitten der Maste 256 bis 259 und 248/249. Die Sicherung der fachgerechten Umsiedlung wird durch die Nebenbestimmung im Abschnitt A, Ziffer V.2.1. verbindlich festgeschrieben.

Die im Abschnitt C, Ziffer V.3.2 genannten Vermeidungsmaßnahmen und den Nebenbestimmungen dieses Planfeststellungsbeschlusses dienen ebenfalls der Einhaltung des allgemeinen Artenschutzes nach § 39 BNatSchG.

2.3.3 Landschaftsschutzgebiete

Innerhalb des Untersuchungsraumes befindet sich mit dem Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Agrarlandschaft Prignitz-Stepenitz“ ein nationales Schutzgebiet. Die Trasse der 380-kV-Freileitung befindet sich deutlich außerhalb des LSG (Abstand 320 m). Es werden demnach auch keine Flächen im Landschaftsschutzgebiet in Anspruch genommen. Von dem geplanten Vorhaben gehen keine schädigenden oder zuwiderlaufenden Auswirkungen aus, die den Schutzzwecken des Landschaftsschutzgebietes entgegenstehen. Verbotstatbestände nach § 4 der LSG-Verordnung „Agrarlandschaft Prignitz-Stepenitz“ werden vorhabenbedingt nicht erfüllt.

2.3.4 Naturschutzgebiete / Geschützte Landschaftsbestandteile

Innerhalb des Untersuchungsraumes befinden sich keine Naturschutzgebiete / Geschützte Landschaftsbestandteile.

2.3.5 Alleen

Nach § 17 BbgNatSchAG geschützte Alleen sind im Untersuchungsgebiet (parallel zu den vorhandenen Landes- und Bundesstraßen) vorhanden. Diese werden aufgrund der Mastauseilung und der Nutzung von V-Ketten im Bereich der Einebenenmasten nicht beeinträchtigt.

2.3.6 Einzelbaumverluste

Insgesamt sind im Rahmen des Vorhabens 19 Einzelbäume im Bereich des Schutzstreifens zu fällen (vgl. PFU, Unterlage 8.1, Tabelle 38, S. 206 f. sowie Ergänzende Unterlage: Anpassung des Kompensationskonzeptes, Tabelle 38, S. 4 f.). Im Zuge der Überarbeitungen stellte sich heraus, dass die beiden Eichen (Baum-Nr. 1 und 2) im Bereich des zurückzubauenden Mastes 51 nicht gefällt werden müssen.

Die Rechtsverordnung des Landkreises Prignitz zum Schutz von Bäumen und Feldhecken (Baumschutzverordnung Prignitz - BaumSchV-PR) ist vorliegend nicht einschlägig, da es sich gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 3 BaumSchV-PR um einen zugelassenen Eingriff handelt.

Für die Fällung der genannten Einzelbäume ist keine Genehmigung nach § 5 Abs. 1 der Satzung der Stadt Perleberg zum Schutz von Bäumen, Hecken und Sträuchern (Baumschutzsatzung) erforderlich. Die Freileitungstrasse befindet sich außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und außerhalb des Geltungsbereiches von Bebauungsplänen der Stadt Perleberg, so dass gemäß § 1 Abs. 1 der Baumschutzsatzung ist diese vorliegend nicht anwendbar.

In den Kommunen Gemeinde Karstädt und Amt Putlitz-Berge existieren keine derartigen Baumschutzsatzungen. Zudem sind Bereich des Amtes Putlitz-Berge keine Einzelbäume betroffen.

Die Einzelbaumverluste wurden im Rahmen der Eingriffsregelung (Abschnitt C, Ziffer V.3.3.) berücksichtigt und werden entsprechend kompensiert.

Hinsichtlich der in diesem Planfeststellungsbeschluss erteilten Waldumwandlungen ist die BaumSchV-PR und die Satzung der Stadt Perleberg zum Schutz von Bäumen, Hecken und Sträuchern (Baumschutzsatzung) nicht einschlägig. Die BaumSchV-PR findet gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 6 BaumSchV-PR keine Anwendung auf Wald im Sinne des § 2 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg. Gemäß § 2 Abs. 3 lit. b Baumschutzsatzung der Stadt Perleberg gilt die Satzung nicht für Wald im Sinne des § 2 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg mit Ausnahme von Wald auf Hausgrundstücken und anderen waldartig bestockten Flächen im Siedlungsbereich, die nicht zielgerichtet forstwirtschaftlich genutzt werden.

2.3.7 Gesetzlich geschützte Biotope

2.3.7.1 Rechtsgrundlagen

Bestimmte Teile von Natur und Landschaft, die eine besondere Bedeutung als Biotope haben, werden in Brandenburg gemäß § 30 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 18 BbgNatSchAG gesetzlich geschützt. Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung bestimmter, in § 30 Abs. 2 S. 1 BNatSchG und § 30 Abs. 2 S. 2 BNatSchG i. V. m. § 18 Abs. 1 BbgNatSchAG genannter Biotope führen können, sind verboten. Ergänzend zu § 30 Absatz 2 BNatSchG gelten gemäß § 18 Abs. 2 BbgNatSchAG als Handlungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung führen können, insbesondere die Intensivierung oder Änderung der Nutzung der geschützten Biotope und der Eintrag von Stoffen, die geeignet sind, das Biotop nachteilig zu beeinflussen.

2.3.7.2 Gesetzlich geschütztes Biotop 07190 „standorttypischer Gehölzsaum an Gewässern“

Der gegenständliche 380-kV-Ersatzneubau betrifft eine Teilfläche des **geschützten Biotops 07190 „standorttypischer Gehölzsaum an Gewässern“** von dem ein Anteil von 63 m² in Anspruch genommen werden muss (PFU, Unterlage 8, Tab. 36). Eine Zerstörung ist anzunehmen, wenn die Substanz eines Gebietes vollständig oder teilweise vernichtet wird und das Biotop hierdurch gänzlich verloren geht (BeckOK UmweltR/Albrecht BNatSchG § 30 Rn. 23). Die Inanspruchnahme des Biototyps 07190 ist als Zerstörung eines gesetzlich geschützten Biotops zu qualifizieren, da für diesen Biototyp ein Regenerationszeitraum in nur langen Zeiträumen (15 bis 150 Jahre) angenommen wird und der Biototyp daher naturschutzfachlich als schwer regenerierbar qualifiziert wird (Kennzeichnung mit „S“ in der Liste der Biototypen Brandenburgs – Stand 9.3.2011). Eine gleichartige Wiederherstellung des Biotops 07190 binnen einer kurzen Regenerationszeit scheidet somit aus.

Für eine Verbotshandlung kann eine Ausnahme zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG ausgeglichen werden können. Der Begriff des Ausgleichs ist dabei wie im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zu verstehen (vgl. § 15 Abs. 2 S.1 und S. 2 BNatSchG), setzt also voraus, dass der beeinträchtigte Biotop in gleichartiger Weise wiederhergestellt wird (BT-Drs. 16/12274, 63). Da ein Ausgleich i. S. d. § 15 Abs. 2 S. 2 BNatSchG aufgrund des langen Regenerationszeitraums nicht möglich ist, kommt für den Eingriff in das Biotop keine Ausnahme nach § 30 Abs. 3 BNatSchG in Betracht (siehe zum Verhältnis einzelfallorientierter Abweichungen gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG und § 67 Abs. 1 BNatSchG Gellermann, in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, 93. Erg.-Lfg. 2020, § 30 BNatSchG Rn. 20 f.).

Für die mit dem Vorhaben verbundene Zerstörung eines gesetzlich geschützten Biotops konnte gemäß § 67 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BNatSchG eine Befreiung erteilt werden, da die Voraussetzungen für die Befreiung gegeben sind.

Gemäß § 67 Abs. 1 S. 1 BNatSchG kann eine Befreiung von den Verboten des Gesetzes erteilt werden, wenn dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist (Nr. 1) oder die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist (Nr. 2). Die Befreiung dient der Vermeidung unverhältnismäßiger Auswirkungen eines Verbotstatbestands und ermöglicht der zuständigen Behörde, ein Verbot in bestimmten singulären Sonderfällen, die in § 67 Abs. 1 S. 1 BNatSchG normativ umschrieben sind, außer Kraft zu setzen.

Nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde liegen die Voraussetzungen für eine Befreiung vor. Infrastrukturvorhaben stellen ihrer Art nach atypische und singuläre Vorhaben dar, die einer Befreiungsentscheidung zugänglich sind (siehe etwa BVerwG, Beschluss vom 12.04.2005, 9 VR 41/04, NVwZ 2005, 943, 946 f.). Eine solche Atypik und Singularität gilt auch für den 380-kV-Ersatzneubau Parchim Süd - Perleberg, Abschnitt Brandenburg, deren Mast 230 das geschützte Biotop 07190 „standorttypischer Gehölzsaum an Gewässern“ betrifft.

Eine Befreiung ist aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses i. S. d. § 67 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BNatSchG notwendig. Für das Vorhaben ist die erforderliche Planrechtfertigung gegeben. Das Vorhaben ist gemessen an den Zielsetzungen des § 1 Abs. 1 EnWG vernünftigerweise geboten; die Planrechtfertigung für das Vorhaben ist gegeben (vgl. Abschnitt C, Ziffer II). Es dient einer sicheren, preisgünstigen, verbraucherfreundlichen, effizienten und umweltverträglichen leitungsgebundenen Versorgung der Allgemeinheit mit zunehmend auf erneuerbaren Energien beruhender Elektrizität und damit den Zielen des § 1 Abs. 1 EnWG unter Berücksichtigung des europäischen Binnenmarkts. Die mit dem EnWG verfolgte Sicherstellung der Energieversorgung durch geeignete Maßnahmen, wie zum Beispiel der Errichtung oder Erweiterung von Energieanlagen, ist eine öffentliche Aufgabe von größter Bedeutung. Die Energieversorgung ist eine Leistung, derer der Bürger zur Sicherung einer menschenwürdigen Existenz unumgänglich

lich bedarf (BVerfG, Beschl. v. 10.09.2008, 1 BvR 1914/02, juris, Rn. 12; BVerfG, Beschluss vom 20.03.1984, 1 BvL 28/82, BVerfGE 66, 248, 259). Dem dient das Vorhaben im besonderen Maße.

Nach Umsetzung der bereits zum Teil planfestgestellten Maßnahme Perleberg - Stendal West - Wolmirstedt, jedoch ohne die Maßnahme Parchim Süd - Perleberg, wäre das UW Parchim Süd nur noch als Ausläufer mit 220 kV an das UW Güstrow angeschlossen. Dies ginge mit einer verringerten Ausfallsicherheit einher und entspräche nicht den anerkannten Regeln der Technik für die Einbindung von UW mit öffentlicher Versorgungsaufgabe. Demgegenüber sichert die geplante beidseitige Einbindung in das 380-kV-Übertragungsnetz die maximale Verfügbarkeit des Standortes als Netzschnittstelle zum unterlagerten Verteilungsnetz und damit die Versorgungssicherheit der Region ab.

Durch den weiteren Anstieg der EE-Leistung im nordostdeutschen Raum sowie dem weiteren Ausbau des europäischen Binnenmarktes kommt es perspektivisch zu unzulässig hohen Auslastungen auf der 380-kV-Leitung Güstrow - Putlitz Süd - Perleberg. Die maximale Übertragungskapazität dieser Leitung beträgt 2 x 340 MVA und kann die prognostizierte Einspeiseleistung aus Windkraft und Photovoltaik-Anlagen nicht vollständig transportieren. Mit Hilfe der sich ebenfalls in Planung befindlichen Leitungsverstärkung (von 220 kV auf 380 kV) durch die Abschnitte Parchim Süd - Perleberg und Güstrow - Parchim Süd wird dieser Engpass entlastet und damit sichergestellt, dass die erzeugte EE-Leistung in die im Süden befindlichen Lastzentren transportiert werden kann.

Der 380-kV-Ersatzneubau ist ein im öffentlichen Interesse liegendes Vorhaben der Energieversorgung. Es dient der Sicherstellung der Energieversorgung und der Erhöhung der Versorgung mit Erneuerbaren Energien, was Ziel der Energiewende ist (dazu bereits unter Abschnitt C, Ziffer II).

Die Erteilung der Befreiung ist zudem notwendig, da alternative Lösungsmöglichkeiten, die mit einem Abrücken von der Bestandstrasse verbunden wären, zu zusätzlichen Eingriffen in geschützte Alleen und Baumreihen führen würden. Bei dem Verbleiben in der Bestandstrasse können hingegen im Bereich der Baumreihen und Alleen die Abschnitte genutzt werden, die bereits im Zuge der Unterhaltung der Bestandsleitung regelmäßig zurückgeschnitten werden. Die Nutzung der Bestandstrasse ist demnach trotz des Befreiungserfordernisses die Variante mit den geringsten Auswirkungen auf Gehölze. Die Kompensation erfolgt im Rahmen der Flächenpoolmaßnahme E 1 (Uferrandstreifen an der Löcknitz). Es werden 126 m² des Uferrandstreifens als Kompensation für den Verlust in Anrechnung gebracht. Es handelt sich dabei um eine Ersatzmaßnahme.

Das öffentliche Interesse an der Realisierung der 380-kV-Freileitung ist mit dem kollidierenden Integritätsinteresse an Natur und Landschaft abzuwägen. Entscheidend ist in diesem Zusammenhang nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde, dass die dauerhaften Auswirkungen des Vorhabens auf das geschützte Biotop räumlich nur eng begrenzt sind. Es sprechen daher Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses i. S. d. § 67 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BNatSchG für die erteilte Befreiung. Die Maßgaben des § 67 Abs. 3 Satz 2 i. V. m. § 15 Abs. 1 bis 4, Abs. 6 BNatSchG werden eingehalten. Das LfU teilt in der Stellungnahme vom 25.12.2022 diese Ansicht.

Gemäß § 15 Abs. 4 S. 1 und 2 sind Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in dem jeweils erforderlichen Zeitraum zu unterhalten und rechtlich zu sichern. Der Unterhaltungszeitraum ist durch die zuständige Behörde im Zulassungsbescheid festzusetzen.

Die Kompensation für den gesetzlich geschützten Biotops 07190 „standorttypischer Gehölzsaum an Gewässern“ erfolgt im Rahmen der Flächenpoolmaßnahme E 1 (Uferrandstreifen an der Löcknitz). Zwischen der Vorhabenträgerin und der Flächenagentur Brandenburg GmbH wurde gemäß § 5 der Flächenpoolverordnung - FPV ein Vertrag vom 06.12.2013 geschlossen, wonach die Verpflichtung der Vorhabenträgerin zur Pflege der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen gemäß Maßnahmenblättern E 1, E 2 und E 3 des Landschaftspflegerischen Begleitplans mit befreiender Wirkung von den Kompensationspflichten gemäß § 4 FPV auf die der Flächenagentur Brandenburg GmbH übertragen. Der Umfang des naturschutzfachlich notwendigen Ausgleichs und Ersatzes entspricht gemäß § 3 Abs. 3 FPV der in der Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung für den Eingriff ermittelten Kompensationsverpflichtung. Eine Festsetzung des Unterhaltszeitraums für den gesetzlich geschützten Biotops 07190 ist somit nicht erforderlich.

2.3.7.3 Gesetzlich geschütztes Biotop 0610202 „Trockene Sandheiden mit Gehölzbewuchs“

Der 380-kV-Ersatzneubau betrifft zudem das **gesetzlich geschützte Biotop 0610202 „Trockene Sandheiden mit Gehölzbewuchs“**, für das die baubedingte, temporäre Inanspruchnahme von 11.380 m² im Bereich von Zuwegungen und Montageflächen an den neuen Maststandorten 257 bis 259 sowie den Standorten der Rückbaumasten 10 bis 8 erforderlich wird. Hinzu kommt eine dauerhafte Inanspruchnahme von 24 m² durch die Mastfundamentköpfe der Masten 257 bis 259 (Ergänzende Unterlage im Rahmen der Planfeststellung Betroffenheit gesetzlich geschützter Biotope).

Eine Zerstörung gesetzlich geschützter Biotope liegt nicht vor, wenn im Bereich der Baustraßen und Montageflächen temporär in Anspruch genommene Biotopflächen mit kurzer Regenerationszeit nach Errichtung der Höchstspannungsfreileitung an Ort und Stelle gleichartig wiederhergestellt werden. Solche Sachverhalte wertet die Planfeststellungsbehörde als unter der Schwelle der Zerstörung liegende erhebliche Beeinträchtigungen gesetzlich geschützter Biotope, die i. S. d. § 15 Abs. 2 S. 2 BNatSchG ausgeglichen werden.

Ausweislich des Anhangs 4 zu den Hinweisen zum Vollzug der Eingriffsregelung (HVE) beträgt der Entwicklungsdauer der Zwergstrauchheiden von 6 bis 80 Jahre. Die Vorhabenträgerin legte in ihrem Antrag auf Erteilung der Ausnahme nach § 30 Abs. 3 BNatSchG (Ergänzende Unterlage im Rahmen der Planfeststellung Betroffenheit gesetzlich geschützter Biotope) unter Verweis auf die entsprechende naturschutzfachliche Publikation (BLOEMER, STEFAN 2018: Etablierung und Regeneration von Calluna-Heide. Online unter: https://www.bender-rekultivierungen.de/fileadmin/user_upload/dokumente/pdf/publikationen/Neue_Landschaft__11-2018.pdf) nachvollziehbar dar, dass auf Rodungsflächen bereits in kürzerer als 15 Jahre Zeit Calluna-Bestände etabliert werden konnten.

Hinzukommend hat sich der Biototyp im Bereich der bestehenden Freileitungstrasse allein aufgrund der regelmäßigen Maßnahmen im Zuge der Unterhaltung der bestehenden 220-kV-Freileitung entwickelt. Es handelt sich um ein Biototyp, das auf regelmäßige Störungen angewiesen ist, um dauerhaft erhalten zu bleiben. Gemäß der Biotop-Kartieranleitung Brandenburg (3. Auflage, 2007, Band 2, S. 223) muss auf einer Erfassungseinheit ein Deckungsgrad von mindestens 25% an Zwergsträuchern der kennzeichnenden Heidevegetation vorhanden sein, damit Dünen-Flächen bereits als LRT 2310 angesprochen werden können. Diese Aussagen verdeutlichen, dass für den Biototyp (bzw. auch LRT) ein gewisser Anteil an anthropogen dynamisch verursachten vegetationsfreien Flächen, wie er auch durch die laufende Trassenunterhaltung sowie Baustellen oder Fahrzeugverkehr hervorgerufen wird, typisch ist. Zudem werden die Baustellen mit lastverteilenden Platten ausgelegt, um Bodenverdichtungen zu vermeiden und darüber hinaus im Bereich der lockeren Böden die Befahrbarkeit für die Baumaschinen zu gewährleisten. Durch die Schutzmaßnahme S 3 (Bodenmanagement bei Ausbau und Wiedereinbau von Boden) ist gewährleistet, dass der auf den Bauflächen vorhandene Boden, insbesondere der Oberboden, der keimfähiges Saatgut der Sandheiden u. a. charakteristischer Pflanzenarten des Biototyps enthält, nach Abschluss der Bauarbeiten zur Wiederverfüllung genutzt wird.

Es ist somit nicht davon auszugehen, dass unter den genannten Umständen eine Entwicklung der trockenen Sandheide mit einer Deckung von mindestens 25 % (wie gemäß Biotop-Kartieranleitung erforderlich) erst nach 15 Jahren abgeschlossen ist. So konnte beispielsweise im Rahmen eines LIFE-Projektes in der Medebacher Bucht im Hochsauerlandkreis (sh. BLOEMER, STEFAN 2018: Etablierung und Regeneration von Calluna-Heide) gezeigt werden, dass auf Rodungsflächen bereits in kürzerer Zeit erfolgreich Calluna-Bestände etabliert werden konnten. Erste Calluna-Pflanzen wurden bereits nach zwei Jahren auf den Versuchsflächen festgestellt. Ein üppiger, flächendeckender Bewuchs war nach knapp 8 Jahren erreicht.

Das Biotop wird nach Bauende im Bereich der betroffenen 11.380 m² wiederhergestellt (Maßnahme V 1). Um die Entwicklungszeit zu berücksichtigen, wird zusätzlich die Maßnahme „Aufwertung gehölzbestandener Schneisenbereiche“ (Maßnahme A 4) im Umfang von 5.786 m² vorgesehen. Zu beiden Maßnahmen wurden Ergänzungen und Präzisierungen (Forderungen des LfU) aufgenommen, die die Regenerierbarkeit sicherstellen bzw. beschleunigen (siehe Abschnitt A, Ziffern V.2.10 und V.2.22).

Aus diesem Grund konnte gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG für die mit dem 380-kV-Ersatzneubau verbundenen temporären erheblichen Beeinträchtigungen gesetzlich geschützter Biotope im Bereich der Baustraßen und Montageflächen, die nach Errichtung der 380-kV-Höchstspannungsfreileitung an Ort und Stelle gleichartig wiederhergestellt und damit ausgeglichen werden, eine Ausnahme erteilt werden. Es findet jeweils ein Ausgleich i. S. d. § 15 Abs. 2 S. 2 BNatSchG statt.

Für den gesetzlich geschützten Biotop 0610202 „Trockene Sandheiden mit Gehölzbewuchs“ ist ausweislich des Anhangs 4 zu HVE ein Zeitraum für deren Entwicklung von 6 bis 80 Jahre erforderlich. Der Entwicklungs- und Unterhaltungszeitraum für die Ausgleichsmaßnahme A 4 wird somit auf mindestens 6 Jahre durch die Nebenbestimmung

unter Abschnitt A, Ziffer V.2.22 festgesetzt. Sollte nach 6 Jahren das Entwicklungsziel noch nicht erreicht sein, ist nach Rücksprache mit der Planfeststellungsbehörde eine Verlängerung des Unterhaltungszeitraums festzulegen.

2.3.8 Horstschutz

Gemäß § 19 BbgNatSchAG ist es zum Schutz der Horststandorte der Adler, Wanderfalken, Korn- und Wiesenweihen, Schwarzstörche, Kraniche, Sumpfohreulen und Uhus verboten

1. im Umkreis von 100 Metern um den Horststandort Bestockungen abzutreiben oder den Charakter des Gebietes sonst zu verändern,
2. im Umkreis von 300 Metern um den Horststandort in der Zeit vom 1. Februar bis zum 31. August
 - a. land- und forstwirtschaftliche Maßnahmen unter Maschineneinsatz durchzuführen oder
 - b. die Jagd auszuüben, mit Ausnahme der Nachsuche,
3. im Umkreis von 300 Metern um den Horststandort jagdliche Einrichtungen zu bauen.

§ 19 Abs. 1 S. 1 BbgNatSchAG gilt nicht für den Kranich, die in bewirtschafteten Feldfluren nisten. Die Schutzfrist nach § 19 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 BbgNatSchAG beginnt um die Horststandorte der Seeadler und Uhus bereits am 1. Januar; sie endet um den Nistplatz der Kraniche bereits am 30. Juni.

Für das vorliegende Vorhaben relevant sind die Bestimmungen nach § 19 Abs. 1 BbgNatSchAG für den Seeadler (ein Horst), Wiesenweihe (mehrere Brutplätze), Schwarzstorch (2 Brutplätze) und Kranich (4 Brutplätze).

Die kartierten Horste / Brutplätze haben gemäß Artenschutzfachbeitrag (PFU, Unterlage 9) einen Mindestabstand zur Trasse:

- von 200 m (Seeadler bei M 237),
- von 1.600 m Wiesenweihe,
- von 5.000 m (Schwarzstorch),
- 50 m (Kranich bei M 17alt), und zusätzlich 100 m bei M 12alt, 160 m und 210 m bei M 17alt).

Der § 19 Abs. 1 Nr. 1 BbgNatSchAG ist somit nicht einschlägig, es ist keine Ausnahme von den Verboten notwendig. Den Anforderungen des § 19 Abs. 1 Nr. 2 BbgNatSchAG wird mit der Brutzeitregelung ($V_{ASB/FFH6}$) für Seeadler und Kranich entsprochen. Auch hierzu ist keine Ausnahme notwendig. Die Vorhabenträgerin wurde unabhängig der Vermeidungsmaßnahme $V_{ASB/FFH6}$ i. V. m. der Nebenbestimmung in Abschnitt A, Ziffer V.2.14. darauf hingewiesen, dass die gesetzlichen Bestimmungen des § 19 BbgNatSchAG einzuhalten sind (Hinweis Abschnitt A, Ziffer VI.4.).

3. Forst

Gemäß § 2 Abs. 1 LWaldG ist Wald im Sinne des LWaldG jede mit Forstpflanzen (Waldbäumen und Waldsträuchern) bestockte Grundfläche. Nach § 2 Abs. 2 LWaldG gelten als Wald auch kahl geschlagene und verlichtete Grundflächen (1.), Waldwege, Waldeinteilungs- und Sicherungstreifen, unterirdische, baumfrei zu haltende Trassen bis zu zehn Meter Breite (2.), Waldblößen und Lichtungen, Waldwiesen, Wildäsungsplätze, Holzlagerplätze (3.) sowie weitere mit dem Wald verbundene und ihm dienende Flächen (4.). Andere im Wald liegende Leitungstrassen als die in § 2 Abs. 2 LWaldG genannten sind gemäß Ziffer 2.5 S. 1 des Erlasses des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz zur Anwendung des § 2 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg“ danach zu beurteilen, ob die Flächen der Trasse mit dem Wald verbunden sind und ihm dienen.

Danach sind beispielsweise die Maststandorte von oberirdischen Hochspannungsleitungen als solche regelmäßig kein Wald, während bei den bereits überspannten Flächen grundsätzlich von der Waldeigenschaft auszugehen sein wird (Ziffer 2.5 S. 2 des „Erlasses des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz zur Anwendung des § 2 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg“).

Innerhalb der bestehenden Waldschneisen der Bestandsleitung wurden die Feldlängen des 380-kV-Ersatzneubaus so gewählt, dass eine durchgehende Schneisenverbreiterung nicht erforderlich wird. Die Breite des Schutzstreifens für die vorhandene 220-kV-Leitung beträgt maximal 64 m (2 x 32 m). Der Schutzstreifen für den 380-kV-Ersatzneubau wird beidseitig um 18 Meter breiter (2 x 50 m). In den zusätzlichen 18 Metern erfolgt jedoch kein Eingriff in die Gehölzbestände (vgl. PFU, Unterlage 7, Wald- und Hagplan, grün dargestellte Bereiche).

Die Waldschneisen wurden im Vorfeld der Errichtung der 220-kV-Leitung seinerzeit nicht mit einem parabolischen Schutzstreifen, wie entlang der Leitungstrasse üblich, sondern mit einem parallelen Schutzstreifen unter Berücksichtigung sogenannter Baumfallkurven genehmigt, gesichert und bilanziert. Der Gehölzbestand innerhalb der 220-kV-Schneisen wird periodisch durch 50 Hertz zum Schutz der Freileitung entfernt. Diese regelmäßig wiederkehrenden Trassenfreihaltungsmaßnahmen sind erforderlich, um den genehmigten Zustand der 220-kV-Trasse im Betrieb zu erhalten (vgl. PFU, Unterlage 7, Wald- und Hagplan, braun dargestellte Bereiche).

Die Trasse des Vorhabens berücksichtigt grundsätzlich die forstwirtschaftlichen Belange durch eine optimierte Trassenwahl und durch die Nutzung der vorhandenen Schneisen in Waldgebieten. Gänzlich lässt sich eine Waldinanspruchnahme im Trassenverlauf nach den Alternativenprüfungen (siehe dazu unter Abschnitt C, Ziffer IV.2.) nicht vermeiden.

Die Errichtung des 380-kV-Ersatzneubaus erfolgt überwiegend in gleicher Trasse, jedoch nicht durchgehend maststandortgleich. Mit dem gegenständlichen Vorhaben, dem Ersatzneubau einer bestehenden 380-kV-Leitung, ist der Rückbau und Neubau von Masten verbunden. In den vorhandenen Schneisenbereichen bzw. bestehenden Schutzstreifen in Waldbeständen, in welchen der zurückzubauende Mast nicht standortgleich

neuerrichtet wird bzw. wo sich die Fundamentfläche vergrößert, ist von einer dauerhaften Waldumwandlung nach § 8 Abs. 1 S. 1 LWaldG auszugehen.

In den vorhandenen Schneisenbereichen bzw. bestehenden Schutzstreifen ist auch von einer temporären Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart auszugehen, falls dieser Bereich durch Baueinrichtungsflächen oder Zufahrten temporär genutzt wird.

Die zeitweilige oder dauerhafte Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart bedarf der Genehmigung nach § 8 Abs. 1 S. 1 LWaldG, die von der Planfeststellung konzentriert wird. Gründe, die einer Genehmigung der Waldumwandlung entgegenstünden, liegen nicht vor. Gegenteiliges ergibt sich auch nicht aus den Stellungnahmen des Landesbetriebsforst Brandenburg vom 18.11.2019 und 18.01.2023.

Die Realisierung des 380-kV-Ersatzneubaus Parchim Süd - Perleberg, Abschnitt Brandenburg führt gegenüber dem Bestandsschutzstreifen daher sowohl zu einer dauerhaften als auch zu einer temporären Umwandlung von Wald i. S. d. § 2 LWaldG.

Gemarkung	Flur	Flurstück	Gesamtgröße [m ²]	Mastfundament	baubedingt f. Montage + Zuwegung
Klockow	2	128	19.710	---	685
Klockow	2	127	19.394	---	577
Klockow	2	145	17.991	M 248	1.781
Schönfeld	2	22/2	24.390	---	1.691
Schönfeld	2	23	39.821	---	593
Schönfeld	2	24	52.889	M 249	3.686
Quitow	4	13	47.796	---	2.191
Quitow	4	14	163.786	M 257	4.785
Quitow	4	18	6.470	---	92
Quitow	4	19	6.280	---	94
Quitow	4	20	6.870	---	98
Quitow	4	21	6.280	---	95
Quitow	4	22	11.260	---	185
Quitow	5	64	7.890	---	152
Quitow	5	63	24.690	M 258	3.598
Quitow	5	62	39.040	---	745
Quitow	5	131	54.828	M 259	4.526

Tabelle 9: dauerhafte und temporäre Waldumwandlung

Zusammengefasst kommt es vorhabenbedingt zu den folgenden Betroffenheiten von Wald:

- dauerhafte anlagenbedingte Waldinanspruchnahme aufgrund der Errichtung von nicht standortgleichen Masten im Schutzstreifen mit dem Status Wald an 5 Maststandorten (248, 249 und 257 bis 259) von jeweils 100 m², insgesamt 500 m² und
- temporäre baubedingte Flächeninanspruchnahme durch Baustraßen und Montageflächen innerhalb und außerhalb des Bestandsschutzstreifens von insgesamt 25.574 m². Auf 3.186 m² der Fläche befinden sich davon aktuell Vorwälder. Auf 11.404 m² ist die Biotopart Heide betroffen.

3.1 Voraussetzungen der Waldumwandlung gemäß § 8 Abs. 1 und 2 LWaldG

Die zeitweilige oder dauerhafte Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart bedarf der Genehmigung nach § 8 Abs. 1 S. 1 LWaldG, die von der Planfeststellung konzentriert wird.

Die Planfeststellungsbehörde wertet die Rodung / das Freimachen im Bereich der Maststandorte als dauerhafte Waldumwandlung. Die Rodung / das Freimachen im Bereich des Schutzstreifens - nicht im Bereich der Randbäume, der nicht dauerhaft baumfrei gehalten werden muss und der Wiederbewaldungspflicht gemäß § 11 LWaldG unterliegt - wertet die Planfeststellungsbehörde aufgrund Verfügung des Landesbetriebs Forst LFB_3-3600/123+30#321724/2016 aus dem Jahr 2021 als temporäre Waldumwandlung.

Eine dauerhafte Waldumwandlung im Trassenbereich - ausgenommen die Maststandorte - liegt auf Grundlage des § 2 Abs. 2 Nr. 2 LWaldG i. V. m. Ziffer 2.5 des Erlasses des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz vom 18.05.2005, geändert durch Bekanntmachung vom 01.06.2006 und ebenso auf Grundlage der Verfügung des Landesbetriebs Forst aus dem Jahr 2021 nicht vor; danach gelten als Wald auch Sicherungsstreifen, insbesondere auch überspannte Flächen von Leitungstrassen.

Gemäß § 8 Abs. 2 S. 2 1. HS LWaldG ist eine Waldumwandelungsgenehmigung zu versagen, wenn die Umwandlung mit den Zielen der Raumordnung nicht vereinbar ist; gemäß § 8 Abs. 2 S. 2 2. HS LWaldG soll eine Waldumwandelungsgenehmigung versagt werden, wenn die Erhaltung des Waldes überwiegend im öffentlichen Interesse liegt, insbesondere wenn der Wald örtlich einen geringen Flächenanteil hat, für die forstwirtschaftliche Erzeugung, für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder für die Erholung der Bevölkerung von wesentlicher Bedeutung ist.

Diese Versagensgründe sind für die genehmigte Umwandlung von Wald nicht erfüllt. Gründe, die einer Genehmigung der Waldumwandlung entgegenstünden, liegen nicht vor.

Den Grundsätzen der Raumordnung, die gemäß § 2 Abs. 2 Nrn. 2, 4 und 5 ROG u. a. dazu dienen, die weitere Zerschneidung von Waldflächen so weit wie möglich zu vermeiden und die räumlichen Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass die Forstwirtschaft in ihrer Bedeutung für die Rohstoffproduktion erhalten bleibt und ihren Beitrag dazu leisten kann, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen sowie Natur und Landschaft zu pflegen und zu gestalten, wird durch den achsgleichen Ersatzneubau in den Waldschneisen so weit wie möglich Rechnung getragen.

Der verbleibende Eingriff ist anlagebedingt dauerhaft für die neuen Maststandorte und baubedingt vorübergehend für Baustraßen und Montageflächen jeweils im rechtlich als Wald einzustufenden Schutzstreifen nicht vermeidbar.

3.2 Befristung

Eine Befristung der Waldumwandelungsgenehmigung wird im LWaldG nicht gefordert. Die in Ziffer 1.1.5 der Verwaltungsvorschrift zu § 8 LWaldG (VV § 8 LWaldG) vorgesehene Befristung von grundsätzlich bis zu 24 Monaten ist in einer Waldumwandelungsgenehmigung, die von dem Planfeststellungsbeschluss nach § 43 S. 1 EnWG konzentriert wird, nicht erforderlich.

Gemäß § 43c Nr. 1 EnWG tritt der Planfeststellungsbeschluss außer Kraft, wenn mit der Durchführung des Plans nicht innerhalb von zehn Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit begonnen wird, es sei denn, er wird vorher auf Antrag des Trägers des Vorhabens von der Planfeststellungsbehörde um höchstens fünf Jahre verlängert. Die damit geregelte Mindestgültigkeit von 10 Jahren bis zum Beginn der Ausnutzung des Beschlusses und einer nach Beginn der Ausnutzung darüberhinausgehenden unbefristeten Gültigkeit gilt auch für konzentrierte Entscheidungen. Anderenfalls würde eine kürzere Befristung konzentrierter Entscheidungen zu einer Überregelung des § 43c Nr. 1 EnWG führen, da dann der Planfeststellungsbeschluss bei Fristablauf konzentrierter Entscheidungen ggf. bereits vor dem Ablauf des 10-Jahres-Zeitraums gemäß § 43c Nr. 1 EnWG nicht mehr ausnutzbar wäre. Damit würde der Regelung des § 43c Nr. 1 EnWG widersprochen.

Hiervon zu unterscheiden ist die Verpflichtung der Vorhabenträgerin zur Kompensation der dauerhaften Waldumwandlung im Bereich der Maststandorte und der temporären Waldumwandlung im Bereich der Bau- und Montageflächen und deren Zuwegungen, die gemäß Nebenbestimmungen Abschnitt A, Ziffer V.3.9. bis spätestens zwei Jahre nach Beginn des Vollzugs der Waldumwandlung zu erfolgen hat.

3.3 Ausgleich gemäß § 8 Abs. 3 LWaldG

Gemäß § 8 Abs. 3 S. 1 LWaldG sind die nachteiligen Wirkungen einer Umwandlung für die Schutz- oder Erholungsfunktion des Waldes auszugleichen. Der Ausgleich erfolgt gemäß Ziffer 1.1.4 VV § 8 LWaldG regelmäßig mindestens im Verhältnis 1 : 1 durch Erstaufforstung. Besondere Waldfunktionen erfordern einen Zuschlag des Kompensationsverhältnisses. Ein derartiger Zuschlag ist bei dem vorhandenen Bewuchs nicht notwendig.

Gemäß der VV § 8 LWaldG sind zur dauerhaften Waldumwandlung als forstrechtlicher Ausgleich von der Vorhabenträgerin eine forstrechtliche Ersatzmaßnahme im Flächenverhältnis von 1:1 für die Fläche der fünf Maststandorte (248, 249 und 257 bis 259) von jeweils 100 m² und damit insgesamt von 500 m² durchzuführen. Für die temporäre baubedingte Flächeninanspruchnahme und damit temporäre Waldumwandlung durch Baustraßen und Montageflächen auf insgesamt 25.574 m² sind gemäß der VV § 8 LWaldG bei einer Bauphase von ca. 1 Jahr eine forstrechtliche Ersatzmaßnahme im Flächenverhältnis von 1:0,1 und damit auf einer Fläche von 2.557,4 m² durchzuführen. Insgesamt wird eine forstrechtliche Kompensation auf einer Fläche von 3.057,4 m² notwendig.

Bis zu einem Ausgleichsverhältnis von 1:1 soll die forstrechtliche Kompensation gemäß Ziffer 1.1.4 VV § 8 LWaldG durch Erstaufforstung erbracht werden. Die über dieses Ausgleichsverhältnis hinausgehende Kompensation kann durch entsprechend großflächige Maßnahmen zur Verbesserung des Waldzustandes erbracht werden.

Sind wie im vorliegenden Fall mit der Waldumwandlung Eingriffe im Sinne des § 10 BbgNatSchAG verbunden, werden die notwendigen naturschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahmen durch die zuständige Naturschutzbehörde ermittelt und festgesetzt. Zur Vermeidung von Doppelkompensationen ist gemäß Einführung S. 2 VV § 8 LWaldG jedoch zu gewährleisten, dass im Hinblick auf die erforderliche Anrechnung von walddrechtlichen Kompensationsmaßnahmen auf naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen gemäß § 8 Abs. 3 S. 3 LWaldG eine Abstimmung zwischen unterer Forst- und unterer Naturschutzbehörde erfolgt.

Zum materiellen Ausgleich der Umwandlung von bestockten Waldflächen zählen gemäß Ziffer 1.1.4 S. 7 VV § 8 LWaldG Ersatzaufforstungen und Maßnahmen zur Verbesserung des Waldzustandes, z. B. durch Voranbau und Maßnahmen der Waldrandgestaltung. Der Ausgleich für nicht mit Forstpflanzen bestockte Waldflächen besteht gemäß Ziffer 1.1.4 S. 7 VV § 8 LWaldG jedoch nicht aus Ersatzaufforstungen, sondern aus Maßnahmen, die den ökologischen Verlust dieser Flächen kompensieren sollen. Die Eingriffsregelung des BbgNatSchAG findet Anwendung, so dass Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen den Anforderungen des Naturschutzes gerecht werden müssen.

Zur Vermeidung einer Doppelkompensation nach VV § 8 LWaldG und der umzuwandelnden und nicht mit Forstpflanzen bestockte Waldflächen (Schneisen- bzw. Schutzstreifenbereiche) können daher vorliegend die naturschutzrechtlichen Maßnahmen A 4 (Aufwertung gehölzbestandener Schneisenbereiche) und E 2 (Gehölzpflanzungen im Umkreis der Löcknitz) zur forstrechtlichen Kompensation der dauerhaften und temporären Waldumwandlung herangezogen werden.

Nach Bauende werden Teile der Waldschneisen mit Ansaaten versehen (Ausgleichsmaßnahme A4), ein Teil der Flächen der natürlichen Entwicklung überlassen. Dadurch findet eine den standörtlichen Verhältnissen entsprechende Vegetationsentwicklung statt, die von vorwaldartigem Aufwuchs bis hin zu Sandmagerrasenflächen reicht. Die bisherigen Waldfunktionen werden also zukünftig weiterhin erfüllt. Die Flächen bleiben Wald im Sinne des LWaldG. Die Flächengröße der Maßnahme beträgt 6.000,00 m².

Im Rahmen der Flächenpoolmaßnahme E 2 ist die Pflanzung von Hochstämmen und verschiedenen Gehölzstrukturen im Umkreis der Löcknitz vorgesehen. Zur Kompensation für die 380-kV-Leitung werden insgesamt 30 Baumpflanzungen und Gehölzpflanzungen im Umfang von 1.610 m² in Anrechnung gebracht.

Qualitative Kompensationsmaßnahmen sind gemäß VV § 8 LWaldG möglichst in unmittelbarer Nähe der umzuwandelnden Waldfläche durchzuführen. Ist dies nicht möglich, sind die Kompensationsmaßnahmen grundsätzlich im betroffenen Naturraum zu verwirklichen. Die anzurechnenden forstrechtlichen Kompensationsmaßnahmen liegen in unmittelbarer Nähe der umzuwandelnden Waldfläche bzw. im betroffenen Naturraum.

Die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (u. a. A 4 und E 2) können ebenso wie die Entsigelung an 6 Bestandsmasten (20, 21, 11, 10, 9, 8 - je Maststandort 5,3 m², in Summe 31,8 m²), die im Waldbereich (Schutzstreifen) zurückgebaut werden, auf die notwendige Erstaufforstung angerechnet werden. Der Begünstigte der Waldumwandlung hat gemäß § 1 Abs. 1 WaldErhV einen finanziellen Ausgleich in Form einer Walderhaltungsabgabe zu leisten, wenn eine Erstaufforstung geeigneter Grundstücke oder sonstige Schutz- und Gestaltungsmaßnahmen im Wald nach § 8 Absatz 3 des LWaldG nicht möglich oder die nachteiligen Auswirkungen der Umwandlung nicht ausgeglichen werden können.

Insgesamt kann zur forstrechtlichen Kompensation resultierend aus den Maßnahmen A 4, E 2 und dem Rückbau der 6 Bestandsmasten eine anrechenbare Gesamtfläche von 7.641,8 m² dem forstrechtlichen Kompensationsbedarf von 3.057,4 m² gegenübergestellt werden. Die forstrechtliche Kompensation ist somit gewährleistet. Gegenteiliges ergibt sich auch nicht aus den Stellungnahmen des Landesbetriebsforst Brandenburg vom 18.11.2019 und 18.01.2023.

4. Wasserwirtschaftliche Belange

4.1 Gewässerbenutzungen

Errichtung und Betrieb des festgestellten Planes beinhalten keine Gewässerbenutzungen i. S. d. §§ 8 und 9 WHG. Soweit im Zuge der Bauausführung zur Errichtung der Mastfundamente ggf. Grundwasserhaltungsmaßnahmen erforderlich werden, sind die dafür erforderlichen Erlaubnisse außerhalb des Planfeststellungsverfahrens zu beantragen und zu erteilen (vgl. Zusagen der Vorhabenträgerin Abschnitt A, Ziffer IV.1.).

Im Rahmen der UVS/LBP (PFU, Unterlage 8.1) wurde bereits dargelegt, dass relevante Beeinträchtigungen des Grundwassers aufgrund der geringen räumlichen und zeitlichen Dimensionierung etwaiger Grundwasserhaltungsmaßnahmen ausgeschlossen werden können (PFU, Unterlage 8.1, S. 180; dazu auch unter Abschnitt C, Ziffer V.4.2.6.2.).

4.2 Bearbeitung eines Fachbeitrages zur Wasserrahmenrichtlinie

4.2.1 Grundlagen

Grundlegender materieller Maßstab der Auswirkungen eines Vorhabens auf Gewässer sind das Verschlechterungsverbot aus §§ 27 Abs. 1 Nr. 1 u. Abs. 2 Nr. 1, 47 Abs. 1 Nr. 1 WHG und das Verbesserungsgebot aus §§ 27 Abs. 1 Nr. 2 u. Abs. 2 Nr. 2, 47 Abs. 1 Nr. 3 WHG sowie hinsichtlich des Grundwassers gemäß § 47 Abs. 1 Nr. 2 WHG die Trendumkehr. Die Einhaltung der daraus resultierenden Vorgaben wurde im Rahmen der UVS/ LBP (PFU, Unterlage 8.1) ausführlich, die inhaltlich einem Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie entsprechen, geprüft und vom LfU (Wasserwirtschaftsamt) bezogen auf die Zuständigkeiten gemäß § 126 Abs. 3 S. 3 BbgWG, § 2 der Verordnung über die Zuständigkeiten der obersten und oberen Wasserbehörde (Wasserbehördenzuständigkeitsverordnung WaZV) im Ergebnis in der Stellungnahme vom 27.01.2020 bestätigt.

Für die Beurteilung der Frage, ob eine Verschlechterung vorliegt und wie damit umzugehen ist, sind insbesondere die §§ 27, 31 und 47 WHG sowie die Vorgaben der OGewV und der GrwV sowie Artikel 4 i. V. m. Anhang V WRRL relevant. Gemäß § 27 Abs. 1 WHG sind oberirdische Gewässer, soweit sie nicht nach § 28 WHG als künstlich oder erheblich verändert eingestuft werden, so zu bewirtschaften, dass:

- eine Verschlechterung ihres ökologischen und ihres chemischen Zustands vermieden wird und
- ein guter ökologischer und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden.

Gemäß § 27 Abs. 1 WHG sind oberirdische Gewässer soweit sie nicht nach § 28 WHG als künstlich oder erheblich verändert eingestuft werden, so zu bewirtschaften, dass (1.) eine Verschlechterung ihres ökologischen und ihres chemischen Zustands vermieden wird (sog. Verschlechterungsverbot) und (2.) ein guter ökologischer und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden (sog. Verbesserungsgebot).

Zur Ermittlung von Betroffenheiten wurde durch die Vorhabenträgerin für dieses Vorhaben die Datengrundlage bei den entsprechenden Fachbehörden (LfU (ehem. LUGV), Landkreis Prignitz) abgefragt bzw. in den Stellungnahmen der Fachbehörden übermittelt. Die Planfeststellungsbehörde hat sich zudem die aktuellen Daten aus dem 3. Bewirtschaftungsplan der Internetplattform "WasserBLICK" (www.wasserblick.net) der Bundesanstalt für Gewässerkunde bedient.

Die vom LfU übergebenen Steckbriefe (2. Bewirtschaftungszeitraum (2016 bis 2021)) zu den berichtspflichtigen Fließgewässern: Goldbeck (Graben 1/41), Kleester Grenzgraben, Karwe und Schönfelder Graben sowie die betreffende Maßnahmenplanung des Gewässerentwicklungskonzeptes Löcknitz (Elbe) wurde im Rahmen der Erstellung der Antragsunterlage berücksichtigt (siehe PFU, Unterlage 8.1 S. 37ff). Der in 2021 beschlossene aktuelle 3. Bewirtschaftungsplan und das aktuelle, umfangreichere Maßnahmenprogramm für den dritten WRRL-Bewirtschaftungszeitraum (2022 - 2027) wurden

durch die Planfeststellungsbehörde für die Prüfung, inwieweit das Verschlechterungsverbot und das Verbesserungsgebot sowie die Trendumkehr gemäß § 27 und § 47 WHG eingehalten werden, herangezogen.

Folgende vorhabenbedingte Maßnahmen können für die genannten Fragestellungen hinsichtlich der Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser in Bezug auf die Qualitätskomponenten der WRRL potentiell relevant sein, und sind demnach diesbezüglich überprüft worden:

- Neubau der Maststandorte (inkl. der Gründungsarbeiten),
- Feuerverzinkung und zusätzliche Beschichtungen zum Schutz vor Korrosion,
- bauzeitliche Wasserhaltung im Rahmen der Gründungsarbeiten,
- Errichtung von temporären Baustraßen, Arbeitsflächen, Schutzgerüsten sowie Ankerflächen und dauerhaften Zuwegungen,
- Errichtung temporärer und dauerhafter Verrohrungen für die Zuwegungen
- Bauzeit von ca. 18 Monaten mit u. U. notwendigen temporären Wasserhaltungen an den einzelnen Mastbaustellen von durchschnittlich 3- 4 Wochen.

Maßgeblich für die Prüfung bzgl. einer zu erwartenden Zustandsverschlechterung stellt grundsätzlich der Zustand des Wasserkörpers dar, wie er in dem zum Zeitpunkt der Prüfung geltenden Bewirtschaftungsplan (Bewirtschaftungszeitraum 2022 bis 2027) dokumentiert ist. Die Bezugsgröße ist jeweils der gesamte Wasserkörper. Dies ist erfolgt.

4.2.2 Grundwasser

Vorhabenbedingte Verstöße gegen das Verschlechterungsverbot und das Verbesserungsgebot sowie der Trendumkehr können sowohl mit Blick auf die Grundwasserkörper im Bereich des Vorhabens als auch mit Blick auf die gequerten Oberflächengewässer ausgeschlossen werden.

Schadstoffeinträge in Oberflächengewässerkörper und Grundwasserkörper gehen mit den Anlagen nicht einher, so dass Auswirkungen auf den chemischen Zustand von Oberflächengewässern und Grundwasserkörpern ausgeschlossen werden können.

Die Bestandsbeschreibung des vorhandenen Grundwasserkörpers (GWK), welche sich vorrangig aus dem aktuellen Gewässersteckbrief ergibt, kann dem Abschnitt C, Ziffer V.2.2.6. entnommen werden.

Die Flächeninanspruchnahme für neue Mastfundamente und die daraus resultierende Verringerung von Fläche für die Grundwasserneubildung um 5.625 m² ist angesichts der Größe des Grundwasserkörpers Stepenitz / Löcknitz (DEGB_DEBB_MEL_SL_1) von über 1.970 km², des guten mengenmäßigen Zustands der Grundwasserkörper und des Rückbaus von 52 Maststandorten der 220-KV-Leitung (mit einer Entsiegelung von 532,1 m²) nicht erheblich.

Im überwiegenden Teil des Untersuchungsraumes ist der Grundwasserleiter durch bindige Schichten abgedeckt. Lediglich im Bereich der Stepenitz- und der Karweniederung

befinden sich sandige Deckschichten. In diesen Bereichen ist darüber hinaus auch mit den geringsten Grundwasserflurabständen zu rechnen. Es ist aus diesen Gründen von einer hohen Empfindlichkeit des Grundwassers gegenüber flächenhaft eindringenden Schadstoffen auszugehen.

Vorbelastungen des Grundwassers sind insbesondere aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung, vor allem durch den Eintrag von Düngemitteln und ggf. Pestiziden zu erwarten. Signifikante Belastungen des chemischen Zustands oder des mengenmäßigen Zustands des Grundwasserkörpers liegen jedoch nicht vor. Sowohl der chemische als auch der mengenmäßige Zustand ist gemäß Grundwassersteckbrief des Grundwasserkörpers Stepenitz / Löcknitz für den 3. Bewirtschaftungszeitraum (2022 – 2027) mit „gut“ bewertet worden.

4.2.3 Oberflächengewässer

Baubedingt kommt es zu keinen Eingriffen in die Oberflächengewässer. Schadstoffeinträge in Oberflächengewässer sind nicht gänzlich auszuschließen, können aber nur bei unsachgemäßer Handhabung auftreten. Auch der ökologische Zustand von Oberflächengewässern wird durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.

Anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen auf Oberflächengewässer sind ausgeschlossen.

Die Bestandsbeschreibung der vorhandenen Oberflächkörper (OWK)

- Karwe (Kennung DE_RW_DEBB593232_1047),
- Kleester Grenzgraben (DE_RW_DEBB5932186_1417),
- Goldbeck (Kennung DERW_DEMV_EMEL-0230) und
- Schönfelder Graben-1630 (DE_RW_DEBB59323822_1630),

welche sich vorrangig aus den aktuellen Gewässersteckbriefen ergibt, kann dem Abschnitt C, Ziffer V.2.2.6. entnommen werden.

4.2.4 Bewertung

Weder Oberflächenabfluss, Grundwasserneubildung und -strömung noch die Grundwasserqualität werden durch das Vorhaben nachhaltig beeinflusst.

Es ist nicht zu erwarten, dass es durch den festgestellten Plan zu einer Verschlechterung des chemischen und mengenmäßigen Zustands des Grundwassers bzw. zu einer Verschlechterung des ökologischen und chemischen Zustands der Oberflächengewässer kommen wird. Das Vorhaben steht zudem dem Ziel der Erreichung eines guten ökologischen Zustands bzw. Potentials und eines guten chemischen Zustands der Oberflächengewässerkörper nicht entgegen. Das Vorhaben steht dem Verbesserungs- und dem Trendumkehrgebot in Bezug auf den vorhandenen Grundwasserkörper nicht entgegen.

Das LfU hat in seiner Stellungnahme vom 27.01.2020 mitgeteilt, dass die Mastverschiebungen des festgestellten Planes (Mast 215, westliches Verschwenken bei Wüsten-

Buchholz mit Vergrößerung des Abstandes zum Schönfelder Graben) positiv bewertet und die sonstigen Belange der Wasserrahmenrichtlinie nicht erheblich beeinträchtigt werden.

Aktuell liegen die Entwürfe der Bewirtschaftungspläne, Maßnahmenprogramme sowie der Wasserkörpersteckbriefe für den 3. Bewirtschaftungszeitraum 2022-2027 vor. Die Positionierung der Maststandorte und die räumliche Lage von Baustellenbereichen außerhalb von Maßnahmen des Gewässerentwicklungskonzeptes „Löchnitz“ ist auch für den ökologischen Zustand der Oberflächengewässerkörper im Trassenbereich und zukünftige Verbesserungen der Oberflächenwasserkörper unerheblich. Die Planfeststellungsbehörde hat aufgrund der Stellungnahme des Landkreises Prignitz, im Planfeststellungsverfahren insbesondere die Positionierung der Maststandorte 228, 230 und 232 hinsichtlich naheliegender Gewässer geprüft. Die Maststandorte weisen einen Abstand von mehr als 10 m zu den nächstgelegenen Gewässern auf. Sie liegen damit nicht innerhalb des für Gewässer II. Ordnung gemäß § 87 Abs. 1 Satz 3 BbgWG relevanten Schutzabstands von 5 m. Auch die Baustellen und Baustellenzufahrten halten (mit Ausnahme der Baustelleneinrichtung am Mast 230 und 232) einen ausreichenden Abstand zu den nahegelegenen Oberflächengewässern ein.

4.3 Wasserrechtliche Genehmigungen

4.3.1 Genehmigung nach § 87 Abs. 1 S. 1 BbgWG i. V. m. § 36 WHG

Gemäß § 87 Abs. 1 S. 1 BbgWG bedürfen die Errichtung und wesentliche Veränderung von Anlagen i. S. d. § 36 WHG, d. h. von Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern der Genehmigung. Anlagen in Gewässern sind gemäß § 87 Abs. 1 S. 2 BbgWG Anlagen, die sich ganz oder teilweise in, unter oder über dem Gewässer befinden. Anlagen an Gewässern sind gemäß § 87 Abs. 1 S. 3 BbgWG Anlagen, die sich bei Gewässern I. Ordnung in einem Abstand bis zu zehn Metern und bei Gewässern II. Ordnung in einem Abstand bis zu fünf Metern von der Böschungsoberkante oder, sofern eine solche nicht vorhanden ist, von der Uferlinie landeinwärts befinden.

Kreuzung von oberirdischen Gewässern

Anlagen über oberirdischen Gewässern sind Anlagen, die das Gewässer, ohne mit Wasser in Berührung zu kommen, in lichter Höhe von Ufer zu Ufer überspannen (Sieder/Zeitler/Dahme/Knopp/Knopp WHG § 36 Rn.18).

Die Oberleitungen der 380-kV-Freileitung Parchim Süd - Perleberg, Abschnitt Brandenburg kreuzen die in der Kreuzungsliste in der PFU, Unterlage 5.3 aufgeführten oberirdischen Gewässer und sind somit als Anlagen „in Gewässern“ i. S. d. § 36 Abs. 1 S. 1 WHG anzusehen.

Errichtung von Baustellen

Die Vorhabenträgerin plant am Mast 230 eine Baustellenfläche in einem Abstand von ca. 3,60 m zum Gewässerrandstreifen des Gewässers II. Ordnung 1/65-1 einzurichten.

Am Mast 232 befindet sich die Baustelleneinrichtungsfläche in einem Abstand von ca. 5,50 m zum Gewässerrandstreifen des Gewässers II. Ordnung I/76. Mast 232 ersetzt den direkt am Gewässerrand befindlichen Mast 40 der 220-kV-Bestandsleitung. Diese Baustelleneinrichtungen sind somit genehmigungsbedürftige Anlagen „an Gewässern“ i. S. d. § 36 Abs. 1 S. 1 WHG.

Gemäß § 87 Abs. 3 BbgWG ist die Genehmigung zu versagen, wenn die Anlage nicht den Anforderungen des § 36 S. 1 WHG entspricht oder das Wohl der Allgemeinheit beeinträchtigt wird.

Diese Versagungstatbestände sind vorliegend nicht erfüllt. Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung, sind nicht zu erwarten.

Auch die Gewässerquerungen durch die Leitung entsprechen den gesetzlichen Vorgaben. Schädliche Gewässerveränderungen sind auszuschließen; die Unterhaltungslast wird dadurch nicht erschwert. Die Leitung liegt in einem Abstand von mindestens 12,5 m zur Wasseroberkante. Die wasserrechtliche Genehmigung gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 BbgWG wird von dem Planfeststellungsbeschluss konzentriert.

4.3.2 Befreiung nach § 38 Abs. 5 S. 1 WHG

Im Gewässerrandstreifen sind gemäß § 38 Abs. 4 S. 2 Nr. 1 - 4 WHG einzelne Maßnahmen und Tätigkeiten verboten. Dies dient dem allgemeinen naturschutzrechtlichen Ziel der Erhaltung von Lebensräumen und auch der Ufersicherung und dem Erosionsschutz am Gewässer (Reinhardt/Czychowski, WHG, 11. Aufl. 2014, § 38 Rn. 37). Davon können gemäß § 38 Abs. 5 S. 1 WHG Befreiungen erteilt werden, wenn überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Maßnahme erfordern oder das Verbot im Einzelfall zu unbilligen Härten führt. Die Befreiung wird nach Maßgabe der Antragsunterlagen enthaltenen Angaben erteilt. Vorliegend ist der Gehölzeinschlag (Biotop 07190) am Maststandort 230 im Gewässerrandstreifen des Gewässers II. Ordnung 1/65-1 erforderlich.

Das Wohl der Allgemeinheit i. S. d. § 38 Abs. 5 S. 1 WHG ist, was die Bezugnahme der amtlichen Begründung auf die Bewirtschaftungsziele der §§ 27 und 30 WHG zeigt (BT-Drs. 12/12275, S. 63), in erster Linie, aber nicht ausschließlich auf wasserwirtschaftliche Gemeinwohlgründe bezogen. Der in § 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 WHG übergreifend geregelte Gemeinwohlbezug ist nach wohl überwiegender Auffassung übergreifend zu verstehen und umfasst auch sonstige, nicht wasserwirtschaftliche Belange des Allgemeinwohls (zu einem weiten Verständnis: BVerwG, Urt. v. 16.03.2006, 4 A 1075/04, BVerwGE 125, 116 Rn. 471; BVerwG, Urt. v. 17.03.1989, 4 C 30/88, BVerwGE 81, 357, 350; Berendes, in: Berendes/Frenz/Müggenborg, WHG, 2. Aufl. 2017, § 6 Rn. 19 m.w.N.). Damit ist im Rahmen des Ausnahmetatbestands auch das öffentliche Interesse an Versorgungssicherheit, dem mit dem Vorhaben Rechnung getragen wird, zu berücksichtigen. Der Eingriff in den Uferbereich des Gewässers II. Ordnung 1/65-1 ist für Errichtung und Betrieb der Leitung erforderlich. Zur näheren Begründung der überwiegenden Gründe des Allgemeinwohls wird auf die Ausführungen der Befreiung nach § 30 Abs. 3 BNatSchG für den gleichen gesetzlich geschützten Biotop 07190 (Abschnitt C, Ziffer VII.2.3.7.) verwiesen.

Diese ausführliche Begründung gilt auch für die Befreiung nach § 38 Abs. 5 S. 1 WHG. Das Wohl der Allgemeinheit erfordert die Befreiung zur Umsetzung des Vorhabens. Eine Befreiung ist auch erforderlich, da das Verbot anderenfalls im konkreten Fall zu einer unbilligen Härte führt. Die Trassenführung der 380-kV-Leitung bzw. die entsprechende Errichtung der Maste ist durch Zwangspunkte des Anfangs- und Endpunkts sowie zu verbindender Leitungsabschnitte und Anlagen bestimmt und berücksichtigt innerhalb dieses Rahmens die Aspekte eines möglichst geradlinigen Verlaufs zur Reduzierung der Flächeninanspruchnahme, einer Bündelung mit anderen linienhaften Infrastrukturen, der Umgehung bebauter oder als Baugebiet ausgewiesener Bereiche und der Umgehung ökologisch wertvoller Bereiche. Daher würde die ausnahmslose Anwendung der Verbote des § 38 Abs. 4 Satz 2 WHG im Bereich der Trasse zu einer unbilligen Härte führen. Ohne Befreiung könnte der dem Vorhabenträger aus § 11 Abs. 1 EnWG obliegende gesetzliche Auftrag zum Betrieb eines sicheren, zuverlässigen und leistungsfähigen Energieversorgungsnetzes nicht erfüllt werden.

Die Befreiung von den Verboten des § 38 Abs. 4 S. 2 WHG war daher nach Maßgabe des § 38 Abs. 5 S. 1 WHG aufgrund überwiegender Gründe des Wohls der Allgemeinheit als auch zur Vermeidung einer unbilligen Härte zu erteilen.

Die Planfeststellungsbehörde hat den Landkreis Prignitz als untere Wasserbehörde und das LfU in seiner Eigenschaft als obere Gewässerbehörde sowie den für die Gewässer II. Ordnung gemäß § 79 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BbgWG unterhaltungspflichtigen Wasser- und Bodenverband „Prignitz“ beteiligt. Ein Einvernehmen der beteiligten Behörden und Verbände war nicht erforderlich. Die Beteiligten haben keine grundsätzlichen Bedenken hinsichtlich der Gewässerkreuzungen geltend gemacht. Den Forderungen der Wasserbehörden und der Unterhaltungspflichten wird mit den Planungen und Zusagen der Vorhabenträgerin bzw. den Nebenbestimmungen unter Abschnitt A, Ziffern IV.1. und V.4. Rechnung getragen.

Mit der vorgenommenen Bewertung wurde dem Hinweis des LfU in der Stellungnahme vom 25.11.2022 gefolgt, die aktuellen Steckbriefe der vom Vorhaben betroffenen Wasserkörper für den dritten Bewirtschaftungszeitraum (2022 bis 2027) heranzuziehen.

5. Immissionsschutz

5.1 Elektrische und elektromagnetische Felder

Das Vorhaben bedarf keiner immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach § 4 BImSchG i. V. m. der vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV). Der Betreiber einer immissionsschutzrechtlich nicht genehmigungsbedürftigen Anlage hat gemäß § 22 Abs. 1 Satz 1 BImSchG die nach dem Stand der Technik vermeidbaren schädlichen Umwelteinwirkungen zu verhindern und nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umweltauswirkungen auf ein Mindestmaß zu beschränken. Dies ist vorliegend der Fall.

Schädliche Umwelteinwirkungen sind gemäß § 3 Abs. 1 BImSchG Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen.

Konkretisiert werden die Anforderungen des § 22 Abs. 1 Satz 1 BImSchG für die elektrischen und magnetischen Felder durch die 26. BImSchV. Die Leitung ist eine Niederfrequenzanlage im Sinne von § 1 Abs. 2 Nr. 2 der 26. BImSchV (ortsfeste Anlage zur Umspannung und Fortleitung von Elektrizität mit einer Nennspannung von 1.000 V oder mehr, einschließlich Bahnstromfern- und Bahnstromoberleitungen und sonstiger vergleichbarer Anlagen im Frequenzbereich von 1 Hz bis 9 kHz). Für diese gelten Anforderungen gemäß §§ 3 und 4 der 26. BImSchV. Gemäß § 3 Abs. 2 der 26. BImSchV sind Niederfrequenzanlagen (sog. Neubauten) „so zu errichten und zu betreiben, dass sie bei höchster betrieblicher Anlagenauslastung in ihrem Einwirkungsbereich an Orten, die zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, die im Anhang 1a genannten Grenzwerte nicht überschreiten, wobei Niederfrequenzanlagen mit einer Frequenz von 50 Hertz die Hälfte des im Anhang 1a genannten Grenzwertes der magnetischen Flussdichte nicht überschreiten dürfen.“

5.1.1 Grenzwerte

5.1.1.1 Anzusetzende Grenzwerte

Als Betreiber einer Niederfrequenzanlage mit einer Frequenz von 50 Hertz darf die Vorhabenträgerin mit dem Vorhaben die folgenden Grenzwerte gemäß Anhang 1a der 26. BImSchV nicht überschreiten:

- elektrische Feldstärke: 5 Kilovolt pro Meter (kV/m) und
- magnetische Flussdichte: 100 Mikrottesla (μT).

5.1.1.2 Einhaltung der Grenzwerte

Die planfestgestellte Höchstspannungsfreileitung ist eine Niederfrequenzanlage im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 2 der 26. BImSchV. Die für eine solche Anlage geltenden Grenzwerte der 26. BImSchV werden beim vorliegenden Vorhaben im Anlagenbetrieb sowohl für die elektrische Feldstärke als auch für die magnetische Flussdichte stets eingehalten.

Die Grenzwerte gelten für den bei höchster betrieblicher Auslastung reichenden Einwirkungsbereich an Orten, die zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind. Weder den Begriff des Einwirkungsbereichs noch den Begriff des nicht nur vorübergehenden Aufenthalts von Menschen definiert die 26. BImSchV. Deshalb stützt sich die Planfeststellungsbehörde auf die von der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz herausgegebenen „Hinweise zur Durchführung der Verordnung über elektromagnetische Felder“ (LAI-Hinweise). Gemäß Ziff. II.3.1 der LAI-Hinweise beschreibt der Einwirkungsbereich einer Niederfrequenzanlage den Bereich, in dem die Anlage einen signifikanten von der Hintergrundbelastung abhebenden Immissionsbeitrag verursacht, unabhängig davon, ob die Immissionen tatsächlich schädliche

Umwelteinwirkungen auslösen. Dieser Bereich ist ausweislich Ziff. II.3.1 der LAI-Hinweise für 380-kV-Freileitungen mit 20 m Breite des jeweils an den ruhenden äußeren Leiter angrenzenden Streifens zu bemessen. Den nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen konkretisiert Ziff. II.3.2. der LAI-Hinweise dahingehen, dass es sich um Gebäude und Grundstücke handelt, in oder auf denen nach der bestimmungsgemäßen Nutzung Personen regelmäßig länger, in einem Zeitraum von mehreren Stunden, verweilen können. Einen Daueraufenthalt im Sinne einer Wohnnutzung legen die LAI-Hinweise nicht zugrunde.

Außerhalb eines 50 m breiten Streifens (25 m beidseitig der Trassenmitte) sind die zulässigen Werte für die elektrischen und magnetischen Felder in jeder Höhe stets eingehalten. Orte, die zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, befinden sich nicht in diesem Streifen beidseits der Trassenmitte. Die nächstgelegene Wohnbebauung in der Ortslage Neuhof befindet sich in ca. 100 m Entfernung zum äußeren Leiterseil. In dieser Entfernung sind die Grenzwerte nicht nur sicher eingehalten, sondern auch deutlich unterschritten.

Insgesamt ist die Leitung damit im Hinblick auf die einzuhaltenden immissionsschutzrechtlichen Grenzwerte zulassungsfähig.

5.1.2 Minimierungsgebot

Im § 4 Abs. 2 der 26. BImSchV ein Minimierungsgebot für die von Niederfrequenzanlagen ausgehenden elektrischen und magnetischen Feldern formuliert. Hiernach sind die Möglichkeiten auszuschöpfen, die von der jeweiligen Anlage ausgehenden elektrischen, magnetischen und elektromagnetischen Felder nach dem Stand der Technik unter Berücksichtigung von Gegebenheiten im Einwirkungsbereich zu minimieren. Diese Vorschrift gilt für Errichtung und wesentliche Änderung von Niederfrequenzanlagen; sie ist also im vorliegenden Vorhaben einschlägig. Näheres hierzu wird in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der Verordnung über elektromagnetische Felder - 26. BImSchVVwV geregelt. Gemäß Nr. 3.2 der 26. BImSchVVwV gliedert sich die Umsetzung des Minimierungsgebotes in drei Teilschritte, nämlich Vorprüfung, Ermittlung der Minimierungsmaßnahmen und Maßnahmenbewertung.

Die Vorhabenträgerin hat eine Minimierungsprüfung am Maßstab der 26. BImSchVVwV vorgenommen. Sie hat eine „Bewertung entsprechend 26. BImSchVVwV“ der DNV-GL-Energy Advisory GmbH vom 04.02.2019 vorgelegt (PFU, Unterlage 12.1.2, im Folgenden „Bewertung“).

Im Ergebnis entspricht die planfestgestellte Leitung dem Minimierungsgebot.

5.1.2.1 Vorprüfung

Die Vorprüfung dient der Feststellung, ob für die jeweilige Anlage überhaupt eine Minimierung durchzuführen und damit eine Ermittlung der Minimierungsmaßnahmen erforderlich ist, so Nr. 3.2.1 der 26. BImSchVVwV. Minimierungsmaßnahmen sind zu prüfen, wenn sich mindestens ein maßgeblicher Minimierungsort innerhalb des Einwirkungsbereichs der jeweiligen Anlage befindet, so Nr. 3.1 Abs. 2 S. 1 der 26. BImSchVVwV.

Den Einwirkungsbereich für Niederfrequenz-Freileitungen mit einer Nennspannung ≥ 380 kV definiert Nr. 2.5 i. V. m. Nr. 3.2.1.2 der 26. BImSchVVwV als den Bereich innerhalb von 400 m der Bodenprojektion des ruhenden äußeren Leiters der Freileitung. Der Einwirkungsbereich ist vom Bewertungsabstand zu unterscheiden, der für die eigentliche Minimierungsprüfung maßgeblich ist (Nr. 3.2.2.1 ff. der 26. BImSchVVwV). Der Bewertungsabstand für Niederfrequenz-Freileitungen mit einer Nennspannung ≥ 380 kV beträgt 20 m der Bodenprojektion beidseits der ruhenden äußeren Leiterseile (Nr. 2.3 in Verbindung mit Nr. 3.2.2 der 26. BImSchVVwV).

Die Vorprüfung der Freileitung ergab, dass innerhalb eines Streifens von 20 m beidseitig der ruhenden, äußeren Leiterseile (Bewertungsabstand), insgesamt ein maßgeblicher Minimierungsort liegt. Hinzu kommen noch 19 repräsentative Bewertungspunkte (RBP). Es wurde eine Minimierungsprüfung gemäß der 26. BImSchVVwV durchgeführt.

5.1.2.2 Ermittlung der Minimierungsmaßnahmen

Die Ermittlung der Minimierungsmaßnahmen regelt Nr. 3.2.2 der 26. BImSchVVwV. Die nachfolgend aufgezählten fünf technischen Möglichkeiten zur Minimierung der Feldstärken von Freileitungen wurden im Gutachten der PFU, Unterlage 12.1.2 untersucht.

- Abstandsoptimierung (gemäß 5.3.1.1 der 26. BImSchVVwV):
Vergrößerung der Distanz zwischen Leiterseilen und maßgeblichen Minimierungsorten, zum Beispiel durch Erhöhung der Maste, Verringerung der Spannfeldlängen oder Führen eines Stromkreises auf einer von einem maßgeblichen Minimierungsort abgewandten Traverse.
Der Bodenabstand der Leiterseile liegt bereits bei minimal 12,50 m und damit höher als der nach DIN EN 50341-1:2013:11, VDE 0210-1:2013-11 geforderte Abstand von 7,80 m (PFU, Unterlage 12.1.2, S. 9). Da die Wirksamkeit von Masterhöhungen nach Ziff. 5.3.1.1 der 26. BImSchVVwV als hoch eingestuft ist, werden Erhöhungen um 2,50 m (entsprechend einem Mastschuss) sowie eine Verringerung der Spannfeldlängen als mögliche Minimierungsmaßnahme eingestuft (PFU, Unterlage 12.1.2, S. 10). und dementsprechend der nachfolgenden Maßnahmenbewertung unterzogen.
- Schirmung des elektrischen Feldes mittels Erdseil, Mitführung Lichtwellenleiter auf Höhe der unteren Traverse (gemäß 5.3.1.2 der 26. BImSchVVwV):
Durch das Mitführen zusätzlicher Erdleiterseile kann die elektrische Feldstärke reduziert werden. Die Mitführung eines zusätzlichen Erdleiterseils (Lichtwellenleiters; LWL) auf Höhe der unteren Leiterseile wurde bei der Vorhabenplanung bereits berücksichtigt.
- Minimierung der Seilabstände (gemäß 5.3.1.3 der 26. BImSchVVwV):
Die Leiterabstände der planfestgestellten Leitung können nicht weiter verringert werden als ohnehin geplant. Die Abstände sind bereits so gering gewählt wie entsprechend DIN EN 50341 möglich (PFU, Unterlage 12.1.2, S. 8).
- Optimierung der Leiteranordnung durch Einsatz von Verdrillungsmasten (gemäß 5.3.1.5 der 26. BImSchVVwV):
Ein Wechsel der Phasenordnung kann die elektrischen und/oder magnetischen Immissionen im Trassenverlauf der Freileitung optimieren. Konstruktiv ist die Änderung der Phasenlage nur an speziellen Masten, sogenannten Verdrillungsmasten, möglich.

Durch die Installation zusätzlicher Verdrillungsmaste können die elektrischen Eigenschaften der Freileitung negativ beeinflusst werden, wodurch deren Belastung und Betriebssicherheit gestört werden kann. Nur unter Beibehaltung der Vorgaben des projektierten Phasenfolgeplans, ist es möglich, die Phasenfolge der Systeme zu tauschen.

- Optimierung der Mastkopfgeometrie (gemäß 5.3.1.4 der 26. BImSchVVwV):
Bei der planfestgestellten Leitung kommen vorrangig Donaumaste mit einem oder zwei Erdseilen zum Einsatz, um den vorhandenen Trassenkorridor der 220-kV-Bestandsleitung zu nutzen. Dieser Masttyp ist das Ergebnis eines Optimierungsprozesses bei der Ausbildung von elektrischen und magnetischen Feldern durch eine Dreiecksanordnung der Phasenleiter.

5.1.2.3 Maßnahmenbewertung

Aus den möglichen Minimierungsmaßnahmen wurden

- die Erhöhung der Masten und
- die Optimierung der Leiteranordnung

ermittelt, auf ihre Verhältnismäßigkeit geprüft und im Folgenden weiter bewertet.

Die Erhöhung der Masten um 2,5 m führt zu einem Minimierungseffekt des B-Feldes, also der magnetischen Flussdichte, von höchstens -15,0 % am RBP 001 (von 2,94 μT auf 2,56 μT bei einem Grenzwert von 100 μT). Eine Erhöhung einzelner oder mehrerer Masten bedingt dabei einen großen organisatorischen und technischen Aufwand. Generell gilt jedoch, je höher die Masten sind, desto größer ist zum einen der Eingriff in das Landschaftsbild und zum anderen steigt ggf. das Anflugrisiko für Vögel. Höhere Masten benötigen zusätzlich auch größere Fundamente, was wiederum einen größeren Eingriff in die Schutzgüter Pflanzen, Tiere und Boden darstellen würde.

Da sich die zu erzielende Minimierung im unteren Bereich möglicher Immissionen weit entfernt von den Grenzwerten bewegen würde (PFU, Unterlage 12.1.2 Anhänge B und C), spricht bereits dies gegen die Verhältnismäßigkeit von Masterrhöhungen zur weiteren Immissionsminimierung. Aus diesen Gründen ist die weitere Erhöhung der Maste um 2,5 m im Sinne einer Abstandsoptimierung gemäß Ziff. 5.3.1.1 der 26. BImSchVVwV als Minimierungsmaßnahme für den 380-kV-Ersatzneubau abzulehnen. Auch eine Verringerung der Spannfeldlänge würde sich als unverhältnismäßig darstellen und scheidet daher aus.

Es können insbesondere durch die Optimierung der Leiteranordnung im Bereich der „Donau“-Geometrie, starke Minimierungseffekte beim B-Feld, also der magnetischen Flussdichte, erreicht werden. Durch die Berechnungen des Gutachters wurde nachgewiesen, dass, unabhängig von örtlichen Gegebenheiten und Vorbelastungen, der Effektivwert für das B-Feld als auch das E-Feld (elektrische Feldstärke) in allen Trassenabschnitten reduziert werden kann, siehe Tabelle 1 und Anhang B und C (PFU, Unterlage 12.1.2). Vor den beiden Umspannwerken sind jedoch zusätzliche Phasentauscher vorzusehen, die

einen Mehraufwand bedeuten. Aus diesem Grund wird die Optimierung der Leiteranordnung (gemäß 5.3.1.5 der 26. BImSchVVwV) als Minimierungsmaßnahme der Freileitung abgelehnt.

Die vorgenommene Abstandsoptimierung durch die kleinräumig geänderte Trassenführung stellt bereits eine wirksame Minimierungsmaßnahme dar.

In der Fachstellungnahme des Landesamtes für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit vom 12.12.2019 bestätigt das Dezernat V4 (Strahlenschutz), dass in der Antragsunterlage alle gemäß der 26. BImSchVVwV möglichen Minimierungsmaßnahmen für Freileitungen beschrieben und geprüft wurden. Insofern ist die Minimierungsprüfung vorschriftenkonform erfolgt. Die Planfeststellungsbehörde schließt sich dieser Auffassung an und bestätigt diese.

5.1.3 Überspannungsverbot

Ein absolutes Verbot enthält § 4 Abs. 3 der 26. BImSchV. Niederfrequenzanlagen zur Fortleitung von Elektrizität mit einer Frequenz von 50 Hertz und einer Nennspannung von 220 Kilovolt und mehr, die in einer neuen Trasse errichtet werden, dürfen nach dieser Vorschrift Gebäude oder Gebäudeteile nicht überspannen, welche zum dauerhaften Aufenthalt von Menschen bestimmt sind.

Die beantragte Leitung verläuft bereits nicht in einer neuen Trasse im Sinne von § 4 Abs. 3 der 26. BImSchV, weil sie im Wesentlichen achsgleich errichtet wird.

Eine Überspannung von Wohngebäuden oder gewerblich genutzten Gebäuden gibt es weder bei der Bestandsleitung noch bei der Trasse des festgestellten Planes.

Einzig bei Neuhof führt die Leitung unmittelbar an für die industrielle Landwirtschaft genutzten Flächen vorbei. Die Leitung überspannt hier in geringem Umfang einen Teil der Hecke, nicht jedoch die Freiflächen um die Stallanlagen, die für dem (temporären) Aufenthalt von Menschen genutzt werden. Wohnnutzung bzw. Gebäude oder Gebäudeteile, welche zum dauerhaften Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, befinden sich etwa 115 m von der bestehenden Leitung entfernt.

Dieses Überspannungsverbot steht der Planfeststellung nicht entgegen.

5.1.4 Immissionen unterhalb der Grenzwerte

Das Interesse an Verschonung vor elektrischen und elektromagnetischen Feldern auch unterhalb der in der 26. BImSchV geregelten Grenzwerte ist von der Planfeststellungsbehörde in der Abwägung mit den übrigen durch das Vorhaben berührten Belangen zu berücksichtigen. Das Interesse an jeglicher Verschonung vor elektromagnetischen Feldern gehört zu den weiteren erheblichen Belangen in der Abwägung (BVerwG, Urt. v. 14.03.2018, 4 A 5/17, NVwZ 2018, 1322 Rn. 52 m.w.N.; VGH München, Urt. v. 19.06.2012, 22 A 11.40018, 22 A 40019, BeckRS 2012, 53673, Rn. 29). Je näher die Immissionen an die Grenzwerte heranreichen, um so gewichtiger ist das Interesse, von ihnen verschont zu werden; je weiter die Immissionen von den Grenzwerten entfernt

sind, desto geringer ist das Gewicht dieses Belangs (BVerwG, Urt. v. 17.12.2013, 4 A 1/13, BVerwGE 148, 353, 363 Rn. 39; BVerwG, Urt. v. 21.01.2016, 4 A 5/14, BVerwGE 154, 73, 136 Rn. 189; Urt. v. 14.06.2017, 4 A 11/16, BVerwGE 159, 121, 135 Rn. 53).

Im vorliegenden Fall tritt das Interesse an vollständiger Verschonung vor jeglichen elektrischen oder elektromagnetischen Immissionen gegen die für das Vorhaben und die konkrete Trassenführung sprechenden Gründe (siehe dazu Abschnitt C, Ziffern II. und IV.) zurück, weil die in der 26. BImSchV geregelten Grenzwerte nicht nur knapp, sondern deutlich unterschritten werden. Bereits die Einhaltung der Grenzwerte stellt nach der insoweit maßgeblichen Einschätzung des Ordnungsgebers einen ausreichenden Schutz der menschlichen Gesundheit sicher. Erst recht gilt dies unter Hinzunahme des - im vorliegenden Fall ebenfalls erfüllten - Minimierungsgebotes. Deshalb überwiegt im konkreten Fall das mit Gesetzesrang hervorgehobene Interesse an einer sicheren, preisgünstigen, verbraucherfreundlichen, effizienten und umweltverträglichen Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität (§ 1 Abs. 1 EnWG) den subjektiven Wunsch nach Vermeidung auch als ungefährlich eingestufte Immissionen.

Dies gilt auch mit Blick auf Maßnahmen zur Immissionsverringerung, welche nicht in der 26. BImSchVVwV (siehe oben, Abschnitt C, Ziffer VII.5.1.2.) betrachtet werden. Die Planfeststellungsbehörde hat bei Würdigung der Trassenalternativen auch das Interesse Betroffener an einer möglichst geringen Immissionsbelastung sowie einer Vermeidung von Überspannungen in neuer Trasse berücksichtigt. Eine Führung der Leitung durch eine Trasse, die jegliche Immissionsbelastung für Grundstücke und Gebäude ausschließt, ist angesichts der Vielzahl an Ortschaften beidseits der Trasse in Abwägung mit den anderen bei der groß- und kleinräumigen Trassenwahl zu berücksichtigenden Gesichtspunkten nicht möglich bzw. nicht vorzugswürdig (siehe dazu Abschnitt C, Ziffer IV.).

5.2 Lärm

5.2.1 Allgemeines

Die Betreiberpflichten nach § 22 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BImSchG werden hinsichtlich schädlicher Umwelteinwirkungen durch Geräusche in der auf Grundlage von § 48 BImSchG erlassenen Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) konkretisiert.

Unter bestimmten Witterungsbedingungen kann es an Freileitungen zu Geräuschemissionen kommen. Insbesondere bei feuchter Witterung kommt es zu elektrischen Entladungen am Leiterseil, die eine Ionisation der Luft (Zerteilung von Luftmolekülen) zur Folge haben. Dies ist als Knistern oder Brummen zu hören. Man spricht dabei von sogenannten „Korona-Geräuschen“ oder vom „Korona-Effekt“. Ab Windstärke 7 (Windgeschwindigkeit von ca. 15 Metern pro Sekunde) kann es darüber hinaus zu Windgeräuschen (pfeifende Töne) und Vibrationen an Leiterseilen und an den Stahlträgerkanten kommen.

Zudem kann es während der Errichtungsphase zu Emissionen von Baulärm, Licht, Staub, Erschütterungen und Luftschadstoffen kommen. Die betriebsbedingten Trassenpflegemaßnahmen können vernachlässigt werden.

Das Vorhaben hält die Anforderungen der TA Lärm und damit die immissionsschutzrechtlichen Vorschriften im Hinblick auf Schallimmissionen ein.

5.2.2 „Korona-Geräusche“

Die Einhaltung der Anforderungen der TA Lärm und damit die immissionsschutzrechtlichen Vorschriften im Hinblick auf Schallimmissionen kann die Planfeststellungsbehörde hinsichtlich der „Korona-Geräusche“ auf Grundlage des schalltechnischen Gutachtens der Beratende Ingenieure Akustik-Gutachten-Planung SHN GmbH (Berichtsnummer SHNG 2018-106 in der Fassung der Rev. 2 vom 06.02.2019, PFU, Unterlage 12.2.1) feststellen.

Mit Hilfe einer Schallimmissionsprognose wurde ermittelt, in welchem Umfang das Umfeld durch die neu zu errichtenden Anlagebestandteile durch Umwelteinwirkungen in Form von Lärm betroffen ist. Mittels eines computergestützten Rechenmodells wurden unter Berücksichtigung von Abschirmung und Dämpfungen im Ausbreitungsweg des Schalls die an den Bezugspunkten ankommenden Immissionen berechnet. Die berechneten Beurteilungspegel wurden an den maßgeblichen Immissionsorten durch Zahlenwerte konkret ausgewiesen. Die Schallausbreitungsbedingungen im Bereich der immissionsschutzrechtlich relevanten Bauflächen wurden als Lärmraster für die verschiedenen Emissionssituationen dargestellt.

Das Gutachten ist insgesamt schlüssig und nachvollziehbar.

5.2.2.1 Berechnungsergebnisse

Die im o. g. Gutachten mittels computergestützter Ausbreitungsberechnung ermittelten Beurteilungspegel unterschreiten an allen untersuchten maßgeblichen Immissionsorten die Immissionsrichtwerte gemäß TA Lärm um wenigstens 6 dB(A), so dass die zugehörigen Immissionsanteile der untersuchten Anlagenteile als nicht relevant eingestuft werden können. Eine gesonderte Betrachtung der Vorbelastung war insofern nicht erforderlich. (Die Bestimmung der Vorbelastung kann entfallen, wenn die Geräuschimmissionen der Anlage die Immissionsrichtwerte um mindestens 6 dB(A) unterschreiten (vgl. Ziff. 3.2.1 TA Lärm)).

Tonhaltigkeitszuschläge wurden vorliegend in Abhängigkeit verschiedener Witterungssituationen vorgenommen. Der Abstand zwischen Quelle und Aufpunkt sowie eine etwaige Fremdgeräuschüberdeckung wurden hierbei ebenfalls berücksichtigt. Schließlich ist auch für den Ansatz einer erhöhten Tonhaltigkeit bei starkem Schneeniederschlag (seltenes Ereignis) die Unterschreitung der Immissionsrichtwerte sichergestellt.

Auf eine gesonderte Berechnung der Immissionsanteile bei trockener Witterungslage konnte verzichtet werden, da die resultierenden Immissionen deutlich unter denen der

dargestellten Emissionssituationen einzustufen sind. Die Unterschreitung der Immissionsrichtwerte ist somit in jedem Fall gesichert. Für die praktische Anwendung ist weiterführend davon auszugehen, dass eine Wahrnehmbarkeit der Anlage für diese Witterung nicht oder nur begrenzt gegeben ist.

5.2.2.2 Vermeidung von Immissionen

Die Planfeststellungsbehörde stellt in ihre Entscheidung auch das Interesse der Anwohner von immissionsschutzrechtlich relevanten Bauflächen daran ein, von Geräuschimmissionen unterhalb der Immissionsrichtwerte bzw. auch einer im Sinne der TA Lärm irrelevanten Zusatzbelastung verschont zu bleiben. Sie muss dabei allerdings auch in Rechnung stellen, dass die TA Lärm bereits das Ergebnis eines Abwägungsprozesses zwischen konkurrierenden Interessen ist. Nachdem für das Vorhaben ein gesetzlich festgelegter Bedarf besteht (siehe Abschnitt C, Ziffer II.) und ein anderer Trassenverlauf nicht vorzugswürdig ist (siehe Abschnitt C, Ziffer IV.2.), kommt die Planfeststellungsbehörde zu der Auffassung, dass die zu erwartende Geräuschimmission des 380-kV-Ersatzneubaus Parchim Süd - Perleberg, Abschnitt Brandenburg in Abwägung mit den anderen für und gegen die Leitung sprechenden Gesichtspunkte zumutbar ist.

Der Fachbereich Immissionsschutz des LfU bestätigt in der Stellungnahme vom 27.01.2020, dass das Schallgutachten plausibel ist. Bezüglich der zu erwartenden Schallimmissionen beim Betrieb der Anlage bestünden keine Bedenken. Die betrachteten Immissionsorte seien als maßgeblich im Sinne der TA Lärm anzusehen und deren Einstufung im Sinne der Baunutzungsverordnung (BauNVO) könne nachvollzogen werden.

5.3 Immissionen während der Bauphase

In der Bauphase kann es zu temporären Emissionen von Lärm, Licht, Staub, Erschütterungen und Luftschadstoffen kommen. Insbesondere unter Berücksichtigung der Zusagen der Vorhabenträgerin (siehe Abschnitt A, Ziffer IV.3.1.) und der Nebenbestimmungen unter Abschnitt A, Ziffer V.5. kommt es zu keinen unzulässigen schädlichen Umwelteinwirkungen i. S. d. § 3 Abs. 1 BImSchG.

Die Erstellung eines Baulärmgutachtens erfolgt, falls erforderlich, in der Bauausführungsphase, da technische Details, wie z. B. die Art der Gründung, erst auf der Ebene der Ausführungsplanung durch die ausführende Firma festgelegt werden (siehe Abschnitt A, Ziffer IV.3.1.).

Der Sachbereich Amtsärztlicher Dienst / Hygiene und Umweltmedizin des Landkreises Prignitz (Stellungnahme vom 10.12.2019) geht in Bezug auf den Baulärm aus umweltmedizinischer Sicht von keiner unzumutbaren Belästigung der Anwohner aus.

6. Klimaschutz

Gemäß § 13 Abs. 1 Bundes-Klimaschutzgesetz (KSG) haben die Träger öffentlicher Aufgaben bei ihren Planungen und Entscheidungen den Zweck des KSG und die zu seiner

Erfüllung festgelegten Ziele zu berücksichtigen. Zweck des Gesetzes ist gemäß § 1 Satz 1 KSG, „zum Schutz vor den Auswirkungen des weltweiten Klimawandels die Erfüllung der nationalen Klimaschutzziele sowie die Einhaltung der europäischen Zielvorgaben zu gewährleisten.“

Das Berücksichtigungsgebot nach § 13 Abs. 1 KSG begründet selbst keine neuen Handlungs- oder Entscheidungsspielräume, insbesondere folgt daraus keine gesteigerte Beachtungspflicht oder ein Optimierungsgebot, sondern das KSG ist im Rahmen der fachplanerischen Abwägung zu berücksichtigen. Geboten ist demnach das Einstellen der ermittelten klimarelevanten Auswirkungen in die Abwägung ohne gesetzlich vorgegebene Gewichtung oder Bindungswirkung. Maßgebend sind die tatsächlichen Umstände des Einzelfalls, nach denen sich gegebenenfalls auch konträre abwägungsrelevante Belange und Interessen durchsetzen können (vgl. BVerwG, Urteil vom 04.05.2022 - 9 A 7/21, NVwZ 2022,1549 Rn. 62, 85 ff.). Die Berücksichtigung hat anhand der Sektoren gemäß § 4 i. V. m. Anlage 1 KSG im Rahmen einer Gesamtbilanz zu erfolgen. Für die Ermittlung der klimarelevanten Auswirkungen und für deren Bewertung von Energieleitungen gibt es bislang keine fachlich anerkannte Methodik oder rechtlich verbindliche Regelung. Die Ermittlung und Bewertung muss daher mit einem vertretbaren Aufwand nachvollziehbar durchgeführt werden (BVerwG, a. a. O. Rn. 80 ff.).

Unter Zugrundelegung dieser Grundsätze ist das Vorhaben mit den Klimaschutzzielen des KSG vereinbar.

Das Vorhaben 380-kV-Ersatzneubau Parchim Süd - Perleberg, Abschnitt Brandenburg trägt den Belangen des Klimaschutzes Rechnung und berücksichtigt die im KSG festgesetzten Klimaschutzziele. Zwar ist das Vorhaben mit der Emission von Treibhausgasen verbunden (z. B. durch Baustoffe, etwa durch Beton für die Fundamente und Stahl für die Maste, sowie Verkehrsemissionen, u. a. durch Baufahrzeuge sowie für Fahrzeuge der Wartung / Unterhaltung) und hat Auswirkungen u. a. auf das Mikroklima (Versiegelung an den Maststandorten, Rückschnitt von Bäumen und Gehölzen), wobei letztgenannte Auswirkungen durch Wiederansiedlung von Gehölzen mittel- bis langfristig wieder reduziert werden. Jedoch lassen sich gerade durch die Nutzung bestehender Waldschneisen keine messbaren negativen Auswirkungen auf die Erreichung der Klimaschutzziele prognostizieren. Emissionen durch Baufahrzeuge entstehen lediglich vorübergehend bzw. kurzzeitig an verschiedenen Standorten, so dass diese Emissionen nicht geeignet sind, sich auf die Klimaschutzziele auszuwirken. Die Emissionen durch die Herstellung der Baustoffe sowie Transportvorgänge, soweit diese nicht sowieso unmittelbar den Sektoren 2 und 4 (gemäß § 4 i. V. m. Anlage 1 KSG) zugeordnet werden, sind zudem insbesondere verglichen mit anderen Vorhabentypen (z. B. Straßenbau) vernachlässigbar und stellen ebenfalls die Klimaschutzziele des KSG nicht in Frage.

Diese für sich bereits nicht klimarelevanten Auswirkungen des Vorhabens 380-kV-Ersatzneubau Parchim Süd - Perleberg, Abschnitt Brandenburg werden zudem durch die mit dem Vorhaben zugleich verbundenen positiven Auswirkungen mehr als kompensiert. Denn das Vorhaben trägt zur Reduzierung von Treibhausgasemissionen bei und entspricht den Zielen des BBPlG, des EEG und EnWG. Es dient dem Ausbau der Übertragungsnetze zur Einbindung von Elektrizität aus erneuerbaren Energiequellen (§ 1 Abs. 1

Satz 1 BBPlG, § 1 Abs. 1 EnWG) mit dem Ziel, im Interesse des Klima- und Umweltschutzes die Transformation zu einer nachhaltigen und treibhausgasneutralen Stromversorgung, die vollständig auf erneuerbaren Energien beruht, zu ermöglichen (§ 1 Abs. 1 EEG). Ausdrücklich geht der Gesetzgeber davon aus, dass der Ausbau der Übertragungsnetze, die der Anlage des BBPlG unterfallen (Nr. 39, Anlage 1 zum BBPlG:), der „Einbindung von Elektrizität aus Erneuerbaren Energiequellen“ dient (vgl. § 1 Abs. 1 Satz 1 BBPlG). Weiter besteht für diese Vorhaben „die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf (§ 1 Abs. 1 Satz 2 BBPlG). Dieses Ergebnis wird auch dadurch gestützt, dass das Vorhaben im aktuellen, von der Bundesnetzagentur bestätigten NEP 2035 enthalten ist (Projekt 50HzT-P34, Maßnahme 22b des Projektes P34). Der von der Bundesnetzagentur genehmigte Szenariorahmen, welcher die Grundlage für den Netzentwicklungsplan ist, richtet sich gemäß § 12a EnWG an den aktuellen energie- und klimapolitischen Zielstellungen der Bundesregierung aus und berücksichtigt bereits die Auswirkungen auf das globale Klima.

7. Verkehr

7.1 Straßen

Straßenrechtliche Belange der Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs stehen der Planfeststellung nicht entgegen.

7.1.1 Sicherheit des Straßenverkehrs

Von der vorhandenen 220-kV- und von dem 380-kV-Ersatzneubau werden mehrere klassifizierte Straßen gequert. Die geplante Stromtrasse beginnt nördlich der B 189 und kreuzt in Richtung Norden die L 10, die L 13, die K 7045 und die K 7044. Darüber hinaus werden zahlreiche Kreis- und Ortsverbindungsstraßen überspannt.

Die technischen Regeln zur Kreuzung von Stromleitungen mit anderen linienförmigen Infrastrukturen werden beachtet. Die gemäß DIN EN 50341-1 und DIN VDE 0105 erforderlichen Abstände zur Gewährleistung von Bau und Unterhaltung von Anlagen in der Nähe von Höchstspannungsleitungen werden eingehalten. Bei der Querung von Straßen werden Schutzgerüste eingesetzt. Die sonstige Nutzung von Straßen (gemäß §§ 8 Abs. 10 FStrG, 23 Abs. 1 BbgStrG) wird auf Bundesebene und in Brandenburg in Gestattungsverträgen (siehe Abschnitt A, Ziffer 8.1.) geregelt und erfordert grundsätzlich keine Sondernutzungserlaubnis.

7.1.2 Anbauverbot

Gemäß § 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 FStrG dürfen Hochbauten jeder Art in einer Entfernung bis zu 40 m bei Bundesautobahnen und bis zu 20 m bei Bundesstraßen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten gemessen vom Fahrbahnaußenrand nicht errichtet werden. Gemäß § 24 Abs. 1 BbgStrG dürfen längs der Landes- und Kreisstraßen außerhalb von Ortschaften Hochbauten jeder

Art in einer Entfernung von bis zu 20 m, gemessen vom äußeren Rand der für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn, nicht errichtet werden. Hochbauten i. S. d. Normen sind bauliche Anlagen, die ganz oder teilweise über der Erdgleiche liegen (BVerwG, Urt. v. 23.05.1986, 4 C 59/84, BVerwGE 74, 217, 218), also nach dem Erscheinungsbild über dem Erdboden ragen und damit die Sicht der Straßennutzer behindern oder deren Aufmerksamkeit ablenken können, unabhängig davon, ob die Anlagen eine Baugenehmigung erfordern oder nicht.

Die Maststandorte an Kreuzungen mit den Landes- und Kreisstraßen K 7044 (Kreuzungs-km: 2.055), K 7045 (Kreuzungs-km: 3.308), L13 (Kreuzungs-km: 3.759) und L10 (Kreuzungs-km: 1.467) liegen mit Abständen

- am Mast 225 von etwa 30 m nördlich der K 7044,
- am Mast 230 von etwa 140 m nördlich der K 7045,
- am Mast 240 von etwa 60 m südlich der L13 bzw.
- am Mast 258 von etwa 50 m südlich der L10

jeweils außerhalb der Anbauverbotszone gemäß § 24 Abs. 1 BbgStrG.

Bedenken des Landesbetriebs Straßenwesen Brandenburg (Stellungnahme vom 11.12.2019) wurden gegen die planfestgestellte Trassenführung nicht geltend gemacht.

7.1.3 Anbaubeschränkung

Anbaubeschränkungen gelten gemäß § 9 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 FStrG für bauliche Anlagen längs der Bundesautobahnen in einer Entfernung bis zu 100 m und längs der Bundesstraßen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten bis zu 40 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, sowie gemäß § 24 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 BbgStrG für bauliche Anlagen jeder Art außerhalb der Ortsdurchfahrten längs der Landes- oder Kreisstraßen in einer Entfernung bis zu 40 m, gemessen vom äußeren Rand der für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn.

Die Abstände werden durch das Vorhaben eingehalten bzw. nicht unterschritten.

7.2 Wasserstraßen

Belange der Bundes-, Binnen- und Seewasserstraßen sind nicht berührt. Es werden keine Wasserstraßen gequert.

7.3 Schienen

Belange der Eisenbahninfrastruktur sind nicht berührt. Die Trasse kreuzt keine Anlagen von Eisenbahninfrastrukturen bundeseigener oder nichtbundeseigener Bahnen.

7.4 Luftverkehr

Belange der zivilen Luftfahrt sind nicht berührt. Dies gilt ausweislich der Stellungnahmen der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg und des Bundesaufsichtsamts in luftrechtlicher Sicht und mit Blick auf die Flugsicherheit.

Die für den zivilen Luftverkehr zuständige Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg hat in der Stellungnahme vom 06.12.2019 mitgeteilt, dass Belange der zivilen Luftfahrt aus luftrechtlicher Sicht durch das Vorhaben nicht berührt werden. Das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung hat mit Stellungnahme vom 05.12.2019 bestätigt, dass zivile Flugsicherungseinheiten durch die Leitung nicht gestört werden.

Gemäß der Stellungnahme der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg vom 06.12.2019 befindet sich ausgehend von Mast Nr. 263 ca. 34,5 km südwestlich der Bezugspunkt des Segelfluggeländes Perleberg und ca. 27 km südöstlich der Hubschrauberplatz-Bezugspunkt des Hubschrauber-Sonderlandeplatzes Prignitz/Perleberg. Da für die beiden Landeplätze kein Bauschutzbereich i. S. d. §§ 12, 17 LuftVG bestimmt ist, verläuft der Trassenabschnitt im Land Brandenburg außerhalb von Bauschutzbereichen ziviler Flugplätze (Flughafen, Landeplätze und Segelfluggelände) sowie Modellfluggeländen.

Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr wurde am Verfahren beteiligt. Eine Stellungnahme wurde nicht abgegeben.

Die Errichtung von Luftfahrthindernisse wie Freileitungen die eine Höhe von 100 Metern über der Erdoberfläche überschreiten bedarf gemäß §§ 14 Abs. 1 und 15 Abs.2 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) der Genehmigung. Die Masthöhen, von Erdoberkante (EOK) bis zur Erdseilspitze, liegen in Abhängigkeit von der topographischen Lage und den sicherheitstechnischen Erfordernissen zwischen 50 und 60 m. Somit ist keine Genehmigung nach LuftVG erforderlich.

8. Abfall und Boden

8.1 Bodenschutz

Gemäß § 4 Abs. 1 BBodSchG hat sich jeder, der auf den Boden einwirkt, so zu verhalten, dass schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden. Schädliche Bodenveränderungen sind Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen, die geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für den einzelnen oder die Allgemeinheit herbeizuführen (§ 2 Abs. 3 BBodSchG).

Das Vorhaben ist gemäß Nebenbestimmung Abschnitt A, Ziffer V.6.14. bodenkundlich zu begleiten. Bei fachlicher Voraussetzung kann dies auch über die ÖBB vollumfänglich wahrgenommen werden.

Boden wird für die zwischen der nördlichen Landesgrenze (zu Mecklenburg-Vorpommern) und dem UW Perleberg neu zu errichtenden 45 Mastfundamente (36 Tragmasten

mit 100 m² und den 9 Abspannmasten mit 225 m²) dauerhaft in Anspruch genommen. Dabei sind überwiegend (5.000 m²) Böden ohne besonderer Funktionsausprägung betroffen. Insgesamt fünf der neu zu errichtenden Masten (216, 217, 219, 223 und 254) befinden sich im Bereich von Böden mit besonderer Funktionsausprägung. Für diese fünf Masten werden Böden mit besonderer Funktionsausprägung im Umfang von 625 m² dauerhaft in Anspruch genommen. Vor Beginn der Baumaßnahmen wird der Oberboden im Bereich der Baugruben abgeschoben und fachgerecht zwischengelagert, um ihn einer Wiederverwertung zugänglich zu machen (S 3 - Bodenmanagement bei Ausbau und Wiedereinbau von Boden). Der entfernte Oberboden ist gemäß Nebenbestimmung Abschnitt A, Ziffer V.6.8. in einem nutzbaren Zustand zu halten und möglichst vor Ort wieder zu verwenden. Bei der Zwischenlagerung von Mutterboden darf die Aufschütthöhe 2,00 m nicht überschreiten. Befahrungen und Verdichtungen der aufgeschütteten Mieten sind zu unterlassen.

Die mit der dauerhaften Flächenversiegelung für neue Maststandorte einhergehende Bodeninanspruchnahme wird durch den Abriss von 52 Masten der Bestandsleitung (mit Pilzfundamenten, 47 Tragmaste mit je 5,3 m² und 5 Abspannmaste mit je 56,6 m² Vollversiegelung) und die dortige Flächenentsiegelung mit 532,1 m² nur ansatzweise ausgeglichen.

Während der Bauphase werden für die Montage und Demontage der Maste sowie die Zufahrten temporär unversiegelte Bodenfläche in Anspruch genommen. Die Montageflächen befinden sich fast ausschließlich innerhalb des vorhandenen bzw. des zukünftigen Schutzstreifens. In Einzelfällen werden auch durch erforderliche Zufahrten außerhalb von vorhandenen Wegen Biotope in Anspruch genommen.

Die Beanspruchung der während der Baumaßnahmen temporär benötigten Flächen wird schonend durch den Einsatz von Fahrbohlen, die eine Verdichtung während der Nutzung vermeiden, durchgeführt (S 1 - Schutz von empfindlicher Böden vor Verdichtung). Die Baumaßnahmen werden von der ökologischen Baubegleitung (V 15) begleitet. Soweit nach Prüfung der ökologischen Baubegleitung erforderlich, erfolgt nach dem Abschluss der Baumaßnahmen eine Tiefenlockerung des Bodens und ggf. ein Wiederauftrag von Oberboden (V 1 - Wiederherstellung bauzeitlich beanspruchter Flächen). Damit wird eine Beeinträchtigung des Schutzguts Boden hinsichtlich der natürlichen Funktionen sowie der Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte i. S. d. § 1 S. 3 BBodSchG soweit wie möglich vermieden.

Die Mastfundamente der Bestandsmaste werden komplett abgebrochen (vgl. Nebenbestimmung unter Abschnitt A, Ziffer V.6.7.). Damit werden Teile der belebten Bodenschicht dem Naturhaushalt wieder zur Verfügung gestellt. Gemäß Nebenbestimmung Abschnitt A, Ziffer V.6.10. sind die durch den Rückbau der Fundamente und der Lauben entstandenen Baugruben mit Unterboden aufzufüllen und mit einer mindestens 30 cm mächtigen Mutterbodenschicht abzudecken. Die natürlichen Bodenfunktionen als Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen und Bestandteil des Naturhaushalts können wieder erfüllt werden. Es erfolgt eine Wiederherrichtung der ehemals in Anspruch genommenen Flächen derart, dass diese auch wieder landwirtschaftlich nutzbar werden.

Im geplanten Trassenbereich unterliegt der Boden teilweise ohnehin einer zyklischen Bodennutzung durch intensive landwirtschaftliche Nutzung. Schädliche Bodenveränderungen i. S. d. § 2 Abs. 3 BBodSchG hinsichtlich der natürlichen Funktionen sowie der Archivfunktion i. S. d. § 1 Satz 3 BBodSchG sind nicht zu besorgen. Der Vorsorgepflicht gemäß § 7 BBodSchG wird aufgrund der Vermeidungsmaßnahmen und der Nebenbestimmungen dieses Planfeststellungsbeschlusses Genüge getan.

8.2 Abfall

Bei den Baumaßnahmen anfallende Abfälle sind ordnungsgemäß zu verwerten oder zu beseitigen. Gemäß § 3 Abs. 1 KrWG sind Abfälle alle Stoffe oder Gegenstände, deren sich ihr Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss. Gemäß §§ 6 und 7 Abs. 2 KrWG sind Erzeuger oder Besitzer von Abfällen verpflichtet, diese vorrangig zu verwerten (stofflich oder energetisch). Dies gilt auch für etwaige bei den Baumaßnahmen und/oder den Rückbaumaßnahmen angetroffene Altlasten oder sonstige abfallrechtlich zu behandelnde Materialien und für überschüssigen Bodenaushub. Auch überschüssiger Boden ist gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 11 i. V. m. § 3 KrWG Abfall und entsprechend hochwertig zu verwerten. Vom Anwendungsbereich des Abfallrechts werden nur nicht kontaminiertes Bodenmaterial und andere natürlich vorkommenden Materialien ausgenommen, die bei Bauarbeiten ausgehoben wurden, sofern sichergestellt ist, dass die Materialien in ihrem natürlichen Zustand an dem Ort, an dem sie ausgehoben wurden, für Bauzwecke verwendet werden (§ 2 Abs. 2 Nr. 11 KrWG). Soweit Böden nicht zur Aufnahme von Bauwerkslasten geeignet und deshalb im Gründungsbereich zu entfernen sind, liegt ein Entledigungswille und somit die Abfalleigenschaft für diese Böden vor. Die Pflicht zur Verwertung ist zu erfüllen, soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist (vgl. dazu § 7 Abs. 4 KrWG).

Bei den Baumaßnahmen ist anfallender Bodenaushub vorrangig wiederzuverwenden. Belasteter Bodenaushub ist ordnungsgemäß zu entsorgen. Maßgeblich ist die Einstufung nach LAGA M20. Sofern Böden nicht wiederverwendet werden sollen, sind sie ebenfalls ordnungsgemäß zu entsorgen.

Im Zusammenhang mit den Bau- und Rückbaumaßnahmen angetroffene Altlasten sind der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen (Nebenbestimmung Abschnitt A, Ziffer V.6.12.). Die fachgerechte Entsorgung von belastetem Bodenaushub ist zwingend notwendig, um eine Ausbreitung von Schadstoffen langfristig zu verhindern. Um die ordnungsgemäße Entsorgung des Aushubs nachweisbar und nachvollziehbar zu machen, ist ein entsprechender Nachweis notwendig.

Im Bereich der alten Maststandorte liegen Anhaltspunkte für das Vorhandensein von schädlichen Bodenveränderungen vor. In diesen Bereichen ist gemäß Nebenbestimmung Abschnitt A, Ziffer V.6.13. eine Beprobung zwingend erforderlich.

Die Nebenbestimmungen im Abschnitt A.V.6 sehen entsprechende Verpflichtungen Vorhabenträgerin hinsichtlich der Verwertung von Abfällen vor. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass die Verwertung ordnungsgemäß und schadlos erfolgt (vgl. dazu § 7 Abs. 3 KrWG).

Die Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde hat in der Stellungnahme vom 10.12.2019 bei Beachtung der abfall- und bodenschutzrechtlichen Vorgaben keine Bedenken hinsichtlich des Vorhabens. Die Einhaltung der abfall- und bodenschutzrechtlichen Bestimmungen wird über Nebenbestimmungen Abschnitt A, Ziffer V.6. sichergestellt.

9. Denkmalschutz

Das Vorhaben ist mit den zwingenden Vorgaben des Denkmalschutzrechts vereinbar. Die insoweit erforderliche Erlaubnis (vgl. § 9 Abs. 1 Nr. 5 BbgDSchG) wird durch den vorliegenden Planfeststellungsbeschluss aufgrund der Konzentrationswirkung nach § 43c EnWG i. V. m § 75 Abs. 1 Satz 1 VwVfG ersetzt.

9.1 Baudenkmale

Nach § 9 Abs. 1 BbgDSchG bedürfen bestimmte Eingriffe in die Substanz eines Baudenkmals (Nr. 1 - 2) sowie seine Nutzungsänderung (Nr. 3) einer denkmalrechtlichen Erlaubnis.

Das Vorhaben verursacht keine Eingriffe in die Substanz von Baudenkmalen.

Die untere Denkmalschutzbehörde des Landkreises Prignitz geht in ihrer Stellungnahme vom 10.12.2019 davon aus, dass die vorhandenen Baudenkmale (Abschnitt C, Ziffer V.2.2.9.) ausreichend betrachtet wurden. Aus diesem Grund ist keine Erlaubnis für die oben genannten Tatbestände erforderlich.

Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 4 BbgDSchG bedarf einer denkmalrechtlichen Erlaubnis, wenn durch die Errichtung oder Veränderung von Anlagen oder sonstige Maßnahmen die Umgebung eines Denkmals verändert wird. Das Tatbestandsmerkmal der „Umgebung“ eines Denkmals ist in § 2 Abs. 3 BbgDSchG konkretisiert. Danach unterliegt dem Schutz des Gesetzes auch die nähere Umgebung eines Denkmals, soweit sie für dessen Erhaltung, Erscheinungsbild oder städtebauliche Bedeutung erheblich ist.

Aus der Stellungnahme des LK Prignitz folgt, dass die Liste der Denkmale des Landes Brandenburg zwischenzeitlich um zusätzliche Positionen in Quitzow (Dorfstraße 15 und 16) und Schönfeld (Dorfstraße 20 und 21) erweitert worden, deren Umgebung zu berücksichtigen ist.

Die 380-kV-Stromleitung verläuft außerhalb der oben genannten Baudenkmale (1,5 - 2 km). Beeinträchtigungen der Erlebarkeit und der Nutzbarkeit der Sichtbereiche der genannten Baudenkmale durch den Ersatzneubau kann daher aufgrund der Entfernungen und fehlenden Verschattungen ausgeschlossen werden.

Aus diesem Grund ist die Planfeststellungsbehörde der Auffassung, dass von dem 380-kV-Ersatzneubau Parchim Süd - Parchim, Abschnitt Brandenburg keine Beeinträchtigung des denkmalrechtlichen Umgebungsschutzes ausgeht. Die Erteilung einer Erlaubnis für diesen Tatbestand war daher nicht erforderlich.

9.2 Bodendenkmale

Für die Durchführung von Erdarbeiten zur Errichtung sowie den Rückbau von Masten an Stellen (Grundstücken), von denen bekannt ist, dass sie Bodendenkmale bergen, ist eine Erlaubnis nach § 9 Abs. 1 Nr. 5 BbgDSchG erforderlich. Ziel des Erlaubnisvorbehalts ist es, schon eine mögliche Gefährdung der Bodendenkmale auszuschließen und eine wissenschaftliche Steuerung der Erdarbeiten zu ermöglichen. Für die Erlaubnispflicht genügt die Vermutung, dass Kulturdenkmale entdeckt werden. Bei Hinweisen von Behörden, etwa auf Bodendenkmalverdachtsflächen, liegt regelmäßig eine derartige Vermutung nahe.

Der Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis nach § 9 BbgDSchG ist gemäß § 19 Abs. 1 BbgDSchG schriftlich bei der Denkmalschutzbehörde einzureichen. Dies ist mit der Einreichung der Antragsunterlagen zum Planfeststellungsverfahren erfolgt.

Durch die Bauarbeiten (Fundamentbau) für die Masten der 380-kV-Leitung Parchim Süd - Perleberg, Abschnitt Brandenburg sind über den gesamten Trassenverlauf Bodendenkmale und Bodendenkmal-Vermutungsflächen betroffen (vgl. PFU, Unterlage 8.1 S. 126 ff. und der Stellungnahme des BLDAM vom 19.11.2019). Bei den gemäß Stellungnahme des BLDAM vom 19.11.2019 registrierten 20 Bodendenkmälern handelt es sich um Zeugnisse aus verschiedenen Epochen und Zeugnisse verschiedener Artikel

Insgesamt zehn der bestehenden (zurückzubauenden) bzw. der geplanten Masten befinden sich im Bereich von nachgewiesenen Bodendenkmale (gemäß der Auflistung im Abschnitt C, Ziffer V.2.2.9.1.). Darüber hinaus liegen weitere der geplanten bzw. der Rückbaumasten in Bereichen, in denen die begründete Vermutung besteht, dass sich hier weitere, noch nicht aktenkundig gewordene Bodendenkmale befinden (Bodendenkmal-Vermutungsflächen).

Die Erlaubnis nach § 9 Abs. 2 BbgDSchG ist zu erteilen, soweit die beantragte Maßnahme nach denkmalpflegerischen Grundsätzen durchgeführt werden soll (Nr. 1) oder den Belangen des Denkmalschutzes entgegenstehende öffentliche oder private Interessen überwiegen und sie nicht auf andere Weise oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand berücksichtigt werden können (Nr. 2).

Durch die Erlaubnis für die oben genannten Bereiche sowie der diesen zugeordneten Maßnahme V 2 (Schutz und Sicherung von Bodendenkmalen) und die Nebenbestimmungen im Abschnitt A, Ziffer V.7. wird den vorgenannten Erfordernissen Rechnung getragen. Insbesondere durch die Nebenbestimmungen wird gewährleistet, dass die Bodenarbeiten nach den allgemeinen denkmalpflegerischen Grundsätzen durchgeführt werden und eine Beeinträchtigung von Bodendenkmalen vermieden wird. Vorhandene und begründet vermutete Bodendenkmale sind während der gesamten Bauzeit gemäß den Vorgaben des BLDAM, Abteilung Bodendenkmalpflege (Schreiben vom 03.12.2015 und vom 23.06.2016) zu schützen und zu sichern. Darüber hinaus gilt für die betroffenen Bereiche, dass das planfestgestellte Vorhaben aufgrund des überwiegenden öffentlichen Interesses gemäß § 1 Abs. 1 S. 2 BBPlG i. V. m. § 12e Abs. 4 EnWG genehmigungsfähig bzw. aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses und im Inte-

resse der öffentlichen Sicherheit erforderlich ist. Die Leitung dient dem mit dem Energiewirtschaftsgesetz gemäß § 1 Abs. 1 EnWG verfolgten Ziel einer möglichst sicheren, preisgünstigen, verbraucherfreundlichen, effizienten und umweltverträglichen leitungsgebundenen Versorgung der Allgemeinheit mit Gas und damit einem öffentlichen Ziel. Dieses Ziel kann nicht auf andere Weise als durch den 380-kV-Ersatzneubau und dem damit verbundenen Eingriff in den Boden und in Bodendenkmale erreicht werden

Die denkmalschutzrechtliche Erlaubnis nach § 9 Abs. 1 Nr. 5 BbgDSchG wird daher für die in den PFU (Unterlage 8.1 S. 126 ff. und der Stellungnahme des BLDAM vom 19.11.2019) genannten Bereiche erteilt.

Bei der Gesamtabwägung kommt die Planfeststellungsbehörde zum Ergebnis, dass die denkmalschutzrechtlichen Belange freilich gering ist im Vergleich zu den mit dem Vorhaben verfolgten Zielen, die ebenfalls im öffentlichen Interesse liegen. Die Belange des Denkmalschutzes müssen daher im vorliegenden Fall, soweit sie berührt oder beeinträchtigt sind, zurückstehen. Das Ziel der leitungsgebundenen Energieversorgung überwiegt bei Beachtung der Schutzziele des Denkmalschutzes und der Schutzvorkehrungen zur Beachtung der denkmalpflegerischen Grundsätze gegenüber dem Ziel des Denkmalschutzes, jegliche Eingriffe auf Bodendenkmale zu verhindern.

10. Sicherheit

Gemäß § 49 Abs. 1 S. 1 EnWG sind Energieanlagen so zu errichten und zu betreiben, dass die technische Sicherheit gewährleistet ist. Dabei sind gemäß § 49 Abs. 1 S. 2 EnWG vorbehaltlich sonstiger Rechtsvorschriften die allgemein anerkannten Regeln der Technik zu beachten. Die Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik wird gemäß § 49 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 EnWG bei Anlagen zur Erzeugung, Fortleitung und Abgabe von Elektrizität vermutet, wenn die technischen Regeln des Verbands der Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik e.V. (nachfolgend: VDE) eingehalten werden.

Nach dem Regelungskonzept des § 49 EnWG kommt dem branchenspezifischen Regelwerk des VDE damit besondere Bedeutung zu. Bei dessen Beachtung besteht gemäß § 49 Abs. 2 Nr. 1 EnWG die gesetzliche Vermutung, dass die allgemein anerkannten Regeln der Technik eingehalten werden und Errichtung und Betrieb der Anlage dem Stand der Technik entsprechen.

Die Anlagensicherheit betrifft verschiedene Aspekte, wie beispielsweise die Sicherheit der Seilaufhängungen, insbesondere aber die Standsicherheit der Masten. Diese muss auch unter Berücksichtigung extremer Witterungslagen wie Sturm, Eisansatz und Schnee dauerhaft gewährleistet sein. Die Umsetzung des planfestgestellten Vorhabens erfolgt insbesondere nach den derzeit für die Errichtung von Freileitungen geltenden DIN EN 50341-1:2013-11, DIN EN 50341-2-4:2019-09 (DIN VDE 0210-1 und DIN VDE 0210-2-4) und den für den Betrieb geltenden EN 50110-1:2014-02 sowie EN 50110-2:2011-02 (DIN VDE 0105-1 und DIN VDE 0105-2) einschließlich der zusätzlichen Vorgaben der DIN VDE 105-100:2015-10.

10.1 Technik

Für die Errichtung der Freileitungen sind insbesondere die Vorgaben der DIN EN 50341 VDE 0210 „Freileitungen über AC 1 kV“ einschlägig.

Die Mastfundamente müssen standsicher gegründet werden. In Bereichen nicht ausreichend tragfähigen Baugrunds kommen Pfahlgründungen zum Einsatz. Anderenfalls erfolgt eine Plattengründung. Einzelheiten werden im Rahmen der Ausführungsplanung festgelegt.

Die Maste bestehen aus Stahlgitter. Die abzutragenden Lasten bestimmen sich nach der Mastfunktion als Trag- oder Winkelmast. Für die Berechnung der Maststatik einschließlich der Mastgründen sind die Vorgaben der DIN EN 50341-3-4 zu beachten. Die Ausführungsplanung ist der Planfeststellungsbehörde gemäß Nebenbestimmung Abschnitt A, Ziffer V.1.1. vorzulegen. Einer weitergehenden Konkretisierung bedarf es im Planfeststellungsbeschluss nicht. Das Gebot der Konfliktbewältigung verpflichtet die Planfeststellungsbehörde nicht zur Gewährleistung einer differenzierten Ausführungsplanung bereits im Planfeststellungsbeschluss; vielmehr können lösbare, der Problembewältigung dienende Detailuntersuchungen der Ausführungsplanung überlassen werden (BVerwG, Urt. v. 10.11.2016, 9 A 19/15, juris, Rn. 20; BVerwG, Urt. v. 12.08.2009, 9 A 64/07, BVerwGE 134, 308 Rn. 107). Die Grenzen zulässiger Konfliktverlagerung auf die Ebene des Planvollzugs sind dann überschritten, wenn bereits im Planungsstadium absehbar ist, dass sich der offengelassene Interessenkonflikt in einem nachfolgenden Verfahren nicht sachgerecht wird lösen lassen. Die technische Ausführungsplanung, einschließlich fachlicher Detailuntersuchungen und darauf aufbauender Schutzvorkehrungen, kann nur dann (vollständig) aus der Planfeststellung ausgeklammert werden, wenn sie nach dem Stand der Technik beherrschbar ist, die entsprechenden Vorgaben beachtet und keine abwägungsbeachtlichen Belange berührt werden (BVerwG, Urt. v. 03.11.2020 – 9 A 12.19, juris, Rn. 744; BVerwG, Urt. v. 11.10.2017 – 9 A 14.16, juris, Rn. 114). Dies ist vorliegend der Fall.

Für die Verlegung der Seile der Freileitungen gelten die Vorgaben der DIN 48207. Die Seilzugarbeiten werden so durchgeführt, dass die Seile weder den Boden noch sonstige Hindernisse berühren. Auf diese Weise können Beschädigungen der Seile vermieden werden. Zur Gewährleistung der Bodenfreiheit werden die Seile mithilfe einer Seilbremse am Trommelplatz entsprechend eingebremst und unter Zugspannung zurückgehalten.

Zum Schutz der Leitung vor Einwirkungen von außen wird ein Schutzstreifen ausgewiesen. Die Breite der erforderlichen Schutzstreifen ergibt sich abhängig von der technischen Ausführung durch die von den Leiterseilen überspannten Flächen unter Berücksichtigung der seitlichen Auslenkung der Seile bei Wind und den Schutzabstand nach DIN EN 50341 (auch: VDE 0210) und DIN VDE V 0210-9 im jeweiligen Spannungsfeld. Bis auf die Fläche für den Mast ist die Nutzung der Flächen des Schutzstreifens für Landwirtschaft weiterhin möglich. In Wäldern ist mit Baubeschränkungen, bestimmt durch Sicherheitsanforderungen nach der Freileitungsnorm EN 50341 (DIN VDE 0210) oder

Wirtschaftsbeschränkungen, zu rechnen. Die konkrete Ausgestaltung des Schutzstreifens kann dem Abschnitt B, Ziffer I.5. entnommen werden. Der Schutzstreifen ist nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde ausreichend dimensioniert.

Bedenken hinsichtlich der technischen Sicherheit der Freileitungen wurden im Verfahren nicht geltend gemacht und sind auch nicht ersichtlich. Die Freileitungen entsprechend den Anforderungen des § 49 Abs. 1 S. 1 EnWG.

Vor diesem Hintergrund hat die Planfeststellungsbehörde keinen Zweifel daran, dass die Anlage die technische Sicherheit in hinreichendem Maß gewährleistet. Auch im Übrigen entspricht die Bauausführung den geltenden technischen Regelwerken und insb. den Regeln des Verbandes der Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik e. V. Anhaltspunkte, die gegen die Standsicherheit der Grundstücke, auf denen die neuen Masten errichtet werden sollen, sprechen würden (wie z. B. Errichtung von Masten in der räumlichen Nähe zu einem Bergbaubetrieb u. ä.), sind nicht ersichtlich.

10.2 Sicherheitsabstand Wohnbebauung

Die Vorgaben der 26. BImSchV werden, wie unter Abschnitt C, Ziffer VII.5.1. ausgeführt, eingehalten. Gleiches gilt für die Vorgaben der TA-Lärm, was unter Abschnitt C, Ziffer VII.5.2 erläutert ist. Ein unabhängig von den vorgenannten Vorgaben einzuhaltender Sicherheitsabstand zur Wohnbebauung besteht nicht.

10.3 Sicherheitsabstand zu sonstigen Anlagen

Zwischen den Leiterseilen und der Erdoberfläche bzw. Gebäuden und Gehölzen werden Mindestabstände nach DIN EN 50341-1 gewährleistet (Bodenabstand mind. 12,5 m).

Hinsichtlich der erforderlichen Abstände zu erdverlegten Leitungen und anderen Anlagen werden Mindestabstände nach DIN EN 50341-1 eingehalten. Erforderlichenfalls werden Beeinflussungsuntersuchungen vor Inbetriebnahme des 380-kV-Ersatzneubaus Parchim Süd - Perleberg, Abschnitt Brandenburg durchgeführt (vgl. Abschnitt A, Ziffer V.9.4.).

11. Kommunale Belange

11.1 Gemeindliche Planungshoheit

Kommunale Belange stehen dem Vorhaben nicht entgegen. Die gemeindliche Planungshoheit genießt den Schutz des Artikels 28 Abs. 2 Satz 1 GG. Durch das Vorhaben wird die Ausübung der Planungshoheit von Gemeinden weder gänzlich verhindert noch grundlegend behindert (vgl. BVerwG, Urt. v. 21.03.1996, 4 C 26.94, juris).

Die Trasse liegt im Außenbereich. Aus der 380-kV Freileitung resultiert der Ausschluss einer baulichen Nutzung im Bereich des Schutzstreifens. Für andere Nutzungen bleibt

der Schutzstreifen zugänglich. Bis auf den Bereich des Schutzstreifens ist eine uneingeschränkte Nutzung der umgebenden Grundstücke möglich und auch die Bauleitplanung durch die Trassenführung nicht eingeschränkt. Es ist daher nicht so, dass durch die Trassenführung kommunale Entwicklungsmöglichkeiten generell unzumutbar eingeschränkt würden. Die kommunale Planungshoheit ist nicht losgelöst von den Erfordernissen der Daseinsvorsorge und den damit verbundenen Eingriffen.

Auch das Selbstgestaltungsrecht der Kommunen, das vor Maßnahmen schützt, die das Ortsbild entscheidend prägen und dadurch nachhaltig auf das Gemeindegebiet und die Entwicklung der Gemeinde einwirken (BVerwG, Urt. v. 06.11.2013, 9 A 9/12, UPR 2014, 223 Rn. 25), wird durch das Vorhaben nicht unzulässig beeinträchtigt. Soweit die Trasse über landwirtschaftlich genutzte Flächen verläuft, beinhaltet sie keine erheblichen visuellen Einschränkungen. Ebenfalls ergeben sich aus der Trasse keine erheblichen visuellen Einschränkungen im Bereich von Bebauungen, da die Leitung überwiegend in der alten, bereits seit Jahrzehnten bestehenden Trasse verläuft und bauliche Einrichtungen unverändert bestehen bleiben. Die Trasse führt auch zu keinen grundlegenden Einschränkungen der zukünftigen Entwicklung von Bauflächen. Die Trasse verläuft teilweise gebündelt mit bereits vorhandener Infrastruktur und nimmt zudem nur kleinflächig Waldbereiche in Anspruch. Eine die Erheblichkeitsschwelle des kommunalen Selbstgestaltungsrechts überschreitende Einwirkung resultiert nicht aus der vorhandenen bzw. geplanten Trassenführung.

Die Trasse liegt im Außenbereich. Die Stadt Perleberg, das Amt Putlitz-Berge, die Gemeinde Karstädt, auf deren Gebieten das Vorhaben einschließlich der geplanten Kompensationsmaßnahmen durchgeführt wird, wurden im Verfahren beteiligt. Bedenken zur Ausübung der Planungshoheit wurden nicht geltend gemacht. Weder werden hinreichend konkrete kommunale Planungen nachhaltig gestört noch wesentliche Teile der Gebiete der betroffenen Gemeinden einer durchsetzbaren Planung entzogen oder kommunale Einrichtungen erheblich beeinträchtigt (vgl. zu diesen Kriterien einer Betroffenheit von Kommunen in ihrem Selbstverwaltungsrecht aus Artikel 28 Abs. 2 GG: BVerwG, Urt. v. 06.09.2018, 3 A 15/15, juris Rn. 28; BVerwG, Urt. v. 15.12.2016, 4 A 4/15, BVerwGE 157, 73, 91 Rn. 58; BVerwG, Urt. v. 06.11.2013, 9 A 9/12, UPR 2014, 223 Rn. 19; BVerwG, Urt. v. 21.03.1996, 4 C 26/94, BVerwGE 100, 388, 394; BVerwG, Urt. v. 27.03.1992, 7 C 18/91, BVerwGE 90, 96, 100).

Darüber hinaus werden noch nicht verfestigte, aber konkrete kommunale Planungsabsichten durch das planfestgestellte Vorhaben nicht unnötig verbaut (BVerwG, Urt. v. 06.09.2018, 3 A 15/15, juris Rn. 28; BVerwG, Urt. v. 15.12.2016, 4 A 4/15, BVerwGE 157, 73, 91 Rn. 58; BVerwG, Beschl. v. 26.09.2013, 4 VR 1/13, UPR 2014, 106 Rn. 49, insoweit nicht abgedruckt; BVerwG, Beschl. v. 28.02.2013, 7 VR 13/12, UPR 2013, 345, 348 Rn. 23; BVerwG, Urt. v. 21.03.1996, 4 C 26/94, BVerwGE 100, 388, 394).

11.2 Bauleitplanung als Teil der gemeindlichen Planungshoheit

Die 380-kV-Freileitung - inklusive des Schutzstreifens, innerhalb dessen neue bauliche Nutzungen vorbehaltlich einer Zustimmung der Vorhabenträgerin nicht möglich sind - verläuft abschnittsweise durch bauleitplanerisch ausgewiesene Bereiche. Innerhalb des

Untersuchungsraumes liegen Teilflächen mehrerer gemäß §§ 8 Baugesetzbuch (BauGB) festgesetzter Bebauungspläne (B-Pläne):

- B-Plan Nr. 21, 26 und 28 der Stadt Perleberg (Gewerbegebiet Quitzow, 3. BA),
- B-Plan 35 (Solarpark, ehemaliges Minolgelände),
- B-Plan 38 (Gewerbegebiet an der B 5)
- B-Plan „Windenergie Blüten 2“ der Gemeinde Karstädt.

Keiner der B-Pläne weist Siedlungsbereiche aus. Die B-Pläne Nr. 21, 26 und 28 der Stadt Perleberg sind Teil des Gewerbegebietes Quitzow. Eine kleine Teilfläche des B-Planes Nr. 26 befindet sich innerhalb des Untersuchungsraumes. Das Gewerbegebiet liegt in etwa 450 m Entfernung zur bestehenden 220-kV-Leitung. Aufgrund der ausreichenden Entfernung des Ersatzneubaus der 380-kV-Leitung zum Gebiet können Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden. Weder der B-Plan 35 (Solarpark, ehemaliges Minolgelände) noch der B-Plan 38 (Gewerbegebiet an der B 5), die sich beide westlich M 246 befinden, werden durch die 380-kV-Freileitung beeinträchtigt.

Für den Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 43 „Gewerbegebiet Quitzow, südliche Erweiterung“ erfolgte die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs.1 BauGB mit der öffentlichen Auslegung bis zum 06.02.2023. Das Plangebiet befindet sich südlich des o. g. B-Planes Nr. 21 und an seiner südöstlichen Grenze ca. 320 m westlich der Achse der 380-kV-Freileitung (Mast 263). Eine Beeinträchtigung des geplanten B-Planes ist somit ausgeschlossen.

Der mit dem B-Plan rechtlich festgesetzte Windpark „Windenergie Blüten 2“ steht nicht in Konflikt mit dem Vorhaben. Die bestehende 220-kV-Freileitung ist nachrichtlich in den B-Plan übernommen worden. Laut B-Plan ist für die Stromtrasse eine Breite von 150 m vorgesehen. Bei einer Schutzstreifenbreite der als Ersatzneubau zu errichtenden 380-kV-Leitung mit ca. 60 m (30 m beidseitig der Leitungssachse) ist die Freileitung ausreichend berücksichtigt.

Gemäß der Auskunftplattform Bauleitplanung Online (<https://planungsportal.brandenburg.de/informationen>, aufgerufen am 26.01.2023) befinden sich im Vorhabenbereich derzeit keine weiteren laufenden Planverfahren zu B- oder Flächennutzungsplänen.

Das Vorhaben verstößt nicht gegen bauleitplanerische Belange. Ein kommunales Einvernehmen ist entbehrlich. Gemäß § 38 S. 1 BauGB sind auf Planfeststellungsverfahren für Vorhaben von überörtlicher Bedeutung §§ 29-37 BauGB nicht anzuwenden, wenn die Gemeinde beteiligt wird; städtebauliche Belange sind zu berücksichtigen, d.h. entsprechend dem ihnen zukommenden Gewicht in die fachplanerische Abwägung einzustellen. Dem 380-kV-Nordring Berlin kommt ausweislich seiner Ausweisung im BBPlG der vordringliche Bedarf zur Gewährleistung eines sicheren und zuverlässigen Netzbetriebs zu. Die von der Leitungsführung durch den Trassenverlauf berührten Gemeinden wurden im Planfeststellungsverfahren beteiligt. Damit war ein gemeindliches Einvernehmen gemäß § 38 S. 1 BauGB entbehrlich (std. Rspr., zuletzt BVerwG, Urt. v. 15.12.2016, 4 A 4/15, BVerwGE 157, 73, 95 Rn. 67).

Gegenüber zukünftigen kommunalen Planungen entfaltet die 380-kV Freileitung Vorrangwirkung. Wenn Fachplanung auf der einen und Bauleitplanung auf der anderen Seite konkurrieren, hat grundsätzlich diejenige Planung Rücksicht auf die andere zu nehmen, die zeitlichen Vorsprung hat (BVerwG, Urt. v. 21.03.1996, 4 C 26/94, BVerwGE 100, 388, 394). Der Gesichtspunkt der zeitlichen Priorität der 380-kV Freileitung wirkt vorrangig vor etwaigen zukünftigen planerischen Absichten der Gemeinden, die mit dem Vorhaben konkurrieren.

Konflikte des Vorhabens mit festgesetzten Bebauungsplänen ergeben sich nicht.

12. Baurecht

Baurechtliche Belange stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

Die Errichtung der Hochspannungsfreileitung selbst erfordert keine Baugenehmigung. Die Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) gilt gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 3 nicht für Leitungen, die der öffentlichen Versorgung mit Elektrizität dienen, mit Ausnahme von Masten und Unterstützungen. Gemäß § 61 Abs. 1 Nr. 5c BbgBO sind Masten und Unterstützungen für Leitungen zur Versorgung mit Elektrizität jedoch baugenehmigungsfrei.

Es ist zwar keine Baugenehmigung zu erteilen. Die Genehmigungsbaufreiheit entbindet jedoch nicht von der Verpflichtung zur Einhaltung der Anforderungen, die durch öffentlich-rechtliche Vorschriften an Anlagen gestellt werden (vgl. § 59 Abs. 2 BbgBO).

Die bauordnungsrechtlichen Belange werden hier nicht berührt. Soweit die technische Anlagesicherheit betroffen ist (vgl. allgemeine Sicherheitsanforderungen nach § 3 BbgBO, Standsicherheit der baulichen Anlagen und benachbarten Grundstücke nach § 12 BbgBO, Brandschutz nach § 14 BbgBO, Verkehrssicherheit der baulichen Anlagen nach § 16 Abs. 1 BbgBO), trifft die Vorhabenträgerin als Betreiberin die Pflicht aus § 49 Abs. 1 EnWG, die Freileitung so zu betreiben, dass die technische Sicherheit gewährleistet ist. Das ist indes eine zwingende rechtliche Vorgabe, weshalb hierzu auf die Ausführungen unter C.VII.9 verwiesen wird. Die Vorlage eines Standsicherheits- sowie Brandschutznachweises für die Masten ist zudem gemäß § 66 Abs. 1 S. 1, 2. Hs. BbgBO für die genehmigungsfreien Vorhaben nicht erforderlich.

Anhaltspunkte, dass die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs durch das Vorhaben beeinträchtigt wird (§ 16 Abs. 2 BbgBO), sind nicht ersichtlich. Ausweislich der Zusage der Vorhabenträgerin (Abschnitt A, Ziffer IV.3.3.) werden im Rahmen der Bauvorbereitung alle erforderlichen Unterlagen für eine verkehrsrechtliche Einschätzung bei der Straßenverkehrsbehörde des Landkreises Prignitz eingereicht.

Der zuständige Landkreis Prignitz sowie die Stadt Perleberg haben keine baurechtlichen Bedenken geäußert. Gemäß Nebenbestimmung A.V.1.2 ist sowohl den Beginn als auch die Beendigung der Bauarbeiten dem Landkreis Prignitz mitzuteilen.

13. Landwirtschaft

Die Trasse des 380-kV-Ersatzneubaus Parchim Süd - Perleberg, Abschnitt Brandenburg führt in wesentlichen Abschnitten über landwirtschaftliche Flächen. Diese werden während der Baumaßnahmen temporär einer landwirtschaftlichen Nutzung entzogen. Nach Durchführung der Baumaßnahmen wird der ursprüngliche Zustand wiederhergestellt. Eine neue dauerhafte Flächeninanspruchnahme erfolgt nur im Bereich der neuen Maststandorte. Die Bestandmaste werden zurückgebaut. Damit werden auch ehemals in Anspruch genommene landwirtschaftliche Flächen wieder landwirtschaftlich nutzbar.

13.1 Bauphase

Im Trassenbereich ergeben sich Beeinträchtigungen der landwirtschaftlichen Nutzung vor allem während der Bauphase. In dieser Zeit ist eine landwirtschaftliche Nutzung nicht oder nur eingeschränkt möglich. Die Bauphase (Realisierung der Mastfundamente, Mastmontage sowie anschließende Beseilungsarbeiten für die Abspannabschnitte) wird von der Vorhabenträgerin auf mehrere Monate veranschlagt. Auch wenn die Arbeiten am einzelnen Maststandort nur wenige Wochen beanspruchen, erfolgen die Beseilungsarbeiten für einen Abspannabschnitt meist mit mehreren Wochen Versatz.

Als Flächeninanspruchnahme werden von der Vorhabenträgerin Flächen zwischen 1.200 und 1.600 m² als vorübergehende Stell- und Lagerflächen pro Maststandort angegeben. Temporäre Flächeninanspruchnahmen sind auch für Zufahrten zur Montage und Demontage von Masten notwendig. Alle Montageflächen sind technologisch bedingt, hinsichtlich ihrer Funktion und der Flächeninanspruchnahme verortet und somit Bestandteil des festgestellten Planes. Die Montageflächen am Mast sowie temporäre Mastzufahrten werden während der Gesamtbauzeit der jeweiligen Maststandorte durchgehend beansprucht. Seilmontageflächen hingegen nur für die Zeit des Seilzuges.

Die mit der Errichtung der Leitung einhergehenden Einschränkungen der Landwirtschaft stehen dem Vorhaben nicht entgegen. Die Einschränkungen werden aufgrund der von der Vorhabenträgerin konzipierten Maßnahmen zum Schutz des Bodens und damit auch der Landwirtschaft (siehe insbesondere UVS/ LBP, S. 187 f.) sowie den Nebenbestimmungen A.V.6 ff., die verpflichtend sind, soweit wie möglich minimiert. Soweit Einschränkungen insbesondere während der Bauphase im Rahmen der konkreten Trassenführung erfolgen, ist zu berücksichtigen, dass die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen für überregionale linienförmige Infrastrukturprojekte in der Regel unvermeidbar ist. Sie ist für den 380-kV-Ersatzneubau Parchim Süd - Perleberg, Abschnitt Brandenburg Folge der energiewirtschaftlichen Notwendigkeit und des vordringlichen Bedarfs des Vorhabens (siehe Planrechtfertigung, Abschnitt C, Ziffer II.). Die rein temporäre Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen für die Errichtung von Höchstspannungsfreileitungen, die regelmäßig keine oder geringe und ausgleichspflichtige Folgen für die Wiederaufnahme der landwirtschaftlichen Nutzung nach der Errichtung hat, ist gegenüber einer Inanspruchnahme anderer Flächen, für die dauerhafte Einschränkungen verbleiben, etwa Flächen für bauliche Nutzungen und besonders empfindliche Naturgüter, vorzuzugewürdigt.

Nutzungsausfälle während der temporären Baumaßnahmen sind auf privatrechtlicher Basis zu entschädigen bzw. auszugleichen. Die ordnungsgemäße Grundstücksbenutzung wird auf privatrechtlicher Basis in Form einer dinglichen Sicherung bzw. von der Vorhabenträgerin gewährleistet. Gleiches gilt für etwaige durch die Baumaßnahmen verursachte sonstige oder nachwirkende Schäden. Sollten sich nach Abschluss der Bauarbeiten in den Folgejahren Aufwuchsminderungen zeigen, deren Ursachen mit den Baumaßnahmen zusammenhängen, sind diese entsprechend den geltenden Sätzen zu entschädigen. Dies wird in den Bauerlaubnisverträgen der Vorhabenträgerin so vorgesehen.

Kommt eine einvernehmliche Regelung nicht zustande, ist eine enteignungsrechtliche Inanspruchnahme möglich (dazu auch noch nachfolgend unter 14.), die ebenfalls Entschädigungsansprüche auslöst.

13.2 Betriebsphase

Nach Abschluss der Errichtungsphase kommt es durch die Existenz des 380-kV-Ersatzneubaus Parchim Süd - Perleberg, Abschnitt Brandenburg und seinen Betrieb lediglich zu Einschränkungen der Nutzbarkeit landwirtschaftlicher Flächen im Bereich der Maststandorte. Die landwirtschaftliche Nutzung der Flächen unterhalb der Leitung ist, bei Einhaltung der notwendigen Sicherheitsabstände der einzusetzenden Landmaschinenteknik zur Freileitung, nicht eingeschränkt. Die uneingeschränkte landwirtschaftliche Nutzung ist für die im Rahmen der guten fachlichen Praxis wirtschaftenden Landwirte nach Abschluss der Bauarbeiten wieder vollumfänglich gegeben. Betriebsbedingt erfolgt ebenfalls eine zyklische Trassenpflege und Leitungskontrolle. Diese schränken jedoch die landwirtschaftliche Nutzung nur geringfügig ein.

Die dauerhafte Flächeninanspruchnahme im Bereich der neuen Maststandorte von jeweils 100 m² (Flachgründung Tragmaste) bzw. 225 m² (Flachgründung Abspannmaste) führt im Bereich der bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen angesichts der geringen Flächeninanspruchnahme ebenfalls zu keinen relevanten Einschränkungen.

Zu berücksichtigen ist zudem, dass 52 Bestandsmaste zurückgebaut werden und dementsprechend ehemals in Anspruch genommene landwirtschaftliche Flächen wieder landwirtschaftlich nutzbar werden.

14. Grundeigentum

Zur Errichtung der Leitungen muss fremdes Grundeigentum in Anspruch genommen werden. Die Flächen der Maststandorte sowie die von Baumbewuchs und andern störenden Einrichtungen freizuhaltenen Trasse sind durch Dienstbarkeiten zu sichern. Die durch die kleinräumige Umtrassierung und Entlastung von Klüß und Wüsten-Buchholz neu in Anspruch zu nehmenden Grundstücke stehen überwiegend in privatem Eigentum und werden landwirtschaftlich genutzt. Die Vorhabenträgerin hat mit den Eigentümern die dauerhafte Nutzung der für die Maste und die Trasse benötigten Grundstücke und die dauerhaft festgelegten Zuwegungen überwiegend bereits vertraglich (in Form einer

notariell beglaubigten Bewilligungserklärung des jeweiligen Eigentümers) und dinglich durch die Eintragung der beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten im Grundbuch nach § 1090 BGB gesichert. Ebenso bestehen für die übrigen weiterhin in Anspruch zu nehmenden Flächen der Bestandstrasse sowie vorübergehend in Anspruch genommenen Zufahrtswege und Arbeitsflächen/Montageflächen bereits vertragliche Vereinbarungen, bzw. Zustimmungen der jeweiligen Eigentümer/Nutzer

Soweit eine privatrechtliche Einigung nicht möglich ist, kommt dem Planfeststellungsbeschluss nach § 45 Abs. 2 S. 1 EnWG enteignungsrechtliche Vorwirkung zu. Eine Enteignung erfolgt dabei nicht unmittelbar durch den Planfeststellungsbeschluss, sondern im nachgelagerten Enteignungs- und Entschädigungsverfahren gemäß § 45 Abs. 2 S. 1 und Abs. 3 EnWG i. V. m. den Bestimmungen des Enteignungsgesetzes des Landes Brandenburg (EntGBbg). Die Planfeststellung selbst regelt nur die öffentlich-rechtliche Beziehungen zwischen den Beteiligten. Bestehende Eigentumsverhältnisse werden durch diese Planfeststellung selbst noch nicht verändert und sind daher nicht Gegenstand dieses Verfahrens. Das bedeutet, dass der Planfeststellungsbeschluss hinsichtlich der Frage, ob Eigentum in Anspruch genommen werden darf, für das spätere etwaige Enteignungs- und Entschädigungsverfahren nach § 45 Abs. 2 S. 1 EnWG bindend ist und der festgestellte Plan dem Enteignungsverfahren zugrunde zu legen ist. Daher unterliegt der Planfeststellungsbeschluss den Vorgaben des Artikel 14 Abs. 3 GG, wonach Enteignungen nur zum Wohl der Allgemeinheit zulässig sind. Zunächst hat sich allerdings die Vorhabenträgerin ernsthaft zu bemühen, die Bewilligung für eine Dienstbarkeit im sogenannten freihändigen Erwerb, d. h. freiwillig bei den Betroffenen zu erlangen. Bleiben diese Bemühungen erfolglos, kann die jeweils zuständige Enteignungsbehörde eingeschaltet werden.

Die Voraussetzung einer Enteignung nach § 45 Abs. 1 Nr. 1 Var. 1 EnWG sind erfüllt. Die Entziehung oder die Beschränkung von Grundeigentum oder von Rechten am Grundeigentum ist zur Durchführung des nach § 43 EnWG gegenständlichen Vorhabens, für das der Plan festgestellt wurde, erforderlich. Der 380-kV-Ersatzneubau Parchim Süd - Perleberg, Abschnitt Brandenburg dient der Erhöhung der Übertragungskapazität erneuerbarer Energien. Soweit Einigungen mit den durch das Trassenvorhaben betroffenen Grundstückseigentümern nicht möglich sein sollten, ist eine enteignungsrechtliche Inanspruchnahme erforderlich. Da die Trassierung den für die Trassenwahl relevanten Grundsätzen entspricht, kommt eine abweichende Trassierung zur Suche und Inanspruchnahme ausschließlich solcher Grundstücke, die von den Eigentümern freiwillig zur Verfügung gestellt werden, nicht in Betracht. Eine Enteignung der benötigten, nicht zu Wohnzwecken dienenden Grundstücke wäre auch verhältnismäßig.

14.1 Energieversorgung als Gemeinwohlaufgabe

Es ist dem demokratisch legitimierten, parlamentarischen Gesetzgeber vorbehalten, die Ziele des Gemeinwohls festzulegen, deren Erreichung erforderlichenfalls auch mittels Enteignung durchgesetzt werden soll. Das vom Gesetzgeber bestimmte Gemeinwohlziel muss grundsätzlich geeignet sein, die für die Erreichung dieses Ziel typischerweise in

Betracht kommenden Enteignungen zu rechtfertigen (BVerfG, Urt. v. 17.12.2013, 1 BvR 3139/08 u.a., BVerfGE 134, 242 Rn. 171, 173).

Der Gesetzgeber hat die Zulässigkeit von Enteignungen zur Durchführung von Energieversorgungsvorhaben in § 45 Abs. 1 S. 1 EnWG geregelt. Die Energieversorgung ist eine dem Gemeinwohl dienende Aufgabe, die Enteignungen zu ihrer Umsetzung rechtfertigt. Das BVerfG hat betont, dass die Sicherstellung der Energieversorgung eine öffentliche Aufgabe von größter Bedeutung ist, weil die Energieversorgung zum Bereich der Daseinsvorsorge gehört und eine Leistung ist, derer der Bürger zur Sicherung einer menschenwürdigen Existenz unumgänglich bedarf (BVerfG, Beschl. v. 20.03.1984, 1 BvL 28/82, BVerfGE 66, 248, 258).

Der Umstand, dass die Energieversorgung, hier der Betrieb der Elektrizitätsversorgungsnetze, durch Private erfolgt, steht der Enteignungsmöglichkeit nicht entgegen. Die Verfassung schließt Enteignungen zu Gunsten Privater nicht aus (BVerfG, Beschl. v. 21.12.2016, 1 BvL 10/14, NVwZ 2017, 399 Rn. 24; BVerfG, Urt. v. 17.12.2013, 1 BvR 3139/08 u.a., BVerfGE 134, 242 Rn. 178; BVerfG, Beschl. v. 10.09.2008, 1 BvR 1914/02, juris Rn. 12 ff.; BVerfG, Beschl. v. 20.03.1984, 1 BvL 28/82, BVerfGE 66, 248, 257; BVerwG, Urt. v. 11.07.2002, 4 C 9/00, BVerwGE 116, 365, 367 f.). Die erforderliche Bindung Privater an die Gemeinwohlzwecke ergibt sich aus den den Leitungsnetzbetreibern in §§ 11 ff. EnWG gesetzlich zugewiesenen Aufgaben und den Netzanschluss- und -zugangsregelungen der §§ 17 ff., 20 ff. EnWG in Kombination mit den Entflechtungsregelungen der §§ 6 ff. EnWG.

14.2 Erforderlichkeit der Enteignung zur Zweckerreichung

Eine Enteignung ist für ein konkretes Vorhaben nur zulässig, wenn sie zur Erreichung des Gemeinwohlziels geeignet ist, was bei der Inanspruchnahme von Grundstücken zur Errichtung von Elektrizitätsversorgungsleitungen keiner gesonderten Prüfung bedarf. Voraussetzung einer Enteignung ist ferner die Erforderlichkeit. Eine Enteignung muss erforderlich sein, um den Zweck der Energieversorgung zu erreichen. Dabei ist zu unterscheiden zwischen der Gemeinwohlerfordlichkeit des Vorhabens selbst und der Erforderlichkeit der einzelnen Enteignungsmaßnahme für die Verwirklichung des dem Gemeinwohl dienenden konkreten Vorhabens. Die einzelne Enteignungsmaßnahme ist nur erforderlich, wenn und soweit sie für die Verwirklichung des jeweiligen Vorhabens unverzichtbar ist, es hierfür also kein milderes Mittel gibt, das gleich geeignet wäre. Das konkrete Vorhaben seinerseits muss nicht gleichermaßen unverzichtbar für das Erreichen des gesetzlich vorgegebenen Gemeinwohlziels sein wie die einzelnen Enteignungsmaßnahmen im Hinblick auf das Vorhaben. Für die Erforderlichkeit des Vorhabens genügt vielmehr, dass es zum Wohl der Allgemeinheit vernünftigerweise geboten ist. Das ist der Fall, wenn das konkrete Vorhaben in der Lage ist, einen substantiellen Beitrag zur Erreichung des Gemeinwohlziels zu leisten (BVerfG, Urt. v. 17.12.2013, 1 BvR 3139/08 u.a., BVerfGE 134, 242 Rn. 182 ff.).

Errichtung und Betrieb der 380-kV-Freileitung Parchim Süd – Perleberg, Abschnitt Brandenburg dienen dem Wohl der Allgemeinheit. Dass die Energieversorgung eine im Wohl

der Allgemeinheit liegende Aufgabe der Daseinsvorsorge ist, ist durch das BVerfG entschieden worden (a. a. O.). Mit der 380-kV-Ersatzneubau wird ein wesentlicher Beitrag zur Sicherung der Stromversorgung mit erneuerbaren Energien geschaffen (dazu unter Abschnitt C, Ziffer II.).

Die einzelnen Enteignungsmaßnahmen müssen für das Vorhaben unverzichtbar sein. Dies ist zu verneinen, wenn ein Vorhaben in gleicher Weise auch ohne den Entzug privaten Eigentums etwa durch die Inanspruchnahme öffentlichen oder von privater Seite freiwillig zur Verfügung gestellten Grunds verwirklicht werden kann.

Die für die Überspannungsflächen benötigten Grundstücke sind nach Aussage der Vorhabenträgerin fast vollständig bereits privatrechtlich gesichert. Es besteht zudem Baufreiheit an allen Maststandorten. Die Vorhabenträgerin bietet allen Grundstückseigentümern bzw. -nutzern den Abschluss eines Wald-/Holzeinschlag-Erfassungs-/Entschädigungsvertrags an, der die Gestattung der Nutzung der betroffenen Grundstücke für Errichtung und Betrieb der Leitungen beinhaltet. Rechte für das Betreten bzw. Befahren von Grundstücken und etwaige daraus resultierende Flurschäden werden gesondert geregelt.

Soweit Einigungen mit den Grundstückseigentümern nicht möglich sind, ist eine enteignungsrechtliche Inanspruchnahme zur Errichtung und Sicherung der Leitung auf den für die Trassenführung benötigten Grundstücken erforderlich. Da die Trassierung der Leitung den für die Trassenwahl relevanten Grundsätzen entspricht (vgl. Abschnitt C, Ziffer IV.2.2.), kommt eine abweichende Trassierung zur Suche und Inanspruchnahme ausschließlich solcher Grundstücke, die von den Eigentümern freiwillig zur Verfügung gestellt werden, nicht in Betracht. Damit würde den Grundsätzen der Trassierung, die auf einer möglichst geraden und damit kurzen Trassenführung unter Inanspruchnahme möglichst weniger Flächen beruhen und dabei raumordnerische, regionalplanerische und bauleitplanerische Festlegungen und ökologische Belange berücksichtigen, nicht entsprochen. Zudem würden die Enteignungsregelungen des EnWG ausgehöhlt, wenn ein Vorhabenträger verpflichtet wäre, eine Trasse zu suchen, die keine Enteignungen erfordert. Soweit für die als geeignet bestätigte Trasse Grundstücke mangels privatrechtlicher Einigung mit dem Berechtigten zwangsweise in Anspruch genommen werden müssen, ist die Enteignung erforderlich.

Zu prüfen ist die Möglichkeit einer Inanspruchnahme öffentlicher Flächen oder von Flächen, die freiwillig zur Verfügung gestellt werden, bei der Durchführung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen. Die enteignungsrechtliche Vorwirkung der Planfeststellung erstreckt sich zwar auch auf die für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen benötigten Flächen (BVerwG, Beschl. v. 11.11.2008, 9 A 52/07, NVwZ 2009, 182 Rn. 6; BVerwG, Urt. v. 26.01.2005, 9 A 7/04, NVwZ 2005, 581, 583; BVerwG, Urt. v. 01.09.1997, 4 A 36/96, juris Rn. 28; BVerwG, Urt. v. 23.08.1996, 4 A 29/95, NVwZ 1997, 486, 487; Kment, EnWG, 2. Aufl. 2018, § 45 Rn. 17). Dabei darf ein Vorhabenträger aber auf privates Grundeigentum nur zugreifen, wenn er die Möglichkeiten ausgeschöpft hat, die sich ihm bieten, um die von ihm verfolgten Zwecke auf Flächen der öffentlichen Hand oder freiwillig zur Verfügung gestellten Flächen zu verwirklichen. Wird für eine Ausgleichs- und/oder Ersatzmaßnahme auf privates Grundeigentum zugegriffen, muss dies das mildeste

Mittel zur Erfüllung der naturschutzrechtlichen Ausgleichsverpflichtung darstellen. Der Schutz des Eigentums gebietet es, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vorrangig auf einvernehmlich zur Verfügung gestellten Grundstücksflächen oder auf Grundstücken, die im Eigentum der öffentlichen Hand stehen, zu verwirklichen, wenn diese naturschutzfachlich geeignet sind (BVerwG, Urt. v. 24.03.2011, 7 A 3/10, NVwZ 2011, 1124 Rn. 48; BVerwG, Beschl. v. 11.11.2008, 9 A 52/07, NVwZ 2009, 182 Rn. 6; BVerwG, Urt. v. 26.01.2005, 9 A 7/04, NVwZ 2005, 581, 583; BVerwG, Urt. v. 23.08.1996, 4 A 29/95, NVwZ 1997, 486, 488).

Eine zwangsweise Inanspruchnahme von Grundstücken zur Durchführung von Kompensationsmaßnahmen ist nicht erforderlich. Die Flächen für Kompensationsmaßnahmen werden privatrechtlich gesichert; die Verträge sind nach Aussage der Vorhabenträgerin vorbereitet.

Einige Kompensationsmaßnahmen (E 1, E 2 und E 3) werden zudem als Flächenpoolmaßnahmen durchgeführt. Zu diesem Zweck wurde zwischen der Vorhabenträgerin und der gemäß § 4 FPV anerkannten Flächenagentur Brandenburg GmbH am 06.12.2013 ein Vertrag über die Übertragung der Verpflichtung zur Pflege der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen geschlossen.

Die zur Durchführung der Ausgleichsmaßnahme A 5 (Renaturierung einer Gartenbrache) erforderlichen Flächen befinden sich im Eigentum der Stadt Perleberg. Bei den von der Gemeinde selbst bereit gestellten Flächen ist ein Mindestmaß an rechtlicher Bindung der Gemeinde an ihre Duldungspflicht in Form einer vertraglichen Vereinbarung erforderlich und auch ausreichend. (vgl. Lütkes/Ewer/Lütkes BNatSchG § 15 Rn. 61). Eine Eintragung der beschränkten persönlichen Dienstbarkeit ist somit in diesem Fall nicht erforderlich. Die Stadt Perleberg erteilte am 10.12.2019 ihre Zustimmung auf die Durchführung der genannten Ausgleichsmaßnahme.

Den Anforderungen der Rechtsprechung, eine zwangsweise Inanspruchnahme von Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen durch Enteignung nur dann zuzulassen, wenn dies das mildeste Mittel zur Erfüllung der naturschutzrechtlichen Ausgleichsverpflichtung darstellt und Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vorrangig auf einvernehmlich zur Verfügung gestellten Grundstücksflächen oder auf Grundstücken, die im Eigentum der öffentlichen Hand stehen, zu verwirklichen, ist damit Rechnung getragen.

14.3 Verhältnismäßigkeit der Enteignung

Eine Enteignung ist zudem, wie jeder staatliche Eingriff in ein Grundrecht, nur mit Artikel 14 Abs. 3 GG vereinbar, wenn sie sich als verhältnismäßig im engeren Sinne erweist. Bei dieser Prüfung ist erneut zwischen der einzelnen Enteignungsmaßnahme und dem konkreten Vorhaben für das enteignet wird, zu unterscheiden. Die einzelne Enteignungsmaßnahme ist dann mit dem Übermaßverbot vereinbar, wenn der Beitrag, den das entzogene Eigentumsrecht zur Verwirklichung des Vorhabens leistet, nicht außer Verhältnis zu dem Gewicht des Eingriffs steht, den der konkrete Eigentumsentzug für den betroffenen Rechtsinhaber bedeutet. Zudem muss der Eigentümer eine Enteignung nur dann hinnehmen, wenn sie dem Gemeinwohl dient. Die konkrete Enteignungsmaßnahme

dient dem Gemeinwohl nicht, wenn die Bedeutung des Vorhabens, zu dessen Verwirklichung die Enteignung geboten ist, für das konkret verfolgte Gemeinwohlziel nicht ihrerseits in einem angemessenen Verhältnis zu den durch das Vorhaben beeinträchtigten Belangen steht.

Ob dies der Fall ist, muss anhand einer Gesamtabwägung zwischen den für das Vorhaben sprechenden Gemeinwohlbelangen einerseits und den durch seine Verwirklichung beeinträchtigten und privaten Belangen andererseits entschieden werden. In dieser Gesamtabwägung ist auf der einen Seite zu werten und zu würdigen, ob und inwieweit das jeweilige Vorhaben das Gemeinwohlziel zu fördern in der Lage ist, wobei die grundsätzliche „Enteignungswürdigkeit“ des verfolgten Gemeinwohls bereits durch den Gesetzgeber vorgegeben wird. Dem sind auf der anderen Seite nicht nur die durch das Vorhaben nachteilig betroffenen privaten Rechtspositionen in ihrer Gesamtheit, sondern auch die ihm entgegenstehenden öffentlichen Belange gegenüber zu stellen (BVerfG, Urt. v. 17.12.2013, 1 BvR 3139/08 u.a., BVerfGE 134, 242, 298 f.).

Die Gesamtabwägung erfolgt unter Abschnitt C, Ziffer IX. Hinsichtlich der mit Errichtung und Betrieb der Leitung verbundenen Eingriffe in das Grundeigentum können die daraus resultierenden Belastungen bereits an dieser Stelle zusammengefasst werden:

Das Vorhaben erfordert dauerhaft die Inanspruchnahme von Teilflächen der Grundstücke, über welche die Trasse verläuft, durch Einräumung beschränkter persönlicher Dienstbarkeiten mit Nutzungseinschränkungen im Schutzstreifen, aber keinen vollständigen Nutzungsentzug. Die Schutzstreifenbreite entspricht mit 27,5 m bis 32,5 m (Ausnahme in Waldbereichen 50 bis 60 m) den technischen Erfordernissen zum Schutz der Leitung vor Schäden durch Baumbewuchs bzw. umfallenden Bäumen. Die Fläche ist zudem zur Befahrung der Trasse im Zuge der Baumaßnahmen, der Ablagerung von Oberboden und Bodenaushub sowie zur Lagerung von Bauzubehör erforderlich. Die temporäre, baubedingte Inanspruchnahme eines zusätzlichen, über den Schutzstreifen hinausgehenden Arbeitsstreifens ist nicht erforderlich. Ein großer Teil der Grundstücke der betroffenen privaten Eigentümer ist zudem durch die zurückzubauenden Altmasten vorbelastet, weshalb sich die zusätzliche Inanspruchnahme der einzelnen privaten Grundstücke in Grenzen hält.

Das Vorhaben erfordert keinen vollständigen Eigentumsentzug des Inhalts, dass Grundstücke insgesamt und dauerhaft entzogen werden. Während die landwirtschaftliche Nutzung innerhalb des Schutzstreifens mit Ausnahme an den Maststandorten uneingeschränkt möglich sein wird, ist die forstwirtschaftliche Bewirtschaftung zukünftig eingeschränkt, was durch die Entschädigungszahlung auszugleichen ist. Auf 5.625 m² erfolgt eine Vollversiegelung auf bisher nicht betroffenen Flächen zur Errichtung der neuen Maste. Auf dieser Fläche ist keine anderweitige Nutzung mehr möglich. Gleichzeitig werden auf 532,1 m² Boden durch den Rückbau der Bestandsleitung entsiegelt und der Nutzung wieder zugeführt.

Es ist nicht ersichtlich, dass die betroffenen Eigentümer durch das Vorhaben mit ihrem Grundeigentum in irgendwelcher Form existenziell betroffen werden.

Grundstücke, die zu Wohnzwecken dienen und auf denen sich für Wohnzwecke genutzte Gebäude befinden oder aufgrund bauleitplanerischer Ausweisung errichtet werden könnten, werden für das Vorhaben nicht in Anspruch genommen. Soweit Enteignungen erforderlich werden, stellen sich diese daher als verhältnismäßig dar.

VIII. Einwendungen und Stellungnahmen

1. Verfahren

Die GDMcom (als Dienstleister diverser Leitungsunternehmer, u. a. der ONTRAS Gas-transport GmbH) hat in ihrer Einwendung vom 19.10.2023 gerügt, dass sie im Planfeststellungsverfahren nicht beteiligt wurde. Hier ist festzustellen, dass die ONTRAS Gas-transport GmbH als Leitungsunternehmer zwar ein Träger öffentlicher Belange ist, jedoch keine Behörde i. S. d. § 73 Abs. 2 VwVfG. Aus diesem Grund erfolgte deren Beteiligung nicht von Amts wegen nach § 73 Abs. 2 VwVfG durch ein Anschreiben, sondern nach § 73 Abs. 4 VwVfG durch die Auslegung. Die Beteiligung ist somit erfolgt.

Das Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit (LAVG) kritisierte in der Stellungnahme vom 12.12.2019 zum bereits zugelassenen Teilbereich der Leitung zur Anbindung an das UW Perleberg im Anzeigeverfahren, dass dies ohne Beteiligung des Landesamtes erfolgt ist. Dies ist im gegenständlichen Planfeststellungsverfahren zurückzuweisen bzw. nicht von Belang. Gegenstand dieses Planfeststellungsverfahrens ist der 380-kV Ersatzneubau. Am südlichen Bauende ist der Bereich der UW-Einbindung bereits als Bestandteil des Anzeigeverfahrens gemäß § 43f EnWG mit dem Titel „Kapazitätserweiterung UW Perleberg“ (Az. 27.2-1-55) zugelassen und teilweise umgesetzt worden. Eine Berührung der Belange des Landesamtes für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit wurde in diesem Verfahren nicht gesehen.

Gemäß der Stellungnahme des Sachbereichs Landwirtschaft des Landkreises Prignitz seien für die Trassenoptimierung bei Klüß und Wüsten-Buchholz aufgezählte Landwirtschaftsbetriebe einzubeziehen. Dies wird zurückgewiesen. Die Beteiligung der oben genannten Landwirtschaftsbetriebe erfolgte im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens durch eine öffentliche Auslegung der Antragsunterlagen, vgl. § 73 Abs. 4 VwVfG. Eine Einwendung eines Landwirtschaftsbetriebs ist nicht vorgebracht worden.

Gemäß Stellungnahme der Abteilung Arbeitsschutz des LAVG vom 08.11.2022, wonach in diesem Planungsstadium die Belange des LAVG, Abteilung Arbeitsschutz noch nicht berührt seien und daher keine Stellungnahme abgegeben werden könnte sowie, dass eine Bearbeitung erst nach Übersendung der detaillierten Projektunterlagen durch das zuständige Bauordnungsamt erfolgen könnte, kann nicht nachvollzogen werden. Dem LAVG wurden mit Schreiben vom 09.10.2019 die vollständigen Antragsunterlagen übermittelt. Im Rahmen des Planänderungsverfahrens erfolgte nur eine Beteiligung im Zusammenhang mit den geänderten Unterlagen.

2. Wasserwirtschaft

Es wurde von dem Landkreis Prignitz in der Stellungnahme vom 10.12.2019 dargelegt, dass die Gewässerbezeichnung in dieser Kreuzungsliste (PFU, Unterlage 5.3) teilweise fehlerhaft ist [Landkreis Prignitz - 10.12.2019]. Dem Einwand wurde Rechnung getragen, indem die Vorhabenträgerin im Zuge der redaktionellen Planänderungen die Unterlage 5.3 geändert hat (PFU, Unterlage 5.3A).

Des Weiteren wies der Landkreis Prignitz darauf hin, dass ein Mindestabstand von 5 m beidseitig ab Böschungsoberkante bzw. Rohrscheitel, insbesondere bei den kritischen Maststandorten bei Masten 228 (am verrohrten Gewässer II. Ordnung I/65), 230 (am Gewässer II. Ordnung I/65-1), 232 (am Gewässer II. Ordnung I/76) einzuhalten ist. Diese Forderung wurde durch die Planfeststellungsbehörde in der Abwägung sowie durch die Erteilung der Genehmigungen nach § 87 Abs. 1 S. 1 BbgWG i. V. m. § 36 Abs. 1 S. 1 WHG und § 38 Abs. 5 WHG (Abschnitt A, Ziffer I.2.2.3) sowie durch die Nebenbestimmung (Abschnitt A, Ziffer V.4.2.) und dem Hinweis unter Abschnitt A, Ziffer VI.2. berücksichtigt.

Es wurde vom LfU in seiner Stellungnahme vom 25.11.2022 zu der 1. Planänderung gerügt, dass sich die Bewertung der berichtspflichtigen Wasserkörper auf den Stand der Berichterstattung für den zweiten Bewirtschaftungszeitraum (2016 bis 2021) bezog und gefordert, den aktuelle Bewirtschaftungsplan und das aktuelle, umfangreichere Maßnahmenprogramm für die Prüfung, inwieweit das Verschlechterungsverbot sowie das Verbesserungsgebot gemäß § 27 und § 47 WHG eingehalten werden, herangezogen werden sollte. Dem ist die Planfeststellungsbehörde in einer eigenen Prüfung nachgegangen (vgl. Abschnitt C, Ziffer V.2.2.6.).

Der Hinweis zum nunmehr festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Stepenitz und deren Zuflüsse wurde in der Abwägung (siehe Abschnitt C, Ziffer V.2.2.6.) berücksichtigt.

3. Immissionen

Es wurde vom LAVG in seiner Stellungnahme vom 12.12.2019 dargelegt, dass die Antragsunterlagen zum Begriff des Einwirkungsbereiches unkorrekte Angaben enthalten hätten [Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit - 12.12.2019]. Der Einwirkungsbereich sei in der 26. BImSchVVwV quantifiziert worden. Für 380-kV-Wechselstrom-Anlagen betrage er 400 m. Dem Einwand wurde Rechnung getragen, indem die Vorhabenträgerin im Zuge der redaktionellen Änderung der Planunterlagen in den Seiten 60A – 63A des Erläuterungsberichtes (PFU, Unterlage 1) sowie im Gutachten nach 26. BImSchV (PFU, Unterlage 12.1.1) die Begrifflichkeit „Einwirkungsbereich“ zur Begrifflichkeit „Bewertungsbereich“ geändert hat.

Gemäß der weiteren Stellungnahme der Abteilung Verbraucherschutz Dezernat V4 des LAVG vom 08.11.2022 seien die redaktionellen Anmerkungen unter Hinweise nicht korrigiert worden bzw. könnten nicht geprüft werden. Dies ist nicht nachvollziehbar und zu-

rückzuweisen. Die Abteilung Verbraucherschutz Dezernat V4 des LAVG bestätigt jedoch, dass hinsichtlich der Bewertung der elektromagnetischen Felder keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planänderung/-Ergänzung bestehen.

4. Umweltverträglichkeitsprüfung

Es wurde vom Fachbereich Wasserwirtschaft des LfU in seiner Stellungnahme vom 25.11.2022 zu der 1. Planänderung gerügt, dass die Umweltverträglichkeitsstudie der Vorhabenträgerin (PFU, Unterlage 8.1) hinsichtlich der berichtspflichtigen Gewässerkörper noch auf dem Stand des 2. Bewirtschaftungsplan sei. Dies wurde durch die Planfeststellungsbehörde durch eine eigene Prüfung anhand des 3. Bewirtschaftungsplans im Abschnitt C, Ziffer V.2.2.6. im Planfeststellungsbeschluss ausgewertet und in die Abwägung eingestellt.

Die Abteilung Verbraucherschutz des LAVG kritisierte in der Stellungnahme vom 12.12.2019, dass in der Umweltverträglichkeitsstudie beim Schutzgut Mensch/menschliche Gesundheit ein Untersuchungsraumkorridor von 1000 m in Zusammenhang mit der 26. BImSchV in Ansatz gebracht worden sei, um die gemäß der 26. BImSchVVwV zu betrachtenden maßgeblichen Minimierungsorte zu erfassen. Diese Bezugnahme sei falsch, da die 26. BImSchVVwV für 380-kV-Leitungen einen Untersuchungskorridor (Einwirkungsbereich) von 400 m vorsehe. Dies kann seitens der Planfeststellungsbehörde als Hinweis aufgenommen werden. Mit dem Untersuchungskorridor von 1.000 m (vgl. PFU, Unterlage 8.1, Tabelle 27, Seite 27) wurde sogar ein größerer Untersuchungsrahmen durch die Vorhabenträgerin gewählt.

Gemäß Stellungnahme des BLDAM vom 25.11.2019 sei je nach Art und Tiefe des Bodeneingriffs für die Bereiche, in denen Bodendenkmale begründet vermutet werden, die Einholung eines archäologischen Fachgutachtens oder aber eine archäologische Baubegleitung notwendig, um die Auswirkungen des geplanten Bauvorhabens auf das Schutzgut Bodendenkmale gemäß §§ 2 (1) und 6 (3) UVPG einschätzen zu können. Dies wird seitens der Planfeststellungsbehörde zurückgewiesen. Durch die vorliegenden Daten aus der Umweltverträglichkeitsstudie der Vorhabenträgerin (PFU, Unterlage 8.1) und den vorliegenden Stellungnahmen der Denkmalschutzbehörden sowie den Vermeidungsmaßnahmen und erteilten Nebenbestimmungen in diesem Planfeststellungsbeschluss konnte seitens der Planfeststellungsbehörde eine Bewertung der Auswirkungen auf das Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter vorgenommen werden. Sollten während der Bauphase oder den archäologischen Untersuchungen weitere Bodendenkmale entdeckt werden, ist durch die Nebenbestimmungen Abschnitt A, Ziffer V.7. und den Vermeidungsmaßnahmen eine ausreichende Berücksichtigung gewährleistet.

5. Natur und Landschaft

Es wurde kritisiert [Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR - 25.10.2022], dass seit den in den Jahren 2015 bis 2017 vorgenommenen Kartierungen der Flora und Fauna gravierende Veränderungen vorliegen würden und diese zu aktualisieren seien.

Beispielsweise habe sich die Lage, Abgrenzung und Flächenanteile eines kartierten Mosaiks der geschützten Sandheide seither verändert. Die Planfeststellungsbehörde verweist auf die Ausführungen unter Abschnitt C, Ziffern V.2.1. und VI.2.3. Im Rahmen einer fachgutachterlichen Plausibilitätsprüfung im Jahr 2022 wurde durch die Vorhabenträgerin festgestellt, dass sich die Biotopstruktur im Untersuchungsraum gegenüber der aus 2015-2017 nicht grundlegend verändert hat. Eine gravierende Änderung der Flora und Fauna ist nicht ableitbar. Die geringfügig festgestellten Veränderungen gehen auf Änderungen der Flächennutzung innerhalb der landwirtschaftlich genutzter Bereiche zurück. Darüber hinaus sind stellenweise Gehölze im Bereich von Kleingewässern oder Saumstrukturen aufgewachsen. Weitere Veränderungen gegenüber der Altkartierung wurden innerhalb der Waldschneisen festgestellt, wobei jedoch der generelle Charakter sowie die vorkommenden Biotoptypen und das demnach zu erwartende Artenspektrum sich nicht verändert haben. Im Untersuchungsgebiet wurden keine Veränderungen festgestellt, die ein Vorkommen bisher nicht nachgewiesener besonders oder streng geschützter Tierarten vermuten lassen. Auf die an einem Maststandort (Mast 248) festgestellte zusätzliche Betroffenheit eines geschützten Sandheidebiotops wurde mit einer Planänderung im betroffenen Bereich reagiert. Die Baufläche wurde so angepasst, dass eine Betroffenheit des Biotops vermieden werden kann (vgl. PFU, Unterlage 8.4.3 Blätter 8A und 9A). Für die Ausführung des Vorhabens ist darüber hinaus eine ÖBB (V 15) vorgesehen, die auf aktuelle Veränderungen reagieren kann (vgl. Abschnitt A, Ziffer V.2.4.). Die Planfeststellungsbehörde hat vor diesem Hintergrund keine Zweifel, dass auch diejenigen Kartierungsdaten, die älter als fünf Jahre sind, weiterhin den aktuellen örtlichen Gegebenheiten hinsichtlich Biotopstruktur und Artenzusammensetzung entsprechen und damit dem Planfeststellungsbeschluss zugrunde gelegt werden können. Bei einem unveränderten Ökosystem kann von einem gleichbleibenden Arteninventar wie im Zeitpunkt der Kartierung ausgegangen werden (vgl. VGH Kassel, Urt. v. 21.08.2009, 11 C 318/08, juris Rn. 632).

Das Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände unterstellt, dass der Trassenverlauf einschließlich der Baustelleneinrichtungsflächen sowie Zuwegungen hinsichtlich geschützter Pflanzen untersucht und sichergestellt worden sei, dass diese geborgen, aufgeschult bzw. deren Erhalt und Fortbestand auf andere Art und Weise erfolgen würde. Die Planfeststellungsbehörde verweist auf die Ausführungen unter Abschnitt C, Ziffern V.2.1. und VI.2.3. Die Kartierungen wurden anhand der Festlegungen zum Untersuchungsrahmen durchgeführt. Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie kommen im Untersuchungsraum nicht vor. Zudem erfolgte eine Plausibilitätsprüfung der durchgeführten Kartierungen (s. o.).

Gemäß Stellungnahme des Landesbüros anerkannter Naturschutzverbände vom 25.10.2022 seien Bautätigkeiten auszuschließen, die die Vitalität und Lebensdauer von Bäumen beeinträchtigen können. Dem wurde dadurch Rechnung getragen, dass von der Vorhabenträgerin ein Vermeidungskonzept zum Schutz von Bäumen aufgestellt (Schutzmaßnahme S 2), welches durch die Nebenbestimmung Abschnitt A, Ziffer V.2.8. modifiziert wurde. Das Vermeidungsgebot nach §§ 13 und 15 Abs. 1 BNatSchG wird somit eingehalten.

Sofern vom Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände und vom LfU auf die strikte Einhaltung der Bestimmungen und Vorschriften zum Schutz von Gehölz und Pflanzenbeständen sowie Vegetationsflächen (u. a. RAS-LP4, ZTV-Baum, DIN 18920) hingewiesen wurde, hat diesen Sachverhalt die Vorhabenträgerin mit der Schutzmaßnahme S 2 (Schutzmaßnahme für Gehölze) bereits in der Antragsunterlage berücksichtigt. Durch die Planfeststellung erfolgte zusätzlich eine Klarstellung (siehe Nebenbestimmung Abschnitt A, Ziffer V.2.8.).

Das LfU stellt in der Stellungnahme vom 27.01.2020 fest, dass Schnittmaßnahmen an Kopfweiden oder anderen Kopfbäumen nicht erheblich sind, sofern sie in „Anlehnung“ an den Pflegeschnitt durchgeführt werden. Dem wurde durch die Nebenbestimmung Abschnitt A, Ziffer V.2.19. gefolgt.

Gemäß Stellungnahme des Landesbüros anerkannter Naturschutzverbände vom 25.10.2022 sollte der Zeitpunkt der Bausauführungen außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit liegen, um artenschutzrelevante Beeinträchtigungen zu vermeiden. Hier ist festzuhalten, dass mit dem vorgesehenen Vermeidungskonzept und den modifizierenden Nebenbestimmungen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG auszuschließen sind (Abschnitt C, Ziffern VII.2.2.). Die Vorhabenträgerin hat gemäß Nebenbestimmung Abschnitt A, Ziffer V.2.14. die im Maßnahmenblatt zur V_{ASB/FFH} 6 aufgeführte Bauzeitenregelung für den Ersatzneubau und den Rückbau der Bestandsmasten grundsätzlich umzusetzen. Darüber hinaus ist ein Vergrämungskonzept (Nebenbestimmung Abschnitt A, Ziffer V.2.13.) und eine Bauüberwachung durch eine öBB vorgesehen.

Sofern das Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände fordert, die Lagerung von Baumaterialien und das Abstellen von Baumaschinen innerhalb des Wurzel- und Kronenbereiches von Gehölzen sowie auf geschützten Biotopflächen zu unterlassen und einen umfassender Gehölz- und Biotopschutz zu gewähren, wurde dem durch die Festsetzung der Einhaltung der DIN 18920: Schutz von Bäumen und Pflanzbeständen sowie die Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Landschaftsbau, Abschnitt 4 Rechnung getragen (Nebenbestimmung Abschnitt A, Ziffer V.2.8.).

Das Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände fordert, dass Baustelleneinrichtungen, -zufahrten sowie Park- und Lagerflächen exakt auszuweisen und nur auf ausgewählten, abgestimmten, möglichst bereits verfestigten Flächen zu gestatten bzw. auf vorhandenen Wegen einzurichten seien. Seiner Auffassung nach seien für die Inanspruchnahme von Freiflächen über das festgesetzte Maß hinaus sowie zusätzlich verursachte Schäden bzw. Beeinträchtigungen im Nachhinein zusätzliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erforderlich. Hierfür seien konkrete Festlegungen zu treffen. Dieser Forderung wird durch die festgestellten Lagepläne, in welchen die Baustelleneinrichtungen, -zufahrten sowie Lagerflächen verortet sind, Rechnung getragen. Nur die in den Lageplänen ausgewiesenen Baustelleneinrichtungen, -zufahrten sowie Park- und Lagerflächen sind durch die Vorhabenträgerin umzusetzen bzw. in Anspruch zu nehmen. Gemäß Nebenbestimmung Abschnitt A, Ziffer V.2.25. wurde verfügt, dass falls es durch eine Inanspruchnahme von Flächen über das bereits im Rahmen der Planung ausgewiesene und festgesetzte Maß ein zusätzlicher Kompensationsbedarf entsteht, so ist

dies der Planfeststellungsbehörde anzuzeigen, damit diese Kompensation gemeinsam in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde festgelegt wird.

Des Weiteren seien gemäß Stellungnahme des Landesbüros anerkannter Naturschutzverbände vom 25.10.2022 Bodenverdichtungen, Stoffeinträge o. ä. an den Lagerplätzen und Baustandorten auszuschließen. Diese Forderungen werden eingehalten. Gemäß Nebenbestimmung Abschnitt A, Ziffer V.6.11. sind Bodenverdichtungen insbesondere im Bereich der Baustraßen, der Ausgleichsmaßnahme A 5, der Stellplätze, Lagerplätze und Montageplätze bis zur Bauabnahme zu brechen bzw. zu beheben. Stoffeinträge werden durch die Einhaltung der technischen Standards ausgeschlossen bzw. vermieden. Zudem sind gemäß Nebenbestimmung Abschnitt A, Ziffer V.6.1. Schadstoffeinträge in den Boden und in das Grundwasser durch geeignete Vorsorgemaßnahmen auszuschließen.

Das Landesbüros anerkannter Naturschutzverbände fordert in seiner Stellungnahme vom 25.10.2022, die ausführenden Firmen entsprechend einzuweisen und zu kontrollieren. Dem wurde durch die Nebenbestimmung Abschnitt A, Ziffer V.2.2. gefolgt. Die bauausführenden Firmen sind im Vorfeld der Baumaßnahmen über sämtliche im Landschaftspflegerischen Begleitplan beschriebenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sowie die Nebenbestimmungen dieses Beschlusses zu unterrichten, in die daraus resultierenden Pflichten einzuweisen und zur Einhaltung und Umsetzung der Vorgaben der vorgenannten Maßnahmenblätter des Landschaftspflegerischen Begleitplans sowie der Nebenbestimmungen des Planfeststellungsbeschlusses und der Unterlassung zuwiderlaufender Handlungen zu verpflichten. Dies ist der Planfeststellungsbehörde nachzuweisen.

Die Hinweise und Forderungen des LfU als zuständige Naturschutzbehörde wurden weitestgehend in den Nebenbestimmungen unter Abschnitt A, Ziffer V.2. berücksichtigt.

Das LfU kritisierte in der Stellungnahme vom 27.01.2020, dass bestimmte Vermeidungsmaßnahmen auch für den Rückbau gelten müssten. Dies wurde durch Aufnahme entsprechender Nebenbestimmungen Abschnitt A, Ziffer V.2. berücksichtigt.

Das LfU forderte in der Stellungnahme vom 15.12.2022, dass hinsichtlich der Schadensbegrenzungs- und Vermeidungsmaßnahme V_{ASB/FFH} 7 die Markierung des Erdseils bei Donau-Masten bzw. beider Erdseile bei Einebenenmasten zu beauftragen wäre. Dem ist die Planfeststellungsbehörde mit der Nebenbestimmung Abschnitt A, Ziffer V.2.15. nachgekommen.

Dem Hinweis des LfU vom 27.01.2020, dass die zur Herstellung der neuen Trassenabschnitte bzw. zur Trassenverbreiterung oder beim Rückbau/der Errichtung von Masten erforderlichen einmaligen Beeinträchtigungen von flächigen Gehölzbeständen und Einzelbäumen zu bilanzieren und zu kompensieren seien [LfU - 27.01.2020], ist die Vorhabenträgerin mit der Antragsunterlage bereits gefolgt (PFU, Unterlage 8.1, Kap. 2.1.1, S. 188ff. und Kapitel 2.1.2, S. 193 ff). Die zeitversetzt zurückzuschneidenden Gehölze werden vollständig kompensiert, obwohl sie langfristig „nur“ zurückgeschnitten werden und somit vor Ort dauerhaft erhalten bleiben.

Es wurde vom LfU in seinen Stellungnahmen vom 27.01.2020 und 15.12.2022 darauf hingewiesen, dass bei der erheblichen Beeinträchtigung des Biotops Standorttypischer Gehölzsaum an Gewässern eine Befreiung nach § 67 BNatSchG zu erteilen sei [LfU - 27.01.2020/15.12.2022]. Der Gehölzsaum sei nicht in einem kurz-bis mittelfristigem Zeitraum (ca. 15 Jahre) regenerierbar. Zur Herstellung des Biototyps 07190 sei die Maßnahme E 1 (Uferrandstreifen an der Löcknitz, Flächenbedarf mind. 63 m²) vorgesehen. Diese wurde durch die Befreiung festgesetzt (siehe Abschnitt A, Ziffer I.2.1.). Nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde liegen die Voraussetzungen für eine Befreiung vor (siehe dazu Abschnitt C, Ziffer VII.2.3.7.).

Gerügt wurde seitens LfU zudem, dass die Vorhabenträgerin für den Biototyp Trockene Sandheiden mit Gehölzbewuchs eine Ausnahme nach § 30 Abs. 3 BNatSchG für ausreichend halte. Das LfU erachtet eine Befreiung nach § 67 Abs. 1 BNatSchG vom gesetzlichen Biotopschutz als notwendig, da die Biotopverluste nicht in einem kurz-bis mittelfristigem Zeitraum (ca. 15 Jahre) regenerierbar seien. Mit den vorgesehenen trassen-nahen Maßnahmen V 1 und A 4 kann jedoch nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde eine Wiederherstellung bzw. ein zeitnaher Ausgleich des geschützten Biotops geschaffen werden. Die Planfeststellungsbehörde kommt zu der Auffassung, dass die bau- und anlagebedingte Inanspruchnahme des geschützten Biotops insbesondere unter Berücksichtigung der vom LfU geforderten Präzisierungen und Ergänzungen der Nebenbestimmung unter Abschnitt A, Ziffern V.2.9 und V.2.22. im räumlichen Zusammenhang ausgeglichen werden können. Die Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahme gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG liegen vor (siehe Abschnitt C, Ziffer VII.2.3.7.). Diese wurde vorliegend erteilt. Im Übrigen verweist die Planfeststellungsbehörde darauf, dass gleichfalls die Befreiungsvoraussetzung für eine Befreiung gemäß § 67 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BNatSchG von den Verboten des § 30 Abs. 2 BNatSchG für eine erhebliche Beeinträchtigung des gesetzlich geschützten Biotops Trockene Sandheiden mit Gehölzbewuchs im Bereich der Maststandorte sowie des Schutzstreifens (siehe Abschnitt C, Ziffern II. und IV.2.) vorliegen. Dies wurde durch das LfU in der Stellungnahme vom 15.12.2022 ebenfalls bestätigt.

Das LfU verweist in seiner Stellungnahme vom 27.01.2020, dass die mit der Antragsunterlage (PFU, Unterlage 8.1) vorgenommenen Ermittlung des Umfangs der Landschaftsbildbeeinträchtigung durch die größeren Masthöhen der 380-kV-Freileitung im Vergleich zur 220-kV-Freileitung zwar richtig sei. Die Ersatzzahlung für das Schutzgut Landschaftsbild sei jedoch nach den Vorgaben der HVE i. V. m. dem (inzwischen aufgehobenen) „Antennenträgererlasses“ falsch ermittelt [LfU - 27.01.2020]. Diesem Hinweis ist die Vorhabenträgerin mit der Anpassung der Kompensationsermittlung nachgekommen (PFU zu der 1. Antragsänderung: Ergänzende Unterlage Anpassung des Kompensationskonzeptes gemäß den Hinweisen des LfU). Bestätigt wurde vom LfU zudem, dass Ausgleich und Ersatz bei mastartigen Eingriffen nicht möglich bzw. die Aufwertung des Landschaftsbildes durch eine Ersatzzahlung besser zu verwirklichen ist. Somit entfallen die Maßnahmen E 1 und E 3 für die Kompensation des Schutzgutes Landschaftsbild und es ist eine Ersatzzahlung von der Zulassungsbehörde (§ 15 Abs. 6 BNatSchG) im Zulassungsbescheid festzusetzen. Das hat Planfeststellungsbehörde auf Grundlage der angepassten Kompensationsermittlung berücksichtigt (siehe Abschnitt A, Ziffer V.2.7.). Das LfU forderte in der Stellungnahme vom 27.01.2020, dass die zur Herstellung der

neuen Trassenabschnitte bzw. zur Trassenverbreiterung oder beim Rückbau/der Errichtung von Masten erforderlichen einmaligen Beeinträchtigungen von flächigen Gehölzbeständen und Einzelbäumen zu bilanzieren und zu kompensieren seien. Dem ist die Vorhabenträgerin bereits in den Antragsunterlagen nachgekommen, indem bei der Eingriffsermittlung alle über die bestehende Schneise hinausgehenden Gehölzeingriffe als vollständiger Verlust bilanziert wurden.

Es wurde seitens des LfU dargelegt, dass die Bodenversiegelung durch die Mastfundamente (und nicht nur der Eckstiele) als Eingriff zu bilanzieren und Kompensationsmaßnahmen zu planen seien. Zudem entsprachen die Kompensationsfaktoren für den Gehölzverlust bzw. die Kompensation von Einzelbaumverlusten nicht den Vorgaben der HVE [LfU - 27.01.2020]. Den Hinweisen wurde Rechnung getragen, indem die Vorhabenträgerin eine ergänzende Eingriffsbilanzierung für die kompletten, bodenüberdeckten Mastfundamente sowie für die Gehölzverluste vorgelegt hat. Der sich aus der Bilanzierung ergebende ergänzende Kompensationsbedarf kann durch Entsiegelung (Maßnahme A 1 Mastrückbau, A 5 Rückbau von Gartenlauben im Rahmen der Komplexmaßnahme) ausgeglichen sowie durch die multifunktionalen Maßnahmen E 1 (Uferrandstreifen Löcknitz) und E 3 (Umwandlung von Acker- in Extensivgrünland) ersetzt werden. Darüber hinaus konnten Teilflächen der Gehölzpflanzungen der Maßnahme E 2 (Gehölzpflanzung im Umkreis der Löcknitz), welche ursprünglich für die Kompensation der Einzelbäume vorgesehen waren, ebenfalls als Kompensation für den zusätzlichen Bedarf an Hecken und Laubgebüsch angesetzt werden.

Das LfU legte in der Stellungnahme vom 27.01.2020 dar, dass nur die innerhalb der Maßnahme E 2 vorgesehenen 30 Einzelbaumpflanzungen, nicht aber die „sonstigen Gehölzpflanzungen“ für die Kompensation von Einzelbaumverlusten Anrechnung finden könnten. Dem ist die Vorhabenträgerin durch die Anpassung des Kompensationskonzeptes gefolgt (Ergänzende Unterlage: Anpassung des Kompensationskonzeptes gemäß den Hinweisen des LfU).

Das LfU fordert in der Stellungnahme vom 27.01.2020, den Unterhaltungszeitraum für Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen gemäß § 15 Abs. 4 BNatSchG durch die Planfeststellungsbehörde im Zulassungsbescheid festzusetzen und die Maßnahmen (durch die Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit) rechtlich zu sichern. Dem ist die Planfeststellungsbehörde mit der Nebenbestimmung Abschnitt A, Ziffer V.2.22. zur Kompensationsmaßnahme A 4 nachgekommen. In Bezug auf die A 5 wird durch Vorhabenträgerin eine Vereinbarung mit der Stadt Perleberg getroffen. Eine dingliche Sicherung in Form einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit ist nicht notwendig, da sich die zu der genannten Kompensationsmaßnahme erforderliche Fläche im Eigentum der Stadt Perleberg befinden und in diesem Fall eine minimale Bindung der Stadt Perleberg als Trägerin öffentlicher Belange in Form einer vertraglichen Vereinbarung an ihre Duldungspflichten ausreicht (vgl. dazu Lütkes/Ewer, Bundesnaturschutzgesetz, 2. Auflage, § 15 Rn. 61). Hinsichtlich der weiteren Kompensationsmaßnahmen ist keine über dem Maßnahmenblatt hinausgehende Unterhaltungspflege notwendig (temporäre Maßnahmen, Flächenpool-

maßnahmen). Mit der Nebenbestimmung unter Abschnitt A, Ziffer V.2.6 wurde festgelegt, dass Maßnahmen zur Kompensation von Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes dauerhaft zu erhalten und in ihrer Funktion zu sichern sind.

Die Forderungen des LfU aus der Stellungnahme vom 27.01.2020 hinsichtlich der regelmäßigen Trassenpflegemaßnahmen sind durch die Zusage der Vorhabenträgerin unter Abschnitt A, Ziffer IV.4.1. ausgeräumt.

Kritisch wurde vom LfU gesehen, dass Gehölzbeseitigungen im Bereich der Zuwegung „im Ausnahmefall“ nach Untersuchung durch die ÖBB während der Brutzeit stattfinden können. Alle für die Prüfung der Zulässigkeit des Vorhabens relevanten Entscheidungen (hier ggf. Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG), seien im Zuge der Erteilung der Planfeststellung durch die Planfeststellungsbehörde zu treffen [LfU - 27.01.2020/15.12.2022]. Mit Erwidern der Vorhabenträgerin vom 19.12.2022 stellt diese klar, dass die Gehölzbeseitigung ausnahmslos zwischen dem 1. Oktober und 28. Februar erfolgen wird. Mit dieser Klarstellung sieht das LfU den Sachverhalt als erledigt an, da die präzisierte Vermeidungsmaßnahme V_{ASB} 3 (siehe Abschnitt A, Ziffer V.2.11.) nunmehr sicherstellt, dass ein Rückschnitt keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG auslöst.

Das LfU kritisierte in der Stellungnahme vom 27.01.2020 die Bestandserfassungen hinsichtlich möglicher Besiedlung von Bäumen durch Fledermäuse und Brutvögel. Die Vorhabenträgerin beauftragte höchstvorsorglich eine Bestandskontrolle. Diese wurde der Planfeststellungsbehörde mit Datum vom 09.01.2023 übermittelt. Im Ergebnis dieser Bestandskontrolle konnte kein Besatz durch Fledermäuse festgestellt werden. Die Planfeststellungsbehörde übermittelte dem LfU und den beteiligten Naturschutzverbänden diese Bestandskontrolle. Seitens des LfU wurden in der Beratung am 17.01.2023 hierzu keine Anmerkungen vorgebracht. Die beteiligten anerkannten Naturschutzverbände äußerten sich hierzu nicht.

Bereits in der Erwidern geht die Vorhabenträgerin ausreichend auf die möglichen Quartiereigenschaften der betroffenen Gehölze ein. Da das Vorhaben fast ausschließlich innerhalb einer bereits bestehenden Stromleitungstrasse realisiert wird, auf der regelmäßig Gehölzrückschnitte im Zuge der Trassenpflege durchgeführt werden, handelt es sich bei den im Zuge des Vorhabens zu fällenden Gehölzen überwiegend um junge bis mittelalte Bestände, die überwiegend kein Potential für Fledermausquartiere und Brutvögel aufweisen. In den Bereichen der Trassenoptimierungen können einzelne Bäume und Gehölzstrukturen Potential für Fledermäuse und Brutvögel aufweisen. Diese hat die Vorhabenträgerin höchstvorsorglich im Januar 2023 untersucht. Ein Besatz sowie eine aktuelle bzw. zurückliegende Nutzung der untersuchten Gehölze durch Fledermäuse oder in (Halb-)Höhlen brütende Vogelarten konnte nicht festgestellt werden. Die vorhandenen Strukturen sind für eine Besiedlung nicht geeignet, da sie keine ausreichende Tiefe besitzen bzw. zu offen und bewettert sind.

Gleichwohl sind etwaige mögliche Veränderungen der artenschutzrechtlichen Betroffenheiten, die im Zeitraum zwischen Kartierung bzw. Plausibilitätsprüfung und Baubeginn eingetreten sein könnten, möglich. Die Planfeststellungsbehörde verweist auf das Urteil des BVerwG vom 12. August 2009. „... Den wegen des stetigen Wechsels der Natur möglichen Veränderungen der artenschutzrechtlichen Betroffenheiten nach Erlass des

Planfeststellungsbeschlusses darf die Planfeststellungsbehörde regelmäßig dadurch Rechnung tragen, dass sie im Planfeststellungsbeschluss ein naturschutzfachliches Monitoring oder eine qualifizierte begleitende ökologische Bauüberwachung anordnet. Diese Instrumente sind grundsätzlich geeignet und ausreichend, neue (d.h. zuvor nicht ermittelte oder nicht vorhandene) artenschutzrechtliche Betroffenheiten zu erkennen und sie einer naturschutzrechtlichen Problembewältigung zuzuführen.“ (Az. 9 A 64/07, Rn. 91; BVerwG, Urteil vom 9. Juli 2008, Az. 9 A 14/07, Rn. 54, 75, jeweils juris)

Dem hat die Planfeststellungsbehörde durch eine entsprechend präzisierte Nebenbestimmung mit der ökologischen Baubegleitung (V 15) Rechnung getragen (siehe Abschnitt A, Ziffer V.2.4.).

Hinweise auf mögliche artenschutzrechtliche Konflikte im Zusammenhang mit den Gehölzbeseitigungen wurden durch die Planfeststellungsbehörde geprüft. Mit der Klarstellung, dass die Gehölzbeseitigung zwischen dem 1. Oktober und 28. Februar (V_{ASB} 3) und somit grundsätzlich außerhalb der Nutzungszeiten durch Vögel erfolgen wird (siehe Abschnitt A, Ziffer V.2.11.) und der erfolgten Besatzkontrolle im Januar 2023, bei der keine potenziellen Quartiere nachgewiesen wurden, können artenschutzrechtliche Konflikte ausgeschlossen werden.

Sofern seitens des LfU gerügt wurde, dass die Vermeidungsmaßnahme $V_{ASB/FFH}$ 4 (Mastrückbau außerhalb der Brutzeit) dahingehend ergänzt werden müsste, dass für den Rückbau jedes Mastes eine Bauzeit anhand der artspezifischen Brutzeiten sämtlicher innerhalb der Fluchtdistanzen nachgewiesenen Vogelarten zu ermitteln sei [LfU - 27.01.2020/ 15.12.2022], verweist die Planfeststellungsbehörde auf den Inhalt der präzisierten Vermeidungsmaßnahme $V_{ASB/FFH}$ 4 (Mastrückbau außerhalb der Brutzeit, siehe Abschnitt A, Ziffer V.2.12.). Diese stellt sicher, dass die Tötung von Einzelindividuen (vor allem Nestlingen) und die Zerstörung von Eigelegenen beim Rückbau von Masten, die gemäß den faunistischen Erfassungen unmittelbar als Brutplatz genutzt werden, vermieden wird. Zum Schutz der Brutvögel innerhalb des Baufeldes (auch der Rückbaumasten) greift die Maßnahme $V_{ASB/FFH}$ 6 (Bauzeitenregelung für Brutvögel), welche ebenfalls im Zusammenhang mit der Vermeidungsmaßnahme $V_{ASB/FFH}$ 4 gilt.

Die Hinweise und Forderungen des LfU hinsichtlich der Vergrämungsmaßnahmen der Vermeidungsmaßnahme V_{ASB} 5 wurden weitestgehend in der Nebenbestimmung Abschnitt A, Ziffer V.2.13 berücksichtigt. Die mit E-Mail vom 17.01.2023 vorgeschlagene Festlegung eines 10 m Pufferbereiches zu den Vergrämungsmaßnahmen wurde die Planfeststellungsbehörde als nicht zielführend eingeschätzt und nicht festgesetzt. Der zusätzliche Puffer widerspricht dem Vermeidungs- und Minimierungsgebot. Die zusätzliche Flächeninanspruchnahme durch 10 m Puffer als Vergrämungsbereich ist zur Vermeidung des Verletzungs- und Tötungsrisikos nicht geboten. Das planfestgestellte Vermeidungskonzept ist nunmehr unter Hinzuziehung der Nebenbestimmungen wirksam (vgl. Abschnitt C, Ziffer VII.2.2.).

Gefordert wurde, dass analog zum Rückbau für alle Baufelder eine Bauzeit anhand der artspezifischen Brutzeiten sämtlicher innerhalb der - ebenfalls artspezifischen - Fluchtdistanzen nachgewiesenen Reviermittelpunkte (alle Arten) zu ermitteln seien [LfU -

27.01.2020/15.12.2022]. Über die Beschränkung auf wertgebende Arten könne das Eintreten des Verbotstatbestandes des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht vermieden werden. Das Maßnahmenkonzept der Vorhabenträgerin (unter Berücksichtigung der Präzisierungen durch die Planfeststellungsbehörde - vgl. Abschnitt A, Ziffer V.2.8. bis 2.23.) ist darauf ausgelegt artenschutzrechtliche Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG sicher auszuschließen. Die Maßnahmen sind nicht auf „wertgebende Arten“ beschränkt, sondern es geht bei der durch die Nebenbestimmung Abschnitt A, Ziffer V.2.14. modifizierte Maßnahme V_{ASB/FFH} 6 um diejenigen Arten (wertgebend oder nicht), die als europäische Vogelarten nach § 44 Abs. 5 i. V. m. § 7 Abs. 2 Nr. 12 BNatSchG einzustufen sind und von einer signifikanten Erhöhung des Tötungs- und Verletzungsrisikos mit Individuenbezug (auch hinsichtlich Entwicklungsformen) betroffen sein könnten. Für die im Maßnahmenblatt der V_{ASB/FFH} 6 genannten Arten wurden auch die artspezifischen Brutzeiten und daraus resultierende Bauzeitenbeschränkungen ermittelt (Maßnahme V_{ASB/FFH} 6).

Es wurde gerügt, dass die Vermeidungsmaßnahmen V_{ASB} 8 und V_{ASB} 9 in den Maßnahmenblättern nicht eindeutig formuliert seien und explizit gefordert, dass diese artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen sowohl für die Neubau- als auch für die Rückbau-maßnahmen anzuwenden sind [LfU - 27.01.2020]. Die Vorhabenträgerin verweist auf den Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (PFU, Unterlage 9), in dem der Forderung inhaltlich entsprochen wurde. Mit den Klarstellungen der Planfeststellungsbehörde unter Abschnitt A, Ziffern V.2.16 und 17 wurde der Forderung des LfU gefolgt.

6. Wald

In der Stellungnahme des Landesbetriebs Forst Brandenburg vom 18.11.2019 wurde vorgetragen, dass die für den Bau beanspruchten Gemarkungen Kleeste, Neuhausen und Quitzow mit einem Waldanteil unter 15% zu den „waldarmen Gebieten“ gehören. Diese sind der Waldfunktion 5400 zugeordnet. Folglich solle hier perspektivisch die Wirkung des Waldes verbessert werden, so dass auf die Behandlung ein besonderes Augenmerk gerichtet ist. Dieser Sachverhalt ist bei den geplanten Maßnahmen zu berücksichtigen. Im Rahmen des Vorhabens kommt es nicht zu einer zusätzlichen Inanspruchnahme von Wald, dem Erhalt der kleinen Waldflächen in den Gemarkungen Kleeste, Neuhausen und Quitzow wird demnach entsprochen.

Gemäß der Stellungnahme des Landesbetriebs Forst Brandenburg vom 18.01.2023 seien für die dauerhafte oder zeitweilige Inanspruchnahme von Wald vor Baubeginn ein Antrag auf Waldumwandlung zu stellen. Dies wird zurückgewiesen. Die Genehmigung zur dauerhaften und zeitweiligen Waldumwandlung war aufgrund der Konzentrationswirkung des Planfeststellungsbeschlusses gemäß § 75 Abs. 1 VwVfG durch die Planfeststellungsbehörde zu erteilen.

7. Planungsrecht/Städtebau

Soweit vorgetragen wurde [Stadt Perleberg - 10.12.2019], dass nördlich von Schönfeld in unmittelbarer Umgebung der Bestands- bzw. der geplanten Leitungstrasse der Bau

von 5 Windenergieanlagen mit einer Nabenhöhe von 161 m und einer Gesamthöhe von 240 m geplant seien, wird darauf verwiesen, dass für dieses Genehmigungsverfahren die Vorhabenträgerin beteiligt wurde. Eine Beeinträchtigung der genannten Vorhaben ist auszuschließen.

Den Forderungen der Stadt Perleberg aus der Stellungnahme vom 10.12.2019 hinsichtlich der Kompensationsmaßnahme A 5 wurde durch die Nebenbestimmung A.V.2.23 Rechnung getragen.

8. Eigentumsbetroffenheiten

Die Stadt Perleberg äußerte sich kritisch in ihrer früheren Stellungnahme bzw. Einwendung vom 10.12.2019 hinsichtlich der Fällungen von Eichen (Bäume 4-11) am Weg Kolonie westlich Wüsten-Buchholz (zwischen Mast 252 neu und 253), welche sich im Eigentum der Stadt befänden. Als Ersatz sei anstatt der Pflanzung von Bäumen im Flächenpool Löcknitz (Ersatzmaßnahme E 2) eine Pflanzung im Gebiet der Stadt Perleberg vorzunehmen oder eine Ausgleichszahlung für den Verlust der Bäume an die Stadt zu leisten. Gemäß der Erwidern der Vorhabenträgerin sind gemäß einer Entschädigungsvereinbarung bereits 2020 Entschädigungen an die Stadt Perleberg gezahlt worden.

Die Stadt Perleberg forderte in der Stellungnahme vom 10.12.2019 eine gemeinsame Begehung durchzuführen, um den Zustand dieser zu dokumentieren bzw. Festlegungen zu treffen, inwieweit noch eine Ertüchtigung zur Umsetzung der Baumaßnahme notwendig ist. Nach Fertigstellung der geplanten Baumaßnahme ist eine gemeinsame Oberflächenabnahme durchzuführen. Dem wurde durch die Zusage der Vorhabenträgerin unter Abschnitt A, Ziffer IV.3.3. Rechnung getragen.

Des Weiteren forderte die Stadt Perleberg, soweit zur Vorbereitung oder während der Baumaßnahme Lichttraumschnitte oder Fällungen von stadteigenen Bäumen (Stadt Perleberg) erforderlich seien, diese mit dem SB Umwelt der Stadt Perleberg abzustimmen. Dies wurde durch Aufnahme einer entsprechenden Nebenbestimmung Abschnitt A, Ziffer V.2.24. berücksichtigt.

9. Ver- und Entsorgungsleitungen

Die Betreiber von Leitungen im Trassenbereich und im Bereich des Arbeitsstreifens haben im Zuge der Öffentlichkeitsbeteiligung keine grundsätzlichen Bedenken gegen Errichtung und Betrieb des 380-kV- Ersatzneubaus geltend gemacht.

Zum Ausschluss baubedingter Beschädigungen anderer Leitungen während der Errichtung des 380-kV-Ersatzneubaus werden gemäß Nebenbestimmungen (Abschnitt A, Ziffer V.9.) besondere Schutzvorkehrungen getroffen. Der Bestand vorhandener Leitungen wurde von der Vorhabenträgerin aktuell (Juli 2022) abgefragt und mit dem bereits in den Antragsunterlagen dargestellten Bestand abgeglichen. Zusätzlicher Leitungsbestand

wurde nicht ermittelt. Die Schutzanweisungen anderer Leitungsbetreiber sind zu beachten. Unter Berücksichtigung der Vorgaben in den Nebenbestimmungen (Abschnitt A, Ziffer V.9.) sind ausreichend Schutzvorkehrungen zur Verhinderung baubedingter Beschädigungen anderer Leitungen getroffen.

Vor Inbetriebnahme des 380-kV-Ersatzneubaus sind Untersuchungen zur Vermeidung von Hochspannungsbeeinflussungen durchzuführen. Mit der Nebenbestimmung unter Abschnitt A, Ziffer V.9.4.) werden die erforderlichen Grundlagen zum Ausschluss unzulässiger Beeinflussungen getroffen.

Von der GDMcom GmbH wurden für die beiden Ferngasleitungen FGL 76.05 DN 400 und FGL 227 DN 600 sowie parallel verlaufenden Kabelschutzrohranlagen, Steuerkabeln und Drainageleitungen zahlreiche Forderungen erhoben [GDMcom GmbH - 10.08. und 20.10.2022]:

- Die Bezeichnung in der Kreuzungsliste ist zu ergänzen/korrigieren.
- Im Schutzstreifen dürfen für die Dauer des Bestehens der Anlagen keine baulichen Anlagen errichtet oder sonstigen Einwirkungen vorgenommen werden, die den Bestand oder Betrieb der Anlagen vorübergehend oder dauerhaft beeinträchtigen / gefährden können. Eine Nutzung des Schutzstreifens als Stell- und Lagerfläche (z. B. für Montage-, Seilzug-, Maschinenauffstellflächen, Material, Aushub, ...) ist ebenfalls ausgeschlossen.
- Durch den Rückbau des Bestandsmastes 13 darf der Bestand / Betrieb der nahegelegenen Anlagen nicht beeinträchtigt werden
- Mastender und Abspanneinrichtungen / Bodenanker im Bereich des Schutzstreifens der Ferngasleitung sind unzulässig.
- Die Schutzanweisung (Verhaltensregeln und Vorschriften zum Schutz von Anlagen), insbesondere die Abschnitte III/5 (bauzeitliche Erschütterungen) und III/2 (bauzeitliche und dauerhafte Überfahrungen) sind zwingend zu beachten.
- Alle Arbeiten sind mit dem Anlagenbetreiber abzustimmen, damit die öffentliche Sicherheit und die Versorgungsaufgaben nicht beeinträchtigt oder gefährdet werden.

Weiter meldet das Versorgungsunternehmen Abstimmungsbedarf zur Hochspannungsbeeinflussung an. Durch die Vorhabenträgerin sei in den kommenden Planungsphasen nachzuweisen, dass keine unzulässigen Beeinflussungen der Anlagen durch das Vorhaben verursacht werden. Hierzu wird insbesondere auf die Schutzanweisung Abschnitt III/7 Elektrische Beeinflussung verwiesen. U. U. soll ein unabhängiger Gutachter mit der Beeinflussungsberechnung beauftragt werden und, sofern das Gutachten die Notwendigkeit von Schutzmaßnahmen ausweisen sollte, sind diese vor Inbetriebnahme der 380-kV-Freileitung umzusetzen.

Die beiden Ferngasleitungen sowie die parallel dazu verlaufenden Kabelschutzrohranlagen und Drainagen kreuzen die Bestandstrasse südlich des Bestandsmastes 13 sowie die in diesem Bereich kleinräumig umtrassierte 380-kV-Freileitung nördlich des Mastes 255.

Hinsichtlich der fehlerhaften Bezeichnung in der Antragsunterlage hat die Vorhabenträgerin deren Berichtigung zugestimmt und in ihrer Erwiderung vom 15.09.2022 ausgeführt:

„Die Vorhabenträgerin nimmt die Ergänzungen und Korrekturen (...) an der Kreuzungsliste zur Kenntnis und sichert zu, dass diese spätestens mit der Revision nach Bau angepasst wird.“

Die Planfeststellungsbehörde nimmt diese Argumentation auf und ergänzt: Die unter 254.02 der PFU, Unterlage 05.3 (Kreuzungsliste) genannte und in der Antragsunterlage als Gasleitung DN400 bezeichnete Ferngasleitung (korrekte Bezeichnung FGL 76.05 DN 400) wurde unter anderem in der PFU, Unterlage 3 Blatt 11 (Lageplan) dargestellt. Sie wurde bei der Trassierung, der Wahl der Maststandorte und bei der Berücksichtigung der Bauflächen für den Kabelzug berücksichtigt. Anlagenbedingte und bautechnisch bedingte Beeinflussungen können ausgeschlossen werden. Mit der Korrektur in den weiteren Planungsphasen ist der Sachverhalt ausreichend berücksichtigt. Ähnlich verhält es sich mit der vom Versorgungsunternehmen benannten Kabelschutzrohranlagen BF 8654-10 (Bezeichnung der Vorhabenträgerin: Steuerkabel) sowie der Ferngasleitung FGL227 DN600 (Bezeichnung der Vorhabenträgerin: Gasleitung DN600). Auf die Nebenbestimmung unter Abschnitt A, Ziffer V.9.4. wird verwiesen. Mit dem in der genannten Nebenbestimmung geforderten Gutachten werden die erforderlichen Grundlagen zum Ausschluss unzulässiger Beeinflussungen getroffen.

Die in der Antragsunterlage dargestellte Zuwegung zum Mast 255 über den unbefestigten Forstweg (Flurstück 18) am Rand der Flurstücke 65 und 67, Flur 3, Gemarkung Quitzow wird bereits heute, insbesondere von land- und forstwirtschaftlichen Nutzfahrzeugen, befahren. Für die Errichtung des Mastes 255 wird die vorhandene Gasanlage außerhalb dieses Weges nicht gequert. Die Bauflächen am Bestandsmast 13 wurden bereits so konzipiert, dass sich diese außerhalb des Schutzstreifens der Gasanlage befinden. Perspektivisch wird die Vorhabenträgerin den vorhandenen Forstweg auch für Begehungen und Befahrungen zu Kontrollzwecken, Inspektions- und Instandsetzungsarbeiten nutzen. Diese Begehungen und Befahrungen erfolgen mit geländegängigen Personenkraftwagen, sodass Schutzmaßnahmen lediglich für den Rückbau der bestehenden 220-kV-Freileitung und den Ersatzneubau der neuen 380-kV-Freileitung festzusetzen waren.

Der GDMcom GmbH / ONTRAS Gastransport GmbH sind rechtzeitig ein detaillierter Lageplan der Zuwegung, Angaben zum geplanten Wegeaufbau und den zu erwartenden Verkehrslasten zu übergeben sowie einvernehmlich bauzeitliche Sicherungsmaßnahmen für den Rück- und Neubau zu vereinbaren (siehe Abschnitt A, Ziffer V.9.3.)

Mit den weiteren Nebenbestimmungen im Abschnitt A, Ziffern V.9.1. bis 3. wird die Sicherheit der betroffenen Gasleitungen und anderen Anlagen der GDMcom GmbH / ONTRAS Gastransport GmbH gewährleistet.

Die Durchführung von weiteren Diagnosemaßnahmen erscheinen aufgrund der zu vereinbarenden Sicherungsmaßnahmen unverhältnismäßig.

Soweit die GDMcom GmbH darauf verweist, dass die ONTRAS Gastransport GmbH sich eventuell erforderlicher Diagnose- /Sicherungsmaßnahmen (=Folgebmaßnahme) an den Ferngasleitungen vorbehalten wolle, deren Durchführung zu Lasten des Verursachers erfolgen solle, ist auf Folgendes hinzuweisen: § 75 Abs. 1 S. 1 VwVfG ermächtigt die Planfeststellungsbehörde, Folgebmaßnahmen an anderen Anlagen im Planfeststellungsbeschluss zu genehmigen, die durch das festgestellte Vorhaben notwendig werden. Die Folgebmaßnahmen müssen notwendig sein; dass sie nützlich oder zweckmäßig erscheinen mögen, reicht nicht. Notwendig i. S. d. Abs. 1 S. 1 sind nur Folgebmaßnahmen, die dem Anschluss und der Anpassung des Vorhabens an andere Anlagen dienen, Probleme von einigem Gewicht betreffen und erforderlich sind, um durch das Vorhaben aufgeworfene Konflikte zu bewältigen (BVerwG NVwZ 2000, 435; NVwZ 2005, 813 (814); NVwZ 2010, 1244; BVerwGE 151, 239 Rn. 31= NVwZ 2015, 1070; OVG Schleswig NordÖR 2012, 546 (547); ferner Gaentzsch DVBI 2012, 129(131 ff.)). Solche Anpassungsmaßnahmen sind der Planfeststellungsbehörde nicht ersichtlich. Diese Maßnahmen bzw. ein Anpassungskonzept wurden von der GDMcom GmbH auch nicht vorgetragen. Aus diesem Grund wurden keine Folgebmaßnahmen von der Planfeststellungsbehörde genehmigt. Die Kostentragungspflicht des Übertragungsnetzbetreibers gegenüber dem Betreiber technischer Infrastrukturen für die entstandenen notwendigen Kosten für die betrieblichen, organisatorischen und technischen Schutzmaßnahmen ist in § 49a Abs. 3 EnWG geregelt.

Der Forderung des WTAZV in seiner Stellungnahme vom 15.07.2022, dass die vorhandenen Ver - und Entsorgungsanlagen nicht negativ beeinträchtigt werden, wird mit der Trassierung der 380-kV-Freileitung gefolgt. Beeinträchtigungen während der Bauausführung, u. a. für den Baufahrzeugverkehr oder Materiallagerungen außerhalb des eigentlichen Baufeldes, aber im Bereich der Ver - und Entsorgungsanlagen (insbesondere Schächte, Straßenkappen, Hinweisschilder usw. können unter Berücksichtigung der Vorgaben in den Nebenbestimmungen (Abschnitt A, Ziffern V.9.5. und 9.6.) ebenfalls ausgeschlossen werden. Es wurden ausreichende Schutzvorkehrungen zur Verhinderung baubedingter Beschädigungen an den vorhandenen Einrichtungen des Versorgungsunternehmens getroffen.

Mit der Nebenbestimmung im Abschnitt A, Ziffer V.9.7. wird der Forderung des LBGR über die Gewährleistung der Zuwegung zu vorhandenen (stillgelegten) Erdölgas-Bohrungen, um im Havariefall die Erreichbarkeit zu Wartungs- und Instandhaltungszwecken mit einem Schwerlast-Lastkraftwagen (Bohrgerät) nicht zu behindern, Rechnung getragen.

Der Forderung des Kommunikationsunternehmens Vodafone, dass für einen störungsfreien Betrieb ein Freiraum von mindestens 25 m in jede Richtung von den in seiner Stellungnahme angegebenen Richtfunkverbindungen eingehalten werden müssen, wurde mit der Antragsunterlage sowie durch die Zusage der Vorhabenträgerin (Abschnitt A, Ziffer IV.2.2.) entsprochen.

10. Sonstiges

Gefordert wurde eine zusätzliche bodenkundliche Baubegleitung [Landkreis Prignitz - 10.12.2019]. Eine zusätzliche bodenkundliche Baubegleitung ist nicht zwingend erforderlich, da zum einen die ökologische Baubegleitung dafür verantwortlich ist, erhebliche Beeinträchtigungen für das Schutzgut Boden zu vermeiden und zum anderen Bodeneingriffe nur im Bereich der Maststandorte ohne dortige umfangreiche Bodenablagerungen und Wiedereinbaumaßnahmen erfolgen. Anders als bei erdverlegten Leitungen und der dort zunehmend eingesetzten bodenkundlichen Baubegleitung hat eine anschließende Rekultivierung im gesamten Trassenbereich der planfestgestellten Freileitung keine besondere Bedeutung, um Bodenfunktionen dauerhaft wiederherzustellen. Auf die Nebenbestimmung Abschnitt A, Ziffer V.6.14. wird verwiesen.

Es wurden die Befürchtungen geäußert, dass sich während des Baus der Leitung die Belastung des Straßenverkehrs durch Schwertransporte erhöhen würde, wenn diese über das Straßen- und Wegenetz der Stadt Perleberg führen würde [Stadt Perleberg – 10.12.2019]. Bei Durchführung des Baustellenverkehrs sind die Vorschriften der StVO und des Straßenrechts zu beachten, woraus sich u. a. ergibt, dass für Schwerlastverkehr nur Straßen genutzt werden dürfen, die für Schwerlastverkehr zugelassen sind. Die Vorhabenträgerin hat zugesagt, den Zustand kommunaler Straßen und Wege im Zuge eines Beweissicherungsverfahrens zu dokumentieren und durch das Vorhaben verursachte Schäden nach Abschluss der Baumaßnahmen zu beheben (Abschnitt A, Ziffer IV.3.3.).

Es wurde vorgetragen, dass im Zusammenhang mit der Planung der Bundesautobahn 14 im Bereich Klockow und Blüten bereits zwei Landschaftspflegerische Maßnahmen (Alleebaumpflanzungen) umgesetzt wurden [DEGES – 20.07.2022]. Die umgesetzte Alleebaumpflanzung in Blüten befindet sich außerhalb des Trassenbereiches der 380-kV-Freileitung. Die Alleebaumpflanzung im Bereich Klockow (an der L 13) wurde außerhalb des Schutzstreifens der dort bereits vorhandenen 220-kV-Freileitung angelegt. Der Schutzstreifen des 380-kV-Ersatzneubaus ist im Bestandsschutzstreifen der 220-kV-Leitung geplant. Es ist kein zusätzlicher Eingriff in die Landschaftspflegerische Maßnahme (Alleebaumpflanzung) der DEGES vorgesehen.

IX. Gesamtabwägung

Auf Antrag der Vorhabenträgerin, der 50hertz Transmission GmbH, vom 18.02.2019 konnte der Plan für das unter Abschnitt A, Ziffer I. bezeichnete und mit Plänen belegte Vorhaben in der Fassung eines Änderungsantrages vom 26.09.2022 mit Änderungen, Ergänzungen und Nebenbestimmungen festgestellt werden.

Das in den Planunterlagen vorgesehene Vorhaben ist, auch hinsichtlich der vorgesehenen Dimensionierung, in Anbetracht der Anforderungen an ein leistungsfähiges Stromnetz nach Abwägung aller Belange angemessen. Der Plan für die Errichtung und den Betrieb des Ersatzneubaus der 380-kV-Freileitung Parchim Süd – Perleberg, Abschnitt Brandenburg entspricht in hohem Maße den Zielen des Energiewirtschaftsrechts gemäß § 1 EnWG.

Als Ergebnis des Anhörungsverfahrens, aber auch der im Rahmen dieses Beschlusses erteilten Auflagen, ist festzustellen, dass dem öffentlichen Interesse an der Umsetzung des Vorhabens der Vorrang gegenüber den entgegenstehenden Belangen, insbesondere solcher aus Umweltgesichtspunkten, einzuräumen ist.

Das Vorhaben „Errichtung und Betrieb der 380-kV-Freileitung Parchim Süd – Perleberg, Abschnitt Brandenburg“ ist umweltverträglich. Unter Berücksichtigung der planfestgestellten und in Nebenbestimmungen teilweise präzisierten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen besteht keine Besorgnis erheblicher Beeinträchtigungen von NATURA 2000-Gebieten. Die Anforderungen des Artenschutzrechts werden ebenfalls erfüllt. Die mit dem Vorhaben dennoch einhergehenden Eingriffe in Natur und Landschaft können überwiegend kompensiert werden. Für die nicht kompensierbaren landschaftsbildbezogenen Eingriffe wurde eine Ersatzzahlung festgesetzt.

Die Planfeststellungsbehörde kommt nach Prüfung, Bewertung und Abwägung der oben genannten Belange mit dem öffentlichen Interesse an den festgestellten Maßnahmen zu dem Ergebnis, dass nach Verwirklichung des Vorhabens keine wesentlichen Beeinträchtigungen schutzwürdiger Interessen zurückbleiben werden, die nicht durch die vorgesehenen Maßnahmen kompensiert werden können bzw. hinsichtlich der Planrechtfertigung hinzunehmen wären. Bei der Abwägung der verschiedenen Belange gegen- und untereinander sind in angemessener Weise alle Interessen und Sachverhalte eingestellt worden, die erkennbar oder zu ermitteln waren. Das Vorhaben wird nach Maßgabe des vorliegenden Planfeststellungsbeschlusses zugelassen, da es aus zwingenden Gründen des überragenden öffentlichen Interesses sowie im Interesse der öffentlichen Sicherheit erforderlich und unter Beachtung der Rechte Dritter im Rahmen der planerischen Gestaltungsfreiheit vernünftigerweise geboten ist.

Das Vorhaben widerspricht auch nicht den Belangen des Klimaschutzes. Belange des Klimaschutzes werden durch den Ersatzneubau der 380-kV Freileitung nur in geringem Maße betroffen. Bei der Abwägung ist zu berücksichtigen, dass das Vorhaben im Zusammenhang mit der Energiewende steht und ganz konkret auch dazu dient, die Möglichkeit der Einspeisung von CO₂-frei erzeugtem Windstrom aus dem Verteilnetz in das Übertragungsnetz zu verbessern, was letztlich dem übergeordneten Ziel der Verminderung des Ausstoßes von Treibhausgasen dient. Somit dient das Vorhaben zumindest mittelbar auch dem Schutz des Globalklimas, was die mit dem Vorhaben zwangsläufig einhergehenden Auswirkungen auf das Lokalklima umso weniger gewichtig erscheinen lässt.

Die für das Vorhaben sprechenden Gründe wurden im Wesentlichen im Abschnitt C dargelegt. Die nachteiligen Auswirkungen sind demgegenüber nicht von solchem Gewicht, dass sie die Sinnhaftigkeit des Projekts in Frage stellen. Andere energiewirtschaftliche oder bauliche Maßnahmen zur Erhaltung der Versorgungssicherheit und zur Bewältigung der Problematik sind nicht ersichtlich.

Für den Leitungsbau müssen Privatgrundstücke in Anspruch genommen werden. Die Inanspruchnahme privater Eigentumsrechte ist auf das unumgänglich erforderliche Maß reduziert. Die von dem Bauvorhaben betroffenen Grundstückseigentümer erhalten entweder im Wege einer gütlichen Einigung mit der Vorhabenträgerin oder im Wege des

Enteignungsverfahrens für erforderliche dingliche Inanspruchnahmen eine Entschädigung.

Bei der Abwägung der für und gegen die Planung sprechenden Aspekte ist nicht ersichtlich, dass das Vorhaben wegen Überwiegens der entgegenstehenden Belange aufgegeben und dass die Plangenehmigungsbehörde sich für die sog. Null-Variante entscheiden müsste. Vielmehr ist dem öffentlichen Interesse an der Realisierung des Vorhabens der Vorrang einzuräumen.

Zur Realisierung des Vorhabens ist auch keine andere Planungsvariante vorhanden, die sich nach Berücksichtigung aller abwägungserheblichen Belange als bessere, weil öffentliche und private Belange insgesamt schonendere Lösung darstellen würde. Die Gesamtschau der abwägungserheblichen Belange führt dazu, dass keine sich eindeutig als besser darstellende Planungsalternative vorliegt und die gegenständliche Trasse genehmigungsfähig ist. Die Planung berücksichtigt die in den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften zum Ausdruck kommenden Ge- und Verbote und entspricht schließlich den Anforderungen des Abwägungsgebotes. Sie enthält insbesondere auch keine unverhältnismäßigen Eingriffe in die privaten Rechte Dritter.

X. Begründung der Nebenbestimmungen

Die Nebenbestimmungen sind gemäß §§ 1, 43b EnWG und § 72 Abs. 1 VwVfG i. V. m. § 36 VwVfG erforderlich zur Sicherstellung der gesetzlichen Voraussetzungen des Planfeststellungsbeschlusses. Die Nebenbestimmungen resultieren überwiegend aus den Stellungnahmen der Behörden und dienen zum einen der Erfüllung zulassungsrechtlicher Voraussetzungen und zum anderen der Begrenzung der Auswirkungen des Vorhabens auf das unvermeidbare Maß. Die Einzelheiten ergeben sich aus der materiell-rechtlichen Würdigung im Abschnitt C, Ziffern VII. und VIII., in denen eine weitest gehende Begründung erfolgte.

Gemäß § 36 Abs. 1 i. V. m. Abs. 2 Nr. 5 VwVfG ist die nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Auflagen seitens der Planfeststellungsbehörde vorbehalten (Auflagenvorbehalt).

XI. Kostenentscheidung

Die Kosten des Vorhabens trägt die Vorhabenträgerin. Die Festsetzung der Gebühren erfolgt mit gesonderten Gebührenbescheid.

D Hinweise

I. Hinweise zum Enteignungs- und Entschädigungsverfahren

Gemäß § 45 Abs. 1 EnWG ist die Entziehung oder die Beschränkung von Grundeigentum im Wege der Enteignung insoweit zulässig, als sie zur Durchführung des festgestellten Plans erforderlich ist. Der Planfeststellungsbeschluss selbst stellt noch keine Enteignung dar. Kommt vor Baubeginn keine Vereinbarung der Vorhabenträgerin mit dem jeweiligen Grundstückseigentümer zustande, kann die Vorhabenträgerin die Einleitung des Enteignungsverfahrens sowie gemäß § 44b EnWG die vorzeitige Besitzeinweisung vor der Enteignungsbehörde beantragen.

Die sich aus der Enteignung bzw. Eingriffen in das Eigentum ergebenden Ansprüche sind nicht Gegenstand der Planfeststellung und sind in einem gesonderten Entschädigungsverfahren gemäß § 45, 45a EnWG zu regeln.

Für das Enteignungs- und Entschädigungsverfahren und den Rechtsweg gilt das Enteignungsgesetz des Landes Brandenburg, § 45a EnWG.

II. Hinweis zur Zustellung

Der Planfeststellungsbeschluss (Beschlusstext mit Rechtsbehelfsbelehrung) wird der Vorhabenträgerin (50Hertz Transmission GmbH) und den Beteiligten, über deren Stellungnahmen und Einwendungen entschieden worden ist, gemäß § 74 Abs. 4 S. 1 VwVfG förmlich zugestellt.

III. Hinweis zur Auslegung

Weitere Ausfertigungen dieses Planfeststellungsbeschlusses mit einer Rechtsbehelfsbelehrung und den Planunterlagen werden nach vorheriger ortsüblicher Bekanntmachung von Ort und Zeit der Auslegung im Amt Putlitz-Berge, der Gemeinde Karstädt und der Stadt Perleberg für zwei Wochen zur Einsichtnahme ausgelegt. Mit dem Ende der Auslegung gilt der Planfeststellungsbeschluss gegenüber den übrigen Betroffenen als zugestellt;

IV. Außerkrafttreten

Dieser Planfeststellungsbeschluss tritt gemäß § 43c Nr. 1 EnWG außer Kraft, wenn mit der Durchführung des Plans nicht innerhalb von zehn Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit begonnen worden ist, es sei denn, er wird vorher von der Planfeststellungsbehörde um höchstens fünf Jahre verlängert.

V. Zivilrechtliche Beziehungen

Kostenregelungen, Schadensersatzleistungen, Nutzungs- und Gestattungsverträge sowie Anpassungsverpflichtungen sind nicht Gegenstand der Planfeststellung. Sie sind zwischen den Beteiligten gegebenenfalls in gesonderten Verfahren außerhalb der Planfeststellung zu regeln.

VI. Vollziehbarkeit

Die sofortige Vollziehbarkeit des Planfeststellungsbeschlusses ergibt sich aus § 43e Abs. 1 Satz 1 EnWG.

E Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

Bundesverwaltungsgericht,
Simsonplatz 1,
04107 Leipzig,

erhoben werden.

Die Klage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss hat keine aufschiebende Wirkung (§ 43e Abs. 1 S. 1 EnWG).

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage gegen den Vorstehenden Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Abs. 5 S. 1 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses beim

Bundesverwaltungsgericht,
Simsonplatz 1,
04107 Leipzig

gestellt und begründet werden (§ 43e Abs. 1 S. 2 EnWG).

Im Auftrag

gez. Heyde

Die Übereinstimmung
der Fotokopie / Abschrift
mit dem Original wird beglaubigt.
Cottbus, den 20.02. 2023

Denke

